Karl Ludwig Christof Röslins

Herzoglich Wirtembergischen Kanzlei =

Advokats,

Abhandlung

von

besondern weiblichen

Rechten.

I. Band.

Stuttgard,
bey Joh. Chr. Betulius, 1775.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Wann Herr *C. F. J.* aus *W.* gebürtig, das erste Stück meiner Gedanken vom Pflichttheile so standhaft, als er in Ueberschrift und Vorrede Mine gemacht hat, wiederlegt hätte, und wann die gesunde Stimmen des Publikums auf seine Seite getretten wären: so würde ich mich nicht so leicht mehr mit einer Druckschrift an das Licht gewagt haben.

Oder: wann ebenderselbe Herr *C. F. J.* wo nicht gründlicher, doch wenigstens mit mehrerem Scheine geprüft, wann er die Rolle eines Schmeichlers nicht so offentlich gespielt, und wann er seine Arbeit, die mit dem zweiten Stücke meiner Gedanken zu gleicher Zeit die Presse verliesse, hier oder zu Tübingen, wo er sie zu der Zeit, da er von meinem zweiten Stücke noch nichts wußte, angebotten hatte, zu of-

fentlichem Verkaufe hätte kommen lassen: so würde ich bei dem Publikum eine Entschuldigung gehabt haben, wann ich gegen mein Wort noch ein Stück von dem Pflichttheile geschrieben hätte.

Allein, da das Publikum meine Probschrift eines Beifalls gewürdiget, die Schwäche meines Gegners aber selbsten offentlich angezeigt hat: so glaubte ich, wiederum schreiben, jene Prüfung hingegen durch ein Stillschweigen der Nacht der Unwichtigkeit und Vergessenheit überlassen zu dörfen, weil dieselbe, an statt gründlich zu seyn, von Schwachheiten, Widersprüchen und Irthümmern wimmelt; anstatt unpartheiisch wenigstens zu scheinen, starke Merkmale der Parteilichkeit auf ihrer Stirne führet, und anstatt mir unter die Augen zu tretten, dennoch, so schnell auch das Gerücht ihre Ankunft verbreitet hate, wenigstens in hiesigen Gegenden so rar gewesen ist, daß ich erst in diesem Jahr durch einen guten Freund von dem Lande ein vollständiges Exemplar bekommen konnte.

Abermalen schreibe ich also, nicht mehr von einer trokenen, einfachen Materie, dem Pflichttheile, sondern der gegenwärtige Vorwurf dieser Abhandlung ist vielfach und unterhaltend. Er ist beedes an und vor sich, wann man ihn auch nur nach einem einigen Gesezbuche schildern will. Noch mehrers wird er es, wann man mehrere dergleichen Gesezsamlungen zur Hand nimt. Anfangs gienge meine Absicht

ficht nicht weiter, als, mit Wibeln, auf die weibliche Handlungen. Und hierbei wollte ich etwa nur ein oder das andere Recht anwenden. Aber wie? sollte es, dachte ich, nicht möglich seyn, gemeinnüziger zu arbeiten? Ich bewarbe mich um auswärtige Landrechte, bekame deren mehrere nach und nach, fande die Möglichkeit meines Einfalls, und diesem folgte ein neuer: ob ich nicht überhaupt von den Rechten der Weibsleute schreiben sollte? Auch diesen Einfall wollte ich nicht unterdruken, und übergebe anmit dem Publikum den ersten Versuch der Ausfürung.

Die Geseze nehmen bald von keinem Geschlechte, bald von beeden zugleich, bald von einem allein Rucksicht. Dieser Versuch solle den Rechten lezterer Art, und zwar der Weibsleute in Ansehung ihrer Personen gewidmet seyn. Nur zwo bis drei Rubriken sind darinnen nicht enthalten.

Besondere Rechte in Betreff des Alters, und der väterlichen Gewalt. Diese werden aber unter der Aufschrift: von der Mütterlichen Gewalt, schon noch einen guten Plaz finden. Und von besondern Rechten in Betreff des Alters hätte ich Anfangs nichts, als die schon zu bekante Römische und Würtembergische Bestimmungen anzuführen gewußt. Als das Fach, wo ich davon einen Abschnitt hätte einschieben können, bereits aus der Presse ware, hatte ich erst die meiste Landrechte zur Hand bekommen, sodann aber nicht mehr Gelegenheit, diese Materie unterzubringen. Vielleicht gibt

sich dieselbe in der Folge noch einmal. Besondere Rechte in Ansehung des Körpers habe ich Arzneikundigen überlassen wollen.

S. z. B. Teichmajer. Med. leg. Cap. 14.

Und dieses sind die Rubriken, derer Auslassung halber ich mich entschuldigen zu müssen glaubte.

Von dem 2. und 3. Abschn. des zweiten Buchs bekenne ich, daß sie umständlicher ausgeführt seyn könten. Jener erforderte aber eine ausgebreitetere Kentnis in dem Staats-Rechte und der Staats-Historie; diesen kostbaren Wissenschaften, zu welchen meine Neigung bis daher ohne Nahrung seyn mußte. Und der 3. Abschn. ist umständlich genug, weil die meiste Materien desselben in Büchern von peinlichen und Ehe-Sachen schon ausgeführt sind.

Ob meine Arbeit nur eine Nachamung, nur eine Samlung, nur eine Uebersezung, ob sie gründlich, ob sie praktisch, ob sie also nuzlich seye? sind Fragen, die ich der Entscheidung des gelehrten Publikums überlasse. Meine Absicht wenigstens ware jenes nicht, durchgehends aber dieses, wo ich nicht, um Lesern von unterschiedlichem Geschmacke zu gefallen, hier und da eine Ausschweifung auf unpraktische Sachen machte.

Habe

Vorbericht.

Habe ich auch meinen Vorsaz in einem billigen Verhältnisse mit den Umständen, worunter, mit dem weitläufigen Gegenstande, von welchem, und mit den Hülfs-Mitteln, mit denen ich schreibe, nur meistens getroffen, so verspreche ich mir in der Hauptsache ein billiges Urteil, in den übrigen Punkten aber eine anständige Belehrung, und dabei etwas von Nachsicht. Solches werde ich, jene geschehe öffentlich oder nicht offentlich, mit lebhaftem Dank erkennen. Dann ich liebe die Wahrheit, wann sie auch gegen mich spricht. Und niemalen werde ich sie unterdrucken, sondern, wo ich etwa selbsten eine bessere Ueberzeugung oder Nachricht bekommen sollte, aufrichtig bekennen und nachholen.

Sollte sich hingegen Tadel, und was ist für diesem sicher? — an mich machen wollen, so werde ich antworten. Nur, wann er ohne Maske mich anfällt, werde ich mit Verachtung schweigen. Antworten will ich aber auch denjenigen, welche in guter Meinung Ausstellungen, die mich gleichwolen nicht überzeugen, oder die zur Sache, zu meiner Absicht nicht gehören, nicht erheblich sind, machen wollen. z. B.

Bei dem 3. §. in dem 2. Abschn. des 2. B. könte jemand, der nur überhaupt von dem Sprichworte „ der Krumstab schlieset niemand aus „ gehört hat, manches aussezen oder vermissen wollen. Wer aber weis, daß dasselbe nur auf die Kirchen-Lehen, und darzu nicht einmal allgemein, gehe,

Pistorius Cent. VI. Parœm. German. Jur. 38.

und wer bedenkt, daß ich mich vermöge des 2. §. Ebend. in das Lehenrecht überhaupt nicht, wenigstens izo nicht, habe einlassen wollen, wird niemalen mit einem solchen Einwurfe kommen.

Man könnte ferner Sachen vermissen wollen, die nur nicht wörtlich ausgedruckt, aber doch schon dem Sinne nach bereits enthalten sind. Z. B. Der Unterschied unter Pflegern und Kriegsvögten ist gros und wichtig. Ein ganzes Hauptstück hätte ich davon anfüllen können. Allein, dessen kaum zu gedenken, daß die beträchtlichste Unterscheidungs-Punkten in dem ersten §. §. des 7. Hauptst. kurz bemerkt worden sind, so hielte ich es vor hinlänglich, die Kriegsvögte zu beschreiben, ihre umständliche Vergleichung aber dem Leser um so mehrers zu überlassen, als solche, wann man ein römisches Elementar-Buch zur Hand nimt, von selbsten in die Augen fällt. — Ob man ferner sage, das Zeugnis eines Stadtschreibers beweiset die kriegsvögtliche Gewalt, oder ob ich noch hinzuseze: dieses Zeugnis kan auch an dem Rande einer Vollmacht erteilt werden, scheinen mir wenigstens wesentlich einerlei Sachen. — So haben wir in dem 4 Hauptst. von den Bevogtungs-Arten §. 17. einen Grundsaz, daß nur Gerichte bevogten, und §. 22. daß sie zu weiter nicht, als sich ihre Gerichtsbarkeit erstrecke, Kriegsvögte bestätigen können. Fragt man, ob auch Untergangs-Gerichte, ob auch die in dem Würtemb. Landr.

1 Th. 8. T. S. 57. §. wo in Städten ꝛc.

denen Städten in geringern Sachen gestattete kleine Gerichte bevog-

bevogten können? so ist die Antwort diese. Sie sind Gerichte; sie können also bevogten. Weil sich aber ihre Gerichtsbarkeit nur auf untergängliche, nur auf Sachen, die sich über 15. Pf. Heller nicht belaufen, erstrecken, so können sie notwendiger Weise auch zu weiter nicht bevogten.

Freiheit im Denken und Vorzug der Geseze selbsten vor ihren Lehrern seyen übrigens auch hier die kennbarste Zeichen meiner Schreibart. Tadelsucht aber und Eigendünkel sind mir verabscheuungswürdige Fehler eines Schriftstellers. Daß man mir dieselbe aufbürden könne, glaube ich nicht, wann man anderst nicht mit verkehrten und den partheiischen Augen meines geweßten Herrn Gegners sehen will. Daß ich viele Gelehrte, an denen ich mit grosser Ehrfurcht hinauf, oder denen ich mit eben so tiefer Ehrfurcht in das Grab nachsehe; daß ich eben so verehrliche Kollegien durchgehends ohne verdiente Beinamen angeführt habe, wird mir kein Leser, der mich sonsten, kennet, mißdeuten. Von mir denke ich zuwenig, als daß ich Lob und Ehrennamen austeilen könte; und jene sind zu gros, als daß sie auf meine Anfürung Acht hätten.

Ehe ich beschliese, hätte ich noch eine Bitte: — durch Beiträge von fremden Landrechten würde meine Arbeit immer gemeinnüziger werden können, — und noch eine Frage: — darf ich bald mit dem zweeten Bande kommen? — Bis auf die lezte Striche liegt er bei nahem fertig. Er wird

das

Vorbericht.

das III Buch von den weiblichen Handlungen, enthalten: Und da dieses keinen Band ausmacht, so werden wir noch einige Abschnitte von den Rechten verheurateter Frauenspersonen zu lesen bekommen. Das praktische, nach Horazens Lehre mit dem Unterhaltenden untermischt, soll auch bei dem zweeten Bande meine wesentliche Absicht seyn, und ein Beifall mit welchem etwa Einsichtsvolle Leser diesen Band beehren möchten, mich niemalen sicher und nachläsig, vielmehr im Fleisse immerzu unverdrossener machen. Geschrieben, Stuttgard, den 5 Christm. im J. 1774.

„Wie der Wanderer, den Gewitter nnd Schlossen überfallen, seinen „Pfad eilfertiger fortsezet, so wird man rüstiger auf dem Weg der „Tugend„ und des Fleises„ wann — Neid, Verläumdung, Verach„tung„ Verfolgungen auf einen losstürmen„.)

Reliquien, S. 115.

Innhalt

Inhalt.

Erstes Buch, von den besondern Rechten des weiblichen Geschlechts überhaupt.

I. Abschn. Von besondern Rechten insgemein. S. 1.

II. Abschn. Von Quellen und allgemeinen Säzen der besondern Rechte des schönen Geschlechts. S. 11.

Zweites Buch, Von besondern Rechten des schönen Geschlechts in Betref ihrer Personen.

I. Abschn. Von dem äuserlichen und ihrer Glaubwürdigkeit. S. 19.

II. Abschn. Besondere Rechte bei Aemtern und Würden. S. 27.

III. Abschn. Von der Keuschheit der Weibspersonen. S. 34.

IV. Abschn. Von der Bevogtung des weiblichen Geschlechts.

1. Hauptst. Geschichte derselben. S. 71.

2. Hauptst. Von der Nothwendigkeit der Bevogtung nach dem Unterschiede der Rechte und Länder. S. 85.

3. Hauptst. Von den persönlichen Eigenschaften der Kriegsvögte. S. 116.

4. Hauptst. Von den unterschiedlichen Arten der Bevogtung. S. 123.

5. Haupt-

Inhalt.

5. Hauptst. Von der Willkür und dem Amt eines Richters bei der Bevogtung. S. 142.

6. Hauptst. Von denjenigen Weibspersonen, welche bevogtet werden müssen. S. 156.

7. Hauptst. Von dem Amt der Kriegsvögte. S. 164.

8. Hauptst. Von dem Beweise der kriegsvögtlichen Gewalt. S. 215.

9. Hauptst. Von dem Ende und der Absicht der Bevogtung. S. 224.

10. Hauptst. Allgemeine Beurteilung der Bevogtung. S. 229.

V. Abschn. Von besondern weiblichen Rechten in Betref der Leibeigenschaft. S. 238.

Erstes

Erstes Buch

von den besondern Rechten des weiblichen Geschlechts überhaupt.

I. Abschnitt von besondern Rechten insgemein.

§. 1.

Von Ausnamen der Geseze.

Viele Ausnamen machen Regeln und Geseze beschwehrlich. Je weniger also ein Recht Ausnamen hat, um so fürtrefflicher ist dasselbe. Unnöthige Ausnamen ziehen, wo nicht immer Unbilligkeit, doch allemal Beschwehrlichkeit so wol in der Erlernung als Ausübung nach sich, und das Recht verliehret zu lezt gar das Allgemeine, so ein Gesez eigentlich haben solle. Wären aber zu Abfällen Gründe vorhanden, und das

Gesez erkennet sie nicht: so verfällt es in das Unbillige. Beedes vermeidet ein Gesezgeber, so viel möglich.

§. 2.

Ihre Benennungen.

Ordentlicher Weise werden Ausnamen so wenig als Gesezе selbsten auf einzele Fälle und Personen gemacht. Geschiehet es aber, so bleibet das Gesez, als die Regel, im übrigen in seiner Kraft, die Ausname aber wird Freiheit, Woltat, Gerechtigkeit, Dispensation, Begnadigung oder Vorrecht, Privilegium, besonderes Recht genennt.

§. 3.

Privilegien, Dispensationen und Begnadigungen.

Erstrecken sich solche Ausnamen auf eine gewiese Sache, oder auf eine gewiese Person vor beständig: so ist ihnen der Name eines Privilegiums, einer Gerechtigkeit eigen. Gehen sie nur auf einen gewiesen Fall, so heissen sie Dispensationen, und wann sie in peinlichen Fällen wegen einem bereits geschehenen Falle gemacht werden, so sind es Begnadigungen.

So, wie es in peinlichen Sachen, etwa die Blutschande in denen nur nach menschlichen Rechten verbottenen Graden ausgenommen, auf künftige Fälle keine Ausnamen giebt, so finden hingegen in bürgerlichen Sachen keine Ausnamen in schon geschehenen Fällen statt, wann dritte Personen darunter interessirt sind. Dann ein Landesherr giebt so wenig Erlaubnis zu Verbrechen, als er jemand sein bereits erworbenes Recht nimmt.

§. 4.

Der besondern Rechte Begriff.

Werden Ausnamen von Gesezen weder auf einzele Sachen noch auf einzele Personen, sondern auf eine ganze Gattung von Men-

Menschen, oder auch Sachen, oder änlichen Fällen gemacht, so heissen sie zwar auch öfters Privilegien, will man aber genau reden, so nennet man sie besondere Rechte.

Bœhmer. Jus publ. Un. P. Spec. L. 2. C. 3. §. 56.

Die Worte, Freiheit, Woltat, Vorrecht werden vermischt, aber allemal in einem guten Verstande gebraucht.

§. 5.

Erläuterung.

Ausnamen von den Gesezen also, die hauptsächlich eine gewiese Gattung von Menschen betreffen, sind besondere Rechte. Besondere Rechte in dem eigentlichen Verstande sind es folglich nicht, wann z. E. einer Handlungs-Gesellschaft gewiese Vorrechte gegeben werden. Sie ist nur eine Mehrheit, nicht eine Gattung von Menschen. Ihre Verwandte laufen zwar unter dem allgemeinen Namen der Handelsleute, sie machen aber nicht alle Handelsleute aus. Und indeme nur diese oder jene Gesellschaft gewiese Freiheiten bekommt, wird eine Ausname gegen die übrige Handelsleute, kein besonderes Recht, sondern Privilegium gemacht.

§. 6.

Uebereinkunft mit den Gesezen.

Besondere Rechte kommen mit Privilegien darinnen überein, daß sie auch unter dem Namen der Gesezе stehen, wann man zu dieser allgemeinem Begriffe die verbindliche Willens-Erklärung eines Regenten annimt. In so ferne aber Privilegien nur ein oder dem andern ein Recht erteilen, auf die übrige aber keinen weitern als verbietenden Einfluß haben, besondere Rechte hingegen nicht nur alle verbinden, diejenige Personen, denen sie zu kommen, in dem Genusse derselben nicht zu hindern, sondern auch auf der an-

dern Seite ungleich allgemeiner als die Privilegien sind, weil sie eine ganze Gattung von Menschen betreffen: so kommen besondere Rechte vor Privilegien einem Geseze im eigentlichen Verstande ganz nahe, wann dieses so erklärt wird, daß es eine gemeine Vorschrift auf die vorkommende Fälle seye. Wie dann ein besonders Recht, so wie ein Geseze, nur Unterthanen, ein Privilegium hingegen auch andern ertheilet werden kan.

Bœhmer. d. l. §. 58.

§. 7.

Privilegien sind nicht immer Ausnamen von bürgerlichen Gesezen.

Zur Erklärung unsers Begriffs von Privilegien und besondern Rechten wollen wir übrigens merken, daß sie nothwendig Ausnamen seyn müssen, wenigstens jene aber nicht immer von bürgerlichen Gesezen, sondern zuweilen auch nur von dem, was natürlichen Rechtens ist. Man seze z. B. ein neuer Handlungs-Zweig zeige sich in einem Staate nach einen gewiesen Ort, oder mit einem gewiesen Produkte. Kein bürgerliches Gesez seye vorhanden, welches jenen Handel untersagte. Also sollte auch keine Ausname davon, d i. kein ausschliesendes Privilegium statt finden können. Hingegen bringet das natürliche Recht mit sich, daß jeder solchen Handel nach seinen Umständen benuzen dörfe. Und von diesem kan der Landesherr eine Ausname machen, oder das Recht zu handlen nur auf eine gewiese Gesellschaft durch ein Privilegium einschränken.

§. 8.

Besondere Rechte sind es entweder, oder auch schon in dem Natur-Gesez gegründet.

Besondere Rechten hingegen sezen, wo nicht immer ein bürgerliches Geseze, doch dessen Folge zum voraus. Die Bevogtung

ist

ist ein besonderes Recht. Nun haben wir kein Gesetze, das sich so ausdruckt, daß niemand bevogtet werden sollte; also solte auch keine Ausname, d. i. kein besonderes Recht statt finden, daß gewiese Personen einen Vormund haben sollen. Allein, wir haben doch Gesetze genug, welche, wann sie von Verbindlichkeiten reden, nicht mit einem Wort des Zuthuns eines Vogts erwehnen. Z. E. in dem Herzogl. Wirtemberg. Land-Recht

2. Thl. 9. T. §. Dieweil ꝛc.

ist es ohne weitern Beisaz zu **der Konrahenten** freiem Willen gestellt, sich des Kaufs halber mit einander zu vereinigen. Hieraus sollte folgen, daß überhaupt kein Vogt darzu erfordert werde. Diese allzugemeine Folge wird aber durch andere Gesetze als Ausnamen eingeschrenkt, wie z. B. jene landrechtliche Stelle durch den

29. Tit. ebend. Theils.

Ein besonderes Recht ist aber noch öfters in dem natürlichen Rechte, wie z. B. die Vormundschaft, gegründet, da hingegen in dem blosen Rechte der Vernunft keine Privilegien gegründet sind, sondern solche erst durch Gesezgeber aufgestellt werden.

§. 9.

Unterschied unter Privilegien und besondern Rechten a) in der Auslegung,

Wann man übrigens den Unterschied unter Privilegien und besondern Rechten genau beobachtet, hat es seinen Nuzen auf mancherlei Weise. Privilegien sind überhaupt etwas verhaßtes (§. 8.). Sie führen eine Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft ein, und geben nur einigen ein gewieses Recht, das sonsten mehrere ausüben könnten. Z. B. der Handel mit gewiesen Waaren und

dergleichen. Daher werden Privilegien ohne wichtige Ursachen nicht, leichter aber besondere Rechte ertheilt;

Bœhmer. laud. l. §. 56. sq.

Daher werden Privilegien in Absicht auf dritte Personen im engsten Verstande genommen, da hingegen besondern Rechte zwar auch nicht auszudehnen sind,

Berger. Oec. J. L. 1. T. 1. §. 25. n. 2. & 3.

jedoch schon etwas weiter als jene verstanden werden dürfen (§.6.), besonders, wann sie schon in dem Rechte der Vernunft Grund haben (§. 8.).

§. 10.

b) in der Anwendung,

Ertheilet ein Landesherr ein Privilegium einer gewiesen Sache, oder Person, so können andere sich dessen nicht anmasen, wann sie sich auch gleich in eben denselben oder auch noch vortheilhaftern Umständen befänden. Ein besonderes Recht hingegen gehört allen denjenigen Personen zu, so sich zu der Gattung, welche jenes erhalten hat, rechnen können (§. 4. und 5.).

§. 11.

c) in dem Verzichte,

Ob Privilegien auch zur Strafe ertheilt werden können, will ich hier nicht entscheiden. Wenigstens enthalten sie gemeiniglich eine Woltat. Besondere Rechte führen zwar auch meistens was gutes mit sich, sie sind aber dennoch dabei nicht selten eine Vorschrift, und kommen also auch in diesem Stücke der Natur eines Gesezes nahe, so daß sie ordentlicher Weise keinen Verzicht leiden.

§. 12.

§. 12.

d) in der Erlangung und Aufhebung,

Privilegien werden bekantlich oft Bittweise, oft gegen Bezahlung, oft zur Belohnung ertheilt. Von diesem Unterschiede wissen besondere Rechte nichts. Und so können diese ebenmäsig, wie andere Gesezе, ohne jemands Widerrede nach Willkür der Gesezgebenden Gewalt geändert und aufgehoben werden. Privilegien im Gegentheil, welche nicht Bittweise noch auf eine gewiese Zeit gegeben worden sind, lassen sich von dem Gesezgeber eigenmächtiger Weise weder mehr ändern, noch aufheben.

Herr Geh. Justiz-Rath Pütter in dem kurzen Begriff des teutschen Staats-Rechts. V. Buch II. Hauptst. §. 142, III.

§. 13.

e) in dem Verlust durch den Nichtgebrauch,

Ein Privilegium wird durch den Nichtgebrauch verloren.

Bœhmer. Doct. ff. t. de Constit. Princ. §. 13.

Ein besonderes Recht hingegen gehet so wenig als ein Gesez durch den blosen Nichtgebrauch zu Grunde.

Leyser. Med. ad ff. 10. Spec. 9.

Die Ursache dieses Unterschieds beruhet ohne Zweifel darauf, daß ein Privilegium nur einzele Personen betrifft, die es sich selbsten beizumessen haben, wann sie in dessen Ausübung nachläsig sind. Allein bei besondern Rechten ist eine ganze Gattung interessirt, wo einzele Personen andern nichts schaden und vergeben können. Ein besonderes Recht ist ferner gemeiniglich eine Vorschrift, und kommt also auch in diesem Stücke der Natur des Gesezes im engen Verstande bei.

§. 14.

§. 14.

f) aus dem Staatsrechte, da der Kaiser allein nicht besondere Rechte,

Aus dem teutschen Staatsrechte können wir noch einen andern beträchtlichen Unterschied herholen. Allgemeine Reichs-Geseze zu geben kommt dem Kaiser und Ständen mit einander zu, es seye, daß neue gemacht, oder alte abgeschaft, verändert, erklärt, oder die in Abgang gekommene erneuert werden sollen.

N. K. Wal-Kap. Art. 2. §. 4.

Da nun besondere Rechte den Gesezen am nächsten kommen (§. 6. u. ff.): so können auch diese nicht anders als von dem Kaiser und Reiche gemacht werden.

§. 15.

wol aber Privilegien geben kan,

Privilegien hingegen sind bekantlich Reservaten des Kaisers, so daß er sie ohne Zuthun der Stände des Reichs ertheilen kan, wann sie nicht gegen das Recht eines dritten streitende, Monopolien, oder Zoll-Befreiungen betreffende, Reichsständen zum Nachtheil ihrer Landes-Hoheit gereichende, oder zu Abreissungen vom Reiche Anlaß geben könnende „*exorbitirende*„ Privilegien sind, als welche gar nicht mehr statt finden,

Neueste Wal-Kapit. Art. 7. §. 3. Art. 8. §. 24. Art. 15. §. 5. Art. 10. §. 2.

so wie die Stappelgerechtigkeiten, neue Zölle, und Münzen nicht mehr ohne Einwilligung der Kurfürsten und interessirten Mitstände,

Ebendas. Art. 8. §. 23. §. 2. u. 3. und Art. 9. §. 6.

die Privilegien de non appellando, non evocando, electionis fori, und der Austräge aber nicht so leicht mehr ertheilt werden.

Ebendas. Art. 18. §. 6, und 7.

§. 16.

welches mit einem Beispiele bestärkt wird.

Obigen Saz (§. 14.) wollen wir mit einem würklichen Beispiele bestärken. Durch Unglück zurückgekommenen Schuldnern kan der Kaiser allein einen eisernen Brief ertheilen.

Reichs-Absch. vom J. 1577. Tit. 23. von verdorbenen Kaufleuten. §. 4.

Als hingegen nach dem dreisigjährigen Kriege nicht nur einigen, sondern **allen** durch den Krieg zurückgekommenen Schuldnern von ihren Glaubigern zu einer Erholung Zeit verschafft, also ein besonderes Recht eingeführt werden wollte: wurde es von Kaiser und Ständen zugleich verordnet, in dem

Neuesten R. Absch. §. 172. u. ff. daselbst: Jedoch fürs ander von den Creditoribus die sonsten aufkündliche Capitalia vor drey Jahren à dato dieses Reichs-Abschiedes nicht aufgekündet werden sollen. u. s. w.

Dieses Beispiel ist um so bedeutender, als sich obiger Reichs-Abschied ausdrücklich auf die Ertheilung der eisernen Briefe von dem Kaiser allein beziehet, dieser aber, obgleich neuer, hievon nichts erwehnet.

§. 17.

Woran besondere Rechte kennbar seyen?

Woran Privilegien und besondere Rechte kennbar seyen, ist aus deme, was bishero ausgeführt worden, leicht abzunehmen. Jene führen besondere, individuelle, diese allgemeine Ausdrücke (§. 3. u. ff.).

§. 18.

Wem,

Besondere Rechte werden nun bald bei gewiesen Sachen, z. B. Heurathgütern, Gotteshäusern, Bergwerkern, Handelschaften,

ten, dem Ackerbau, u. dergl. bald bei Fällen z. B. bei dem Majestäts-Verbrechen, am meisten aber bei Personen gemacht.

§. 19.

auch warum sie ertheilt werden,

Diejenige, so bei Personen statt finden, haben unterschiedliche Beweggründe, die sich sämtlich in dem Besten des Staats vereinigen. Manchmalen ist es ein rechtlicher Haß, wie bei Juden und überhaupt bei fremden Religions-Verwandten, auch nach Beschaffenheit der herrschenden Religion in jedem Lande, bei Catholiken, Lutheranern, Reformirten; u. s. w. Oefters aber, und nach dem grösten Theile zu reden, ist es entweder der grosse Vortheil, den einige Stände dem Staate verschaffen, oder eine gewisse Untüchtigkeit, Gebrechlichkeit, oder ein dergleichen Mangel, welcher ein besonderes Augenmerk verdienet.

§. 20.

und was sie gemeiniglich enthalten?

Gattungen von Personen, so dem Staate besonders wol anstehen, sind durch mancherlei besondere Rechte, hauptsächlich aber durch einen privilegirten Gerichtsstand ausgezeichnet; z. B. der Adel, Geistliche, Gelehrte, Soldaten, u. s. w. Diejenige hingegen, bei welchen Schwäche, Gebrechlichkeit, Mangel vorwaltet, haben wiederum vielerlei besondere Rechte. Das aber, welches bei ihnen gegen jene Gattung besonders vorkommt, ist gemeiniglich die Verpflegung z. B. der Pupillen, Minderjährigen, Unsinnigen, Verschwender, u. s. w. Aus dieser Verpflegung entspringen darnach wiederum verschiedene andere Rechte, so daß solcherlei Personen besonders Recht gemeiniglich von weitem Umfange ist. Sind es im Gegentheile Personen, die nicht bevogtet werden, so sind auch ihre besondere Rechte nicht sonderlich weitläufig, z. E. der Armen, der Alten, der Kranken, der Blinden u. s. f.

§. 21.

§. 21.

Das weibliche Geschlecht hat auch viele und wichtige Rechte.

Die Helfte des menschlichen, das weibliche Geschlecht hat auch sein besonderes Recht, und zeichnet sich an Wichtigkeit und Weitläufigkeit vor den meisten andern aus. Weitläufig ist es, dann alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und besonders unsere so viele teutsche Rechte haben bei demselben theils mehr, theils minder was besonders. Wichtig aber ist es, weil täglich Fälle vorfallen, wo dessen Anwendung nothwendig wird.

Ersten Buchs
II. Abschnitt,
von Quellen und allgemeinen Säzen der besondern Rechte des schönen Geschlechts.

§. 1.

Das besondere Recht des weiblichen Geschlechts beruhet nicht blos auf Vorurtheil,

Ist es Vorurtheil, wie **Ayrer** will,

in Gynæcocratia tutelari viduarum illustrium. P. 1. Sect. 1. §. 1. u. ff. in den allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern ꝛc. 1748. VI. B. 43. Th. S. 200.. u. f.

oder Notwendigkeit und Billigkeit, daß Geseze und Gewonheiten so manche Ausname bei dem weiblichen Geschlechte gemacht haben? Zu leugnen ist nicht, unter dem weiblichen Geschlechte giebt es Personen, die manchem Manne an Einsichten gleichkommen; es giebt andere und viele, die an Wiz und List Manns-

Personen weit übertreffen. Und würden manche die Erziehung, so man auf das männliche Geschlecht verwendet, geniesen: sie würden ohne Zweifel die Ueberzeugung verschaffen, daß die Natur die Gaben der Seele eben so gut ihnen habe angedeihen lassen. Allein, sind einige, oder, wann es auch gleich aus einer grossen Menge mehrere sind, alle? und ist es nicht vernünftiger, wann sich die Geseze nach dem grösten Theile richten?

l. 28. ff. de Legibus &c.

Da selbsten auch das göttliche Gesez vor die Juden den Unterschied unter beeden Geschlechten nicht mißkennet.

§. 2.

sondern ist gegründet a) in dem innerlichen Charakter,

Wann man von den Quellen des besondern Rechts der Weibsleute spricht, führet man gemeiniglich den innern Charakter derselben an. Nach solchem wird ihnen ein Leichtsinn, eine Unvorsichtigkeit, Schwäche oder wenigstens eine nicht so gar grundlose Unzulänglichkeit der Einsichten, und dann der Mangel einer Standhaftigkeit beigelegt.

Wibel. de Contr. Mulierum,
Cap. 1. nr. 17-20. nr. 23. sqq.

Wie oft hört man nicht selbs das weibliche Geschlecht sich auf seine Schwäche berufen? Weil man z. B. bei demselben einen Leichtsinn vermuthet: so läßt man, wann Manns- und Weibspersonen gleich schwöhren sollen, jene zu erst den Aid ablegen, um diesen dardurch einen Eindruck zu machen, u. dergl.

Id. nr. 22.

§. 3.

b) in manchen äuserlichen Umständen,

Gehen wir auf äuserliche Umstände: so entdecken wir manche Quellen, die theils in der Natur theils in der Geschichte gegründet

gründet ſind. Schamhaftigkeit, Schönheit, Schwangerſchaft, ſind dieſes nicht dem weiblichen Geſchlechte vorzüglich- und ganz eigene Sachen? Iſt ihr Körper nicht ſchwächlicher, als der männliche? Kan er alſo nicht weniger ausſtehen, als dieſer, iſt es alſo z. B. nicht billig, daß man an die Weibsperſon zuerſt die peinliche Frage legt, weil ſie eher bekennen wird?

Wibel. d. l. n. 21.
Leyſer. Spec. 633. Med. ad ff. 7.

Iſt es nicht billig, daß man in Nothwehr-Fällen vor die Weibsperſon, wann nicht andere Umſtände entgegen ſind, vermuthet?

arg. Art. 144. C. C. C.

Iſt es ferner nicht vernünftig, daß ſie in abgeſonderte Gefängniſſe gelegt werden?

Brunnemann ad l. 3. & avth. Hodie C. de cuſtod. reor.

Sie pflanzen ferner den Namen einer Familie nicht fort. Dieſes ſeye Vorurtheil oder Natur, ſo iſt es einmal ſchon längſt und durchgehends angenommen, alſo eine ächte Quelle manchen beſondern Rechts.

§. 4.

c) in der allgemeinen Einrichtung der Wiſſenſchaften und Handwerker,

Nichtweniger iſt die Einrichtung einmal durchgängig ſo gemacht, daß nur Mannsperſonen die Waffen ergreifen, oder auf hohe Schulen und Raiſen,

De *Januar.* Respubl. JCtorum, p. 16. & ſqq. Edit. Mencken. de ann. 1733.

oder in die Werkſtatt und auf die Wanderſchaft gehen. Und auch dieſes iſt eine Hauptquelle von theils nothwendigen, theils billigen beſondern Rechten der Weibsperſonen.

§. 5.

d) in der gesezlichen Oberhand des Ehemanns.

Eine weitere Hauptquelle ist die gesezliche Oberhand des Ehemanns gegen seine Ehefrau. Diese kan nicht nur auf ihre Person, sondern auch ihre Güter, wie an seinem Ort vorkommen wird, einen solchen mächtigen Einfluß haben, daß es nicht anders als höchstbillig ist, daß die Gesezе der Ehefrau, wann die Oberhand des Ehemanns ihro schädlich, oder mißbraucht werden will, auf eine andere Weise zu statten kommen, und sie vor ihre Unterwürfigkeit gleichsam entschädigen.

§. 6.

Bei historischen Quellen muß man behutsam gehen.

Historische Quellen kan es auch geben. Nur muß man keine unächte Anwendung von denselben machen, weil öfters etwas zu einem Gesezе Anlaß giebt, das sich in der Folge der Zeit verlieret, da im übrigen dennoch Gesez Gesez bleibet. Dann die Ursache des Gesezes macht seine Verbindungs-Kraft nicht aus, so daß auch ein ohne Ursache gegebenes Gesez dennoch verbindet. Hieher kan man nun rechnen die alte Verfassung des römischen Staats, meinetwegen auch die Eifersucht der Römer, und besonders die allzugrosse Liebe unsers unermüdeten Gesezgebers **Justinians** gegen seine Gemahlin **Theodora.**

Leyser. Spec. 13. Med. 1. & 2.

Wenigstens erhellet aus den Schriftstellern damaliger Zeit, daß sie sehr herrschsüchtig gewesen seye, und **Justinian** sich von ihr vieles habe einreden lassen.

Struv. Historia Juris Civilis, Cap. III. §. in nota **. p. 265. sqq.

Was aber diese Meinung am stärksten unterstüzet, bestehet darinnen, daß er selbs

Nov. 8. Cap. I. einge-

eingeſtehet, wie er ſeine Gemahlin in Gebung der Geſeze zu Rath zu ziehen pflege, wann er an angeführten Ort ſagt: Hæc omnia apud nos cogitantes, & *hic quoque* participem ſumentes eam, quæ a Deo data eſt nobis, reverendiſſimam conjugem &c.

Brunnquell. Hiſtoria Juris Rom. Germ. P. II. Cap. I. §. 17. ſqq.

§. 7.

1. Saz, daß das weibliche mit dem männlichen Geſchlechte im Zweifel einerlei Rechte habe.

Man hat in Abſicht des beſondern Rechts der Weibs- gegen die Mannsperſonen gewieſe allgemeine Grundſäze, die wir fürderſamſt vorausſezen wollen. Der erſte iſt, daß ordentlicher Weiſe Manns- und Weibsperſonen einerlei Rechte haben. Der Beweis hievon liegt aus dem bisherigen klar vor Augen. Beſondere Rechte ſind Ausnamen (1. Hauptſt. §. 4.). Ausnamen aber werden bekantlich nicht vermuthet.

§. 8.

Folge davon.

Alſo wann ein Geſeze etwas überhaupt verordnet, ohne die Weibsperſonen auszunehmen, ſo gehet es in allweg auch auf dieſe. So redet das Falcidiſche Geſez überhaupt von zu viel beſchwehrten Erben. So wol Manns- als Frauensperſonen kommt es demnach zu ſtatten. So leget das Herzogl. Würtemberg. Landrecht

in dem 4. Theile, 23. Tit. §. Wann ein Kind ꝛc.

den Eltern überhaupt die Verbindlichkeit, ihre Kinder auszuſteuren auf, die Müttern können ſich alſo davon nicht ausnemen.

§. 9.

§. 9.

2. Saz, daß das männliche Geschlecht edler seye, als das weibliche.

Der zweite allgemeine Saz solle seyn, daß das männliche Geschlecht edler seye, als das weibliche.

Lyncker. de præcellentia masculini sexus præ feminino.

Ein Saz, den ich durch die Vernunft nicht ausmachen will, der aber doch einmal in den Gesezen seinen Grund hat. So, wann eine Weibsperson Zwillinge beederlei Geschlechts gebiehret, wird im Zweifel die Vermuthung der Erstgeburth auf den Knaben gelegt.

l. 10. in f. ff. de reb. dub.

§. 10.

Folgen, a) daß dieses unter jenem,

Dieser Saz hat zur Folge, daß, wann ein Geseze nur vom männlichen Geschlechte rede, auch das weibliche, wann anders der Fall zweifelhaft, und das Gegentheil aus dem Geseze und seiner Materie, auch aus andern Gesezen nicht deutlich erhellet, darunter verstanden werde.

l. 1. l. 84. l. 116. l. 122. l. 163. §. 1. l. 172. l. 195. pr. l. 201. ff. de V. S.

Wann auch gleich das Geseze nicht ausdrücklich, wie z. E. in der Stadt Freiburg im Breisgau

Statuten und Stattrechten vom J. 1520. fol. 74b. rubro: „By dem wort man, sollen auch die wyber begriffen sin„. beisezt, daß unter jenem auch dieses enthalten seyn solle. Eben jene Folge wird auch auf Verträge, Testamenten u. s. w. angewendet,

Klein. de innox. mul. ignor. Cap. 1. nr. 7. sqq.

und

und ſo iſt z. E. unter dem Wort: Mannrecht; auch die Weibs-Perſon begriffen, ſo daß dieſe vor ihrer burgerlichen Anname ebenmäſig ſolches vorzuzeigen, und ihre freie Geburt zu erweiſen hat.

Schottelius de Jur. ſingul. ant. Germ. Cap. 4. §. 12. ſq. S. 136. u. ff.
H. W. Landsordn. Tit. 2. §. 1. am Ende.

So gar Kunkel-Lehen laufen manchmalen unter dem Namen eines Mannlehens.

Progr. *Buderani.* de formula feudali zu Mannlehen und zu rechtem Mannlehen, feminis quandoque favorabili.

§. 11.

b) nicht aber jenes unter dieſem laufe.

Hingegen unter dem weiblichen Geſchlechte iſt niemalen begriffen das männliche. **Pomponius**

in l. 45. ff. de leg. 2.

hält es für eine Sache von ſchlimmer Folge, wann das männliche unter dem weiblichen Geſchlechte liefe. **Julian** und **Modeſtinus** entſcheiden auf gleiche Weiſe,

l. 62. & l. 81. pr. de leg. 3.

Die Fälle, ſo **Leyſer**

Spec. 13. Med. 4.

von Hünern, Mauleſelinnen, und einer Schaf-Heerde aufühet, ſchwächen unſern Saz nicht. Dann hauptſächlich verſtehe ich denſelben hier von Menſchen, da von **Rechten** des weiblichen Geſchlechts die Rede iſt. Und dann können zwar unter einer Heerde von Schafen auch die Böcke im gemeinen Leben verſtanden ſeyn, allein, nicht als wann das Wort: Schafe; die Böcke in ſich enthielte, ſondern weil Heerde eine Allgemeinheit iſt, die den Namen von der gröſten Anzal ihrer Glieder, den Schafen bekommt. Das Fanniſche Geſez von dem Hüner-Verbot und das

Vermächtnis von Mauleselinnen sind ebenmäsig von keiner Bedeutung, und die Meinung eines Rechtsgelehrten wird gegen die klare Entscheidung eines Gesezes nichts ausrichten, da es besonders nicht zu vermuthen ist, daß jemand, der Maulesel im Stalle hat; in einem Vermächtnisse sie Mauleselinnen nennen sollte. Umgekehrt aber geschiehet es in diesen und änlichen Fällen öfters.

§. 12.

3. Saz, daß in offentlichen und Familien Sachen das männliche, in privat-Sachen das weibliche Geschlecht besser daran seye.

Als den dritten allgemeinen Saz kan man noch gelten lassen, daß in Familien und offentlichen Sachen das männliche, in privat Sachen hingegen das weibliche Geschlecht besser daran seye. Wann man sagt, in Sachen, wo es auf die Schwäche des Geschlechts ankomme, habe das weibliche mehr Vortheile,

Bœhmer. Introd. in Jus ff. t. de statu hom. §. 9. ibi: *imbecillitatis* vero &c.

so ist meines Ermessens der Saz nicht ganz richtig. Die Schwäche ist nur ein Beweggrund, warum Weibsleute zuweilen besser daran sind. Weil aber diese Schwäche auch die Ursache ist, daß sie sich in manchen andern Stücken zuruckgesezt sehen müssen: so kan man eben dieselbe solcherlei Fällen nicht entgegen sezen. Hingegen den offentlicheu und Familien Sachen werden privat-Sachen mit Recht entgegen gesezt. Und daß auf solche Weise der Saz richtig, und die gemachte Erinnerung nicht unnöthig seye, wird sich aus der Folge geben, so wie der Saz selbsten aus denen angemerkten Quellen schon zum voraus klar herfliesset.

Zweites Buch,

von besondern Rechten des schönen Geschlechts in Betref ihrer Personen.

Erster Abschnitt.

Von dem Aeusserlichen, und ihrer Glaubwürdigkeit.

§. 1.

An Kleidung und äusserlichen Ceremonien zeichnen sich Weibspersonen bei den Alten,

Schon durch eine besondere Kleidung zeichnet sich das weibliche Geschlecht bei allen gesitteten Völkern von dem männlichen aus, und GOtt ist die Verwechslung der Kleider ein Greuel.

1. B. Mos. 22. Kap. 5. v.

In den äuserlichen Ceremonien hat es auch manches besondere. So ware bei unsern Vorfaren die Uebergabe und der Aidschwur mit Zopf und Brust bekannt. Der Schwabenspiegel sagt uns hievon nach der **Meischnerischen**

„will sie auf ihr zwo Brüst und auf ihr zween Zöpfe schwehren, ob sie die hat ꝛc. — darnach soll sie einen Eyd schwehren auf den Brüsten ꝛc.„

nach der **Bergerischen** Ausgabe aber:

„und soll ir morgengab behaben auf irer rechten prust und „irem rechten ꝛopf ob sy den hat ꝛc. — darnach soll sy „ainen Aid sweren auf iren Prüsten ꝛc.„

Berger. Coll, Cod. Juris Alamannici &c. de ann. 1434.

cum Mſcto Argentorati ann. 1505. impreſſo.] &c. p. 30. ſqq.

Noch deutlicher aber beſchreibet uns jenen Gebrauch die ältere Ordn. des Kay. Hofgerichts zu Rothweil, P. XI. T. X. Wo ein Fraw ſich gegen jemandt ihres Guts verzeihen, oder ihr Gut verſezen, vermachen, oder hingeben will auf dem Hofgericht, und das ihr Morgengab angehet und berührt, wie ſie das thun ſoll mit Zopf und mit Bruſt, p. 319. Edit. *Wehner*.

„Daß ſie das thun ſolle mit Hand und mit Mund, mit „Zopf und mit Bruſt, und ihres Vogts Hand, gegen dem „ſie das thun will, und wann der Hofrichter den Stab darbeut, ſoll er den der Frawen an die lincke Bruſt fornen „ſezen, und ſoll die Fraw mit ihrer lincken Hand greifen zu „ihren Haarlocken oder Zopf des Haupts an der rechten „Seite, und den Zopf oder des Haars„ (dann wie aus obiger Stelle erhellet, müſſen nicht alle Zöpfe getragen haben) „ein wenig herfürziehen, und mit der rechten Hand den „Stab und die linke Bruſt fornen begreifen, und ſolches „thun in vorgeſchriebene Weiſe ꝛc.„

§. 2.

und heutzutag noch bei dem Aidſchwuhr aus.

Aus dieſer Stelle kommen wir auch auf Muthmaſung, daß der heutige Gebrauch, da das weibliche Geſchlecht im Schwöhren die rechte Hand auf die linke Bruſt leget, von jener alten Gewohnheit, mit der rechten Hand den auf ihre linke Bruſt geſezten hofrichterlichen Stab zu begreifen, herkomme. **Heineccius** hingegen leitet es von einer angeblichen Gewohnheit, daß vormals das weibliche Geſchlecht das Evangelien Buch am Halſe getragen, und daher bei Ablegung des Aides die Hände dahin,

so wie das männliche Geschlecht auf den Altar oder an ein Kreuz, gelegt habe, her.

Heinecc. El. J. Germ. L. III. T. 6. §. 223. sqq.

Auch dieses kan seyn, nur wird mit Recht wiedersprochen, daß schon dem **Ovid**, wie aus dessen

Am. Libr. III. versu:

Suppositisse *manus ad pectora* lubricus amnis,
Dicitur & socii jura dedisse thori.

auch **Heineccius** herleiten will, der Aid mit der Brust bekannt gewesen seye.

Leyser Medit, ad ff, Sp, 138, Cor. 3.

§. 2.

Derselben Zeugschaft ist das päpstliche und alte schwäbische Recht entgegen.

Von äuserlichen Sachen genug. Was beträchtliches bei einer jeden Person ist ihre Glaubwürdigkeit. Dem weiblichen Geschlechte ist nun das päpstliche Recht in diesem Stücke gar nicht günstig. Nicht etwa nur von gewiesen Fällen, sondern in einem sehr allgemeinen Tone spricht es ihme den Glauben ab.

C. 17. C. 33. Q. 5. ibi: nec testis esse potest. C. 10. in f. X. de V. S. ibi: nam varium & mutabile testimonium *semper* femina producit.

So ist auch das alte schwäbische Land-Recht dem Zeugnis der Weibsleute ziemlich entgegen, wann es

Berger. d. l. p. 22. & p. 132. sq.

dieselbige, etliche Sachen ausgenommen, verwirft, in den Worten:

„und weyb mügent nicht zewgen sein, wañ umb eleiche „sach, oder um die notnunfft die mag man auch mit frawen „wol erzewgen.

so daß solchemnach die Untüchtigkeit zu Zeugnissen die Regel ausgemacht hat.

§. 4.

Das Lehenrecht schlieset sie bei der Investitur, und das Röm. Recht nur bei Testamenten,

Das Lehenrecht schlieset die Weibspersonen ebenmäsig von der Zeugschschaft bei der Investitur aus.

2. f. 57. in f.

Herrn D. Hempels, Königl. Preußisches Processual-Lex. voce: Zeugen; rubro: welche nur in gewiesen Sachen à testimonio dicendo excludirt werden. nr. 4.

Das römische Recht hingegen hat sie namentlich von der Zeugschaft in Testamenten ausgeschlossen, ohne Zweifel aus Anlaß der alten Weise zu testiren, da Weibsleute nicht einmal selbsten die Testaments-Fähigkeit hatten.

Heinecc. Ant. Rom. L. II. t. X. §. 2. & 19.

Ordn. von Notarien 1512. Rubrik: von Testamenten. §. 6.

in der neuen und vollst. Samml. der Reichs-Absch. 1747. 2. Th. S. 161.

H. Würtemb. L. R. 1. Th. 36. T. §. item Weibspersonen ꝛc.

der Grafsch. Hohenlohe gemeins. LandR. Oehringen 1738. 4. Th. 2. T. S. 134. §. 14. nr. 8.

Daher kan eine Weibsperson in den lezten Willens-Erklärungen, wo die Feierlichkeit der Zeugen nachgesehen ist, eines Soldaten, zu Pestzeiten, unter Kindern, und zu heiligen Vermächtnissen, wie auch in Codicillen und Schenkungen von Todeswegen, wol Zeugin seyn.

Klein de innoxia mulierum ignor, Cap. 1. nr 26.

Wibel Cap. 4. nr. 23. sqq.

§. 5.

§. 5.

sonsten aber nirgends aus;

Nach den römischen Rechten giebt es sonst keine Ausschliesungen von der Zeugschaft, indeme ordentlicher Weise Manns- und Weibspersonen einerlei Rechte haben (1. B. 2. Abschn. §. 7.), und eben daraus, daß die römische Geseze die Weibsleute nur bei feierlichen Testamenten ausschliesen, folget, daß sie dieselbe in den übrigen Punkten als tüchtig anerkannt haben müssen.

Huber Præl. ff. t. d. test. nr. 5. p. m. 1143. Ed. IIIæ.

Nach diesen Rechte sind sie also weder in peinlichen noch andern Fällen zu verwerfen.

Wibel Cap. 4. nr. 119. sqq.

§. 6.

folglich 1) sind sie auch bei Konträkten,

Selbs in Geschäften, wo Zeugen nothwendig erfordert werden, möchte ich sie nicht so schlechterdings untüchtig erklären. So will sie zwar

Klein d. l. nr. 30.

von der Zeugschaft bei Verschaffung eines gleichsam offentlichen Unterpfands ausschliesen, und beruft sich hierunter auf

l. 11. C. qui pot. in pign.

Allein, ob schon in diesem Gesez von testibus idoneis, von viris die Rede ist: so wird man doch keinen Text, der die Weibsleute überhaupt unter die Zal untüchtiger Zeugen sezte, aufweisen können. Und was viros betrifft: so haben wir oben (1. B. 2. Abschn. §. 10.) schon erwiesen, daß das weibliche Geschlecht im Zweifel unter dem männlichen laufe.

Will

Will man von Testamenten hieher einen Schluß machen, so verweise ich auf den Ursprung dieser besondern Verordnung (§. 4.). Auch die 48. Nov. des Kaisers **Leo** stehet uns nicht im Wege, ob sie schon übrigens die Weibsleute von Zeugschaften in Konträkten ganz ausschlieset, weil die Leonische Novellen in der Praxis nicht angenommen sind.

Brunnquell. Hist. J. P. 3. M. 1. Cap. 5.

Vielmehr bediene ich mich derselben zu Bestärkung meiner Meinung, indeme sie deutlich enthält, wie vorhero die Weiber bei den Konträkten sich öfters als Zeugen haben gebrauchen lassen, und **Leo** so gar gleich in dem Anfange seine Verwunderung äusert, daß die Alte den Weibspersonen die Zeugschaft zugelassen haben.

§. 7.

und überhaupt 2) nach besondern teutschen Rechten tüchtige Zeugen, wo sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Wo also die Weibsleute nicht ausdrücklich in besondern teutschen Rechten ausgenommen sind, müssen sie in allweg als tüchtig zugelassen werden. So hat die

Erneuerte Reform. der Reichsstadt Frankfurt vom J. 1578. I. Th. 23. T. von Aufnamen, auch Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen. fol. 54. sq. in f. 1640.

nichts von den Weibsleuten. Ich schliese also, daß sie daselbst auch in peinlichen Fällen tüchtig seyen, wie dann belobte Reform. in dem

4. Th. 2. T. §. 9.

sie zwar nach den Justinianeischen Rechten von Testamenten ebenmäsig ausschlieset, aber ausdrücklich äusert;

„Dieweil

„Dieweil etliche, so sonst zu der Kundschaft tüglich „seynd, doch in Testaments-Händeln nicht zugelassen „werden ꝛc. „

Ausgenommen sind sie hingegen z. B. im Würtembergischen in peinlichen Sachen;

H. W. L. R. 1. Th. 36. T. §. item Weibspersonen ꝛc.

das Gesez hat aber auch hierinnen selbsten die Ausname, wann man durch andere Zeugen die Wahrheit nicht erkundigen könnte. Eine andere Ausname ist, wann die Weibspersonen Amtshalber Zeugschaft ablegen, wovon hernach.

Eine ganz besondere Bestimmung der weiblichen Zeugschaft ist in dem Kanton Bern und der Grafschaft Waadt (Pays de Vaud), allwo zwo Weibspersonen gerad nur eines Mannes Beweiskraft haben, und also zu einem vollen Beweis, den zween Männer ausmachen, vier Weibsleute erforderlich sind.

Herr D. Kapff. Observ. miscell. ex jure privato Com. Veldensis. Tub. 1774. §. 10.

§. 8.

3) gelten auch ihre Schuldbücher,

Aus eben diesem Gesichtspunkte ist auch folgender Fall zu entscheiden. In unterschiedlichen Rechten Teutschlands ist verordnet, daß, wann Kauf- und Handwerksleute Schuldbücher nach denen jedesmaligen Erfordernissen führen, dieselbe ordentlicher Weise halbe Beweiskraft haben, und mit einem Aide ergänzt werden können.

des Herzogthums Franken Land-Gerichtsordn. P. II. Tit. 15. §. VII. in der von Ludolfl. Sammlung, nr. 1.

Herzogl. Würtemberg. LandR. 1. Th. 33. T. rubro: Der Kauf- und Handwerksleut Schuldbücher.

Der Reichsstadt Frankfurt erneuerte Reformation vom J. 1578. Ed. 1611. 1. Th. 31. T. §. 12. u. 13.

Der Reichsstadt Hailbronn Statuten, Sazung, Reformation und Ordnung vom J. 1541. 1. Th. 13. T. Von der Kaufleut Schuldbücher und der Handwerker Schuldregister.

Nuwe Stattrechten und Statuten der Statt Fryburg ꝛc. 1. Tract. 9. Tit. fol. 21. rubro: Wie Kouflüt und Handwercher ir schulden mit irn büchern küntlich machen und bewisen mögen.

In vorermeldten Stellen ist nun zwar nur von dem männlichen Geschlechte die Rede. Allein, da Weibspersonen ordentlicher Weise gleiche Rechte mit dem männlichen Geschlechte haben (1. B. 2. Abschn. §. 7.), da sie in einem zweifelhaften Falle unter dessen Namen begriffen sind (ebend. §. 10.) und da sie ebenmäsig nicht nur Handelschaft, wie unten vorkommen wird, sondern auch als Wittwen das Handwerk ihres Manns forttreiben können:

Beyer. Delineatio Juris Germ. L. 1. Cap. 15. §. 68.

so muß auch ihren Schuldbüchern um so mehrers eben derselbe Glaube, den der Mannsleute Schuldbücher haben, beigelegt werden, als sie in Ansehung der Glaubwürdigkeit nur in einigen Fällen zurückgesezt sind, der gegenwärtige Fall aber darunter nicht enthalten ist (§. 5. u. ff.).

§. 9.

wann sie dieselbe nach der Ordnung führen.

Und ob schon der Handwerksleute Wittwen an Haltung tüchtiger Gesellen

Beyer. d. l.

gebunden sind: so gehet doch dieses offenbar lediglich die Treibung des Handwerks selbsten, als worinnen Weibsleute nicht gelernt sind, an, kan aber im übrigen auf Treu und Glauben der Weibsleute in Rucksicht auf die in vorherigen §§. berührte Umstände keinen

nen widrigen Einfluß haben. Gleichwie aber bei solchen Schuld- und Handwerks-Büchern gewiese gesezliche Erfordernisse sind, welche unumgänglich beobachtet werden müssen: so verstehet es sich von selbsten, daß die Weibsleute eben so gut, als die Mannsleute daran gebunden seyen (1. B. 1. Abschn. §. 7.). Zufälliger Weise also können die Schuldbücher mancher Weibsleute, nicht, weil sie von Weibsleuten, sondern weil sie allenfalls nicht nach der Ordnung geführt worden sind, ihre Beweiskraft verliehren, wo im übrigen kein Zweifel vorwaltet, daß, wann z. B. eine Apothekers Wittwe selbs nicht mit Führung eines Buchs umgehen kan, solches durch ihren Provisor geschehen könne.

Zweiten Buchs

II. Abschnitt,

von des schönen Geschlechts besondern Rechten in Ansehung der Aemter, und Würden.

§. 1.

Von Regierungen der Damen.

Als einen allgemeinen Saz kan man annehmen, daß das Frauenzimmer ordentlicher Weise von Regierungen der Staaten nicht nur,

Bœhmer. Jus publ. Univers.
P. Spec. L. 3. C. 4.

sondern auch von denen dahin gehörigen und andern öffentlichen Aemtern ausgeschlossen seye, wann man einige bei Gemalinnen und in der Hofökonomie vorfallende Hofämter ausnimmt. Und

ob zwar auf den ansehnlichsten Tronen Europens Damen mit unsterblichen Ruhm gesessen sind, und noch sizen; ob wir zwar in dem Reichs-Fürstenrathe vor beständig Aebtissinnen antreffen, ob ferner gleich auch in neuern Zeiten in dem Kurfürstlichen Kollegium sich ein merkwürdiger Fall ereignet,

Sammlung einiger Staats-Schriften nach Ableben Kayser Carl des VI. ꝛc. 1741. 8. St. nr. 1. 10. St. nr, 1. 2.
Neue Sammlung von Staats-Schriften, nach Absterben Kayser Carl des VII. ꝛc. 1746. I. Band II. St. nr. 3. III. St. nr. 2. 3. VIII. St. nr. 2. IX. St. nr. 4. XII. St. nr. 7. II. B. XIII. St. nr. 2. XV. St. nr. 7. XVII. St. nr. 12. XIX. St. nr. 1. 2. 3. XX. St. nr. 15. und besonders XXIII. St. nr. 2.

und die grosse Theresia das Erz-Amt, eines der wichtigsten Aemter der Welt, noch neuerlich ruhig ausgeübt,

Herrn Etats-Rath Mosers neuestes Reichs-Staats-Handbuch. 1768. 1. B. 1. Cap. §. 17.

ob gleich endlich aus Gelegenheit der Vormundschaft manche Damen regiert, Eine auch das Crayßausschreib-Amt verwaltet,

Schweder de Jure Agnatorum in feudis §. 12. Diss.

und sich also durch so viele Beispiele die natürliche Fähigkeit des Frauenzimmers zur Genüge erprobet hat: so gehöret doch alles dieses um so gewieser zu Ausnamen von dem besondern Rechte, als man gleichwolen selbsten in dergleichen Reichen und Ländern keine Frauenzimmer als Räthe antrifft.

§. 2.

Vom Lehenrechte Beziehungsweise.

Mit dem Lehenrechte, da das Frauenzimmer theils vorhin von dem Erbrechte in den Lehen ausgeschlossen ist, theils jedesmalen

malen darauf Verzicht thut, wollen wir hier um so minder uns beschäfftigen, als diese wichtige Materie schon sonsten ausgeführt ist.

de *Ludolf.* de Jure feminarum illustrium. P. II, Cap. I.

Add. Programma *Buderianum*: de formula feudali zu Mannlehen und zu rechten Mannlehen feminis quandoque favorabili, in Herrn Geh. Rath Hofmanns thes. juris publici & feudalis. Tub. 1753. th. 46.

§. 3.

Vom Kirchenrechte.

Nicht nur der Staat schliesset ordentlicher Weise das schöne Geschlecht aus, sondern auch die Kirche hat die Weibspersonen schon zu den ältesten Zeiten in der Gemeine nicht reden lassen.

Paulus 1. Korinth. 14. Kap. v. 34. u. 35.

Und wann gleich in dem

l. 54. C. de Ep. & Cler.

von Diaconissis Erwehnung geschiehet: so sind hierunter doch nur Kloster-Frauen verstanden. Dann das Kloster-Gelübde allein verschafft Frauenzimmern die Würden einer Aebtissin oder Priorin. Zu Zeiten **Innocentius** des dritten müssen sich solche nun zwar des Rechts Beicht zu hören, zu predigen, und in Bann zu thun angemaßt haben. Dieses wurde aber als eine grosse Ungeräumtheit angesehen, und ernstlich verbotten. Dann, sagt der Papst,

Cap. nova 13. X. de Pœnit. & Remiss.

ob gleich **Maria** höher ist, als alle Apostel: so hat doch nicht Ihro, sondern diesen der HErr die Schlüssel des Himmelreichs anvertrauet.

Bei des Augspurgischen Bekanntnisses Verwandten werden zwar Weibspersonen, wie die Erfahrung lehret, auch noch auf den nemlichen Fuß behandelt, jedoch ohne Zweifel nicht aus der eben angeführten päpstlichen Rucksicht, sondern in Gemäsheit allgemeiner Gründe (1. B. 2. Abschn. §. 4.), und der Grundsäze der ersten christlichen Kirche.

§. 4.

Von andern offentlichen Aemtern.

Eben so wenig ist das Frauenzimmer zu andern offentlichen Aemtern, wann sie auch gleich mit keiner Würde verbunden sind, zugelassen. Das **Justinianeische** Recht hat hievon einen sehr allgemeinen Text,

in l. 2. de R. J.

und die Vormundschaft ist ein bekanntes Beispiel, so wie es unbestritten ist, daß die Vormundschaft der Müttern wiederum nur eine Ausname von jenem besondern Rechte ausmache.

§. 5.

Von Rang und Ehre.

Zwar hat **Leyser**

Spec. 13. Med. ad ff. 5. & Coroll. 2.

den Saz, daß das schöne Geschlecht der Ehrenämter nicht unfähig, und nur von solchen, die vor ihr Vermögen gefährlich werden können, ausgeschlossen seye. Allein entweder ist von einer natürlichen Fähigkeit zu Aemtern, oder von Säzen des römischen Rechts, oder überhaupt blos von Würden und Rang die Rede. Ist das erstere, so spreche ich nichts weniger, als die natürliche Fähigkeit ab. Doch macht der oben (§. 4. 1. B. 2. Abschn.) bemerkte Umstand zwar in der Hauptsache nur zufälliger, jedoch übri-

gens

gens notwendiger Weise eine Unfähigkeit. Ist das zweite, so giebt zwar **Paul** in

l. 12. §. 2. ff. de jud.

selbsten zu, daß das schöne Geschlecht nicht aus Mangel der Vernunft, sezt aber bei, daß es nach einer alten Gewohnheit, überhaupt von Aemtern ausgeschlossen seye, und weder er noch **Ulpian** in

l. 2. de R. J.

sezen nur die Verhütung einigen Verlusts zum Grunde, oder machen bei Aemtern, die mit keiner Gefahr verknüpft sind, wie **Leyser**, eine Ausname. Die Worte "ab omnibus officiis civilibus„ sind gar zu nachdrücklich. Zwar scheinet der von **Leysern** weiter angeführte

t. t. C. de mulieribus, & in quo locomunera sexui congruentia vel *honores* agnoscant.

sehr entgegen zu seyn. Dann er redet deutlich von honoribus, und diese bedeuten sonsten ofentliche, mit einem Range bekleidete Aemter. Allein, ob sie auch hier diese Bedeutung haben, ist eine andere Frage? Dann kein Kommentator meines Wissens kan jenes mit einem Beispiele erläutern; vielmehr aber ist aus den Worten ad munera *seu* honores *compelli* posse, und quorum sexus *capax* esse potest ersichtlich, daß das Wort: honores hier in einem sehr weiten Verstande genommen seyn müsse, ansonsten dieser Text mit obigen und andern ganz deutlichen Texten in einem Widerspruch gesezt würde.

l. 3. §. 3. ff. de mun. & honor.

Wird es endlich überhaupt auf Ehre, Würde und Rang verstanden, so ist nichts weniger als die Fähigkeit des Frauenzimmers auch in diesem Punkt in Abrede zu nehmen. Dann

schon bei den Römern hatte es seinen Rang, genosse manche Vorzüge,

Glafey de jure præcedentiæ feminarum, ad l. 8. ff. de senat.

and auch in unserm teutschen Staate haben nicht nur die Aebtissinnen ihren Siz auf Reichs-Versammlungen,

z. B. S. Hempelisches StaatsR. Lex. V. Th. voce: Buchau, Stifft. p. 4.

sondern auch die Standes-Erhöhungen bei Damen in Adel-Freiherrlichen, Gräflichen Stand u.s.w. sind nichts ungewöhnliches, und obschon ordentlicher Weise Damen nicht Regierungs- und Erbsfähig sind, so ist doch überhaupt hievon kein Schluß auf ihren hohen Stand und Rang zu machen.

§. 6.

Von dem Amt der Wehemütter.

Das Amt der Wehmütter, so gering es scheinet, so viel haben die Geseze davon, und es macht hier seiner Beschaffenheit nach eine beträchtliche Ausname.

Simon de Obstetricibus.

Bekantlich werden sie examinirt und in Pflichten genommen.

Herzogl. Würt. Landsordn. Th. 52. Würt. Comunordn. 1. Kap. 8. Abschn.

Die Geistlichkeit hat Obsicht so wol über sie, als ihre Privilegien, daß sie bei dem Genusse derselben gelassen werden. Sie haben auf einen gewissen Fall Erlaubnis, Kinder zu taufen;

Duc. Würt. Cynosura Ecclesiast. Cap. 23.

sie haben ihre besondere Vorschrift in Begräbnis neugebohrner und frühzeitig gestorbener Kinder,

ib. Cap. 18. §. Es soll diese Anordnung ꝛc. p. 396.

und sezen sich bei dessen Unterlassung einer willkührlichen Strafe aus.

Ferd. Chr. *Harppr.* Decis. Crim. & Civ. Vol. 2. p. 607. sqq.

In

In gewiesen Fällen werden sie zur Besichtigung der Eheweiber

Herzogl. Würtemb. EhegerichtsO. P. 2. Cap. 11. §. 2.

so wie sie in peinlichen Fällen zur Besichtigung der heimlicher Geburts halber verdächtigen Weibsleute gebraucht, und ihre Aussage gilt, auch ohne weitern Aid, so viel als anderer beaidigter, und Amtshalber Zeugschaft ablegender Personen.

arg. tit. 43. P. I. Juris P. W.

Lauterbach Vol. IV. Conl. Tubb. C. 118. nr. 8.

Scheinemann. Diss. de oculari inspectione, th. 36. 37. & 38.

Wie auch solches in der Königlich Preuß. Criminal Ordnung,

Cap. III. §. 11. S. Herrn D. Hempels Königlich-Preussisch. Processual-Lexicon, II. Th. Wort: Wehmutter,

ausdrücklich verordnet ist.

Auch ihre Ehemänner haben von ihrem Amte ziemliche Vortheile, indeme sie nicht nur mit natural Einquartierungen, sondern auch mit persönlichen Fronen, als Hägen, Jagen, Hunde führen und dergleichen verschonet sind.

Cynos. Eccl. W. Cap. 22. §. Hebammen-Männer ꝛc. & sq.

Hr. W. Communordn. S. 152. und 164.

Ob aber die Ehmänner diese Vortheile fortgenieſſen, wann gleich die Eheweiber tod sind, ist sehr zu zweiflen, weil der Grund jener Freyheiten in den Verrichtungen der Wehmüttern selbst, da sie öfters ganze Täge von Haus abwesend seyn müssen,

Cyn. Eccl. d. l. §. Belangend ꝛc. p. 434.

lieget, und an angeführten O. nur von der Hebammen Ehemännern, nicht ihren Wittwern die Rede ist.

Zweiten Buchs
II. Abschnitt,
Von der Weibspersonen Keuschheit.

§. 1.

Das Weibliche Geschl. hat manches besondere; a) in Schwängerungen die Genugthuung.

Dem Weiblichen Geschlechte geben die Gesetze in Betref der Keuschheit manches vor den Mansleuten, oder diesen vor jenem zum Voraus. Verdienet dieses nicht eine besondere Betrachtung? Jedwede sowol Manns- als Weibsperson hat zwar bekanntlich die Vermuthung der Ehrlichkeit vor sich streiten. Was besonders aber ist unstritig daß, wann gleich eine Weibsperson unehlich geschwängert wird, doch noch die Vermuthung der Ehrbarkeit und Jungferschaft so lange vor sie streite, bis ihr Mitverschuldeter das Gegentheil erweise.

Schœpff. Vol. IX. Conf. Tub. 20. nr. 35.

Bardili de Satisfactione stupratæ, Cap. III. Membr. II. nr. 23. & 24.

So hat ferner die Dirne dieses zum Voraus, daß sie vor verführt gehalten wird,

Leyser. Med. ad ff. spec. 633. p. 135. Ed. II. dæ

ja nach einigen Landrechten z. B. dem Bayerischen und Lübeckischen Rechte, wann sie so gar selbsten verführt hat, dennoch eine Genugthuung,

Bardili l. c. nr. 31. & 32.

und

und überhaupt die Bezalung des so genannten Kränzlens, ob gleich sonsten auch bei Mannspersonen von den Gesezen ein Kränzlen anerkannt wird,

z. B. Herzogl. Würtemb. GeneralR. dd. 2. Jan. 1728. in dem ad Compend. Juris Matrim. Würtemberg. angehängten Extracte Herzogl. Resolutionen und GeneralR. p. 4. ib.: so wol von Manns- als Weibs-Personen ꝛc.

zu fordern befugt ist.

Herzogl. Würtemb. LandsO. pag. 263. §. 5. So aber eine ledige Mannsperson ꝛc. das Kränzlen zu bezahlen schuldig seye.

§. 2.

die aber in Ulm sehr schlecht ist.

Von Ulm verdienet dieses eine Anmerkung, daß nach derselben Reichsstadt

Gesaz und Ordnung in Straf offenbahrer Laster, auch leichtfertigen Verheurathens und anderer Unzucht, wie die in anno 1581. ausgegangen, und publicirt, jezt abermalen von neuem ersehen, an etlichen unterschiedlichen Orten geändert, verbessert und vermehrt, Ulm, 1616. f. Tit. 8. §. 1.-4. p. 15.

wann ein Ehemann oder Lediger eine Jungfrau schwächt, einer wie der andere, ihro weiter nichts als ein paar Schuh, und wann sie schwanger wird, ein paar Gulden vor das Kindbett zu geben, das Kind hingegen zu sich zu nehmen schuldig seye.

§. 3.

b) Bei der Morgengabe,

Die Morgengabe ist ein dem Frauenzimmer eigenes Geschenke, das ihro der Ehemann den andern Morgen nach Voll-

ziehung der Ehe entweder am Bette, oder ob dem Tisch,

Berger in Collat. Cod. J. Alam. p. 28.
Sachsenspiegel 1. B. 20. Art. fol. 65. Ed. *Zobel.*

oder auch, wann er zu Tische gehet, macht.

Corpus J. Germ. publ. & priv. è Bibliotheca *Senckenberg.* &c. editum-curante Kœnig à Kœnigsthal. Francof. ad M. 1766. T. 2. in dem Schw. LandR. Cap. 301.

Man sezt öfters in dem Begrif derselben, daß sie zur Belonung der Jungferschaft gegeben werde. **Eisenhart**

in Instit. J. Germ. priv. L. 1. T. 14. §. 2.

widerspricht aber solches, und zwar mit Recht, weil auch unsere ältere teutsche Rechte nur überhaupt von Weibern reden. Dessen ungeachtet müssen wir die Jungferschaft nicht ganz auser Acht sezen an denjenigen Orten, wo die Frau eine Morgengabe fordern kan, wann sie auch gleich von dem Mann nicht bestimmt ist. Dann, ist sie nicht mehr jungfräulichen Stands gewesen, so kan ihro zwar der Mann dennoch eine Morgengabe ausszezen, weil sich dieses, wie gesagt, nirgends verbotten findet; sie ist hingegen, wann er ihr keine ausgemacht hat, nicht befugt, dieselbe zu fordern.

z. B. S. Kurfürstl. Bayerisch. LandR. 1. Th. 1. Art.

Nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel hatte die Morgengabe ihre gewiese Summe, die ein jeder nach Verhältnis seines Stands nicht überschreiten durfte. Allein der Glossator des Sachsenspiegels an ang. O. lehret uns, daß schon zu seiner Zeit diese Verordnung nicht mehr befolgt worden seye. Nur kan noch heut zu Tag bei der gesezlichen Morgengabe eine bestimmte Summe beobachtet werden müssen, und bei der zwoten Ehe

l. hac. Edict. 6. C. de sec. nupt.

wo er angenommen ist, eine Einschränkung machen.

§. 4.

§. 4.

welche noch statt findet.

Die Morgengabe hatte nicht nur dieses besondere, daß sie ohne der Erben Willen gegeben werden, sondern auch daß sie das Eheweib noch nach dem Tode ihres Ehemanns ohne besondere Umstände und Feierlichkeiten nicht veräusern konnte.

Berger d. l. p. 31.

angef. Rothweiler HofgerichtsO. P. XI. T. X.

Add. tamen die Urkunde bei Herrn Geh. Archiv. Sattler in der Historischen Beschr. des Herzogthums Würtemb. 1. Th. 9. K. §. 12.

Wann man endlich von dem heutigen Gebrauche der Morgengabe sagt, daß er in den wenigsten Orten Teutschlands und nur unter adelichen und höhern Personen statt finde,

Beyer. Del. J. Germ. L. 2. Cap. 16. pos. 23.

so wird diesem billig die Erläuterung beigefügt, daß die Morgengabe unter privat und geringeren Personen durch kein allgemeines teutsches Gesez nicht nur nicht abgeschaft, sondern vielmehr in unterschiedlichen Landrechten mit Namen beibehalten, und keineswegs nur auf höhere Personen eingeschrenkt seye.

Kurfürstl. Bayer. LandR. an ang. O.

H. Würtemb. LandR. 1, Th. 76. T. §. Nicht weniger ꝛc. S. 219.

§. 5.

c) Bei dem Ehebruche α) in dessen Begehung.

Doch das bisherige gereicht dem weiblichen Geschlechte zum Vortheile. Härter wird es hingegen angesehen nach römischen Rechten in Betref des Ehebruchs, als welcher nur bei einem Eheweibe, nicht auch einem Ehemann begangen werden kan. Dieses

besondere Recht aber ist nicht nur durch das päpstliche Recht, sondern auch die gemeine teutsche Rechte und Gewohnheiten dahin abgeändert, daß auch der Ehemann einen Ehebruch begehet, wann er gleich mit einer ledigen sich einläßt.

Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. ff. Tit. ad Legem Jul. de Adult. cœrc. §. 5.

Uebrigens hat die Verordnung des römischen Rechts zum Grunde, weil das Eheweib durch den Ehebruch fremde Kinder empfange, bei dem Ehemanne hingegen dieses nicht zu befürchten seye, und wird es daher auch aus dem göttlichen Rechte vertheidiget von

Hubero in Prælect. Jur. Civ. ad Tit. J. de publ judiciis §. 5. p. m. 471.

Von dem römischen Recht verdienet aber gleichwolen dieses angemerkt zu werden, daß der Richter habe müssen untersuchen, ob nicht der Ehemann durch seine unzüchtige Aufführung dem Weibe zum Ehebruch Anlaß gegeben habe? „ Periniquum enim esse videtur „ sagt **Ulpian** auf eine sehr viel bedeutende Weise

in l. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. de adult.

„ ut pudicitiam vir ab uxore exigat, quam ipse non exhibeat, quæ res potest & *virum damnare*, non rem ob „ compensationem *mutui criminis* inter utrosque communicare „.

§. 6.

β) in dessen Untersuchung.

Hievor ist aber das weibliche Geschlecht durch ein fürtreffliches Vorrecht entschädiget, das die Juristen-Facultät zu Wittenberg in neuern Zeiten in Uebung zuruckgebracht hat. Wann nemlich eine Mann- und Weibsperson wegen Ehebruch angeklagt werden, solle bei jenem die Sache nach deutlichen Inhalt

l. 17. §. 6. ff. ad L. Jul. de adult.

zu erst untersucht, er auch allenfalls wieder obige Regel (§. 3. 1. B. 2. Abschn.) zu erst peinlich gefragt, und wann er freigesprochen wird, das Weib ohne weitere Umstände auch freigesprochen werden, woferne er aber verurtheilt würde, dieses ihro keinen Nachtheil bringen,

Leyser spec. ad ff. 633.

Da dieses Vorrecht seinen billigen Grund hat, da das **Justinianeische** Recht in Sachen, wo teutsche Geseze nicht entscheiden, unstrittig angenommen ist, da jenes Vorrecht nicht etwa nur ein einzele Personen betreffendes Privilegium, sondern ein besonderes Recht, das einer Gattung zukommt (§. 4. 1. B. 1. Abschn.), ist, und als ein solches durch den blosen Nichtgebrauch nicht verlohren werden kan (§. 13. Ebend.): so wird der angef. Text mit bestem Grunde in der Praxis angewendet. Nur dörfte in denenjenigen Oertern, wo der Ehebruch nicht peinlich behandelt wird, jenes Vorrecht schwehrlich mehr zu einem häufigen Gebrauche gebracht werden.

§. 7.

Wann eines der Verlobten Treubrüchig wird, ist nichts besonders,

Etwas besonders ist ferner verordnet, wann eine Geschwächte heurathet. Hierbei sind nun zweierlei Fälle zu unterscheiden. Der eine ist, wann nach geschehenem Eheverspruch eines der verlobten treubrüchig wird. Nach römischen Rechten ist nun hier wiederum der vorige Unterschied zu bemerken, daß nemlich nur auf Seiten der Braut die Treue verlezt gehalten werde. Allein auch hierinnen haben unsere teutsche Rechte solchen Unterschied aufgehoben, so daß so wol Bräutigam als Braut treubrüchig, und straffällig werden können, obgleich übrigens der Bräutigam seine Braut selbst vor oder nach der von einem andern oder mit

einem

einem andern geschehenen unehlichen Beiwohnung frühzeitig beschlafen hat.

Huber d. l. in nota **. Edit. tertiæ, cum Addit. *Thomasii*, & *Lüder*. *Menckenii* Remiss. ad Jus Saxon. Herzogl. Würtemb. LandO. p. 266, §. 15.

Herzogl. Würtemb. EhegerichtO. P. 2. Cap. 9. §. 5. Wo aber Bräutigam und Braut einander treubrüchig ꝛc.

Herzogl. Würtemb. GeneralR. dd. 2. Jul. 1735. u. dd. 26. Oct. 1739. in dem Comp. Juris Matrin. Würtemb. und dessen angehängtem Extractu, p. 23.

§. 8.

auch nicht, wann man wissentlich eine Geschwächte

Mithin hat vorhergehender Fall in Absicht auf das weibliche Geschlecht gegen das männliche nichts besonderes. Ist hingegen, um unsern zweiten Fall zu bestimmen, vorhero, ehe der Eheverspruch vorgegangen ist, entweder die Braut schon geschwächt, oder der Bräutigam schon mit einer andern Weibsperson in einer unzuläßigen Bekanntschaft gewesen, so fragt es sich, sind da die Rechte der Manns- und Weibsperson auch gleich, oder verschieden? Fürdersamst schliesset sich aber hier der Fall aus, wann die Verlobte des einen oder des andern Vergehen zur Zeit des Verspruchs bereits gewußt, oder wann sie zwar solches erst nachgehends erfahren, die Ehe aber dennoch vollzogen und fortgesezt haben. Dann in beeden Fällen wird es vor eine Einwilligung gehalten,

Brunnemann ad l. 13. ff. ad L. Jul. de adult. nr. 11. des alten, aber veralteten teutschen Sprichworts ungeachtet: Der wissentlich eine Hure oder geschändete nimmt, ist entweder ein Schelm, oder will einer werden.

Hertius in Satura Paroem. Juris German. nova. Paroemia VI, §. 2.

§. 9.

§. 9.

wol aber, wann man d) unwissend eine solche heurathet.

Hat man keine Wissenschaft davon gehabt, und die Ehe so gar schon vollzogen: so ist es nach gemeinen Rechten zweifelhaft, ob es eine Nichtigkeit der Ehe seye, wann man eine Geschwächte vor eine Jungfer heurathet. Huber z. B.

in Præl. Juris Civ. tit. ff. de sponsal. p. m. 1165.
& ad t. de divort. p. 1207. & sq.

giebt es nicht zu, wann nicht vor der Ehevollziehung oder sogleich nach derselben die Sache entdekt wird, welcher Meinung auch

Wesenbec. in Comm. ff. t. de R. N. §. 8. p. 371. sqq.
Edit. Vinn.

der gegenseitigen aber sind z. B.

Leyser Spec. 315. Med. ad ff. 11. & 12.
Bachov. in Not. ad *Wesenb.* all. l.
Berger in Oec. J. L. 1. T. 3. §. 6. p. 104. n. 3.
Brunquell. Hist. J. P. 3. M. 1. C. 5. §. 6.

Deme seye nun nach gemeinen Rechten, wie ihm wolle, so ist so wol in dem Sächsischen

Lüder. Mencken. in nota * ad allegatum.
Huber. p. m. 1164.

als auch in dem Würtembergischen,

Herzogl. Würtemberg. EhegerichtsO. P. 2. Cap. 9. §. 6.

ausdrücklich die Nichtigkeit der Ehe darauf gesezt, wann eine von einem dritten geschwängerte Weibs-Person mit Verhehlung dieses Umstands heurathet.

§. 10.

Mannspersonen sind hierunter so wenig,

Da Mann- und Weibspersonen im Zweifel einerlei Rechte haben, (1. B. 2. Abschn. §. 7.) und da der Rechtssaz:

quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur. Eod. t. ff.

sonsten sehr billig ist: so sollte man die Zernichtung der Ehe ebenmäsig auf den Fall, wann eine Mansperson, die vorhero eine andere unehlichen Kindes geschwängert hat, mit Verschweigung dieses Umstands jemand ehelichet, sezen wollen.

Allein das Gesez redet nur von einer Weibsperson, und das männliche Geschlecht lauft unter dem weiblichen nicht (1. B. 2. Abschn. §. 10.). Wir sind also in keinem zweifelhaften Falle, und jene Rechtsregel verstehet sich nicht auf Fälle, wo die Gesze selbsten einen Unterschied machen. Ja schon das göttliche Gesez hat nur auf den Fall, wann eine Weibsperson sich noch vor eine Jungfer verheurathet hat, Nichtigkeit, und so gar Todesstrafe gesezt.

5. B. Mos. 22. Kap. 13. u. ff.

Welche biblische Stelle unser Schwabenspiegel fast von Wort zu Wort enthält.

Berger Coll. Cod. J. Alam. p. 227. u. f.

§. 11.

als vor dem Eheverspruche schwanger gewesene Weibsleute gemeint.

Bei dem weiblichen Geschlechte waltet also hierinnen ein besonderes Recht vor, das übrigens nicht zu weit auszudehnen ist. Die Herzogl. Würtemb. EhegerichtsO. redet nur von einer **schwangeren** Person, die sich mit einem andern ehelich verspreche, oder gar kopuliren lasse, und die **Schwängerung** verberge. Eine schwangere Weibsperson ist nun von einer geschwächten ungemein und so gewies als eine Ehefrau, von einer schwangern Ehefrau, unterschieden. Da nun das Gesez nur von einer schwangern und nicht auch von einer schwanger gewesenen Weibs-

Weibsperson redet: so wird dessen Anwendung auch nur bei jener, nicht dieser, also auch überhaupt nicht in den Fällen, wo eine Weibsperson vor dem Eheverspruche geschwächt, und Kindes genesen ist, anschlagen. In einem zweifelhaften Falle spricht man ohnehin eher vor als wider die Ehe, und die verlohrene Jungferschaft ist weder, wie z. B. der Zwang, dem Begriffe noch dem Endzwecke der Ehe, wie z. B. Untüchtigkeit zuwider. Hurerei ist zwar allemal ein Vergehen. Allein von allem dergleichen, ja noch grössern Vergehen, ist die Regel in der

Herzog. Würtemb. EhegerichtsO. P. 2. Cap. 13. §. 11. in princ.

daß die Trennung der Ehe nur statt finde, wann sie „**während der Ehe**„ sich ergeben. Und so ist auch

Ebendas. Cap. 9. §. 5.

deutlich verordnet, daß, wann eines der Verlobten **nach gethanem ordentlichem Eheverspruch** einem andern fleischlich beiwohnen würde, sodann der unschuldige Theil geschieden werden solle. Warum sezt hier das Gesez: **nach** gethanem ordentlichen Verspruch? Gewies hierdurch wird die Unzucht **vor** dem Verlöbnis deutlich ausgeschlossen. Um wie viel mehrers muß sie also nach bereits geschehener priesterlicher Einsegnung oder nach würklich vollzogener Ehe ausgeschlossen seyn?

§. 12.

Weitere Beweisgründe hievon.

Wann auch jedwedes Vergehen so vor als nach dem Eheverspruch oder Vollzug ohne allen Unterschied eine Nichtigkeit nach sich ziehen sollte, warum würde wol das Gesez seine Verordnung nur auf gewiese Fälle eingeschränkt haben? Würde es nicht eher ohne Beisezung besonderer Zeit und Umstände nur über-

haupt von einer Geschwächten verordnen, daß diese, wann sie vor eine Jungfer aus Unwissenheit angenommen, nachgehends aber nicht befunden worden seye, so gleich verstossen werden könne.

Der Grund, nach welchem nur auf die Ehe mit einer schwangern, und nicht überhaupt mit einer jeden geschwächten Weibsperson die Nichtigkeit gesezt ist, mag übrigens nicht sowol, oder wenigstens nicht allein auf deme, daß der Mann angeführt worden seye, sondern überhaupt auf eben denselben besondern und wichtigen Umständen beruhen, als es angesehen wird, wann eine Wittib sich schwangern Leibes befindet, und ohne Entledigung vor ihrer Geburt sich wiederum ehelich verspricht, oder wol gar würklich in die zwote Ehe schreitet; als in welchen Fällen nicht nur aller verdächtiger Zuwandel, da doch in diesem Falle die Mansperson eine Schwangerschaft wo nicht gewies wissen, jedoch vermuthen kan, beeden Theilen bei Leibesstrafe verbotten ist,

Herzogl. Würtemb. EhegerichtsO. P. 3. Cap. 1. §. 13.

sondern auch besonders bei der Wittib, so wie überhaupt, wann sie ohne Dispensation sich unehlich oder ehlich vor der Zeit einläßt, die Verwürkung der Nuznießung darauf gesezt ist.

Herzogl. Würtemb. LandR. P. 4. T. 2. §. Hierneben wollen wir ꝛc. p. 464.

§. 13.

Beantwortung der Gegengründe.

Ob der verstorbene Herzoglich Würtemberg. Regierungs-Rath Hochstetter

in Comp. J. Matrim. Würt. Cap. 7. §. 4. ib. *vitiatam aut imprægnatam* &c.

meiner Meinung seye, lasse ich an seinem Ort gestellt seyn. Man halte mir aber nicht entgegen, daß wann einer die auch lange vor-

vorher durch Unzucht verlohrene Jungferschaft seiner Braut gewußt hätte, er sich niemalen mit ihro eingelassen haben würde, daß mithin die Jungferschaft überhaupt jedesmalen vor eine stillschweigende Bedingung gehalten werden müsse. Jenes ist ohnehin — wie viele heurathen eine Wittib oder wol gar eine Geschwächte wissentlich? — nicht allemal wahr, also auch dieses nicht, und noch viel weniger würklich in Gesezen gegründet. Auch sind Eheverlöbnisse keine Konträkte und unstrittig ist es, daß man nach unsern positiven Gesezen die Materie von den Kontrakten hier äuserst behutsam anwenden müsse, und öfters gar nicht anwenden dörfe.

Endlich giebt es viele Sachen, z. B. in Betref der vermutheten Gelehrsamkeit, des Verstandes, des guten Herzens, des Stands, des Vermögens, die sich manchmalen erst nach der Ehe entdecken, die manchen so wichtig oder noch wichtiger, als die verlohrne Jungferschaft sind, und die, wann man sie zum Voraus gewußt hätte, gewies von aller Verbindung würden abgehalten haben, wegen denen aber dennoch nachgehends nichts weniger als eine Zernichtung oder Trennung der Ehe, — und ansonsten würde man nichts als scheiden müssen, — gestattet wird.

Daß das göttliche Gesez selbsten die Nichtigkeit der Ehe auf den Mangel der Jungferschaft überhaupt seze,

Leyser Spec. 315. Med. ad ff. 11. & 12.

verschlagt hieher nichts. Nicht allgemein, sondern nur vor die Juden verordnete GOtt dasselbe, und wem ist nicht bekannt, daß bei den Israeliten besonders in Ehesachen manches Rechtens gewesen seye, das bei uns nicht mehr beobachtet wird, weil die damalen vorhanden geweßte besondere Beweggründe nicht mehr da sind?

§. 14.

e) Selbsrache des Ehemanns und Vaters bei dem Ehebruch.

Besondere Rechte in Betreff der Keuschheit haben wir noch mehrere und sehr wichtige. Die Römische Rechte verstatten einem Ehemann so wol, als einem Vatter, die Selbsrache so gar auf das Leben, im Falle sie bei ihrer Ehefrau oder Tochter einen Ehebrecher von geringem Stande über dem würklichen Ehebruche antreffen, und die übrige gesezliche Erfordernisse, wann sie sich nicht einer ausserordentlichen Strafe schuldhaft machen wollen, genau beobachten.

Lauterbach. in Coll. ff. t. ad L. Jul. de Adult. &c. §. 28. usque 35.

der Vatter kan solchemnach den Ehebrecher und wann er bei diesem Rache üben will, muß er auch die Tochter auf der Stelle umbringen. Der Ehemann hingegen kan sich nur an dem Ehebrecher, nicht auch der Ehefrau rächen;

Schoepff. Vol. VIII. Conf. Tub. 37. nr. 32. ib. *Maritus* uxorem &c. (dieses ist offenbahr nur ein Druckfehler und sollte heissen: Pater &c.

Lauterbach d. l. §. 34.

weil die Gesezе dem Zorne des Ehemanns nicht zu viel einraumen wollen, bei dem Vatter aber vermuthen, daß er aus Liebe zu seiner Tochter eher von der Selbsrache abstehen würde.

l. 22. §. ult. ff. d. t.

Dieses Recht hat nun weder die Mutter noch die Ehefrau gegen eine Ehebrecherin auszuüben, nicht allein, oder vielmehr nicht so wol, weil dem weiblichen Geschlechte keine Gewalt nach dem römischen Tone zukommet, sondern weil überhaupt nach römischem Rechte der Begriff des Ehebruchs auf Seiten des Ehemanns als Ehemanns nicht statt findet (§. 5.).

§. 15.

§. 15.

derselben heutiger Gebrauch.

Diese Selbsrache hat auch die Kayserl. peinliche Halsgerichtsordnung

Art. 142.

als erlaubt anerkannt. Und obgleich **Schaumburg**

in Comp. ff. t. ad L. Jul. de Adult. §. 8. & ibi allegata Diff. de jure occidendi adulterum &c.

den Nichtgebrauch solchen Rechts behaupten will: so kan doch dieses als allgemein um so minder angegeben werden,

Lauterbach d. l. §. 35.

als es an würklichen Fällen, wo die römische Rechte in Ermordung eines Ehebrechers zum Grund gelegt worden sind, nicht fehlet.

Lib. Baro à *Wernher* T. II. Obs. for. P. 3. Obs. 183.

der Fall, den

Harpprecht in Consultat. crim. & civ. T. I. Cons. 19. nr. 42. sqq.

abhandelt, gehört hieher gar nicht, und kan als ein dem Gebrauche unserer Selbsrache wiedriges Präjudiz um so minder angeführt werden, als die damalige Ermordung nicht im mindesten nach der Zulassung des Gesezes geschehen ist.

Daß aber solche Selbsrache nunmehro auch den Eheweibern gegen die mit ihrem Ehemann im Ehebruch ergriffene Personen vergönnt seye, scheinet dem ersten Ansehen nach daher zu folgen, weil bei uns der Ehebruch auch auf Seiten des Manns begangen wird (§. 5.). Allein die peinliche Halsgerichts-Ordnung redet wieder nicht von einer Selbsrache der Ehefrau, und wir stehen in einer Materie, wo man eher einschränken, als erweitern

muß,

muß, da besonders schon, so zu reden, physikalische Gründe das Vorrecht des Manns noch vertheidigen, weil bei ihme die Frau nicht befürchten kan, daß er unbemerkt fremde Kinder in ihre Wiege legen könne. Allem Ansehen nach gehört auch die Verordnung der Stadt Bern hieher.

Stadt Berner Chor-Gerichts-Sazung ꝛc. vom J. 1667. p. 24. Rubrik:

„ Wann ein Mann sein Weib an offener That ergriefe „.

„ §. 10.

„ Ferner so einer sein Eheweib an offener Schand und
„ That des Ehebruchs befünde: Was er dann mit ih-
„ ren und dem Hüring handelte: Soll bleiben als von
„ Jewelten gewesen ist. „

§. 16.

f) Nothwehr der Weibsleute im Falle der Nothzucht.

Die Selbsrache führet uns auf die Selbshülfe, oder sogenannte Nothwehr. Diese hat in unterschiedlichen Fällen, bei dem Frauenzimmer aber besonders statt, wann es wegen seiner Keuschheit, es seye darnach verheurathet, oder unverheurathet, angefallen wird. Was kan einem Frauenzimmer von zeitlichen Sachen mehr als die Erhaltung derselben am Herzen liegen? Die Unzucht ziehet einen unwiederbringlichen Verlust nach sich, und ob schon z. B. ein gezwungener Ehebruch keine Ehescheidung nach sich ziehet:

Hochstetter. in Comp. J. Matr. c. XII. §. 6.

so kan es doch leichtlich das Herze des Ehemanns, — was kan vor eine Frau betrübter seyn? — abwendig machen, und begehet derjenige, so sie darzu nöthiget, nicht ein gedoppeltes strafbares Verbrechen?

Einer

Einer ledigen Weibsperson ist ihre Jungferschaft das edelste Kleinod, und eine verlobte kan wenigstens nach gemeinen Rechten im Falle der Nothzucht verworfen werden.

Hochstetter d. l. Cap. VII. §. 2. in med.

Wenigstens nach gemeinen Rechten, sage ich. Dann nach Würtembergischen Rechten ist die Brechung der Treue, welche aber bei der Nothzucht sich nicht befindet, ausdrücklich erforderlich.

Herzogl. Würt. EhegerichtsO. P. 2. Cap. 9. §. 5. Wa auch Bräutigam und Braut einander treubrüchig ꝛc.
Nov. Const. dd. 21. May. 1586. §. 15. in der Herzogl. Würt. LandsO. p. 266.

Allein auch in diesem Falle kan das Gemüthe des Bräutigams ebenmäsig einen solchen Widerwillen bekommen, daß er sich eher Zwangsmittel, als die Vollziehung der Ehe gefallen lassen dörfte. Und ist die Nothwehr erlaubt um andere zeitliche Sachen, die man eben nicht als unwiederbringlich angeben kan, wobei auch das Leben nicht einmal in Gefahr ist: um wie viel mehrers muß solche einem Frauenzimmer im Falle bevorstehender Nothzucht, vergönnt seyn?

Die Ehre ist ja überhaupt eine gegründete Ursache zur Nothwehre.

C. C. C. Art. 140. ibi: Ohne Fährlichkeit oder Verlezung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumunds ꝛc.

Will man einwenden, die Keuschheit werde durch Gewalt nicht verlezt, weil überhaupt nur diejenige Handlungen, welche mit Wissen und Willen geschehen, rechtliche Würkungen hervorbringen: so antworte ich, daß überhaupt durch Gewalt und Unrecht keine Ehre geschändet werden könne, und doch geben die Rechte und Gewohnheiten einem solchen angegriffenen Theile Mittel an

die Hand, seine gleichsam verlezte Ehre wieder zu erhalten. Und über dieses dörfte ein nothgezüchtigtes Frauenzimmer wol gleich einen abstrakt denkenden Weltweisen zum Bräutigam finden?

§. 17.

Von ihrem Verhalten dabei in Ansehung des Gewissens.

Eine Weibsperson kan sich also gegen denjenigen, so sie nothzüchtigen will, wehren, und sollte sie seiner nicht anders als mit dem Tode los werden können. **Leysern**

Spec. 584. Med. ad ff.

will ich auch in so weit nicht widersprechen, daß sie im äuersten Nothfalle zur Ermordung nicht nur befugt, sondern auch verbunden seye, indeme sie ansonsten von einiger Einwilligung wenigstens nach der Moral nicht ganz freigesprochen werden könne, und derjenige, so sie mit Gewalt schände, vorhin das Leben verwürket. Nur bin ich darinn mit belobtem **Leyser**

d. l. Med. 20.

nicht einig, daß die Weibsperson, wann sie aus Forcht vor dem ihro gedroheten Tode die Schwächung geschehen läßt, sündige. Von einer augenscheinlichen und unvermeidlichen Lebens Gefahr rede ich. Aus welcher Ursache sollte sie wol in einem solchen Falle sich eher ermorden lassen? das Leben gehet doch über die Jungfrauschaft, und erzwungene Handlungen gelten in dem Gerichtshofe des Gewissens und des Himmels gar nichts. Am allerwenigsten aber kan ein Frauenzimmer sich nach vollbrachter That selbsten das Leben nehmen. **Lucretia** ist eine Selbsmörderin; nicht rühmenswürdig.

Uebrigens ist dasjenige, was dem Frauenzimmer zukommt, eine Nothwehr, nicht Selbsrache. Sie hat also nach den allgemeinen Begriffen der Nothwehr weder, wann sie sich auf eine andere Weise retten kan, noch wann die Schandthat vollbracht

ist,

ist, ein Recht, selbsten zur Ermordung des Verbrechers zu schreiten.

§. 18.

Strafe der Nothzucht.

Vollbringt eine Mannsperson die Nothzucht mit einen schon erwachsenen Weibsbild, ob sie sich gleich nach Kräften und standhaft dagegen gewehrt hat,

C. C. C. Art. 118.

oder unterstehet sich jemand, an ein noch nicht mannbares, aber schon etwas erwachsenes Mädgen Gewalt anzulegen, und vollbringt das Verbrechen,

Lauterbach Vol. 4. Conf. Tub. 118. nr. 32. sqq.

oder wagt es wol gar, an einem jungen Mädgen sich zu vergehen, ob er gleich wegen ihrer Kindheit nichts ausrichten kan; so stehet, wie bei einem Räuber, die Schwertstrafe, in beeden ersten Fällen aber, wann das Verbrechen nur ein Attentat bleibet, eine ausserordentliche Strafe darauf, wie auf solche unterschiedliche Weise **Laurerbach** an angef. O. die übrigens etwas dunckele Stellen der H. Würt. Lands Ordnung

p. 264. nr. 7. & 8.

erkläret, welchem auch **Schöpff**

in Conf. Tub. Vol. VIII. Conf. 72. nr. 30. sqq.

gegen die **Böhmerische** dort angeführte Meinung beipflichtet.

§. 19.

g) Frauenraub, wurde bei unsern Vorfahrern hart angesehen.

Eben so hart, wo nicht noch härter, wird die Entführung eines ehrlichen Frauenzimmers angesehen.

C. C. C. Art. 118.

Lauterbach. Vol. IV. Conſ. Tub. 204.

Frauenraub, oder nach dem mitlern deutſchen Notnunfft, Notnumpf, Notnuff, welche Wörter auch manchmalen Notzucht, Notzog bedeuten,

Haltaus. Gloſſ. med. ævi &c. voce: Notnunfft p. 14. 27.

ſahen unſere Vorfahren, wie auch die Nothzucht, ſo ſchwehr an, daß, wann das Verbrechen an einer Magd, d. i. Jungfer, geſchehen war, der Verbrecher lebendig vergraben, ware es aber an einem Weib, enthauptet, und dann eine gleiche Strafe bei denen, ſo das Rufen gehört und nicht geholfen haben, vollzogen, das Haus dem Erdboden gleich gemacht, und Viehe, Kazen, Hüner, Hund, und kurz alles, was darinnen geweſen iſt, umgebracht wurde.

Berger Coll. Cod. Alam. p. 296. u. f. u. p. 337.
Sachſenſpiegel. 3. B. 1. Art.

Heut zu Tag ſprechen einige gelind, andere ſtreng, und ganze Rechts-Kollegien ſind in dem Begriffe noch nicht einig, wie dann in einem zu Anfang dieſes Jahrhunderts in Lübeck enſtandenen Falle die Sprüche ſehr unterſchiedlich ausgefallen ſind.

de *Lyncker.* Conſ. & Reſp. Jen. 142.

Die Sache zu erſchöpfen, würde eine eigene Abhandlung erfordern. Nur in ein und anderm will ich alſo meine wenige Gedanken äuſſern, und dabei nichts als die Geſeze ſelbſten, bei ſo unterſchiedlichen Meinungen, zur Richtſchnur nehmen.

§. 20.

Geſchiehet auch mit der Abſicht der Ehe,

Man macht gemeiniglich zur Form (formali) des Raubes, daß er wegen Wolluſt geſchehen müſſe.

Lauterbach. in Diff. Juris Crim. Wurt. & Civ. §. XXIII. nr. 1.

Wann

Wann man durch die Worte: libidinis ergo, nicht überhaupt auch die Absicht, die geraubte Personen zu ehelichen, ausschliessen will, habe ich nichts entgegen, sonsten aber gehet man wo nicht immer von den Worten, jedoch dem Sinn der Gesetze offenbar ab. Die peinliche HalsgerichtsO. drucket sich überhaupt nur aus: **unehrlicher Weise.** Nun ist zwar die Absicht der Heurath an und vor sich nichts unehrliches. Allein die ehrlichste Absicht kan durch unehrliche Mittel sträflich werden. Die Sache hat also schon in dem blosen Lichte der Vernunft seinen Grund, und **Justinian** druckt sich

in l. un. C. de rapt. virg. in pr. & §. 1.

sehr deutlich aus, wann er z. B. sagt: „ oportet enim, ut „ quicunque *uxorem* ducere voluerit &c. quos decet, „ petat, ut cum eorum voluntate fiat *matrimonium* &c. — „ qui hostili more *matrimonia* studeant sibi conjungere &c.

Schaumburg. Comp. ff. t. ad L. Jul. de vi publ. &c. §. 8. lit. e.

§. 21.

welches zwar nach päpstlichen Rechten dem Anscheinen nach, nicht aber nach gemeinen teutschen Rechten geändert ist.

Das päpstliche Recht ist zwar gegen einen Frauenräuber sehr mild, indeme es ihm die Ehe nicht nur gestattet, sondern auch überhaupt, wann eine Person, mit der man sich versprochen hat, mit ihrem Willen entführet wird, keinen Raub erkennet.

Cap. 6. & 7. de Raptor. &c. in 6.

Und hieraus sollte man folgern, daß die Absicht der Ehe den Raub überhaupt ausschliese.

Allein, dessen kaum zu gedenken, daß es unrichtig geschlossen wäre, wann man von dem einigen Fall, da die geraub-

te Person in die Ehe und Entführung gewilliget hat, auf den gegenseitigen Fall, da der Räuber zwar auch die Absicht der Ehe, aber nicht der geraubten Person Willen hat, schliesen wolite, so berufet sich einmal die peinl. Halsgerichts Ordnung, dieses wirklich einheimische und allgemeine Gesez, nicht auf die päbstliche, sondern Kayserliche Rechte. Man mag nun hierunter teutsche gemeine, oder die römische Rechte verstehen wollen. Genug, daß das| päbstliche Recht unter Kayserlichen Rechten nicht gemeint seyn kan. Wer also die Anname des päpstlichen Rechts in diesem oder jenem Lande nicht erweisen kan, muß sich nach den Kayserl. Rechten richten lassen.

Die Herzogl. Würt. Lands-Ordnung

p. 270. §. 25.

führet nun zwar auch die Worte: Unzucht halber. Nichts desto weniger, anderer Umstände Kürze halber zu geschweigen, ist in dem Würtembergischen auch die Absicht der Ehe um so gewieser bei dem Raube nicht ausgeschlossen, als keine Ehe unter dem Räuber und der geraubten Person erkannt wird.

H. Würtemb. EheO. Cap. 5.

§. 22.

Anverwandte, Pfleeger, u. s. w. kommen in keinen wesentlichen Betracht.

Man sezet ferner zum unterscheidenden Karaktere des Frauenraubs den Wiederwillen nicht nur der Eltern und des Ehemanns, sondern auch der Anverwandten, der Pfleger und der Vormünder.

Dn. D. *Breyer*, in Delin. Proc. Crim. Würt. §. 97.

Wo ein Gesezе nicht nur die elterliche, sondern auch der Pfleger, Vormünder und Anverwandten Einwilligung überhaupt zur

Verheu-

Verheurathung einer Weibsperson erfordert, lasse ich die Sache auf sich beruhen. Dieselbe aber nach gemeinen Rechten betrachtet, so nennet zwar den Vatter und den Ehemann die peinliche Halsgerichts-Ordnung, aber von den übrigen hat sie nicht ein Wort. Eben so wenig erfordert

l. un. C. de raptu virg.

daß das Verbrechen auch wider Willen der übrigen Personen geschehen seye.

Des einigen Ausdrucks: parentum bedienet sich das Gesez. Allein ob schon unter dem Namen: parentum auch die Mutter öffters lauffet: so wollte ich doch nach römischen Rechten hier nicht einmal diese, sondern unter dem Wort: parentum nur den Vater oder Grosvatter verstehen.

Auf die Analogie des römischen Rechts berufe ich mich dißfalls. Dem Mann ist an der Entführung seiner Ehefrau wegen der Ehe gelegen, und ohne den Vatter und Grosvatter sind Kinder nach R. R. nicht befugt, zu heurathen. Wir sehen also, warum dieser Personen Einwilligung bei dem Raube in einen Betracht kommen könne? Hingegen der Mutter, Vormünder, und anderer Personen Einwilligung ist zu der Ehe nicht nothwendig.

l. 20. ff. eod. t. ibi: ad officium curatoris non pertinere, nubat puella an non &c.

Heineccius El. ff. t. de ritu N. §. 165. nr. 9.

§. 23.

Einigen Einwendungen wird begegnet.

Hierbei habe ich aber zwo Einwendungen zu begegnen. Die eine ist, daß in dem

l. 1. & l. 20. C. de nupt.

von

von der Einwilligung der Mutter und des Pflegers die Rede seye. Allein man überlege beede Texte, so wird man finden, daß in keinem derselben die Nothwendigkeit der Einwilligung von Seiten ermeldter Personen festgesezt, daß vielmehr der ganze Inhalt jener Geseze nur auf einen Rath, oder Ausschlag gemeint seye, wann das Mädgen aus Schamhaftigkeit ihren Willen selbs nicht erklären möge.

„ d. l. 20. ibi: „ si puella *cultu verecundiæ* propriam „ voluntatem depromere noluerit &c.„

Ueberhaupt ist also die Wahl eines Bräutigams von dem Mädgen der Mutter uud ihren Anverwandten mehr aus einem Wohlstande, als einer Nothwendigkeit überlassen worden. Und anders kan die Auslegung dieser Geseze nicht gemacht werden, wann man eine unnöthige Antinomie vermeiden will.

Die zwote Einwendung könnte aus den Worten

d. l. un. C. in procem. ibi: — aut earum consangui- „ neis, aut tutoribus, vel curatoribus, vel patro- „ nis, vel dominis &c.„

genommen werden wollen. Allein man lese diese Stelle recht. Redet sie von einer Einwilligung der eben genannten Personen? Nichtsweniger, und warum wollen wir in einem so verhaßten Falle ausdehnen, und die Gelegenheit zu grossen Verbrechen erweitern? Von was aber jene Stelle rede, und warum sie so vielerlei Personen im Munde führe? wollen wir unten überlegen.

§. 24.

Die Nichteinwilligung der geraubten Person allein machet den wesentlichen Begrif des Raubs aus.

Ich wage es, noch weiter zu gehen, und nicht einmal die Einwilligung des Vatters und des Ehemanns als einen unterscheiden-

scheidenden Karakter gelten zu lassen. Vielmehr bin ich der unvorgreiflichen Meinung, daß man den unterscheidenden Karakter des Raubs in der Einwilligung oder Nichteinwilligung der geraubten Person selbsten zu suchen habe.

Mein Beweis verhält sich also. Entweder ist die geraubte Person mit dem Räuber einverständig, oder nicht. Ist sie einverständig, so müssen wir wiederum unterscheiden, ob die geraubte Person mit Listen, Trug oder anderer Hinterführung, wie z. B. die Würt. Ehe-Ordn. in ang. O. sich ausdrucket, zur Einwilligung gebracht worden seye, oder nicht? Wann sie durch List und Bosheit zu einem Einverständnisse gebracht worden ist, kan man den Fall schon aus allgemeinen Grundsäzen, nach welchen jedwede durch List und Betrug abgelockte Einwilligung ungültig ist, dahin entscheiden, wie sie **Justinian** ausdrücklich bestimmt hat, mit dem Beisaz:

„ nisi *etenim eam solicitaverit, nisi odiosis artibus circum-*
„ *venerit, non faciet eam velle in tantum dedecus sese*
„ *prodere.*„

Ja, sagt nicht **Ulpian** deutlich,

in l. 1. §. 3. ff. de servo corr.

daß überreden sogar mehr bedeuten wolle, als zwingen? Dieser Fall ist also eben so viel, als wann sie wieder ihren Willen entführt worden wäre, wovon hernach.

Immittelst ziehen wir aus eben angeführten Worten die Folge, daß, ob zwar sonsten List und Betrug nicht vermuthet werden, dennoch der Räuber hierinnen die deutliche Vermuthung des Gesezes gegen sich, also zu erweisen habe, daß kein Betrug und List von ihme gebraucht worden seye.

§. 25.

Beweis davon.

Ist sie auf solche gefährliche Weise nicht zur Einwilligung ihrer Entführung gebracht worden, sondern hat sie z. B. mit ihrem Räuber schon vorhero einen unerlaubten Umgang gepflogen, hat sie ihn selbsten zur Entführung aufgemuntert, hat sie ihme die Mittel, wie er sie entführen solle, gezeigt, ist sie ihme wol gar selbs nachgeloffen, und dergleichen: was denket ein jeder bei einer solchen Weibsperson? Nicht wahr, daß sie von sehr schlechten Karaktere seyn müsse?

Und erfordern nicht die Geseze bei dem Raube ganz unumgänglich eine „ virginem *honestam* „ eine **unverläumdete** Jungfrau „ ein **ehrlich** Frauenbild?„ u. dergl. Wann nun eine solche Person entführt wird, so begehet man, wann es auch immerhin gänzlich wider der Eltern oder des Ehemanns Willen geschiehet, dennoch keinen Raub. Wie dann auf solche Weise in einer beträchtlichen Begebenheit mit Recht entschieden hat.

Lauterbach. Vol. IV. Conf. Tub. 204.

Deßwegen behaupte ich auch, daß, wann bei einer solchen Entführung gleich Gewalt angelegt würde, dennoch solches nicht als ein Frauenraub, sondern als das Verbrechen ofentlicher oder privat Gewalt überhaupt angesehen werden könne.

Also fällt in dem einem Falle der so genannte unterscheidende Karakter, die nicht Einwilligung der Eltern u. s. w. von selbsten hinweg.

§. 26.

Weiterer Beweis.

Nehmen wir den andern §. 24. gemachten Fall, da nemlich das Frauenzimmer entweder mit Gewalt, oder nach ebend. §. durch gefähr-

gefährliche Ueberredung entführt wird, an; so ist auch bei diesem die Nichteinwilligung der Eltern u. s. w. kein unterscheidender Karakter. Dieses beweiset sich unwiedersprechlicher Weise damit, daß, wann gleich z. B. der Vatter in die Entführung williget, der Tochter freier Wille aber nicht dabei ist, dennoch so gewies ein Raub begangen, daß vielmehr der Vatter selbsten noch darzu gestraft werde.

d. l. un. C. §. 2. in f. ibi:

„ Parentibus, quorum maxime vindictæ intererat,
„ si patientiam præbuerint, & dolorem remiserint,
„ deportatione plectendis.„

O. P. W. p. 270. §. 26.

§. 27.

Weiterer Beweis.

Wie wenig aber die Nichteinwilligung des Vatters u. s. w. zu dem wesentlichen Begriffe des Frauenraubs gehöre, erhellet unwiedersprechlich noch ferner daraus, daß, wann gleich die geraubte Person weder Eltern, noch einen Ehemann hat, dennoch, so ferne sie wider ihren Willen entführt wird, diese Entführung ein vollkommener Raub ist.

Lindenspiir. ad Ord. Polit. Würt. p. 365. nr. 48.

§. 28.

Was die Nichteinwilligung des Vatters u. s. w. für einen Bezug habe?

Wann demnach von der Einwilligung des Vatters und des Ehemanns bei dem Raube in den Gesezen gleichwolen ausdrücklich die Rede ist: so kan dieses keine weitere Bedeutung und Wirkung als in Ansehung der privat Genugthuung vor beede haben.

Von dieser werden wir nachgehends das nähere in Betracht nehmen. Hier aber merken wir überhaupt nur so viel, daß die privat Genugthuung des Vatters und des Ehemanns, wann sie in die Entführung ihrer Tochter oder Ehefrau gewilliget haben, nach einer natürlichen Folge gänzlich aufhöre.

§. 29.

Vollständiger Begriff des Frauenraubs.

Dieses alles vorausgesezt, mache ich mir den Begriff, so **Wibel** in der besser als sein Traktat geschriebenen Dissertation

De jure mulierum singulari, Præs. *Besold.* Tubing. 1623.

gegeben hat, eigen, wann er sagt:

„ raptus, qui committitur, cum virgo, vidua, vel
„ uxor alterius, vel monialis vel sponsa per vim,
„ vel malitiosam persuasionem, blanditias, insidias,
„ pretium aut alias artes abducitur ab aliquo vi-
„ ro libidinis explendæ, vel matrimonii contrahen-
„ di causa „.

§. 30.

Selbsrache desselben.

Was besonders bei diesem Verbrechen ist abermalen die Selbsrache, kraft welcher der Räuber, wann er mit den seinigen auf frischer That ergriffen, und seines Verbrechens überzeugt wird, nicht eben allein von der geraubten Person Vatter und Ehemann, wie bei dem Ehebruche, sondern auch von dem Patron, Eigenthumsherrn, und überhaupt den Anverwandten, worinnen weder Zal, noch Nähe vorgeschrieben ist, um das Leben gebracht werden könne. Die einige Ursache hiervon ist ohne Zweifel, weil ein Frauenraub, nicht wie der Ehebruch nur von einer Person, sondern gemeiniglich mit Beihülfe mehrerer Personen zu geschehen

hen pfleget, daß mithin das Gesez billig mehreren Personen auch die Nacheile, Nothwehr und Selbsrache hat gestatten müssen.

Huber Præl. J. Civ. sec. ord. ff. t. ad L. Jul. de vi priv. nr. 4. p. m. 1529.

d. l. un. C. in pr. ibi:

„ ubi *inventi* fuerint in ipsa rapina, & adhuc „ *flagranti* crimine *comprehensi*, &c. & — — *con-* „ *victi* &c.„

Aus diesen Worten ersiehet man auch noch deutlich, daß das Gesez nicht von einer Nothwehr allein, sondern wirklich von einer Selbsrache rede.

§. 31.

Sie kommet nicht, wol aber die Nothwehr der geraubten Person zu.

Da es um die Selbsrache was ausserordentliches ist, und sie solchemnach keine Ausdenung leidet: so möchte ich auch der geraubten Person so wenig, als es das Gesez thut, eine Selbsrache einraumen.

Hingegen können wir ihro die Nothwehr nicht im mindesten absprechen. Dann hier schlagen nicht nur die oben §. 16. u. ff. vorgebrachte Gründe durchgehends an, sondern bei dem Raube befindet sich die geraubte Person noch über dieses so gar in Leib- und Lebens Gefahr, wie solches das oft angeführte Gesez selbs anerkennet, in den Worten:

„ & merito mortis damnantur supplicio, cum nec „ *ab homicidii crimine* hujusmodi raptores sint *vacui*. „

§. 32.

Privat Genugthuung des Vatters, Ehemanns,

Nur noch etwas von der privat Genugthuung so wol bei der Nothzucht, als dem Raube.

In beeden Fällen kan die Injurien Klage, sowol der Vatter,

Lauterbach. Vol. IV. Conf. Tub. 118. nr. 66. sq.

als der Ehemann,

l. 18. §. 5. ff. de in jur. &c.

und der Bräutigam,

l. 15. §. 24. ff. eod.

wie auch die actionem utilem servi corrupti,

Boehmer. h. t. §. 2.

welche heut zu Tag noch und zwar, wo das Gegentheil nicht erwiesen ist, auf das zweifache statt findet, anstellen.

à Wernher T. I. P. I. Obs. for. 280.

Wann eine Ehefrau entführt wird: so williget sie entweder ein, oder nicht. Ist dieses, so hat der Ehemann in allweg eine Genugthuung zu fordern, aber seine Ehefrau kan er, als offenbar unschuldig, um nichts anfechten. Hat sie aber in die Entführung gewilliget, und wol gar einen Ehebruch dabei begangen, so trift die Ehescheidung, und im Würtembergischen nach Masgabe

LandR. 2. Th. 32. T.

der Verlust eines Theils ihrer Güter ein, wann gleich übrigens der Entführer nicht als ein wirklicher Räuber angesehen werden kan (§. 25.).

§. 33.

und der geraubten Person.

Die Weibsperson hat die Injurien Klage ebenmäsig,

Lauterbach. d. C. T. 118. 1. 71. sq.

ob gleich eine wirkliche Schwächung nicht erfolgt wäre, arg. desjenigen was

Regier. R. Hochstetter in Comp. Juris Matr. Würtemb. Cap. 7. §. 2.

mit bewährten Rechtslehren darthut, wann er sagt,

„ vel

„ vel si sponsa conqueratur, sibi ab ipso sponso „ stuprum inferri *tentatum*.„ &c.

Ist hingegen die würckliche Schwächung geschehen, auch wol gar eine Schwängerung erfolgt; so stehet ihro das Recht zu, den Verbrecher so wol wegen einem Heurathgut,

Lauterbach. d. l. n. 70.

als auch wegen Erhaltung des Kinds zu belangen (§. 1.).

§. 34.

Besondere Privat-Genugthuung der geraubten Person.

Ins besondere aber hat **Justinian** bei dem Frauen-Raube der geraubten Person zum besten eine Fürsehung gethan, die alle privatGenugthuungen in andern Fällen übertrift. Er verordnet nemlich

in l. un. §. 1. C. de rapt. virg.

daß, wann jemand eine ehrliche Person entführe, sein ganzes, bewegliches und unbewegliches Vermögen genommen, und entweder den Eltern oder den Pflegern der geraubten Person in Verwaltung gegeben werden solle.

Wann dieselbe noch unverheurathet seye, und in die Ehe tretten wolle, könne sie alles, oder so viel sie davon wolle, zum Heurathgute aussezen. Heurathe sie aber nicht, so solle ihro alles als ein Eigenthum verbleiben.

Dieser Verlust des Vermögens ist auf den Räuber selbsten nicht nur, sondern auch auf diejenige bestimmt, so ihme bei dem **wirklichen** Raube geholfen haben. Diejenige aber, so nur davon Wissenschaft gehabt, darzu gerathen, dem Räuber Unterschlauf gegeben oder sonsten Hülfe geleistet haben, werden ohne den Verlust des Vermögens nur mit der Todesstrafe angesehen.

ib. §. 2. in pr.

Diese

Diese Strafe erstrecket sich aber auch nach seiner mase auf den Eheмann selbst, wann dieser um den Raub gewußt, oder gar denselben hat verüben helfen. Man überlege an angeführtem Ort die Worte:

„ sive masculi, sive fœminæ sint, *cujuscunque con-*
„ *ditionis*, vel gradus vel dignitatis.„

Bei den Eltern hingegen haben wir oben schon (§. 26.) die nöthige Anmerkung gemacht.

§. 35.

Deren heutiger Gebrauch will von einigen geläugnet werden.

Erklärung des Cap. 13. Nov. 134.

Von dem heutigen Gebrauche dieser Verordnung hält unter andern auch **Lauterbach** nichts.

d. Vol. IV. Conf. Tub. 204. nr. 37. & 38.

Gute Lehrer der Geseze verehre ich, noch mehrers aber die Geseze selbsten. Gemeiniglich beziehet man sich auf

Cap. 13. Nov. 134.

und auf die Kaiserlich peinliche Hals-Gerichts Ordnung,

218. art.

Wir wollen beede und also zuerst die Novelle betrachten. In derselben solle unser **Justinian** überhaupt die Konfiskation, das Verbrechen verlezter Majestät ausgenommen, aufgehoben haben. Ganz in Abrede nehme ich es nicht, aber eben so wenig, ja noch weniger, kan ich den Saz ganz zugeben. **Justinian** verbietet vorerst, daß der Uebeltäter Vermögen nicht

„ lucrum judicibus, aut eorum officiis„

werden solle. Hievon ist hier die Rede nicht, und mag dieses überhaupt vor **Justinian**, wie auch vormals bei den Teutschen, eine eingerissene, aber unvernünftige Gewohnheit gewesen seyn.

So

So dann erst kommet der Gesezgeber auf die eigentliche Konfiskation, und diese hebet er unwiedersprechlicher Weise nur unter zwo zimlichen Einschränkungen, die man gemeiniglich aus der Acht lässet, auf. Die eine ist, daß er nur diejenige, so nach den alten Gesezen statt gefunden habe, aufhebet. Kan er nun unter alten Gesezen seine eigene gemeint haben? Oder schliessen nicht vielmehr „ *veteres* leges „ die neuere aus? Also nur die alte Geseze, nach welchen eine jede Verdammung zum Tode auch die Einziehung der Güter von selbsten, von Rechtswegen mit sich brachte,

Heinecc. El. ff. t. de bonis damnat. §. 251.

sollen nichts mehr gelten. Wer wird aber diese Verordnung auf nicht alte, auf **Justinianeische**, auf die damals neueste Geseze ziehen, ohne so wol den Worten als dem Sinne des Gesezes zu wiedersprechen? Und diese Einschränkung hat auch **Lauterbach** in angef. O. nicht wiedersprechen mögen.

Ferner hebet **Justinian** die Güter-Einziehung auch der alten Geseze nicht einmal ganz auf, sondern schränket sie nur auf die ganz billige Fälle, wann der Missetäter nahe Anverwandte und eine Frau habe, ein, so wie schon vorhero **Hadrian** und **Theodosius** änliche, aber noch nicht so starke Einschrenkungen zu machen, angefangen hatten.

id. ib. §. 252.

§. 36.

Beantwortung des Einwurfs aus dem 218. Art. der K. peinl. Halsgerichts-Ordnung.

Auch der 218de Artikel der peinl. Halsgerichts Ordnung hat nichts weniger als den Sinn, so man ihme beilegen will. In demselben ist von unterschiedlichen so unvernünftigen, als unbilligen Gewohnheiten die Rede. Unter diese wird gerechnet,

„ daß an etlichen Orten, so ein Uebeltäter ausserhalb des Lasters
„ unser beleidigten Majestät, oder sonst in andern Fällen, so
„ der Uebelthäter Leib und Gut nicht verwürkt, vom Leben zum
„ Tod gestraft werden, Weib und Kinder an Bettelstab und
„ das Gut dem Herrn zugewiesen werde.„

Die Stelle ist etwas dunkel, und will von einigen

S. *Lauterbach.* Vol. IV. d. Conf. Tub. 204. nr. 38.

dahin erkläret werden, als hätte Kayser **Karl** die Konfiskation nur noch in dem Verbrechen verlezter Majestät, oder sonst in andern Fällen, welche keine Todesstrafe, aber vermöge anderer deutlicher Geseze die Einziehung der Güter mit sich bringen, zugelassen.

Dieses kan aber dem Verstande jener Stelle um so weniger angemessen seyn, als vielmehr die Worte selbsten ein anders mit sich bringen. Man erwäge immittelst nur so viel: Fälle, wo der Missethäter nach Kaiser **Karls** eigenen Worten „ **Leib** und **Gut** „ **nicht verwürkt** „ sollen von eben diesem Kaiser nichts desto weniger dahin ausgenommen seyn, daß bei ihnen dennoch **die Verwürkung der Güter** noch statt finde. Hätte sich nicht hier der Kaiser auf eine ganz unbegreifliche Weise wiedersprochen? Und wo ist von Fällen die Rede, darinnen man nur den Tod nicht, aber gleichwolen vermöge besonderer Geseze Haab und Gut verwirkt haben solle?

§. 37.

Weitere Erklärung jener Stelle.

Die Stelle hat zween Säze. Der eine ist, daß man ausserhalb dem Laster verlezter Majestät, der andere, daß man sonst in andern Fällen, wo Leib und Gut nicht verwürkt werde, die Güter einziehe. Beede Säze sind mit einander durch ein: Oder; verbunden.

Besold,

Besold. Thes. pract. cum Add. & Contin. Dietherr. T. I. voce: Oder; T. II. ead. voce.

In dem ersten Saze redet zwar der Kaiser nur von Majestats-Schändern. In dem zweiten aber spricht er zwar auch deutlich von andern Fällen, wo die Einziehung der Güter nicht mehr statt finden solle.

Allein, er hat diese „ andere Fälle „ nicht dem Verbrechen verlezter Majestät ohne Unterschied entgegen gesezt; sondern er meinet nur solche **andere** Fälle, wo der Missethäter Leib und Gut **nicht** verwürkt, und man ihn dennoch zum Tod verurtheile, und seine Güter einziehe. Dieses hat gar nichts wiedersprechendes. Dann was ist unbilliger, als daß man Güter einziehet, wo der Missetäter? solche doch **nicht** verwürkt hat? Nur so viel hat **Karl** verbotten.

Wer wird aber dieses vernünftige Verbott auf alle Fälle, auf Fälle, wo der Missethäter das Gut wirklich verwirkt hat, ausdehnen? Ansonsten könnte man ja eben so gut auch aus jener Stelle erweisen, **Karl** habe verbotten, ausserhalb dem Verbrechen verlezter Majestät jemand zum Tod zu verurtheilen. Dann die Worte „ **Leib und Gut** „ stehen in einer Verbindung hart an einander, und die Verurtheilung zum Tode folget darauf eben so, wie die Einziehung der Güter. Sind nun auser dem Verbrechen verlezter Majestät auch in andern Fällen, wo der Uebeltäter seinen Leib verwirkt hat, die Todesstrafen nicht verbotten: so kan auch die Konfiskation nicht, so wie die gemeine Erklärung bisher gewesen ist, aufgehoben seyn.

§. 38.

Schlußfolge daraus, und Anwendung auf die Genugthuung bei dem Raube.

Also Kayser Karl hat auser dem Verbrechen verlezter Majestät

Majestät alle Güter Einziehungen, so wenig als sein vermeinter Vorfahrer verbotten.

à *Wernher*. T. I. P. 4. Obs. for. 97. T. III. P. 2, Obs. 252. nr. 74. sqq.

Beyer, Del. Juris Civ. t. ff. de Bb. Damn.

Und wann auch beede es gethan hätten, würde es doch auf unsern Fall, da offenbar nur von einer privat Genugthuung, nicht Konfiskation die Rede ist, um so minder einen Einfluß haben, als übrigens Karl selbsten

Art. 116. C. C. C.

verordnet, daß der Räuber nach Sazung seiner Vorfahren und der Kais. Rechte darum gestraft, und derhalben bei den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden solle. Auf welche Kaiserl. Rechte und die peinl. Halsgerichts Ordnung sich die Herzogl. Würtemb. LandsO.

p. 270.

ebenmäsig beziehet.

Aber, bei allem dem „ich könne keinen Fall anführen, wo „ jene privat Genugthuung, oder die Konfiskation erkannt wor„ den seye„ wird mancher denken. Verwünschte Praxis! wann sie Geseze tyrannisirt, und ihnen gerad zuwieder spricht. Wer giebt Geseze? Regent, oder Beamter, Richter, Gelehrter? Wird man wol immerhin einem irrenden Rechtslehrer mehr Achtung bezeugen, als der Vernunft und dem Geseze? Doch unsere Zeiten sind aufgeklärter. Man verehre die Alten, wo sie Recht haben. Man lasse sie meinetwegen noch gelten, wann der Fall wirklich zweifelhaft ist. Wo wir aber überzeugt sind, daß sie geirret haben, sollen wir auch mit ihnen irren wollen? Man zeige mir hievon eine Vorschrift in der Vernunft oder den Gesezen, und dann werde ich blindlings folgen.

§. 39.

§. 39.

h) Genugthuung, wann man eine Weibsperson ihrer Keuschheit halber verläumdet.

Wann ein ehrliches Frauenzimmer nicht wirklich in Gefahr der Keuschheit gerissen, aber doch entweder mit Worten verläumdet; oder ihro auch nur ein unzüchtiger Antrag, ob gleich auf eine feine Art gemacht, „ si *appellatur* „

l. 15. §. 15. ff. de injur.

oder überhaupt ihre Schamhaftigkeit in Versuchung geführt,

l. 1. §. 2. eod. t.

oder ihro stark nachgeloffen wird, „ si *adfectatur* „

l. 15. §. 19. eod.

hat so wol sie, als auch nur der Bräutigam, die Injurien-Klage,

d. l. 15. §. 24.

unter der in dem

§. 23. ej. l. 15.

enthaltenen Erläuterung.

Jedoch kan hieraus um so minder was besonders in der Hauptsache gemacht werden, als auch bei dem männlichen Geschlechte die beleidigte Schamhaftigkeit geandet wird.

l. 9. §. 4. eod. t.

Was besonders hingegen hat hierinnen die Reichsstatt Frankfurt. Daselbst ist auf denjenigen, welcher sagt, er habe bei dieser oder jener geschlafen, nach Befinden so gar zeitliche oder ewige Verweisung, oder wol gar noch Ruthen Aushauen gesezt. Weil aber dieses eine sehr scharfe und besondere Andung pur wörtlicher Injurien ist: so wird sie auf änliche vorangeregte Fälle keine Ausdehnung leiden.

Frankfurter Reformation P. X. Tit. 7. von Ehrenschändern, so sich, daß sie bei eines andern Eheweib oder Wittib, oder einer Jungfrauen geschlafen haben, böslich-rühmen.

§. 40.
Ob bei dem männlichen oder weiblichen Geschlechte mehrere Keuschheit erfordert werde?

Und aus allem bisherigen wird jeder leicht entnehmen können, in wie weit es wahr seye, daß bei dem weiblichen Geschlechte mehrere Keuschheit, als bei dem männlichen erfordert werde? **Gundling** hat hievon unter der Aufschrift

de majori Castitate feminarum præ viris

eine bekante Dissertation, die ich aber nicht habe zur Hand bekommen können.

Wann Rechtsgelehrte diese Frage aufwerfen, so siehet man in deren Beantwortung nicht auf die Mode, sondern die Gesezе. Diese scheinen mehrere Keuschheit zu erfordern, oder erfordern sie auch, nachdeme man die Sache nimmt, wirklich, nach gemeinen **Justinianeischen** Rechten bei dem Ehebruche (§. 5.) und dann besonders nach Herzogl. Würtemb. Rechten in dem §. 1. u. §. 7. u. ff. vorgekommenen Fällen. Aus allem erhellet aber so viel, daß die Gesezе die Jungferschaft des weiblichen Geschlechts ungemein hoch schäzen.

Sonsten und heut zu Tag werden gemeiniglich in Hurerei, Ehebruchs und dergleichen Fällen Manns- und Weibsperson auf einerlei Weise gestrafft. Also erklären hierdurch die Gesezе, daß sie von jedem Geschlechte eine und eben dieselbe Keuschheit erfordern. Wo etwa die Mannsperson schärfer als die Weibsperson angesehen wird,

z. B. Herzogl. Würtemb. LandsO. p. 263. in Nov. Const. dd. 21. Maj. 1586. §. 6.

Marggräflich Badisches Landrecht VII. Th. 33. T. 328. S.

liegt gemeiniglich die Vermuthung der Verführung, nicht die Erfordernis mehrerer Keuschheit zum Grunde.

Zweyten

Zweiten Buchs

IV. Abschnitt,

Von der Bevogtung des weiblichen Geschlechts.

I. Hauptstuck.

Geschichte der Bevogtung.

§. 1.

Eingang.

Wie bekannt ist die Bevogtung des weiblichen Geschlechts überhaupt? wie unbekannt ist sie aber ihrem wirklichen Umfange nach? Alle wissen wir so viel, daß sie zur Ergänzung der Personen des weiblichen Geschlechts erforderlich seye. Wir widmen also derselben in diesem Buche billig einen Plaz, und merken vorläufig nur so viel an, daß wir unsere Betrachtung dermalen hauptsächlich auf unverheuratete Personen richten. Dann in dem folgenden Versuche werden wir von den Handlungen der Weibsleute auch nur ohne Ruksicht auf die Ehe handlen, die Rechte der verheurateten Frauensperſonen aber, weil beede in den meisten Stücken ungemein unterschieden sind, nachgehends besonders vortragen.

§. 2.

Die Bevogtung des weiblichen Geschlechts ware schon bei den Griechen,

Die Griechen schon hatten die Bevogtung oder vielmehr Verpflegung der Weibsleute im Gebrauche. Weder vor Gerichte, noch auser demselben, waren es auch nur minder wichtige Hand-

Handlungen, konten sie was gültiges ohne ihren Vormunder, Κύριον, vornehmen.

Heineccius in Antiquit. Juris Rom. ad T. 13. — 15. J. de Tut. §. 16.

Wibel. de Contr. Mulier. Cap. I. nr. 31.

§. 3.

und bei den alten Römern im Gebrauche.

Von den Griechen solle sie nach einigen auf die Römer gekommen seyn.

Vinc. Gravina in Orig. Juris Civ. *Lipſ.* 1717. Lib. III. de Leg. & Sctis §. 34. in pr. p. m. 229.

Wibel. d. l. nr. 32.

Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit wiederspricht ihnen aber **Heineccius** an angef. Ort, indeme die römische Bevogtung von der griechischen unterschieden ware, und man nicht undeutliche Spuren hat, daß sie in Rom noch vor Annehmung griechischer Rechte im Gange gewesen seyn.

§. 4.

Deren Arten,

Daselbst waren die Weibsleute in der vormundschaftlichen Gewalt ihrer Eltern und der Ehemänner nicht nur, sondern auch der Agnaten. Der Ehemann konnte ihnen, wie seinen Kindern in dem Testamente Vormünder sezen, oder gab sie das Gesezе selbsten, oder endlich der Prätor.

Heinecc. d. l. §. 18.

Daß mithin hier eben dieselbe Eintheilungen und Rechte, welche bei den Pflegern der Pupillen vorkommen, zu beobachten gewesen sind.

Weder die durch Testamente, noch die durch Gesezе verordnete Vormunder brauchten aber einer Bestätigung, und die von

dem

dem Prätor gegebene wurden erst durch das Atilische Gesez aus eben den Beweggründen, die bei der Verpflegung der Pupillen sich in der Folge der Zeit wahrnehmen liessen, also nach des **Heineccius** Rechnung erst ungefähr gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts nach Erbauung Roms, eingeführt.

id. eod. tit. §. 9. & 10.

Folglich können vorhero manche Weibsleute aus Mangel zulänglicher Anordnungen unbevogtet gewesen seyn.

§. 5.

und endliche Aufhörung.

Nach und nach wurden theils einzele Personen, theils einzele Gattungen von Weibsleuten durch Privilegien und besondere Vorrechte von solcher Vormundschaft befreiet. Derlei Vorrechte erhielten von dem **August** besonders die **Vestalinnen**, wie auch diejenige, so drei oder vier Kinder hatten, u. s. w.

Spuren der Bevogtung finden sich aber noch bis auf den Kaiser **Leo.** Hingegen kan man keine Gesezе aufweisen, worinnen dieselbe wirklich und auf einmal aufgehoben worden wäre. So viel aber ist gewies, daß zu Zeiten **Justinians** dieselbe gar nicht mehr in Uebung gewesen seye.

Heinecc. d. l. §. 20. sqq.

Allem Ansehen nach haben also nur die häufige Ausnamen der Kayser dem weiblichen Geschlechte Anlaß gegeben, sich von der beständigen Vormundschaft los zu machen, und irrig wird übrigens **Claudius** von vielen als der Befreier des weiblichen Geschlechts genennt.

§. 6.

Ob die Teutsche ihre Bevogtung von den Römern haben?

Wie kommen wir Teutsche zu einer Bevogtung der Weibsleute? **Wibel**, dem von manchen nachgeschrieben wurde, ist

gleich fertig, oder spricht wenigstens sehr unschicklich, wann er sagt:

„ verum enim vero de moribus nostris si quis „ quærat, fere *in usum est receptum Jus vetus* „

d. Cap. 1. §. 36.

Schade, daß er weder Schwaben- noch Sachsenspiegel bei Handen hatte! Wann man aber auch nicht auf die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit siehet: sondern nur die heutige Art der Bevogtung gegen die römische hält; so findet man, daß die Bevogtung der Weibsleute ein angenommenes Recht um so weniger seye, als in dem Justinianeischen Rechtsbuche keine Spuren davon anzutreffen sind.

Etwas dergleichen wäre zwar in dem

l. 3. C. de leg. tut.

wann man das Wort: pupillarum als eine **Tribonianische** Interpolation, wie es ziemlich wahrscheinlich ist, gelten läßt. Allein dieses hat erst ein **Schilter** bemerkt.

Heinecc. d. l. §. 24.

Zur Annahme der Bevogtung kan es also nicht Anlaß gegeben haben.

§. 7.

oder von den Longobarden?

Mevius spricht zwar auch aus dem **Wibelischen** unschicklichen Tone,

ad Jus Lub. L. 1. Tit. 7. Art. 4. nr. 5.

mutmaset aber dabei, daß wir die Bevogtung aus den alten Longobardischen Rechten, nach welchen das weibliche Geschlechte unter so genannten Mundualden stehet, haben.

Wann wir erwägen, daß jene alte Longobardische Gesetze in Teutschland nicht angenommen worden seyen: so scheinet jene Vermutung von schlechtem Grunde.

Allein

Allein die Longobarden haben einmal in Teutschland, und zwar Anfangs an der Elbe, ihren Siz gehabt, sind von dar nach Pannonien, und dann nach Italien gewandert,

Steffens Geschichte der alten Bewohner Teutschlands. 1. Classe, Rubrik: von den Longobarden, S. 53. u. ff.

Schwarzens alt-teutsches Oesterreich. S. 71. bis 79. und 88. u. ff.

haben daselbst ihre Rechte' beibehalten und eingeführt, und gegen die Mitte des VI. Jahrhunderts zu erst gesamlet.

Struv. in Hist. J. Cap. 5. §. 5.

Ob ich nun schon nicht der Meinung bin, daß die Teutsche nachgehends aus diesen Longobardischen Gesezen * zur Bevogtung gekommen seyen: so ist doch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß nicht die Longobarden diesen Gebrauch in Teutschland, zuruck gelassen haben können.

* Da weder *Lipenius* in Biblioth. Juridica Ed. 1720. noch *Struv.* in Hist. J. C. 5. §. 5. derjenigen Samlung der Longobardischen Gesezе, so ich besize, erwehnen: so dörfte es manchen Lesern nicht unangenehm seyn, hier eine kurze Nachricht derselben zu finden.

Sie ist überschrieben: „ Leges longobardorum seu capitu-
„ lare divi ac sacratissimi Caroli magni imperatoris: & fran-
„ cie regis ac novelle constitutiones domini Justinia. Impe-
„ ratoris cum prefaciuncula & annotationibus in ipsas le-
„ ges & constitutiones novellas per clarissimum & specta-
„ bilem virum dominum Nicolaum boberii. J.U. interpre-
„ tem. sacri regalis consistorii ordinarium consiliarium
„ (vcz— „ vielleicht verbi causa „ an sint allegabiles ad
„ causarum decisionem & ligent omnes aut solum lombar-
„ dos) editis nuspiam impresse. Cum privilegio regio. „

Zeit und Ort sind nicht angemerkt, hingegen ersiehet man aus der am Ende befindlichen Druckfreiheit des Französischen König

Ludwigs, daß es im Jahr 1512. heraus gegeben worden seyn müsse. Der Druck ist dem Alter nach sehr verdrüßlich und voll beschwerlicher Abkürzungen. Auf der andern Seite des Titelblatts fangt gleich eine Vorrede an den König in Frankreich an, worauf eine andere über die Longobardische Geseze und Justinianeische Novellen folget. So dann kommen jene selbs, welche auch, wie von der Lindenbrog. Ausgabe Struve anmerket, in drei Bücher, und diese wiederum in Rubriken, so die besondere Geseze mit voran gesezten Namen des jedesmaligen Gesezgebers enthalten, abgetheilt, aber nicht mit Zalen bezeichnet sind. Am Rande befinden sich die Anmerkungen des Boberius, die meistens in Allegationen und änlichen Stellen bestehen. Alles dieses nimmt 103. Blätter ein, dann folgt ein Register der Rubriken. Nach diesem kommen die Novellen, auch in neun Collationes abgetheilt; sie gehen aber von denen, so wir in unserm Corpore Juris haben, ungemein ab. Weder in Kapitel noch §§. sind sie abgetheilt, und fangen sich also an:

„ Collatio prīa ad. l. falci. In nomine dñi incipit li-
„ ber justiniani novellarum imperatoris translatus de greco
„ in latinum per illustrem virum eloquentissimum constan-
„ tium civitatis civem.„

„Constitutio prima.„
„Imperator justinianus.„
„Ad legem falcidiam.„
„Si heres legata solvere
„noluerit. Rubrica.„

Von dem weitern Inhalt melde ich nur noch dieses, daß ob schon aus der eben angeführten Ueberschrift erhelle, daß diese Novellen aus der Griechischen übersezt sind, sie dennoch nur Auszüge aus denselben, und theils in den Ueberschriften, theils in der Anzal, theils dem Inhalte selbsten nach von unsern Novellen ziemlich verschieden seyen.

§. 8.

§. 8.

Die Bevogtung ist ein ursprünglich teutsches Recht.

Dessen ungeachtet, ja um so gewieser ist die Bevogtung kein angenommenes, sondern ein altes und ursprünglich teutsches Recht, als die Longobarden selbsten Teutsche gewesen sind, und der Bevogtung in unsern ältesten teutschen Rechten Erwehnung geschiehet.

In der Ordnung des Kayserlichen Hof Gerichts zu Rothweil, die nach der Anmerkung des

> Wehners in der alten und erneuerten Reformation der römisch Kaiserl. Maj. Kaiserl. Hofgerichts zu Rothweil ꝛc. Frankf. am Mayn ꝛc. 1610. p. 199. ad marginem

im Jahr 1147. von Kaiser **Konrad** gegeben worden ist, findet man verordnet:

„ Wie und wen man auf dem Hofgericht zu Rothweil „ bevogten soll.„ „Item, wo Jungfrawen, Frawen, „ Pfaffen, Münch, Klosterfrawen, Nunnen, Schwe„ stern, geistliche Leut, auch Kinder, Knaben und Töch„ ter, die nicht zu ihren Tagen kommen seyn, auf dem „ Hofgericht etwas verschaffen ꝛc. so soll man sie bevog„ ten ꝛc. — man soll auch geborne Frawen und Jung„ frawen, als Herzoginen, Landgräfinen, Burggräfinen und „ Freyhinnen mit denen die ihrs Genoß Adel seyn, bevogten.„

Ebendas. S. 309. II. Th. I. T.

§. 9.

Beweis davon, mit Beantwortung der Einwürfe.

In dem Sachsen und Schwabenspiegel kommet der Vormund der Weibsleute ebenmäsig schon vor.

Sachsenspiegel, Edit. *Zobel* de &c. 1563. I Buch, Art. 43. 44. 45. u. 46.

Berger Coll. Cod. J. Prov. Alam. p. 118.

Jedannoch macht meinen aus dem Sachsenspiegel nehmenden Beweis nicht wenig verdächtig, daß zur Zeit, da derselbe vermuthlich verfaßt worden ist, das römische Recht schon den Eingang in Teutschland gefunden habe, und so gar verschiedenes von demselben in den Spiegel aufgenommen worden seye.

Brunquell. Hist. Juris P. IV. Cap. VI. §. 9.

Und am meisten stehen die eigentliche Worte des Sachsenspiegels.

„ Es mag kein Weib Vorsprech seyn, **noch ohne**
„ **Vormunden** klagen, **das vorwirkte ihn allen**
„ **Calphurnia**, die vor dem Richter misbarte vor
„ Zorn, da ihr Will an Vorsprechen nicht macht
„ fortgehen. „

Woher ist dieses anders, wird jedem einkommen, als aus dem

l. 1. §. 5. ff. de postulando?

Nichts desto weniger bleibet es bei unserm Saze. Dann ob zwar die Teutsche schon im zwölften Jahrhundert nach Italien Raisen gemacht haben: das römische Recht allda zu erlernen, so müssen doch die römische Rechtslehrer im dreizehenden Jahrhundert noch ziemlich selten gewesen seyn, wie selbsten aus dem von **Brunquell**n

P. III. M. II. Cap. X. §. 11.

angeführten Beispiele erhellet, so daß gar nicht zu vermuthen ist, die Bevogtung der Weibsleute, die damalen schon so im Schwang gewesen, habe erst aus dem römischen Rechte veranlaßt werden können.

Was aber insbesondere die leztere Stelle betrift, so halte ich davor, daß die Worte: „ das vorwirkte ihn ꝛc. „ bis, „ nicht mocht vorgehen „ nicht ächt seyen. Bekant ist es: daß

mehrere

mehrere zum theil uralte Abschriften und dann auch gedruckte Herausgaben des Sachsenspiegels vorhanden seyen,

Struv. d. l. in nota †††††

die in manchen Stucken von einander abweichen.

Wann es kein Druckfehler ist, was **Struve**

an angef. O. p. m. 466.

sagt, daß das bei der hohen Schule zu Jena aufbehaltene geschriebene Exemplar, so wie die von ihme angeführte gedruckte Exemplarien, in dem dritten Buche **neunzig** Titel habe: so kan ich dieser Anmerkung ein weiteres Beispiel einer Abweichung anfügen, daß nemlich die Herausgabe, so ich bei Handen habe, neunzig und **einen** Artikel enthalte; und ich sollte um so mehrers auf die Gedanken gerathen, daß sie von andern etwas unterschieden seyn könne, als dieselbe 1563. gedruckt ist, und ihrer weder **Struve** an angef. O. noch **Brunquell**

d. l. P. 4. C. 6. §. 16.

noch **Lipen**

in Bibl. Jur. h. l. p. 311. u. 316.

sondern nur der Ausgaben von 1561. 1595. und 1614. Erwehnung thun.

§. 10.

Verfolg des vorigen.

Dem seye aber, wie ihm wolle, so ist ferner bekannt, daß an den Sachsenspiegel sich viele mit Gloßieren gemacht, und dabei das römische, päpstliche, und teutsche Recht schändlich unter einander gemischt haben.

Brunquell. d. l. §. 12. 13. & 14.

Wie leicht hat nun nachgehends eine solche Randgloße bei dem Abschreiben in den Text selbsten hineingenommen werden können? Wer den ganzen Artikel zusammen nimmt, wird solches nicht

undeut-

undeutlich wahrnehmen, wie dann auch und zudeme die noch vorhandene Glosse

nr. 3. f. M. 306a. ad verba: das verloß ihnen allen Kalphurnia ꝛc.

selbsten sagt, daß die Kalphurnia nur zu dem Verbott, ein Vorsprach zu seyn, nicht auch zu der Vormundschaft Anlaß gegeben habe. Dieses bestärket sich noch mehrers aus folgendem. In der **Berger.** Ausgabe des Schwabenspiegels

p. 287.

stehet auch von jener Kalphurnia, nur mit dem veränderten Zusaze:

„ daz verlaz in allen ain edel Römerin dew vor dem
„ reich cze Ram also missbart und in Zorn cham das
„ sy den chunig bescholt do sy sach das ir Will nicht
„ fürgieng' do nam der chunig die Gewonhait ab mit
„ der Fürsten rät cze ainem hof und tet das auch mit
„ weyser maister lere das chain fraw nimmermer sol
„ vorsprech gesein **noch nimmer vor Gericht sol**
„ **geclagen an iren Vormund** ꝛc. „

Eben diesen Artikel führet auch **Schilrers** Ausgabe, in Ej. Thes. Cap. 241.

Hingegen kommet er nicht vor in der **Meischnerischen** *Berger.* d. l. p. 287.
und **Senckenbergischen** Ausgabe.

Corpus J. Germ. publici ac privati hact. ined. e Biblioth. *Senckenberg.* cur. Kœnig à Kœnigsthal &c. Tom. II. Spec. Alam. post. Cap. 366. p. 437.

Was schliessen wir hieraus anders, als daß die Stelle nicht ächt, sondern von halbgelehrten Samlern oder Abschreibern nur eingeschoben seyn müsse, so daß ich dardurch überhaupt die Mutmasung aufstellen dörfte, wie diejenige Schwabenspiegel, so jene Stelle haben, jünger seyen, als diejenige, so noch nichts davon wissen.

Aus

Aus allem aber sehen wir so viel, daß die Bevogtung schon längst vor Verfassung solcher Schwabenspiegel in Teutschland im Gebrauche gewesen seye, und dahero einige Samler oder Glossenmacher einen so fabelhaften Ursprung ihr angewiesen haben müssen.

Man beschuldige mich aber nicht, daß ich ganz unnötig den Ursprung der Bevogtung aus dem

l. 1. §. 5. ff. de postul.

wiederlegt habe, weil in diesem Geseze nur von Anwaldschaft, nicht Bevogtung, die Rede seye. Dann manche alte Samler führen doch einmal jenen Text deutlich im Munde, und auch als Irrtum hätte dieses zu einer Gewonheit Anlaß geben können. Seinen unwidersprechlichen Nuzen hat es übrigens wann man die Quelle eines Rechts zuverläßig weis. Bei Auslegung der Bevogtung wollen wir also nicht römische Grundsäze herbeiziehen, sondern noch eher einen Schwaben- und Sachsenspiegel einer Aufmerksamkeit wert achten.

§. 11.

Beweis aus dem würtembergischen Landrechte.

Das Herzogl. Würtemberg. Land-Recht giebt uns hier auch einiges Licht, wann es in dem

1. Th. 16. T. §. andere Weibs-Personen betreffend ꝛc.

sich also heraus läßt:

„ Ob sie (die Weibsleute) wol **vermög gemeiner**
„ **geschriebener** Rechte, für sich selbsten klagen und
„ antworten, oder darzu Gewalt geben möchten: dieweil
„ jedoch in unserm Herzogthum dergleichen Weibsperso-
„ nen **ohne Kriegsvögt bisher im Rechten nicht**
„ **leichtlich** zugelassen worden: als lassen wir es bei
„ **solchem** Gebrauch verbleiben ꝛc.

So ist zwar in dem ältern Würtemberg. Landrechte vom J. 1554. 1. Th. rubro: Wer nit Anwald seyn möge. ohne Anführung jener Umstände die Weibsperson überhaupt nur von der Anwaldschaft ausgeschlossen. Hingegen finden sich

Ebendas. rubro: Von Personen die als untauglich im Rechten zustehen nit zugelassen werden. S. 36.

die bedeutende Worte:

„ wir wollen auch, daß kein Ehefrau klagen oder antwor-
„ ten möge (nach unsers Fürstenthums-Recht) ꝛc.„

§. 12.

Das römische Recht hat vielmehr die Bevogtung an manchen Orten vertrieben.

Unstrittig also ist es, daß die Bevogtung der Weibsleute ein ursprünglich teutsches, und, wenigstens nach den ältern Zeiten zu reden, ein ohne Zweifel allgemeines Gesez seye, indem das Sachsen- und Schwaben-Recht in den mitlern Zeiten Teutschland getheilt und gerichtet haben, so daß es keine ungegründete Mutmassung ist, wann man glaubet, daß vielmehr das römische Recht an ein und andern Orten jene Bevogtung aufgehoben habe.

Heineccius in El. J. Germ. L. 1. T. 15. §. 372. nr. 45.
Engau. El. Juris Germ. L. 1. T. 27. §. 481.

§. 13.

Vermutlicher Anlaß der Bevogtung bei unsern Vorfaren.

Was zu der Bevogtung Anlaß gegeben haben möge? giebt uns auch noch ein und andere, manchen etwa nicht ganz unangenehme Anmerkungen aus dem teutschen Alterthum an die Hand. Ueberhaupt, je weiter wir in dem Alter eines Volkes hinaufsteigen, je mehrers verliehrt sich das Licht der Wissenschaften, und desto mehr haben sich Nationen gemeiniglich mit äusserlichen Gebräuchen und Feierlichkeiten abgegeben. So fanden alle dergleichen

chen in den ältesten und unwissenden Zeiten Roms ihren Ursprung, und vermuhlich hatten die Römer eben so auch die Verpflegung der Weibsleute eingeführt, weil sie die Weibsleute allein keiner feierlichen und offentlichen Handlung fähig hielten u. dergl. Unsere Vorfahren hatten einmal auch gewiese angenommene Säze und Feierlichkeiten, nach denen es nicht anders sich thun liesse, als die Weibspersonen hatten auch eine Mannsperson auf ihrer Seite. So, wie die Römer durch die Stipulation ihren blosen Verträgen eine verbindliche Einkleidung gaben, unterstüzten unsere Vätter ihre Versprüche mit einem, noch heutzutag nicht ganz ungewöhnlichen Handschlage.

Wurm. Diss. de fide manuaria, von Hand Gelöbnissen, Giss. 1711,

Sie verleibten auch solches nachgehends ihren Urkunden ein, mit den Ausdrücken: „ mit handgebenden truwen„ mit Hand in Hand gloubit„ mit seiner Hand an statt der Wahrheit„ u.dergl.

Haltaus. Gloss. medii ævi, sub voce: Handgebende Treue, fides manuaria.

Sie hatten ferner den bekanten Rechtsspruch: ein Wort ein Wort, **ein Mann, ein Mann.** Wort werde von werden, mit **Wachtern**, oder mit **Haltaus**

in Gloss. sub voce: Wort.

von wären, waren, versichern hergeleitet: so ist der deutliche Sinn oder eine deutliche Folge jenes Sprüchworts, daß nur ein Mann ein verbindliches Wort und den Handschlag habe geben können: Ist dieses, so sehen wir so gleich den Anlaß, warum Weibsleute auch einen Vogt auf der Seite gehabt haben müssen?

§. 14.

Fortsezung und Bestärkung des vorigen aus alten Gesezen und Urkunden.

Aus alten Urkunden merken wir dieses noch mehrers. **Haltaus.**

an ang. O. voce: Vogt.

hat eine artige Urkunde hieher. „ da wart„ spricht sie „mit „ gemeiner Urtel ertailt, mögt sie iren rechten angebornen Vogt „ han und zu ir für Gericht stellen, watz sie dann **mir derselben ir Vogts Hand** täte, datz das wol Krafft hätt„ — „ da wart ertailt, datz dieselb Frowi den Wingarten **in ir „ Vogts Hand vor erst** uffgab, und watz er und sie mit „ dem Wingarten tätend, datz hätt Krafft und Macht, da gaben sie und ir Vogt mit **ir beider Hand** den Wingarten „ urilich und recht und redlich uff„. So lesen wir ferner in der oft angef. alten Rothweiler Hofgerichts O.

P. XI. T. IV. Da ein Jungfraw Vätterlichs und Mutterlichs Erb oder der eintweders verzeihen will, wie sie das thun mag.

„ daß sie das thue mit Hand und mit Mund, mit des Hofrichters und mit ihres Vogts Hand in deß Hand der das Verzeihen empfahen will„.

Manches hat aber der Vogt allein vor sie gethan. Man merke deßwegen die Worte: „ so beut der Hofrichter seinen Stab da„ gegen, daran greifft der Mann und sein Weib samt ihrem „ Vogt, so redet der Hofschreiber also: Verweiset ihr ewer „ Haußfrawen ihr Heimsteuer und Morgengab, in massen von „ ewertwegen eröfnet und fürgetragen ist? So antwortet der „ Mann ja, so fraget der Hofschreiber **der Frawen Vogt,** „ ob es sein Will seye, **der** antwortet auch, ja. Darauf lasse „ sen sie den Stab ꝛc. „

Ebendas.

Auch aus dem Sachsenspiegel bestärkt sich mein Saz, wann es an angef. O. heißt: „ **ihr rechte Vormunder** sollen auch „ der klagen **gewer vor sie geloben** und **leisten** und „ auch wiederum empfahen und aufnehmen. „

Ja

Ja man findet auch in alten Urkunden, die mit Sigillen versehen worden sind, daß nur der Vogt das seinige angehängt habe.

z. B. S. Cruf. schw. Chron. 3. Th. 4. B. 11. Kap. S. 907. der Moserif. Ausgabe und Fortsezung.

Sollten vielleicht Frauensperſonen in ältern Zeiten gar keine Sigillen geführt haben?

Besold. thes. Pract. Tom. I. voce: Sigillum. p. m. 998. Cont. *Dietherr.*

Eine weitere Mutmasung zu der Geschichte der Bevogtung werden wir bei Gelegenheit unten machen können.

Ist übrigens diese Geschichte nicht vollständig, so behält sie doch allemal den Namen eines Versuchs.

Zweiten Buchs

IV. Abschnitt.

II. Hauptstück.

Von der Nothwendigkeit der Bevogtung nach dem Unterschiede der Rechte und Länder.

§. 1.

Die Bevogtung haben I.) weder a.) die Justinianeische,

Justinianeischen Rechtens ist es also nicht, daß das weibliche Geschlecht bevogtet werden solle (1. Hauptst. §. 5.). Nach solchem können Weibsleute, wann sie volljährig sind, eben so wie die Mannsleute, ihr Vermögen verwalten, veräussern, verpfänden u. dergl. ohne Zuziehung eines Vogts. In der Ehe haben sie auch nicht einmal die Einwilligung ihres Ehemanns nöthig,

Schmid. in Comment. ad Jus Bavar. ad Tit. I. Art. 16. in. T. II. nr. 1. p. 158.

wann anders nicht von Veräuserung des Heurathguths, wovon wir an seinem Ort das nöthige betrachten werden, die Rede ist.

§. 2.

noch b) andere heutzutag geltende gemeine teutsche Rechte bei dem Kais. Reichs-Hofrath,

Eben so wenig ist die Bevogtung der Weibsleute durch allgemeine heutzutag geltende teutsche Geseze eingeführt.

Die Kaiserl. Reichs-Hofrathsordnung schreibet dieselbe nirgends vor, und eben so wenig bringet die Praxis dieses höchsten Reichs-Gerichtes eine Bevogtung mit sich.

Zwar meldet Herr Etats-Rath **Moser**,

in dem Reichshofraths Proceß, IV. Th. VII. St. 2. Kap. §. 13.

daß eine Weibsperson keine personam standi in judicio habe. Derselbe verstehet aber solches ohne Zweifel allenfalls nur dahin, daß eine Frauensperson nicht Anwald seyn könne, nicht, daß dieselbe einen Kriegsvogt haben müsse, wann sie bei dem höchstpreißlichen Reichs-Hofrath einen Rechtshandel führe. Dann Er merkt nur an, daß sie öfters angewiesen werde, sich eines kaiserlichen Agenten zu bedienen. Etwas, das auch bei andern Personen aus bewegenden Gründen statt findet, und dagegen selbst bei Weibspersonen öfters nicht geschiehet.

Ebendas. §. 11. und 14.

Mithin haben die Frauenzimmer, im eigentlichen Verstande zu reden, personam standi in judicio auch bei dem Kaiserl. höchstpreißlichen Reichs-Hofrath, wie nach den **Justinianeischen** Rechten.

§. 3.

oder der Kaiserl. Reichskammer eingeführt.

Auch die Kaiserl. und Reichskammer-Gerichtsordnung schweiget, so wie die ebenmäsige Praxis dieses höchstpreißlichen Gerichts von Kriegsvögten der Weibsleute.

de

de *Ludolff.* Var. Obs. for. P. III. in Adj. Fasc. 1. nr. 93. p. 117. ibi: In respect. entschiedener Sachen weiland Anton. Pauschen Wittib. ꝛc. nr. 140. p. 333. & alibi.

Und obschon die höchste Reichsgerichte angewiesen sind, auf die Rechte und Gewohnheiten jeden Landes zu sehen: so verstehet sich doch dieses von selbsten nicht dahin, daß dieselbe ihre Proceßordnung nach solchen einrichten sollen. Nur also, in so ferne es möglich ist, daß aus Gelegenheit der Bevogtung selbs eine Klage entstehe, könnte die Sache von Kriegsvögten daselbst zur Sprache kommen.

Wiewolen **Wibel**

Cap. 3. §. 8. nr. 35. & 36.

anführet, daß auf geschehene Anzeige von den Weibsleuten, wie sie an dem Ort ihrer Herkunft ohne Vogt keinen verbindlichen Handel abschliesen können, ihnen ein solcher überhaupt zugeordnet worden seye. Dergleichen Fälle benemen aber unserm Saze nichts, und beweisen vielmehr, daß die Bevogtung bei höchstbelobter Reichs-Kammer nicht im Gebrauche seye, sondern man etwa nur der unschädlichen Bitte der Weibsleute habe willfahren wollen.

§. 4.

II.) Auf besondere Rechte kommet es also lediglich an.

Da also weder die Justinianeische, noch andere allgemeine teutsche Rechte von der Bevogtung der Weibsleute was verordnen: so folget von selbsten hieraus, daß es auf die besondere Rechte und Gewohnheiten eines jeden Landes und jeder Reichsstadt dißfalls lediglich ankomme; daß man also in einem zweifelhaften Falle die Bevogtung der Weibsleute nicht vermuthen könne, weil ein jedes Land- und Stadtrecht nur auf die Unterthanen sich erstrek-

strecket, und von der Nachbarschaft auf die Nachbarschaft zu schliessen, in Rechten und Gewohnheiten nicht angehet. Der Sachsen- und Schwabenspiegel mögen zwar vormals allgemeine Geseze gewesen, und noch zu Erklärung mancher teutscher Rechte unentbehrlich, auch allgemeine Quellen seyn:

à *Senckenberg* §. 22. in Præf. Corp. Juris priv. & publ. hactenus inediti, &c. Curante Kœnig à Kœnigthal. T. 2.

Sie aber als allgemeine, im Zweifel noch geltende Geseze anzugeben, getraute ich mir nicht zu behaupten.

§. 5.

Italiänische und andere fremde Rechte gehen uns nicht viel an.

Man spricht nun hin und wieder gemeiniglich in einem sehr allgemeinen, aber schon aus dem vorhergehenden äuserst verdächtigen Tone, daß fast in ganz Teutschland die Bevogtung der Weibsleute im Gebrauch seye. Und ob zwar Wibel

Cap. I. nr. 47. & sqq.

in Ansehung Italiens sehr namentlich zu Werk gehet, und unter andern vielen Florenz, Mailand, das Land del Castro, Parma, Lukka, Genua,

§. 62. sqq.

sodann Brixen, Frankreich, Burgund, Spanien, Frießland, Portugall, Castilien, Schottland, Geldern, Transsilvaniam (vielleicht Transilalaniam Oberyßel) Flandern u. s. w. anführet: so ist er doch bei Teutschland sehr kurz, und führet davon eben das Sächsische, Würtembergische, Lübeckische und Hamburgische Recht an.

§. 6.

sondern um teutsche Rechte, die insbesondere, von unverheuratheten Personen reden, bekümmern wir uns hauptsächlich.

Ehe wir nun hierinnen näher tretten, wollen wir auf den 1. §. dieses Abschnitts zuruck sehen, nach welchem wir hier von Weibs-

Weibspersonen ohne Rucksicht auf die Ehe, also nur von solchen handle, die unverheurathet sind, und im Gegensaze der Ehefrauen, Eheweiber, Gemalinnen, unter denen theils besondern Namen der Mädgens und Jungfern, theils allgemeinen Namen der Weibspersonen, Frauenzimmer, Weiber u. dergl. laufen. Witwen, in so ferne sie keinen Ehemann haben, machen hier auch einen Vorwurf, so wie unehlich geschwächte Weibsbilder, aus, weil unordentliche Beischläfe die Wirkungen einer rechtmäsigen Ehe nicht haben.

Auf solche Weise fallen hier alle diejenige Rechte hinweg, welche nur von verheuratheten Weibspersonen und dem Ehemann reden, und an seinem Orth werden wir sehen, wie die eheliche Gewalt des Manns öfters mit seiner ehelichen Kriegsvogtei vermengt zu werden pflege. Hier also nennen wir nur solche Rechte, nach welchen unverheurathete Personen Vögte haben müssen, und wie man von mir keine grosse statutarische Sammlung erwarten kan: so wird es genug seyn, wann ich dem wenigen Vorrat, so ich zur Hand habe bekommen können, getreu bleibe. Damit aber ein jeder, ob ich in dem folgenden gut geschöpft habe? urteilen, oder selbsten schöpfen könne, seze ich jedesmalen die Quellen, wie ich sie habe, bei.

§. 7.

Nach solchen ist die Bevogtung 1. nothwendig a) im Würtembergischen;

Wann man in dem Herzogl. Würtembergischen Landrechte P. I. T. 18. von Personen, die als untaugenlich im Rechten zu stehen nicht zugelassen werden.

den §. **wir wollen auch** ꝛc. so wie überhaupt den ganzen Titel in Erwägung nimmt, sollte man nicht unbillig auf die Gedanken geraten, daß nicht alle Weibsleute, sondern nur die Ehefrauen

keine Person in Rechten zu stehen haben. Allein, von allen, auch unverheuratheten Weibsleuten ist die Rede in dem

16. Tit. des 1. Th. §. andere Weibspersonen ꝛc. p. 82.

„Andere Weibspersonen betreffend so ledigs, oder ohne Kinder „Wittwenstands seyen, und ihr vollkommen Alter erreicht haben: „Ob sie wol vermög gemeiner geschriebener Rechten für sich selbsten „klagen und antworten und darzu andern Gewalt geben möchten: „dieweil jedoch in unserm Herzogthum dergleichen Weibsper„sonen ohne Kriegsvögt bisher im Rechten nicht leichtlich zuge„lassen worden: Als lassen wir es bei solchem Gebrauch ver„bleiben, und wollen, wo Weibspersonen vor Gericht zu schaf„fen, die zuvor nicht bevögtet seyen, daß ihnen allweg (so lang „die Rechtfertigung währet) ein Curator ad litem oder Kriegs„vogt zugeordnet werden solle. Welche beede dann (die Weibs„person und ihr Kriegsvogt) hernach samtlich miteinander einen an„dern zu Anwald und Gewalthaber, auch ohne Vorwissen und „Zuthun der Oberkeit wol bestellen und durch ihne ihre Sachen „vertretten lassen mögen.„

und in dem

29. Tit. Von Konträkten der Weibspersonen und wann solche Conträkt kräftig oder nicht. §. Ferner ꝛc.

„Ferner wollen wir auch, daß kein Weibsperson ihre liegen„de Güter oder etwas nahmhaftes und ansehnliches von fahrender „Haab verändern, noch auch ihre Güter mit Zinsen und Gülten „beschwehren oder einigen andern Kontrakt und Handthierung „ohne ihren Ehevogt (so fern sie einen hat,) treffen und fürnemen „solle. Und da sie im ledigen oder Wittwenstand wäre, solle „ihr ein Vogt durch unser Amtleut und Gericht Erkanntnis, nach „Gelegenheit der Personen und Sachen, gegeben werden. ꝛc.„

§. 8.

b) in Sachsen.

Nach Sächsischen gemeinen und Kurfürstlichen Rechten müssen alle Weibsleute vor Gericht bevogtet erscheinen und handlen. In ausergerichtlichen Handlungen schreibet das gemeine Unverheurateten keine Kriegsvögte vor, das Kurfürstliche Sachsen-Recht erfordert sie hingegen nur bei beweglichen Sachen, die gesamte Gerade ausgenommen, nicht.

Berger. Oec. J.L. 1. T. 4 §. 6. n. 2. & 3.
Kemmerich. Acc. I. L. 1. S. 3. §. 14. sqq.

§. 9.

c) In der Pfalz;

Chur-Pfalz hat hier auch seinen Plaz, vermöge folgender Stelle.

„Kein Weibsbild kan ihre Sachen für Gericht selbst klagend anbringen, sondern muß entweder durch ihren Ehemann, oder „Vormund, oder sonsten einen Anwald und Gewalthaber vertretten werden„.

Churfürstlicher Pfalz bey Rhein ꝛc. erneuert und verbessertes Landrecht vom J. 1700. I. Th. Unter Gerichts-Ordn. VIII. T. von Personen, die als untauglich zum Rechtstand nicht zugelassen werden.

Lange habe ich gestrauchelt, welcher Klasse ich diese Stelle anweisen solle. Sie spricht von Vormundern der Weibsleute, und in so ferne rechnete ich sie gleich bei dem ersten Anblicke hieher. Sie macht aber die Vormunder nicht nothwendig, sondern die nachstehende Worte machten mich gar zweifelhaft, ob Vormunder hier nicht gar im engen Verstande gemeint seyen? Deßwegen wollte ich Pfalz unter die Gegenden, wo die Kriegsvögte gar nicht nöthig seyen, zälen. Wiederum, wann ich auch das Wort:

Vormunder; hier vor Kriegsvogt nehmen wollte: brachten mich die Worte: „Vormund **oder** sonst einen Anwald ꝛc.„ auf den Gedanken, ob nicht diese Stelle eine willkürliche Bevogtung enthalte?

Allein, da gleichwolen aus derselben ganzen Inhalt sich ergibt, daß keine Weibsperson ohne einen Mann vor Gericht erscheinen könne: so ist mir dieses genug, sie hier zu stellen.

§. 10.

d) in Magdeburg.;

Die vollständigste Verordnung von den Kriegsvögten enthält

Die Kurfürstlich Brandenburgische in dem Herzogthum Magdeburg publicirte Proceßordnung, vom J. 1686. in 4. Cap. 13. von Weibspersonen.

„1. Jungfrauen, Eheweiber, Witben, die nicht ihrer „Kinder Vormünder seyn, ohne Unterschied des Alters mögen „weder vor sich noch vor andere vor Gerichte handlen.„

„2. Sie sollen auch allewegen in Sachen, die sie selbsten „oder ihre Kinder, deren Vormünder sie seyn, sie mögen Kläge„rin oder Beklagten Stelle vertretten, neben, oder in Fällen so „kein speciale Mandatum erfordern, durch ihre Litis Cura„ratores oder deren Actores erscheinen, und anderer gestalt „nicht gehört, noch zur gerichtlichen Handlung zugelassen: son„dern ihnen, wann sie mit kriegischen Vormünden nicht versehen, „dieselben auch ohne Anhalten, aus richterlichem Amte verord„net werden„.

„3. Und wann von ihnen und ihren kriegischen Vormunden „einem andern an ihre statt zu erscheinen aufgetragen wird, wel„ches billig zu vergönnen, auch in Fällen, da kein speciale Man„datum erfordert wird, nöthig ist, soll die Vollmacht von der „Weibsperson und ihren kriegischen Vormund unterschrieben und

besie-

„besiegelt seyn: es wäre dann daß die Weibsperson nicht schrei-
„ben könnte, auf solchen Fall soll jemand von ihren Anver-
„wandten an ihre statt siegeln und unterschreiben, oder die Voll-
„macht mit ihres kriegischen Vormunds-Vollwort gerichtlich
„vollzogen werden.„

„4. Die Curatores ad litem aber werden in genere in
„foro mulieris domicilii, ad certam vero causam ab eo
„judice, vor welchem sie rechtshängig, bestätiget.„

„5. So sollen auch die Ehemänner, wann sie wegen ihrer
„Eheweiber in Fällen, welche kein speciale Mandatum erfor-
„dern, erscheinen, ein curatorium vorlegen oder de rato cavi-
„ren, oder von ihren Eheweibern bevorab in casibus speciale
„mandatum requirentibus, wie vorhero gesezt, gevollmäch-
„tiget seyn.„

„6. In Matrimonial, peinlichen und andern Sachen, in
„welchen der Weibsperson Gegenwart vonnöthen, so auf des
„Richters Gutachten bestehet, sollen sie persönlich erscheinen,
„und ohne Curatorn zugelassen werden.„

§. 11.

e) in Tyrol;

Die Kriegsvögte erfordert ferner die

neu Reformierte Lands-Ordnung der fürstl. Grafschaft Tyrol, wie die aus Landsfürstlichen Bevelch im 1603. Jahr umgedruckt worden. in 4.

„denen so über sechzehen Jar und unter fünf und zwanzig Jaren
„aber ihre Güter zu verwalten nit geschickt seyn — und Weibs-
„bildern (die nit Mann haben) denen allen sollen Anweiser ver-
„ordnet werden, die verpflicht seyen und handlen ꝛc.„

das. 3. B. 53. T. fol. 53.*

„Aber was sunst ain Fraw, inner oder auserhalb Rechtens „handelt, ist sy in der Ee und thuets on Wissen, willen und Bey„sein ihrs Manns oder seins vollkumen Prokurators, oder ist „Sy ledig, und thuets on ainen ordentlichen Anweiser, ent„stehet ihr davon Ehre oder Nuz, das mag sy städt halten, „Sunst soll es Sy gannz nit binden, sunder unkräftig seyn.„

Ebendas. 3. B. 56. T. fol. 56 b.

§. 12.

f) in Hohenlohe;

In der Grafschaft Hohenlohe sind sie mit folgenden Worten vorgeschrieben.

„Die Weiber aber, so keine Ehemänner haben, sollen zu „gerichtlichen Handlungen, wie auch zu wichtigen ausergerichtli„chen Geschäften, z. E. wann sie etwas an liegenden Gütern kaufen, „verkaufen oder tauschen wollen, wenigst einen erfahrnen Mann, als „ihren Beistand gebrauchen. Und gleichwie sie zu gerichtlichen „Handlungen ohne Beystand (auser in Criminal und Ehesa„chen) nicht zuzulassen sind; also müssen auch diejenige, die „mit einer Frau ohne Beistand in aussergerichtlichen Geschäfften „etwas abschliessen, gewärtig seyn, daß dieselbe, wann sie dar„durch in Schaden kommen, und deßwegen klagen würde, in „vorigen Stand gestellet und die Handlung aufgehebet werde.„

Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht; Oehringen. 1731. 2. Th. 1. T. Von denen Personen, welchen Vormünder zu sezen sind. §. 8. S. 48.

§. 13.

g) in Baden;

Aus dem

Landrecht der Marggrafsch. Baden und Hochberg ꝛc. f. 1710.

gehören folgende Stellen hieher.

1. Th. 9. T. Von denen Personen welche ihre Sachen nicht selbsten

selbsten vor Gericht anbringen mögen, sondern durch andere vertretten werden.

§. „Obwol sonsten insgemein einem jeden vergonnet und zuge„lassen, seine Sache selbsten vor Gericht anzubringen, und nicht „eben von Nöthen, daß er allezeit einen Anwald, durch den er „solches verrichte, bestelle, so mag doch aus erheblichen Ursachen „ein Weibsbild ihre Sachen, für Gericht selbs klagend, nicht „anbringen, sondern muß eintweder durch ihren Ehemann, oder „Vormund, oder sonsten einen gevollmächtigten Anwald und Ge„walthaber vertretten werden.„

4. Th. 31. T. daß keine Frau vor ihren Hauß und Ehewirth sich verschreiben, auch insgemein keine liegende Güter verändern solle.

„§. 2. Wann sie aber keinen Ehemann mehr hat, soll ihr auf sol„chenFall von unsern Beamten ein ehrlicher Mann zugeordnet wer„den, mit dessen Wissen und Beistand sie sich auf erheischenden „Nothfall in einen Contract mag einlassen, jedoch allemal zuvor „wann der Contrakt mehr als hundert Gulden belauft, gebühr„rende Bewilligung von Uns ausbringen, damit also befahren„dem Schaden und Nachtheil bei Zeiten vorgebauet werde„.

§. 14.

h) In Schleßwig Hollstein, und den einverleibten Landen;

Schleswig Hollstein ist hier auch nicht zu vergessen, indeme in der

revidirten Landgerichts = Ordnung, so im Nahmen Ihro K. M. zu Dännemark — Christian des IV. und Ihro Hochf. D. Friederichen — in den Fürstenthumben Schleßwig, Hollstein und Dero incorpirirten Landen verfasset und Anno 1636. publicirt. ꝛc. Glücksstadt. 1717. in 4. P. IV. Tit. XVI. und besonders P. II. Tit. VII. Von den Kriegischen Vormundern, Curatores ad litem genannt,

ausdrücklich versehen ist, daß

„—da

„— da etwa — Frauen, Jungfrauen — im Rechten handlen soll„ten, weil solche - für sich selbst zu Recht nicht stehen können, — „denselben wo sie keine Vormündere oder Curatores haben, „durch das Gericht kriegische Vormunder und Curatores ad „litem verordnet werden sollen.„

Ebendas. §. 1.

In dem §. 2. ist auch die Unordnung, daß einige sich mit keinen kriegischen Vormunde versehen lassen, ernstlich abgestellt, und daher den Advokaten und Gerichts - Anwälden nicht nur, daß sie ohne diese sich keiner Sachen unterziehen, sondern auch vermöge §. 3. den Landgerichts - Notarien ausdrücklich aufgegeben, daß sie keine von den Weibspersonen einseitig unterschriebene Schriften annehmen sollen. Der §. 4. raumet auch dem Kläger die Dringung auf die Bevogtung, der Frauensperson eine kurze Frist zu Ernennung des Vogts, und in deren Saumnis-Falle dem Richter Amtshalber die Verordnung eines Vormunds ein. In dem 5. §. wird endlich der Vormund seiner Pflichten erinnert, und ordentlicher Weise zu Schwöhrung eines Aids angehalten.

§. 15.

i) in Ditmarsen;

Darf ich auch noch die Landschaft Ditmarsen anführen? Hier sind die Stellen.

„Vormunder schölen gegeben werden, — Junckfruwen „und Fruwen, de nicht begeben sint, —„. Disse Per„sohnen sint ahne Vormunder tho Rechte tho stande nicht „mechtich, effte jemandes mit Rechte anthosprecken, „noch ock tho kopen, tho verkopen, odder up jennige an„dere Wege ehre Güdere sülvest tho verwalten „.

„Und wat also ahne Vormundere geschüht, dat werd tho „Rechte vör unkrefftich geholden „.

Dith-

Dithmarsisches Landrecht ꝛc. Glückstadt 1701. in 4to. p. 24. Art. 19. Von Vormunderschop und wehme Vormundere schölen gegeben werden.

„Jungfruwen und Wedewen, wo deßen vannöden schol „dat Recht ere Vormundere verordnen: darum kan ene „Jungfruw offte Wedewe nicht tho Rechte stahn odder „etwas vergeven; Se mocht dat dohn dorch eren Gekahrnen, „und im Rechte bestedigten Vormunder„.

Ebendas. §. 8. Art. 20. Van wehme Vormunder gegeven werden.

§. 16.

k) in Lübeck;

Das Lübeckische Recht hat sehr vieles hieher; wir merken immittelst folgende Verordnungen: „Wann ein Vatter — Vormunden sezet, die mag niemand auftreiben, bis die Kinder mündig werden wann sie Mannspersonen sind — — werden sie „aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleichergestalt der „Jungfrauen Vormünder, bis sie zu der Ehe schreiten.„

S. 1. B. 7. Tit. 1. Art.

„Es soll keine Mannsperson unter 25. Jahren, wie sonsten „Fraueu und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage noch durch Antwort, Sollen auch nicht auflassen vor dem Rathe, noch jemand vollmächtig machen, ohne ihrer Vormünder Consens und „Willen.„ 7. Art.

12. Art. Eine jegliche Wittfrau soll nach Absterben ihres Ehemanns binnen ein viertel Jahr Vormunder vor sich und ihre Kinder „erwählen und vor dem Rathe bestätigen lassen, bei Straf gemelten Erbarn Raths„.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 17.

l) in Ulm;

Die Reichsstadt Ulm hat in Betref der Verpflegung des weiblichen Geschlechts manches besonderes. Wir wollen immittelst deren Wirklichkeit erweisen.

Der Stadt Ulm Gesaz und Ordnungen, wie es — I. Bey den unverdingten und verdüngten Heuraten — II. In Verwaltung aller Pflegschaften ꝛc. gehalten werden solle, wie die in Anno 1579. ausgangen — jezt abermalen und von neuem übersehen — und vermehrt. 1616. in fol. 2. Th. 5. T. §. 1.

„Alle Wittiben, welche mit ihrem verstorbenen Ehewirten „keine verdingte Heurat gemacht ꝛc. ꝛc. — deßgleichen auch „alle Waisen dieser Statt, sie seyen Jung oder Alt, nie„mands ausgenommen, sollen nach Absterben ihrer Ehe„wirt, Vatter oder Mutter, innerhalb Monats-Frist „verpflegt, sonderlich aber den Wittfrauen, da mit ihren „verstorbenen Ehewirten keine verdingte Heurat vorhanden, „auferlegt werden, weder für sich selbst noch mit Rath „ihrer Freundschaft keine Pfleger zu haben, sie seyen dann „zuvor durch uns den Rath confirmirt und bestätigt ꝛc.„ „§. 2. Es wäre dann, daß dieselbige Kinder bei Abster„ben ihrer Eltern verheurat, oder **ein Mannsperson** „**seine vollkommene** Jahre erreicht, und Verstands „auch anderer Gelegenheit halber, dermassen beschaffen „wäre, daß er seinen Sachen selbst fürstehen, und seine „Haab und Güter verwalten möchte.„

§. 18.

m) in Hamburg; n) in Freiburg;

Gleichmäsige Bevogtung ist vorgeschrieben in den Hamburg. Recht. P. I. T. 9. Art. 1.

„Alle

„Alle Frauen und Jungfrauen werden nach unserm Stat„recht vor unmündig gehalten.„

bey *Stryk.* in u. M. t. de Curat. fur. &c. §. 5.

und in den

Nuwen Stattrechten nnd Statuten der löbl. Statt Fryburg im Pryßgow gelegen; von J. 1520. 3. Tractat, 1. T. fol. 48.a Rubrik: Wybsbild die nit man haben wie die zu bevögten sind.

„Wybsbild die nit eeman haben, sy tryben gewerb oder „nit, die sollen im kouffen oder verkouffen liegender Stuck „und Güter auch in Gerichtübungen nach unser Stattrecht „Vogt haben, sonst soll ihr Handlung von unwirden und „zu nichten sin, aber usserthalb derselben kouffen und ver„kouffen liegender Stück und Güter, und rechtfertigungen „sollen sie über und wieder ihren willen mit vögten nit be„laden noch getrungen werden. Sy hetten dann in niessung „güter, die den kindern oder fründen verfangen und haft „waren, so soll es gehalten werden, wie es in den nach„volgenden titteln zwüschen eeleutten und Kindern ge„sezt ist.

§. 19.

o) in Memmingen;

In der Reichsstadt Memmingen scheinet zwar die Bevogtung durch nachstehende Stelle ausgeschlossen:

„deßgleichen soll keine Frauenperson im Rechten Gewalt „führen, noch klagen, ausgenommen in ihren eigenen, „in ihres Manns oder ihrer Kinder Sachen die in ihrer „Verwaltung und Versicherung sind, auch für ihren Vat„ter oder Mutter„.

des heil. Reichsstadt Memmingen Gerichts- und Proceß-Ordnung, von J. 1713. in 4to. der 16. Tit. §. 5.

Allein gleich darauf folget:

„doch welche Frauen-Personen vor Gericht handlen wollen, „bevorab da es eine wichtige und strittige Sache betreffen „würde: die sollen ihre von der Obrigkeit ihnen zugeord„nete Träger oder Beistand, mit ihnen bringen, oder, „da sie keine hätten, aus dem Gericht einen Vogt in der„selben Sach erkiesen: der soll ihr auch auf ihr Begehren, „oder ex officio von dem Gericht zugeschafft werden„.

Ebend. §. 7.

§. 20.

p) in Bern;

Die Wirklichkeit der Kriegsvögte in Bern erweiset sich unter mehreren Stellen aus folgender:

„Wann ein Fraw uzit kaufft oder verkaufft ohne ihres recht„gegebenen Vogts gunst, wißen und Willen, und aber „ihr Vogt ihren nit rathet, das sy darby blyben, sondern „vilmehr will, das sy davon stahn, und ihr Märit kein „krafft haben sölle: so soll sy demjänigen, dem sy den „Kauf hingeben, oder von dem sy den Kauff genommen „hat, allen Schaden, den er by synem Eyd, ohn an„dere zügsame erhaltet, ablegen und darzu umb solchen „Betrug, von unser Statt, ein Monat leysten, und ein „Pfund Pfennig zu Innung geben, ohne Gnad.„

Der Statt Bern vernüwerte Grichts Sazung, vom J. 1615. 1. Th. 21. Tit. 9. Sazung, Wann ein Fraw kaufft oder verkaufft und ihr Vogt es nit will darby bliben laßen. S. 99. a.

Noch eine Berner Sazung wollen wir Auszugsweise liefern.

„Wir haben auch gesezt, wann ein Mann mit Tod ab„gangen und syne verlassene Kindt noch unter Jaren sind, „das alsdann weder syn verlassene Wittfrauw, noch auch

die

„die Kindt uzit kaufen verkaufen, thuschen, Geld ufbre-
„chen, noch auch einige zerung ufftryben, oder sonst an-
„derer Gestalt etwas handlen und thun söllind, noch mögind
„das krafft und Bestand habe, ohne ihres Vogts,
„so ihnen ordentlich gegeben, handen und gwalt. Wär
„aber ohne ihres Vogts wissen und willen, mit ihnen
„märten, ihnen Geld fürstrecken sy by ihme dings zheren
„lassen, oder sonst anderer gestalt mit ihnen handlen wurde,
„der soll syn Schuld verloren haben, und soll ihme harumb
„kein Gericht noch Recht gehalten werden.

Ebend. 1. Th. 4. Tit. 11. Saz. S. 22, a.

§. 21.

vielleicht auch q.) im Wolfenbüttelischen; r.) Hohenzollerischen; s.) in Hailbronn und endlich t.) in Eßlingen.

Mit Unbestimtheit muß ich hingegen anführen das

Wolfenbüttelische;

G. *Beyer*. Delin. J. Germ. Ed. in 4. 1723. L. I. C. 27. §. 15. nota b).

Hohenzollerische;

Fürstlich Hohenzollerische Lands-Ordnung, 1698. 71. T. S. 157.

„— Daß keine dergleichen Geselle Fug und Macht haben
„solle, seines Weibs zugebrachte Heurats oder andere an-
„ererbte Güter zu versezen, zu vertauschen zu verkaufen,
„es geschehe dann mit expresser Erlaubnus der Obrigkeit
„und Consens des Weibs und ihres Beystands„.

Statuten, Sazung, Reformation und Ordnung burgerlichen Polizei des heiligen Reichsstadt Haylbron; vom J. 1541.

6. Th. 2. T. fol. 40 a. §. Und wann ꝛc.

„Und wann sich ein Junckfraw oder Tochter Väterlichs oder
„mütterlichs erbs verzeyhen will, so soll es geschehen von

„Rath hie in Beywesen irs Vatters, und wo sie den nit „hätte, soll sie vervogt werden ꝛc. „.

des heil. Röm. Reichsstadt Eßlingen verbess. Erbrecht 1712.

1. T. von dem Obsigniren und Inventiren. §. 5.

„— und daß der Frauen ein obrigkeitlich mittelst Hand- „gelübds an Eydesstatt bestellender Kriegsvogt verordnet „werde ꝛc. „

Diese Stellen führe ich, so unbedeutend sie vielleicht auch manchem scheinen, dennoch um so zuversichtlicher an, als sie von Kriegsvögten sprechen, und als ich bemerkt habe, daß diejenige Rechte, denen die Bevogtung unverehlichter Weibsleute unbekant ist, auch bei verheuratheten Personen den Nahmen der Kriegsvögte oder Vormunder nicht führen, sondern in den wichtigsten Fällen, wo sie die Weibsleute sich nicht allein anvertrauen mögen, eben gemeiniglich die nächste Freunde, Nachbarn oder Obrigkeit zu ihrem Beistande berufen.

§. 22.

Die Bevogtung ist z.) willkührlich,

Berger.

in Oecon. J. L. 1. T. 4. §. 6. n. 1.

führet insbesondere die Mark, und dann überhaupt an, daß ausserhalb Sachsen zu des Weibs Willkür stehe, ob sie einen Vogt nehmen wolle, oder nicht? Beweis führet er hierinnen nicht. Daß aber auch ausser Sachsen an manchen Orten die Vögte nothwendig seyen, ergiebt sich aus den vorhergehenden §§. zur Genüge, so wie es übrigens wirklich auch Rechte giebt, welche zwar die Bevogtung anerkennen, aber nicht zu einer Nothwendigkeit machen.

§. 23.

a) Nach dem Königl. Preußischen Rechte;

In den Königlich-Preußischen Landen muß es schon vormalen unterschiedlich gehalten worden seyn, so daß an den einen Ort

Ort ein Kriegsvogt erforderlich, an dem andern nicht erforderlich gewesen ist. Die Königlich-Preußischen Ordnungen behalten eben diesen Unterschied deutlich bei, und schrenken die Zuziehung eines Kriegsvogts nur jedesmalen auf diejenige Orte ein, wo es eingeführt seye, daß die Frauens-Personen ohne kriegerischen Vormund sich rechtsbeständig nicht verbinden können.

Königlich-Preuß. Hypothequen und Concurs-Ordn. de āo. 1723. §. 45. 47.

Auch in dem

Grundrisse des Cod. *Frider. Marchici.* P. 4. T. 9. Sect. 2. Cl. 5. arg. §. 104. S. 324.

sind die Kriegsvögte der Weibsleute zwar nicht ausdrücklich, doch stillschweigend beibehalten worden.

Hingegen in der

Wechsel-Ger. O. de āo. 1724. Art. 8.

wurde zur Ausstellung eines Wechsels einer nicht handlenden Frauensperson die Zuziehung des Kriegsvogts, nicht nur an den Orten, wo sie vorhin, einen haben mußten, sondern auch, wo solcher nicht vorher herkomlich ware, eines besondern Assistenten-Zuziehung überhaupt vorgeschrieben.

Herr Dr. Hempel in dem Königlich-Preußis. Proceß-Lex. unter dem Wort: Curator litis; und: Assistenten der Frauens-Personen.

Allein, in

dem Königl. Justiz-Reglement de āo. 1739. §. 142.

wurde die Bevogtung in allen Ober- und Unter-Gerichten in so weit aufgehoben, daß keine aus Gelegenheit derselben sonsten gefallene Sportuln mehr statt finden, und es den Frauen **frei stehen** solle, ohne Curatore Litis alle gerichtliche Handlungen zu verrichten. Gleichwolen merket Herr **Hempel** an angef. Orth an, daß die Kriegsvögte an verschiedenen Orten z. B. in Halle noch üblich gewe-

gewesen seyen. Und aus dem Königlich-Preußischen Rescripte an die Pommerische Regierung

vom 30. Jan. 1767. in Herrn Gegels Samlung derer Kaiserlich Chur = und Reichsfürstlich Landesherrlicher Verordnungen und Reseripten, 1. B. nr. 45.

erhellet, daß noch wirklich bei Wechseln die Kriegsvögte oder Aßistenten nöthig und erforderlich seyen. Mithin kan man das Königlich-Preußische Recht theils nach gewiesen Fällen, theils nach gewiesen Gegenden auch in unsere erste Klasse der nothwendigen Bevogtung sezen.

§. 24.

b) nach des Stifts Würzburg und Herzogthums Franken Landgerichts-Ordnung.

Folgende Stelle aus des

Stiffts Würzburg und Herzogth. Francken Kay. LandgerichtsO. III. Th. 7. T. §. 7:

„Ebenmäsig sollen den Weibern, die nicht Ehemänner haben, im kaufen und verkaufen liegender Haab und Güter „auch in Gerichtshandlungen Curatores und treußträger, „mit deren Rath sie handlen mögen, jedoch auf ihr Begehren nnd anders nicht, zugeordnet werden„

In Collect. *Ludolfiana* quorundam statutorum provinciarum & urbium Germaniæ. Nr. I. p. 127.

hat hier auch ihren Plaz um so gewieser, als nachgehends Ebendas. Tit. 102.

nichts mehr von unverheuratheten Weibsleuten, daß sie an die Einwilligung eines Vogts gebunden seyen, wol aber von den Ehefrauen, wie sie vor sich nichts beständiges handlen können, vieles verordnet ist.

§. 25.

§. 25.

3) Die Bevogtung ist gar nicht Rechtens a) in Mainz;

Sollte es wol auch Rechte geben, nach welchen die Bevogtung nicht eingeführt ist? —. Ich glaube, dißfalls unterschiedliche und zu erst Kur-Mainz nennen zu dörfen. Mein Beweis beruhet auf der

> Untergerichts-Ordnung des Erzstiffts Mainz, in welcher ganz fleyßig angezeygt, wie und welchergestalten an allen und jeden obgemelts Erzstiffts auch andern Untergerichten in recht gehandelt und procedirt werden soll ꝛc. vom J. 1533. fol.

Nicht nur, weil daselbst unter der Rubrik:

> Auszug wieder den kleger. fol. VIIIb.

nur von Geächteten, Minderjährigen, Tauben, Stummen, Thoren und Unsinnigen die Rede ist, rechne ich Mainz hieher, sondern auch hauptsächlich wegen dem Inhalte der Rubriken:

> Von Vormünderu, und wie dieselbigen den minderjährigen kindern gesazt werden sollen. fol. 21. u. f.
>
> Von Curatoren. fol. 23.
>
> Von Curatorn ad Litem. f. 23b. & f. 24a.

In diesen Stellen ist die römische Lehre von Pflegern und Vormundern mehr oder so gut als in irgend einem teutschen Gesezbuche enthalten, auch gleich in dem Eingange der angeführten ersten Rubrik der Unterschied des römischen Rechts bei dem Alter der beeden Geschlechte und dem daraus entstehenden Ende der Pflegschaft unverändert angeführt. Und doch findet sich in dem ganzen Verfolge nicht die mindeste Spur, daß das weibliche Geschlecht irgend einer Verpflegung oder Bevogtung nach erlangter Volljährigkeit unterworfen seye.

§. 26.

b) in Trier;

Kur-Trier führe ich hier ebenfalls kürzlich an, mit der Erläuterung, daß der Beweis von ganz gleicher Beschaffenheit,

wie der vorhergehende von KurMainz seye, also keiner weiten Ausführung bedörfe.

S. Untergerichts-Ordnung des Erzstiffts Thrier ꝛc. von J. 1539. fol. unter den Rubriken:

„Auszug wieder den Kläger„. §. „dieweil auch minder-
„jährigen Tauben ꝛc.„

fol. 13 a.

„Von Tutorn und Fürmündern„.

„Von Curatorn„.

„Von Curatorn oder Pfleegern zum krieg zu Latein
„Ad litem genannt„.

fol. 35. u. f.

§. 27.

c.) in Bayern.

In dem Kurfürstenthum Ober- und Nieder-Bayern ist die Bevogtung der Weibsleute auch nicht Rechtens. Kein ausdrückliches Gesez weis ich zwar dißfalls, aber doch bündige Argumente derselben anzuführen. Statt aller berufe ich mich nur auf den

2. Art. des 4. T. der GerichtsO. des Churfürstenthums Ober-und Nieder-Bayern.

allwo von Personen, die nicht Anwälde seyn mögen, die Rede ist. Hier werden nun zwar die Weiber in Gemäsheit der **Justinianeischen** Rechte, von der Anwaldschafft ausgeschlossen. Hingegen sind sie im übrigen und in ihren eigenen Sachen so gar nicht, als in Rechte zu stehen untaugliche Personen angesehen und erklärt, daß sie vielmehr vor ihre Vätter, Mütter, Kinder, Enckel, Schwester, Bruder oder dergleichen gesippte Personen vor Gericht tretten können, ohne daß das Gesez hierbei das Zuthun eines Vogts oder Vormundes, wie es solches

z. E. Ebend. 4. Art.

bei

bei den Unmündigen nicht vergessen hat, erforderte. Sollte ich mich also wol irren, wann ich Bayern hieher seze? Von den Eheweibern aber das nöthige an seinem Orth.

§. 28.

d) in Oesterreich;

In Oesterreichischen Gesezen, namentlich in der übrigens auf peinliche Sachen gerichteten

Landgerichts-Ordnung des Erz-Herzogthums Oesterreich, des Lands ob der Enns, vom J. 1559. fol.

so dann in dem

Gerichts-Prozeß und Ordnung des Landßrechtens des hochlöbl. Erz-Herzogthums unter der Enns vom J. 1557.

findet sich ebenfalls nichts von der Bevogtung. Vielmehr sezet uns

die Kais. Königl. Ordnung und Reformation guter Polizey— in dem Niederösterreichischen und Fürstl. Grafschaft Görz vom J. 1552. Rubrik:

„Von der Pupillen und minderjährigen Khinder Tutorn „und Vormündern „ §. „Es soll auch keinem Pupillen „vor zwanzig Jahren ꝛc. „ und §. „ Wo auch zwanzig und „zwan und zwanzig järige, oder noch merern Alters Per„sonen Prodigi ꝛc. „

in eine ziemliche Gewisheit, da diese Stellen ohne Unterschied des Geschlechts nur diejenige nach zwanzig oder zwei und zwanzig Jahren noch ferner Gerhaben untergeben, die verthunisch sind. Am meisten bestärket aber das bisherige

Der Statt Wien Ordnung und Freiheiten. vom J. 1526.

Wir wollen aus derselben zwo Stellen entlehnen.

„— Aber hinfüro sollen kain person, es sein knaben oder „Junckfrauen nicht Geschäfft thun mögen, es sey dann „der knab zwainzig jar, und die junckfraw achzehen jar „völligklich alt ꝛc. „

Allein, diese Stelle spricht, wie sie dann auch die Ueberschrift hat, von der Weibsbilder Testament und Geschäft. Und Geschäft bedeutet, wie sich aus dem Ganzen deutlich zeiget, hier eben so viel, als Testament. Von diesem aber auf Handlungen unter den lebendigen zu schliesen, wäre sehr uneben. Hingegen ist nicht nur unter der Rubrik „Gerhaben„ abermalen ein tiefes Stillschweigen von volljährigen Weibspersonen, sondern nachstehende Stelle überzeuget uns so zimlich, daß bei Weibspersonen nach erlangter Volljährigkeit, wie bei Mannspersonen eine weitere Gerhabschaft so gar nicht vorgeschrieben seye, daß beede durch die Ehe noch vor der gewonlichen Zeit vogtbar, oder, welches hier einerlei ist, volljährig werden.

„Vogtpar Jar„.

„Wellen wir dermassen gestellt haben. Die Manßperson „auf zway und zwainzig jar, ganz volkhommen alt, und „die Weybßpersonen auf zwainzig jar, doch dergestalt, „wo ain jünglich, oder ain Junckhfraw vor der Zeit ver„heyrat werde, sollen dieselb person, alspald die in der „Ee beywonet, für vogtpar geacht werden.„

§. 29.

e) in Hessen-Hanau;

Heßen-Hanau weis auch nichts von den Kriegsvögten. Der Beweis liegt hauptsächlich in folgender Stelle:

„Ein Ehemann mag wohl in Sachen seines Eheweibes „ quoad dotalia & paraphernalia, keineswegs aber „quoad receptitia vor Gericht active oder passive „handlen und einen Anwald constituiren, sondern, wo„ferne ein majorennes Eheweib über die leztere Art ih„rer Güter in lite befangen wäre, soll dieselbe ihren Procu-

„Procuratorem entweder selbsten bevollmächtigen, oder „da in ihrem Nahmen der Mann agiren wollte, soll sich „dieser von wegen seines Eheweibes, mittelst hinlängli„cher Vollmacht, anforderst selbsten ad acta legitimi„ren und kraft deren alsdann den Anwald substituiren, „oder wenigstens de rato caviren; dahingegen in solchem „Fall ein annoch minderjähriges Eheweib, ob defectum „personæ legitimæ standi in judicio, ihren Ehemann „so wenig, als einen dritten absque curatore bevoll„mächtigen kan, sondern die constitution des Anwalds „von dem lezteren, mit Beyfügung seines curatorii in „beglaubter Abschrift, geschehen muß„.

Fürstlich Hessen-Hanaulsche Hoff- und Ehegerichts-Ordnung, vom J. 1747. fol. Tit. XI. Art. II. §. 9.

Von Eheweibern, die gegenwärtig unser Vorwurf nicht sind, redt zwar die Stelle. Allein so unbrauchbar sie hier wäre, wann sie die Eheweiber an die Einwilligung ihrer Ehemänner binden würde: so sicher ist sie, da dieselbe auch nicht einmal Eheweibern die nöthige Einwilligung der Männer, dieser sonsten rechten Kriegsvögte, so gar in gerichtlichen Vorfallenheiten fürschreibet, vor den Endzweck, zu welchem wir sie hier angeführt haben, Bürge.

§. 30.

f) in Brandenburg-Anspach;

Das Brandenburg-Anspachische hat hier auch seinen Plaz, weil ich die Weibsleute nicht unter denjenigen Personen, die für sich für Gerichte nicht stehen können, antreffe.

„— wie auch Unmündige und Minderjärige oder wahn„sinnige und dergl. elende Leute, welche durch bestellte „Vormunder und Curatorn nothwendig im Gericht ver-

„tretten werden müssen; oder auch Kranke, Alte, Schwa-
„che, die ihrer ungesunden und schlechten Leibesbeschaffen-
„heit wegen von der Erscheinung abgehalten werden, an
„deren statt samt und sonders gewiese bevollmächtigte An-
„wälde, Gemeinsleute, Vormunder und Curatorn zu
„admittiren und anzunehmen sind „.

Marggr. Brandenburg. Gerichts- und Proceß-Ordnung. Onolzbach. ꝛc. 1730. in fol. 1. Th. 1. Tit. §. 12.

In dieser Stelle, so manche und theils allgemeine Rubriken sie auch hat, finde ich keine, worunter ich die Weibspersonen als Weibspersonen zubringen wüßte.

§. 31.

g) in Franckfurt;

In der Reichsstadt Frankfurt ist abermalen die Bevogtung nicht im Gebrauche.

S. der Statt Franckfurth Reformation ꝛc. 1578. erneuert. Ed. 1611. in f. Th. 1. arg. des 6. Tit. Von Anwalden, Gewalthabern und Vertrettern, auch Monparn; u. arg. des 1. Tit. im 2. Th. Von Contracten in gemein und von denen so untüchtig und nichtig sind.

Perschbecher. Diss. de Jure Mulieris Francofurtanæ secundum statutum patriæ. Altorfi, 1719.

Von dem besondern Falle, wo der Ehefrau Verwandte zur Einwilligung nöthig sind,

Frankf. Ref. Th. 2. T. 16. §. 6.

wird das nöthige ebenmäsig zu anderer Zeit angemerkt werden.

§. 32.

h) in Regenspurg;

Das einige Recht, so mir unter Handen gekommen, und ausdrucklich keinen Kriegsvogt erfordert, ist

des H. R. R. freyen Stadt Regenſpurg erneuerte Gerichtliche Proceß = Ordnung ꝛc. vom J. 1741. in 4. Tit. II. Von denen Partheyen, deren Mandatariis, Tutorn, Curatorn, und dererſelben Legitimation. §. 1.

„Allen Manns und Weibsperſonen, welche über 25. Jahr, „und nicht mehr in väterlicher Gewalt ſind, ſtehet frey, „in eigener Perſon, ſo ſie anders darzu geſchickt, und „derer Sachen, die ſie anbringen wollen verſtändig ſind, „für ſich bei Gericht zu erſcheinen, und ſo mund = als „ſchrifftlich zu handlen. Für die Eheweiber aber ſollen „ihre Männer ſub cautione de rato &c. — zugelaſ= „ſen werden„.

§. 33.

i) in Nürnberg;

In Nürnberg iſt ferner die Bevormunderung erwachſener Weibsleute ſo gar nicht angenommen, daß zum Beweiſe auch daſelbſten die Ehefrau gerichtliche Anwaldin vor ihren Ehemann ſeyn kan.

Nürnberger Reformation vom J. 1564. mit Anmerkungen erläutert, 1737. f. Th. 1. T. 5. Geſ. 5. §. 1. p. 698.

Hildebrand. Introd. in J. Princ. L. 1. Cap. 10. §. 10.

§. 34.

und k) in Genf.

Unverheuratete Weibsleute ſind nach ihrer Volljährigkeit auch in Genf keiner weitern Vormundſchaft unterworfen.

S. Edits civils de la Republ. de *Généve.* 4. 1714. Titr. XIII. De l'Etat & Qualité des Perſonnes & des Tutéles & Gouvernemens de Pupiles & Mineurs & Confeſion d'inventaire de leurs biens.

Daſelbſt iſt in dem 1. Art. überhaupt verordnet, daß die Kinder

bis

bis nach zuruckgelegten fünf und zwanzig Jahren unter der vätterlichen Gewalt stehen, wann sie nicht derselben entlassen werden. In der Folge findet sich auch kein Unterschied unter beeden Geschlechten, auser in beeden folgenden Stellen:

„ Les femmes mariées son sous la puissance de
„ leurs maris & ne peuvent ester en jugement,
„ contracter ou disposer de leurs biens, sans leur
„ autorité„.

Art. IV.

„ La femme sous puissance de mari ne pourra
„ s'obliger, contracter, cautionner, ou ratifier
„ pour son mari, ni la, ou il a interêt, si elle
„ n'est autorisée par deux de se plus proches
„ parens, ou alliés ou voisins connus, à défaut
„ de parens ou alliés, & que ce soit des personnes prudentes majeurs & capables de pouvoir
„ eux mêmes contracter„.

Art. VII.

Beede Stellen sprechen ausdrucklich nur von Ehefrauen, und die leztere, ob sie schon den Anlaß gehabt hätte, von einem Vormunder auser dem Ehemanne was zu erwehnen, schweiget doch davon gänzlich. Mit recht, wie ich hoffe, gehöret sie also hieher.

§. 35.

Einwendungen gegen die vor die Unnothwendigkeit der Kriegs-Vögte angeführte Stellen.

Manche halten es vielleicht für gewagt, aus dem Stillschweigen ein und des andern Rechts auf den Nichtgebrauch der Bevogtung zu schliesen. Die gemeine Sprache vieler Rechtsgelehrten, daß „ cura sexus fere in universa germania„ daß

sie

sie „ moribus multorum imo ubique fere locorum „ Rechtens seye , lautet ganz anderst.

Alte Landrechte habe ich öfters angeführt. „Vielleicht sind „neuere da , welche nicht , wie jene , von der Bevogtung nur „schweigen „.

Meistens nur ein einiges Gesezbuch von einer Gegend habe ich genennt. „ Vielleicht hat eben dieselbe mehrere und deutlichere „Gesezbücher , worinnen die Bevogtung ausdrucklich enthalten ist „.

Geschriebene Rechte von diesem oder jenem Lande sind angeführt worden , daß sie nichts von der Bevogtung wissen. „Vielleicht weis hier oder da die Gewohnheit und Praxis desto „mehrers davon. Der Schwaben und Sachsenspiegel seyen doch „Gesezbücher , die wenigstens allgemein giltig geweßte Gewohnheiten enthalten , und in gegenwärtiger Materie mehr Licht als „das römische Recht geben können (1. Hauptst. §. 10.) „.

Ja , was noch das meiste ist , so hat der Reichsstadt **Hall in Schwaben.**

> Erneuerte Proceß Ordn. vom J. 1706. in 8. Cap. V. Von Legitimationen , Sadisdationen , oder wie Caution und Sicherheit zum Rechten von den Principalen , Procuratoren und andern Sachwaltern der Minderjährigen und anderer Personen , so nicht selbsten im Recht stehen können , zu leisten und wie sich sonderlich die Procuratores in einem und anderen zu verhalten.

auch nichts von Vormundern der Weibsleute ; und doch hat man mir sagen wollen , daß sie in belobter Reichsstadt im Gebrauche seyen.

§. 36.

Antwort darauf.

Nichts weniger als Unmöglichkeiten nenne ich alle jene „Vielleicht „. Allein es sind eben lauter Vielleicht, und noch darzu höchstunwahrscheinliche Vielleicht.

Daß die Bevogtung nicht gemeinen Rechtens seye , ist erwiesen.

wiesen. Ist nun ein statutarisches Gesez nach einem andern auch statutarischen Geseze zu erklären? Wird eine Uebereinkunft der ländlichen teutschen Rechte mit andern ebenfalls nur ländlichen Rechten vermuthet? Oder werden nicht vielmehr die gemeine Rechte im Zweifel zu Hülfe genommen?

Von Mainz, Trier u. s. w. habe ich zwar alte Gesezbücher angeführt. Ich weis nicht ob neuere vorhanden sind. Möglich ist es in allweg, und möglich ist es ferner, daß ein neues statutarisches Recht etwas einführe, wovon das ältere nichts weis. Allein sollte ich je vermuthen, daß die Bevogtung, auf deren Abschaffung man schon hin und wieder manche Anschläge gemacht hat, erst von neuem eingeführt worden seyn sollte?

Daß von einer Gegend mehrere Gesezbücher, wovon mir etwa nur ein oder das andere in die Hände gefallen ist, entstehen können, wiederspreche ich abermalen nicht. Nur solche Stellen aber, wo der Siz der Vormundschaft und Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Personen gewesen ist, habe ich aber um so zuversichtlicher nennen dörfen, als ein Wiederspruch einheimischer Gesezе nicht zu vermuthen stehet.

Eben so wenig habe ich vermuthen können, daß hier und da die Bevogtung durch ein ungeschriebenes Recht eingeführt seyn sollte, indeme es mir immerhin höchst unwahrscheinlich vorkommet, daß ein geschriebenes Gesez entweder von Anwaldschafften der Weibsleute, oder von Untüchtigkeit der Personen mit Vorsaz verordnet, und dabei der Untauglichlichkeit der Weibspersonen, wann es dieselbe statuiren wollte, vergessen, daß es zwar die so bekannte Beispiele der Verpflegung oder Untauglichkeit der Kinder, Minderjährigen, Verschwender, Sinnlosen u. s. w. jedesmalen ausdrucklich genennt, die Weibspersonen aber nur aus Unachtsamkeit ausgelassen hätte.

Bei

Bei solchen Umständen, ist es dennoch möglich, daß ich mich irgendwo geirret hätte, so wäre es nicht mein, sondern der unvollständigen Geseze Fehler. Die gemeine Sprache der Rechtslehrer, die etwa nur das Sächsische, Würtemb. Lübeckische, und Hamburgis. Recht vor Augen gehabt haben, hat mich solchemnach so wenig, als die Spiegel abschröcken dörfen. Einige thun diesen zu viel, andere zu wenig Ehre an. Der Mittelweg ist der sicherste. Nach diesem muß die Observanz dieser oder jener in dem Sachsen- und Schwabenspiegel enthaltenen Gewohnheit erwiesen werden;

S. Herrn Etats-Raths Mosers Biblioth. Script. de rebus suevicis, unter dem W. Schwabenspiegel. S. 57. u. ff. in dem 2. B. der schwäb. Chron.

und so dann erst wann die Annahme einer solchen Gewohnheit erwiesen ist, mag der Sachsen- und Schwaben Spiegel eine Quelle genennt werden.

Was die Reichsstadt Hallische Prozeßordnung betrifft, so würde ich aus dem darinnen befindlichen Stillschweigen von weiblichen Vormundern, wann ich auch nichts von ihrer Wirklichkeit sonsten gehört hätte, dannoch nicht so leicht geschlossen haben, daß sie nicht eingeführt seyen, weil die angef. Stelle überhaupt nichts von der Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Personen namentlich verordnet, da hingegen unsere andere Geseze ein ausdrückliches Register von untauglichen Personen jedesmalen gehabt haben.

§. 37.

Folge daraus, daß die Weibsperson die Nothwendigkeit der Kriegsvögte zu erweisen habe.

Aus eben diesen Umständen entscheidet sich selbsten, daß die Bevogtung in einem zweifelhaften Falle nicht zu vermuthen, und daher die Weibsperson, wann sie sich darauf beruft, solche zu erweisen schuldig seye.

Graff. Vol. V. Conf. Tub. 8. nr. 11. fqq.
Mevius P. III. Dec. 335.

Georg **Beyer** ist anderer Meinung,

in Del. J. Germ. *L.* 3. Cap. 4. Posit. 41.

und die Juristen-Fakultät zu **Giesen** hat im J. 1694. einem Beklagten, wie es scheinet, den Beweis zuerkant, daß die Schenkung, worüber man gestritten hatte, mit Bewilligung des Kriegsvogts geschehen seye.

Hertii Decis. Tom. 2. Dec. 985. p. 957. in dem D. Hempelischen Lex. Jurid. Consult. Vol. IX. voce: Curator sexus. nr. 2. in f. p. 1074.

Allein, den Schluß aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel haben wir schon beantwortet, und ein vor allemal keine sichere Folge ist es, in vielen Orten, also im Zweifel in allen andern Orten seye die Bevogtung Rechtens; zumalen selbst in denjenigen Gegenden, wo die Bevogtung überhaupt eingeführt ist, die Rechte derselben dennoch in vielen Stücken abermalen sehr verschieden sind.

Dem Ausspruche der belobten **Giesener** Fakultät kan man aber dennoch aus diesem Gesichtspunkte unterschreiben, daß der Beklagte sich selbsten zu dem Beweise anerbotten hat.

Zweiten Buchs
IV. Abschnitt,

III. Hauptstück.

Von den persönlichen Eigenschaften der Kriegsvögte.

§. 1.

Allgemeiner Begriff des Worts: Vogt.

Vogt, Voigt, Voyth, dessen gleichbedeutende Wörter hier nach den unterschiedlichen Gegenden und Rechten die Wörter Kriegsvogt, Vormunder, Beistand, Treußtrager, Schirmer, Träger,

Träger, Anwald, Pfleger, Anweiser, Gerhaber, kriegischer Vormund, Assistent, Curator sexus, litis, u. dergl. sind, ist überhaupt betrachtet ein uraltes teutsches Wort.

Der gemeinste Begriff, den wir uns von einer Vogtei machen können, laufet gemeiniglich da hinaus, daß sie eine Aufsicht, eine Versorgung physikalischer oder moralischer Personen, die eines fremden Schuzes und Beistands benöthiget sind, oder wenigstens scheinen, bedeute und anzeige.

So wird der römische Kayser in dem Sächsischen Weichbilde Vogt (nemlich der heiligen Kirche) genennt;

Besold. Thes. pract. T. I. voce: Vogt.

So ist das Vogtlehen, Feudum Guardiæ, bekannt, welches *ob custodiam*, ertheilt worden.

Dietherr. in *Besold.* Contin. T. II. unter dem Wort: Vogt, und Vogtlehen.

So sind die Reichs-Thum-Schirms- Ober-Land- Kasten-Burg- Unter- und endlich auch unsere Kriegsvogteien bekannt, welche sich alle in oben angegebenen allgemeinen Begriffe vereinigen.

Hieronymi von der Lahr Glossarium in Spec. Alem. voce: Vogt; Fürmund, In Corp. J. Germ, *Senckenberg*, Tom, II.

§. 2.

Erklärung des Kriegsvogts.

Diejenige Mannspersonen, welche schon volljährigen oder sonst unverpflegten Weibsleuten zugegeben sind, ihre Personen bald vor Gericht, bald zugleich auser Gericht dahin zu ergänzen, daß ihre Handlungen verbindlich werden, nennen wir Kriegsvögte, weibliche Vormunder u. s. w.

Die Folge wird diesen unsern Begriff zur Genüge so wol erläutern, als rechtfertigen.

§. 3.

Unterschiedliche Ausnamen von Mannspersonen, die nicht Kriegsvögte seyn können.

Daß nur ein Mann Kriegsvogt seyn könne, spricht die Sache selbsten, so wie dieses, daß eine tüchtige Person, welche weder durch die Minderjährigkeit, noch andere beträchtliche Leibs- und Gemüthsgebrechen in Verwaltung ihrer eigenen Güter verhindert werde, erforderlich seye.

Wenigstens in gerichtlichen Handlungen können so dann auch diejenige, die entweder überhaupt, wie z. E. geächtete, oder nicht vor andere, wie z. B. Ehrlose vor Gericht zu stehen tauglich sind, keine Kriegsvögte abgeben. Dann ob schon wenigstens nach gemeinen Rechten Ehrlose Pfleger werden können: so sind sie doch überhaupt nach mehreren teutschen Rechten nicht nur von einer wirklichen Pflegschaft ausgeschlossen,

Lauterbach. in Coll. ff. t. de Tutelis §. 25. in f.

sondern die Kriegsvogtei ist eben deßwegen, weil Weibsleute als in Rechten zu stehen untaugliche Personen angesehen werden, eingeführt. Wäre es also nicht wiedersprechend, wann man das untaugliche mit gleich untauglichen ersezen, und der Weibsperson einen ebenmäsig vor Gericht zu stehen untüchtigen Kriegsvogt zuordnen wollte?

In ausergerichtlichen Handlungen hingegen, da einem Ehrlosen die Verwaltung der Güter nicht benommen ist: könnte man sie endlich noch paßiren lassen, in so ferne nemlich ein Recht nicht ausdrucklich einen ehrlichen Mann vorschreibet (z. B. 2. Hauptst. §. 14.).

Den Geistlichen hat die Herzoglich Würtemb. Ehegerichts-Ordnung

P. 4. Cap. 1. §. 3.

die Kriegsvogteien in Ehesachen ausdrucklich untersagt. Und da die

die Ursache dieses Verbots auch auf andere gerichtliche Händel anwendbar, in der

Cynos. Eccl. W. Cap. 2. §. Sie sollen ꝛc.

aber überhaupt versehen ist, daß sie sich nicht in fremde Händel mischen sollen: so wird sich jenes Verbot auch auf andere Gerichte von selbsten verstehen.

§. 4.

Ob ein und eben derselbe bei zwo Weibspersonen, die ein gezweites Interesse haben, Kriegsvogt seyn könne?

Einer kan mehrere Kriegsvogteien haben. Hierinnen findet sich nirgends einige Einschrenkung. Eben so wenig, ich gestehe es, haben die Geseze eine ausdruckliche Verordnung, daß zwo Weibspersonen, die mit einander zu thun haben, auch zweierlei Kriegsvögte haben müssen. Keine solche **ausdruckliche** Einschrenkung giebt es, sage ich. — Sollten die Geseze aber nicht stillschweigend dieses verordnen?

In einem Falle, da Klägerin und Beklagten einen und eben denselben kriegischen Vormund hatten, und die Beklagtin deßhalber Einwendung machte, wurde zu **Jena** gesprochen:

„Daß Klägerin den Vorstand der Klage und Unkosten „halben zur Nothdurft, auch gebührend, bestellet, und „darzu der Verordnung eines andern Curatoris nicht „nöthig ꝛc.„

Lyncker. Dec. Jen. 512.

Wer auch die Kriegsvögte, und ihre Einwilligung nur so als eine Ceremonie, als etwas an sich ganz überflüsiges, als einen puren Ueberbleibsel des Alterthums ansiehet, wer die Meinung hat, der Absicht der Geseze seye ein Genüge geschehen, wann der Kriegsvogt nur neben seiner Kurandin vor Gerichte da

stehe,

stehe, oder zu ihrem Handel nur ja oder nein sage, u. dergl. und wer überhaupt aus solchen Rucksichten die Bevogtung verachtet, und wol gar verwünschet: wird gleich mit seiner Entscheidung fertig seyn, und, was ihme nicht ausgedruckte Worte des Gesezes sagen, auch nicht gelten lassen wollen.

§. 5.

Fortsezung und Endscheidung des vorigen.

Allein, unten wollen wir uns genauer mit dem Amte und der Absicht eines Kriegsvogts beschäftigen, hier aber inzwischen nur so viel als unbestreitbar annehmen, daß ein Kriegsvogt bei den Handlungen der Weibsleute nicht eben nur eine stumme, sondern eine denkende Person vorzustellen, und das beste der Weibsperson nach Wissen und Gewissen zu beraten habe. Dieses vorausgesezt, sollen z. B. zwo Weibspersonen mit einander einen Rechtshandel, oder sie sollen einen Kontrakt unter sich abschliessen, dabei aber mit einem und eben demselben Kriegsvogt versehen seyn.

Daß nicht der Kriegsvogt eine Mittelsperson abgeben, beeden Theilen zum besten rathen, und sie allenfalls so, daß wirklich kein Theil verlezt werde, vereinigen könne, leugne ich niemalen. Wer ist aber Bürge, daß nicht der Kriegsvogt auf die eine Seite mehr als auf die andere hange?

Ein Weibsbild solle einmal einen Kriegsvogt auf ihrer Seite haben, der ihr bestes beobachte. Und um wie viel nöthiger ist dieses in Fällen, wo die Linie zwischen Recht und Unrecht, zwischen Verlezung und nicht Verlezung unkennbar ist?

Das bürgerliche Gesez gestattet z. B. eine mäsige Vervorteilung in Konträkten; ja wann man die menschliche Händel auch nur mit dem Lichte der Vernunft betrachtet; so kan man sehr

oft

oft mit keiner Gewisheit bestimmen, wo die Gränzen seyen, über welchen so gleich die Vervortheilung des einen Theils entstehe, und sich sehen lasse. Welchem Theile solle nun der Kriegsvogt zu dieser Vervortheilung, daß ich es so nenne, behülflich seyn? Gewies, er mache es, wie er wolle, so wird er bei dem einen Theile seine Schuldigkeit hintansezen.

Vernünftiger, billiger und der Absicht der Bevogtung gemäser ist es also, wann zwo Weibspersonen, die in einem gegenseitigen Interesse mit einander verwickelt sind, auch zweierlei Kriegsvögte haben. Und dieses ist so gewies, als gewies es ist, daß eine und eben dieselbe Person in einerlei Falle zwo entgegen gesezte Interessen nicht beobachten könne.

In obigem **Jenaischen** Ausspruche ist übrigens, so allgemein auch **Lyncker** seine Aufschrift

„ Idem Curator actricis, qui reæ, esse in eadem
„ lite potest.„

gemacht hat, dennoch das bisherige nicht undeutlich enthalten, in den Worten:

„dieweil aber **dieser Punkt** die *merita causæ* — nicht
„angieng ꝛc.„

Dann in solchen Fällen, wo kein hauptsächlicher und interessanter Punkt enthalten ist, wie z. E. in dem angeführten **Jenaischen** Falle blos von der Sicherheitsleistung die Rede ware, unterschreibe ich dem Ausspruche selbsten mit völliger Ueberzeugung.

§. 6.

Ob man zur Uebernahme einer Kriegsvogtei gezwungen werden könne?

Ein Pfleger kan, er wolle oder nicht, verordnet werden. Ob dieses ebenmäsig bei dem Kriegsvogt anschlage? haben alte

Rechtslehrer bald verneinet, bald bejahet.

Moller. L. 4. Sem. Cap. 23.

Allein, beede Meinungen kommen gleichwolen in einem gewiesen Dritten überein, wie dieses das **Dresdner** Ober-Appellationsgericht in einem rechtlichen Gutachten schön angemerkt hat.

Berger. Discept. for. p. 269. sq. in dem Hempelischen Lex. Jur. Consult. unter dem Wort: Curator Sexus, Vol. IX. nr. 28. p. 1112.

Diejenige nemlich, so der Meinung, daß man zu einer Kriegsvogtei gezwungen werden könne, beipflichten, haben die billige Einschrenkung, wann nicht die Noth ein anderes erfordere,

Wibel. Cap. 3. §. 8. nr. 88.

und nähern sich dadurch denjenigen, welche die Nöthigung zur Kriegsvogtei behaupten, mit der Mäsigung, wann man zu Ausschlagung derselben keine rechtmäsige Ursachen habe.

Beeden Meinungen pflichte ich bei, mit der Erläuterung, daß einer Seits der Zwang so selten, als bei der Pflegschaft, nöthig seyn werde, und daß anderer Seits, wann jemand gezwungen werden sollte, die Entschuldigungs-Ursachen eben nicht nach dem

t. I. de Excus. Tut. vel Curat.

zu entscheiden seyen, sondern einen um so weitern Umfang haben müssen, als Pflegschaft und Bevogtung sehr weit von einander unterschieden sind. Man bedenke hier nur dieses einige, daß man zu einer Pflegschaft wegen der damit verbundenen Verwaltung nicht einen jeden gebrauchen könne, welches unten erweislicher masen bei der Bevogtung nicht anschlaget, u. dergl.

Zweiten Buchs
IV. Abschnitt.

IV. Hauptstück.
Von den unterschiedlichen Arten der Bevogtung.

§. 1.

I.) Allgemeine Säze 1.) daß die Rechtmäsigkeit einer Bevogtungs-Art nur aus einheimischen Gesezen zu erlernen seye;

Man kan auf unterschiedliche Arten nach Unterschied der Rechte und Länder Kriegsvogt werden. Der allgemeinste und natürlichste Saz aber, den wir hierbei voraus sezen können, bestehet darinnen, daß in der Art der Bevogtung auf die Gesezе und Gewohnheiten eines jeden Landes gesehen, und ob dieselbe rechtmäsig oder unrechtmäsig, giltig oder ungiltig seye, aus den jedesmaligen einheimischen Rechten des Orts, wo die Bevogtung geschehen solle, nicht aus andern etwa benachbarten oder änlichen Rechten, beurtheilet werden könne, weil jedes Land nur nach seinen, nicht andern statutarischen Rechten und Gewohnheiten zu richten ist.

§. 2.

2.) Daß die Weibsperson ordentlicher Weise das Vorschlagungs-Recht habe;

Schon bei Vormundschaften ist es der Praxis nichts ungewohnliches, daß bereits etwas erwachsenen Personen nicht gerad diese oder jene Person zum Pfleger aufgedrungen, sondern ihnen erlaubt werde, jemand vorzuschlagen. Eben dieses findet noch

mehrers bei der Weibsperson statt, so daß diese überhaupt und ordentlicher Weise bald nach ausdrucklicher Vorschrift der Geseze, bald nach einer vernünftigen Praxis die Wal hat, sich selbsten einen Kriegsvogt zu ernennen.

Bardili de Curatore ad Litem th. 20. & 22.

Nur dörfte dieser Saz seine Einschrenkung haben, wo testamentliche oder gesezliche Kriegsvögte vorhanden sind, wovon wir bald reden werden.

§. 3.

3.) daß die Bevogtung vor der Obrigkeit die gewohnlichste seye.

Wann man die besondere Beispiele der Bevogtungs Arten in verschiedenen Gegenden in Erwägung ziehet, und abstrahiret: so wird man finden, daß die Vögte am gewohnlichsten durch die Obrigkeit gegeben und bestätiget werden.

Man kan also als den dritten allgemeinen Saz gelten lassen, daß die Bevogtung vor der Obrigkeit die rechtmäsige und im Zweifel allemal die sicherste seye. Dieses passet auch auf Länder, worinnen die Vögte nicht von der Obrigkeit gegeben zu werden pflegen. Dann in solchem Falle ist die gerichtliche Bestätigung höchstens etwas überflüssiges. Ueberflüssige Sachen aber schaden niemalen. Allein auch dieser Saz dörfte bei testamentlichen und angebohrnen Kriegsvögten einige Ausname finden.

§. 4.

II.) Besondere Säze: Aus dem Geseze entspringet alle Bevogtung a.) unmittelbar 1.) des Ehemanns;

Aus dem Geseze entspringet, wie die Pflegschaft, alle Bevogtung, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar.

Wo

Wo dasselbe, wie bei den Vormundschaften, zum voraus solche Personen ernennt hat, die ohne weiteres Zuthun rechtmäsige Kriegsvögte der Weibsleute seyn sollen, können sie gesezliche, rechte oder angeborne Kriegsvögte genennet werden. Solcherlei Kriegsvögte sind bei verheurateten Weibspersonen gemeiniglich die Ehemänner, und diese einige Gattung der gesezlichen Kriegsvögte ist auch in dem **Würtembergischen** bekannt. Andere Anverwandte sind es aber daselbst so gar nicht, daß auch kein leiblicher Vatter, noch minder also ein Bruder oder anderer Anverwandter der Weibsperson rechter Kriegsvogt ist, sondern erst bestätiget zu werden pfleget.

Häberlens Herzoglich-Würtemberg. Hof-Gerichts-Urtheile. In der Zugabe, nr. 33. p. 91.

§. 5.

2.) der nahen Anverwandten, α.) nach Sächsischen Lehrern in Sachsen.

In Sachsen ist es die gemeine Lehre der dasigen Gelehrten, daß die Anverwandten, wann es auch nur einer seye, die Stelle eines bestätigten Kriegsvogts vertretten können.

Leyser. Spec. 350. Med. 4. ibique all. *Carpzov.* P. 2. C. 15. Def. 18.

Berger. in Electis Discept. forens. p. 306. Id. in Suppl. istarum Discept. P. 1. p. 128.

Mevius ad J. Lub. L. 1. tit. 10. art. 1. nr. 53.

In dem Sachsenspiegel sind nun zwar die nächste Anverwandte wirklich als die rechte Vormunder ernennt:

Sachsensp. 1. B. 45. Art. u. 46. Art. S. daselbst die Glosse zu den Worten: Ihr rechter Vormund ꝛc. S. 121a.

Allein sonsten finde ich nicht, daß die sächsische Rechtslehrer ihre Meinung mit einem wirklichen Geseze bestärken, und der Be-

weggrund, den **Leyser** an angef. O. hat, ist wirklich, nicht so bindend. Dann auch bei einem blosen Rathgeber kan die Bestätigung und Vergelübdung, wovon überhaupt die Teutsche grose Freunde sind, wie wir dieses auch an der Bestätigung der testamentlichen und gesezlichen Pfleger wahrnehmen können, eben nicht so gar überflüssig erklärt werden.

Deme sey aber, wie ihm wolle, so ist doch in der 24. Kurfürstlichen **sächsischen** Decision enthalten, daß, wann ein Eheweib sich in allen ihren Sachen einen kriegischen Vormund habe bestätigen lassen, sie denselben auch zu allen ihren Handlungen gebrauchen solle. Daher hat die **Wittenberger** Juristen-Fakultät im J. 1708. einen Handel, welchen eine Weibsperson zwar mit einem nahen Anverwandten, aber ohne Zuziehung ihres ordentlichen Kriegsvogts abgeschlossen hatte, von Rechtswegen vor ungültig erklärt.

De *Berger*. suppl. ad Discept. for. P. 2. p. 293. sq.

in dem Hempell. Lex. Jurid. Consult. voce: Curator Sexus, nr. 22. p. 1105.

§ 6.

Von der Natur dieser Bevogtungs-Art.

Auch diejenige **sächsische** Rechtsgelehrte, welche ohne einigen Unterschied die Anverwandte statt der bestätigten Kriegsvögte zulassen, bestimmen nirgends die Fragen: wie nahe, und von welcher Seite solche Anverwandten seyn müssen? Ob derjenige, so der nächste ist, auch befugt seye, die Kriegsvogtei als ein ihme zukommendes Recht, wie etwa die Pflegschaft, zu fordern? oder ob es denn zu der Weibsperson Wal stehe, einen nahen oder entfernten Anverwandten, oder einen ganz Unverwandten zu nehmen? So wenig sie aber derlei Fragen irgendwo gründlich bestim-

bestimmen: so deutlich erhellet doch aus ihren Bescheiden, daß unter der Nähe der Anverwandtschaft kein Unterschied gemacht, diese Anverwandte kein Ausschliesungs Recht gegen Unverwandte, und dagegen die Weibspersonen das Walrecht haben.

vid. *Leyser*. Spec. 328. Med. 22.

Allein eben dieses will es mir etwas verdächtig machen, daß nach neuern und ausdrücklich sächsischen Rechten die Anverwandte rechtmäsige Kriegsvögte seyen. Dann wie die angebohrene oder gesezliche Pfleger, wann sie anders tüchtig sind, weder durch die Obrigkeit, noch durch den Pflegling selbsten bekantlich verstosen werden können: so sollte eben dieses auch bei den angebohrenen Kriegsvögten anschlagen. Wir werden solches um so williger zugeben, wann wir einen Blick in das Alterthum zuruckwerfen. Daß man vormals in Veräuserungen oft an den Willen der Erben gebunden gewesen seye, ist bekannt. Und so finden wir besonders auch von den Weibsleuten Stellen, wo sie an ihrer Erben Willen gebunden waren.

Berger. Coll. Cod. J. Alemman. p. 118.

„Aber magt und frawen die nicht man habent die werdent „wol irs gutes an irn Vormund ob sy tze irn tagen kom„men sind. **Es hören dann erben dartzw** die sul„lent es versprechen als recht sey „.

Noch mehrers giebt uns aber unser schwäbisches Landrecht ein Licht, wann wir jene Stelle in der **Senckenbergischen** Ausgabe veränderter also lesen

„da gehörent sy den erben czu ꝛc.

Corp. Jur. Germ. publ. & priv. Tom. II. in dem schw. LandR. Cap. 313. §. 2.

Man lese diese Stelle, wie man will: so ergiebt sich, daß die

Erben,

Erben, also die Anverwandte bei der Weibsperson ein Ausschliessungs-Recht gegen fremde Vormunder gehabt haben.

Haltaus

in Gloss. p. 1993. Voce: Vormund, Curator.

giebt uns eine Urkunde vom J. 1449. wo der Sohn „als **vorlehender** Vormund„ seiner Mutter einen Kauf abgeschlossen hat, worinnen ich das Wort: vorlehender, nicht durch: bestätigter; sondern: angebohrener; erklären möchte. Dann die oben (§. 14. 1. Hauptst.) angeführte **Haltausische** Urkunde belehret uns ebenmäsig, daß das damalige Gericht nach der Weibsperson „**rechtem, angebornem** Vogt„ gefragt habe.

So schreibet auch der Sachsenspiegel

1. B. Art. 45.

ausdrucklich für, daß der Weibsperson nächster ebenbürtiger Schwerdtmag auch ihr rechter Vormund, und sie bei Veräuserungen, **wann er auch Erbe wäre**, an seine Einwilligung gebunden seye.

§. 7.

Verfolg eben desselben.

Wo ein Gesez aus solchem Tone spricht, stehet es allerdings nicht zu der Wal einer Weibsperson, ob sie ihren nächsten Freund nehmen wolle, oder nicht? Und obschon heutzutage die Nothwendigkeit der Einwilligung von Seiten der Erben im gemeinen Leben aufhöret: so ist doch keine Folge, daß auch, im Falle ein Gesez angeborene Vögte fürschreibet, diese nicht mehr nothwendig seyen. Dann wie oft höret die Ursache eines Gesezes auf, und seine Würkung währet fort?

Man sehe das änliche Beispiel der Pflegschaft. Den Saz, daß, wo der Vortheil der Erbschaft sich befinde, auch die Last der Verpflegung liegen müsse, können wir, da unsere Pflegschaf-

schaften, besonders wann sie beträchtlich sind, nicht mehr uneinträglich genennt werden können, selten mehr brauchen. Und doch lassen sich angebohrene Pfleger so gar nicht von gegebenen verdringen, daß man bei einer gewiesen Vormundschaft, ich meine die Kurfürstliche, nicht einmal testamentliche Pfleger gelten lassen will.

§. 8.

Anwendung β.) auf Tyrol, und

In Tyrol z. B. ist die Zuziehung des nächsten Freunds bei adelichen Frauenzimmern im Falle der Verschreibung für ihren Ehemann wirklich fürgeschrieben, so daß ich dieses als ein Beispiel anführen kan, da die Einwilligung des nächsten Freundes durch eine unverwandte, obgleich sonsten vergelübdete Person mit nichten erszt werden darf,

Tyroler Reform. LandsOrdn, vom J. 1603. 3. B. 56. T. §. Ain Fraw ꝛc.

sondern, wann allenfalls „die Freunde auserhalb Lands wone„ten, oder sunst on grossen Cossten nit möchten erlangt werden„ also auch wann gar keine Freunde auf der Frau Seite vorhanden sind, kan nur allein die Erkantnis der Obrigkeit ihren Abgang ersezen.

Ebendas. 57. Tit.

§. 9.

γ.) auf Lübeck.

Mevius macht die Anwesenheit der Anverwandten ebenmäsig zu einem Ergänzungsmittel der Bevogtung, aber gleichfalls ohne Beweis aus dem **Lübeckischen** Rechte.

Mev. ad J. Lub. L. 1. T. 7. Art. 1. nr. 53.

Hingegen ist in diesem die Stelle:

„Stirbet jemand, der seinen Kindern und Ehefrauen kei-

„nen Vormund giebt, **wann sie nu auch keine „Freunde haben**, so soll sich niemand ihrer Vor„mundschafft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, „dieselbe zu geben und zu bestätigen ꝛc.„

1. B. 7. Tit. 4. Art.

von besonderer Bedeutung. Sie handelt offenbar nicht von der Vormundschaft im engen Verstande allein. Was würden dann sonsten die Eheweiber darinnen thun? Sondern sie handelt auch von der Vormundschaft oder Bevogtung der Weibsleute, und hat dabei eben die Arten, die wir nach dem römischen Rechte bei der Pflegschaft haben. Sie ist nemlich 1.) testamentlich, 2.) gesezlich und dann erst „wann sie„ die Weibsleute „keine Freunde haben„ werden die Vormunder 3.) von dem Rath gegeben.

§. 10.

b.) Die mittelbare Bevogtung geschiehet 1.) durch sein Testament in Lübeck, Ulm und Bern,

Eben diese Stelle macht uns den Uebergang zu derjenigen Bevogtung, welche aus dem Geseze nur mittelbar entspringet, oder wo erst etwas geschehen muß, wann die Bevogtung rechtmäsig seyn solle. Und dieses kan auf unterschiedliche Weise geschehen. Das Testament haben wir eben genennet. Eine sehr ungewohnliche Art der Bevogtung, und die erst aus dem römischen Rechte ihren Ursprung haben kan.

Heinecc. El. J. Germ. T. 2. L. 2. Tit. 6. & sqq.

Ich finde sie in dem eben angeführten **Lübeckischen** Rechte. Nach der daraus bemerkten Stelle hat diese Befugnis nur der Vatter und der Ehemann.

Weil unsere Stelle von Kindern spricht, so könnte zwar scheinen, daß im Gegensaze auch die Mutter gemeint seye. Allein

weil

weil Kinder und Eheweiber zusamen gesezt sind, müssen wir uns überzeugen, daß die Mutter nicht unter den Worten: „Stirbt jemand, der ꝛc.„ verstanden seyn könne, so oft auch sonsten das weibliche Geschlecht unter dem Wort: Jemand; lauft (1. B. 2. Abschn. §. 10.). Wie dann auch der

1. Art. des 7. T. im 1. B.

nur vom Vatter spricht.

Solche durch Testamente gegebene Vormunder darfen nun, wann sie sich redlich bezeugen, nicht verstosen werden, bis die Jungfrau in die Ehe tritt, wie die angeführte Stelle deutlich verordnet.

Add. *Mevius*. ad J. Lub. L. 1. T. 7. Art. 4. nr. 7.

Diese testamentliche Verordnung scheinet mir auch noch angenommen zu seyn in der

Berner Gerichts-Sazung. S. 1. Th. 4. T. 2. Saz. fol. 16. §. wann auch kein testamentlicher Vogt verordnet wäre ꝛc.

und besonders, wann wir unten erweisen werden, daß in **Ulm** ledige, ob gleich volljährige Weibspersonen noch in der wirklichen Pflegschaft fortbleiben, in der Statt **Ulm** Gesaz und Ordnungen ꝛc.

II. Th. 12. T. §. 2. p. 63.

§. 11.

Sonsten aber ordentlicher Weise nicht;

Bardili wirft keineswegs in Rucksicht auf **Lübeck**, oder **Bern**, oder **Ulm**, sondern überhaupt die Frage auf: wann jemand seiner Ehefrau einen Curatorem ad litem seze, was davon zu halten seye? Er antwortet, diese Verordnung gelte, nur seye die Bestätigung des Magistrats darzu erforderlich.

th. 19. in Diss. de Curat. ad Litem.

Bardili wolle nun von dem Kriegsvogt einer minderjährigen oder

nicht minderjährigen Ehefrau sprechen: so hat seine Meinung meine Stimme nicht. Dann die von ihme angeführte Reichs-Abschiede enthalten nicht ein Wort, daß ein Ehemann seiner Ehefrau Vormunder sezen dörfe, sondern sie sprechen nur von der Pflegschaft im engen Verstande, und lassen sich auf die Bevogtung und den Ehemann gegen seine Ehefrau um so minder anwenden, als die eheliche und die väterliche Gewalt, da an dieser das Eheweib besonders nach unsern teutschen Rechten einen ziemlichen Antheil hat, sehr weit von einander unterschieden sind, und als wir auf solche Weise den Weibern ihr Vorschlagungs-Recht (§. 2.), das ihnen selbst **Bardili** so willig einraumet,

th. 22. d. l.

auf eine sehr empfindliche Weise nähmen. Wir wollen also in die Antwort auf obige Frage noch die Einwilligung der Wittfrau als nöthig hineinsezen. So dann aber verlohnet es sich nicht mehr der Mühe, zu fragen, und das Testament wird höchstens nur als ein entfernter Anlaß betrachtet werden können.

Eben so wenig gehöret hieher, wann man einer Weibsperson etwas mit dem Gedinge, daß sie sich diesen oder jenen zum Beistand erwäle, vermacht. Dann dieser Fall ist blos aus der Materie von Vermächtnissen und ihren Bedingungen zu entscheiden.

§. 12.

2.) Durch die blose Erbettung einer Weibsperson α,) im Hohenlohischen,

Die blose Erbettung oder Erwälung einer Weibsperson scheinet in dem **Hohenlohischen** Rechtens zu seyn, weil sich das dasige Recht lediglich dahin (2. Hauptst. §. 12.) ausdruckt, daß die Weibsperson einen erfahrenen Mann als Beistand gebrauchen solle. Hier ist also keine Anverwandtschaft, kein Testament, kei-

ne

ne obrigkeitliche Bestätigung, sondern allein die Erfahrung dasjenige, was an einem Beistande das Gesez fürschreibet.

§. 13.

und β.) in Kur-Pfalz;

Eben so lässet das **Pfälzische** Recht die Ernennung eines Vormunds der Weibsperson über (§. 9. 2. Hauptst.). In dem Wort Anwald glaube ich dieses zu finden. Dann Anwald ist hier gegen den sonst gewonlichen Begrif lediglich dasjenige, was sonsten ein wirklicher Kriegsvogt ist. Ein Mann ist er nemlich, welcher auch in der **Pfalz** der Untauglichkeit der Weibsperson zu statten kommen muß, und erfordert wird, ihren gerichtlichen Handel geltend zu machen. Und was ist dieses anders, als unser Kriegsvogt (3. Hauptst. §. 2.)? Weil sich aber das Gesez nur des Ausdrucks Anwald bedienet, ein Anwald aber in der Wal desjenigen ist, der ihn abordnet: so habe ich das **Kurpfälzische** Recht hieher sezen wollen.

§. 14.

nicht wol aber im Badischen;

Das **Badische** Recht spricht (§. 13. 2. Hauptst.) an einem Ort eben so, wie das **Kurpfälzische** Recht, daß die Weibsperson für Gericht entweder durch ihren Ehemann, oder Vormund oder sonst **einen Gewalthaber** vertretten werden solle. Und deßwegen könnte man jenes auch hieher rechnen.

Allein aus der andern Badischen Stelle, sehen wir, daß den Weibspersonen ein wirklicher Vormund durch den Beamten zugeordnet werden solle. Das Wort: Anwald; können wir also hier nicht wol in der Kurpfälzischen Bedeutung dahin nemen, daß die blose Ernennung der Weibsperson zur Kriegsvogtei hinlänglich seye, sondern es könnte allenfalls nur so viel gefragt

werden, ob nicht in dem Badischen die Weibsperson allein einen Anwald ernennen könne? Um welches wir uns aber hier noch nicht bekümmern.

Ich kame übrigens hierdurch auf den Gedanken, ob nicht das Kurpfälzische Recht eben den Verstand, wie das Badische habe? Allein in jenem finde ich nicht, wie in diesem, daß ledige Weibspersonen sonsten von einer Obrigkeit einen Vormund empfangen, oder überhaupt zu ihren ausergerichtlichen Handlungen haben müssen.

> Arg. 2. Th. 15. T. Von Bürgschafften; nr. 1. §. Es haben auch ꝛc. und arg. des 27. T. von Contracten der Personen die bevormundet oder sonst in vätterlicher Gewalt sind. Churpfälz. LandR.

§. 15.

3.) Durch ein Geding, besonders in Ulm;

Nach **Leysern** geschiehet alle Bevogtung durch einen Vertrag.

Spec. 328. nr. 22.

Die Weibsperson nehme sich, sagt er, wen sie wolle, und wer darzu willige. In allweg Begriffe von einem Vertrage, die wir nicht in Abrede nehmen können. Und nachdeme man die Sache aus einem Stande betrachtet, kan man es zugeben.

Allein, folgt hieraus, daß die Bevogtung durch einen blosen Vertrag berichtiget seye? Und ist es wahr, daß sonst nichts als die beederseitige Einwilligung erforderlich seye? Selbs von **Sachsen** irrt sich **Leyser**, oder redet wenigstens sehr unschicklich. Wir werden dieses in der Folge, wo wirkliche sächsische Bescheide uns überzeugen werden, daß man etwas mehrers, als die blose wechselsweise Einwilligung der Weibsperson und ihres Vogts erfordere, von selbsten wahrnehmen können. Hingegen

von

von Kurpfalz und der Grafschaft Hohenlohe könnte man wirklich sagen, je nachdeme man die Sache, wie gesagt, ansiehet, daß die Bevogtung blos auf einer beederseitigen Einwilligung, also einem Vertrage beruhe.

Mit noch gröserm Rechte kan man solches aber von **Ulm** angeben, allwo, wann **verdingte** Heuraten sind, verordnet ist; daß es dabei bleiben solle auch in Betref der Pflegschaft, mit dem Zusaze: „— daß dieselbige Pfleger, durch beede der Wittib und ihres verstorbenen Ehewürths Freundschaft — einer vom „Vatter und der ander von Müter Mag erwöhlt und genommen „werden, und sollen dieselben Wittiben solchen ihren erwöhlten „Pflegern ꝛc.

Ulmer Ordnungen ꝛc. II. Th. 12. T. §. 1. p. 62.

§. 16.

4.) Durch die Freundschaft, in Schafhausen und Bern;

Zu **Schafhausen** solle die Bevogtung zu der Wal der Freundschaft stehen, wie in einem zu T. geführten Rechts-Handel vorgekommen ist.

Graff. Vol. V. Conf. Tub. 12. n. 13. sqq.

Wiewolen der Frau aufgegeben wurde, zu mehrerer Sicherheit ein Zeugnis der Obrigkeit zu **Schafhausen**, daß jene Art der Bevogtung daselbst im Gebrauche seye, anzuschaffen. Weiter weis ich von Schafhausen mit Gewisheit nicht anzugeben.

Daß aber dennoch diese Art der Bevogtung, nach welcher die nächste Anverwandte nicht selbsten Kriegsvögte, aber doch berechtiget sind, und hierinnen vor der Obrigkeit noch die Vorhand haben, der Wittib einen Vogt zuzuordnen, daß, sage ich, diese Art wirklich in **Bern** Rechtens seye, lehret uns in unterschiedlichen Stellen

der Statt Bern Gerichts-Sazung ꝛc. 1. Th. 4. T. 2. Saz. §. wann auch kein testamentlicher ꝛc. §. Gleichermasen ꝛc. u. §. ult.

Ebendas. 12. Saz. fol. 22b.

Was änliches haben wir eben auch von **Ulm** gehabt; ich habe aber dieses deßwegen nicht hieher sezen können, weil es in **Ulm** nur dahin gemeint ist, daß zwar mit Zuziehung der Verwandtschaft des verstorbenen Manns, jedoch übrigens mit Einwilligung der Wittib, zween Anverwandte selbsten genommen werden sollen.

§. 17.

und 5.) durch die Obrigkeit,

Wo aber keine von den vorhergehenden Arten anschlägt, oder auch, wo ein oder die andere oder alle gar nicht angenommen sind: kan nicht die Weibsperson sich nur einen Kriegsvogt erbetten,

Bardili de Curat. ad litem. th. 10.

sondern sie kan zwar, wie gesagt, (§. 2.) jemand vorschlagen, dieser muß aber dennoch, wann er auch ein Doktor wäre, von der Obrigkeit bestätiget werden;

Lauterbach. Conf. Tub. Vol. 2. Conf. 173. nr. 115.

In den Reichsstädten thut dieses gemeiniglich ein besonderer Vormundschafts-Rath.

Im Badischen (2. Hptst. §. 13.) ist es allein den Beamten aufgegeben. Von Sachsen, und besonders Würtemberg wollen wir etwas näher gehen. Und wer nachfolgendes mit denen oben (2. Hptst.) wörtlich angeführten Landrechten zusamenhält, wird in jedem fürkommenden Falle die Anwendung mit leichter Mühe selbst machen können.

§. 18.

§. 18.

oder nach mehreren Orten genauer zu reden, durch ein Gericht.

Kriegsvögte können also ordentlicher Weise nur Obrigkeiten geben nnd bestätigen. Das Wort: Obrigkeit; hat aber einen weitläufigen Verstand. Wo sich nun ein Geseze erkläret, daß der Vogt mit Rechr, oder von dem Gerichte oder vor dem Richter u. dergl. gegeben werden solle, versiehet es sich von selbsten, daß nur solche Obrigkeiten, die in Rechtssachen eine Gerichtsbarkeit haben, gemeint seyen. Im Gegensaze schliesen sich alle Obrigkeiten, die die Gerichtsbarkeit in rechtlichen Fällen nicht haben, aus.

Z. B. das Herzogl. Würtembergische Landrecht sagt in dem

2. Th. 29. T. §. ferner wollen ꝛc. S. 317.

deutlich, daß der Vogt „ durch die Amtleute und Gerichte „ gegeben werden solle. Also Ober-Amtleute allein, und noch vielwenige andere Beamte, sind nicht befugt, Kriegsvögte zu sezen. Eben so wenig können es die so genannte Waisengerichte und Theilrichter, weil diese zwar aus gerichtlichen Personen bestehen, aber selbsten keine Gerichtsbarkeit haben. Noch vielweniger sind die Stadt- und Amtsschreiber befugt, zu bevogten. Ob hingegen gleich die Amtleute neben den Gerichten genennt sind, so können doch auch die Dorf-Gerichte Kriegsvögte geben, weil bei diesem der Schultheiß die Stelle eines Herrschaftl. Beamten vertritt.

Hochstetter. Añ. ad J. P. W. P. I. §. 36. p. 21.

§. 19.

Fortsezung.

In der Herzogl. Würtembergischen Ehegerichts-Ordnung,

P. 4. Cap. 1. §. 1.

ist zwar versehen, daß denen vor dasselbe vertagten Weibspersonen von ihrer Obrigkeit Kriegsvögte gerichtlich verordnet werden

sollen. Hieraus scheinet zu folgen, daß belobtes Ehegericht sich damit nicht selbsten abgeben wolle. Die Praxis belehret aber dennoch, daß dasselbe in vorkommenden Fällen auch Amtshalber Kriegsvögte verordne.

Hochstetter. Comp. Juris Matr. Würtemb. Cap. 19. §. 5. in f.

Das Herzogl. Hofgericht giebt ebenmäsig, so wie der Senat einer Herzogl. hohen Schule zu Tübingen und auch der Herzogl. Tutelarrath Kriegsvögte, bei welch-lezterm noch dieses besondere vorwaltet, daß auch von der zu einer jedesmaligen Theilung abgeordneten Tutelar-Raths Deputation ein Vogt verordnet werden könne.

§. 20.

Die Gebung der Kriegsvögte kan zur nicht streitbaren Gerichtsbarkeit gezehlt werden,

Kriegsvögte können demnach von vielen Obrigkeiten gesezt werden. Nothwendig fragt man also weiter, ob eine jede solche Obrigkeit einer jedweden Weibsperson ohne Unterschied Kriegsvögte geben könne? oder ob dabei auf eine Kompetenz der Obrigkeit das Augenmerk genommen werden müsse? Ohne uns nun damit: ob die Bestätigung eines Kriegsvogts zu der jurisdictione voluntaria oder contentiosa zu rechnen seye, weitläufig einzulassen, so ist es doch an deme, daß es Fälle, wo jemand zu einer Kriegsvogtei gezwungen werden könne, geben (3. Hptst. §. 6.), daß also dieselbe zu der leztern Gattung in dieser Rucksicht nicht uneben gerechnet werden dörfte. Weil aber doch dieser Fall selten entstehen wird, und wenigstens die Praxis belehret, daß sich vor den Gerichten Personen, die keineswegs unter denselben stehen, manchmalen zu Kriegsvögten bestätigen lassen, so wollte ich dieses eher zu der ersten Gattung rechnen.

Jedoch

Jedoch giebt es bekanntlich auch bei der nicht streitbaren Gerichtsbarkeit (Jurisdictione voluntaria) zwoerlei Fälle. Bald ist es nemlich denen Theilen allein um eine obrigkeitliche Autorität zu thun. Bald ist eine gerichtliche Erkantnis zugleich erforderlich. Bei diesem Falle ist bekanntlich die Kompetenz des Richters nothwendig, und unter diese rechne ich auch die Gebung der Kriegsvögte, wie das **Dresdner** Ober-Appellations-Gerichte im J. 1697. ebenmäsig gesprochen hat,

Berger. Discept. for. p. 269. sq.
bei Herrn D. Hempel d. Lex, voce: Contractus, nr. 28. p. 1112.

§. 21.

doch muß man dabei eine Kompetenz des Richters beobachten,

Unser Saz ist theils ausdrucklich, wie z. B. auch in dem **Magdeburgischen** Rechte (2. Hauptst. §. 10.) theils stillschweigend in den Gesezen enthalten. Abermalen z. B. in **Sachsen** ist deutlich versehen, daß der Weiber kriegerische Vormunder zu einzelen Sachen von der Obrigkeit, wo sie entweder ihre Güter haben, oder wohnen, oder wo sie handlen, oder auch wo ihre Sache anhängig gemacht wird, gegeben werden sollen. Und was sind dieses anders als Einschrenkungen und Vorschriften, daß nicht jedweder, sondern welcher Richter darzu befugt seye?

Wittenberger Juristen Fakultät, 1692. den 8. Apr. in *Hornii* Consult. Class. 16. nr. 33. p. 1302. sq.

In dem Hempell. Lex. unter dem Wort: Curator Sexus nr. 24. p. 1107.

In dem **Würtembergischen** Land Rechte sind nun zwar nicht so viele, aber gewies eben so wichtige, wo nicht wichtigere Worte, wann es

an angef. O. S. 311.

am Ende sagt „— soll ihr ein Vogt durch unser Amtleut und

„Gericht **Erkantnis** nach Gelegenheit der Sachen und Per„sonen gegeben werden„. Erfordert hier nicht das Gesez eine gerichtliche Erkantnis? und was erfordert diese auch bei Handlungen, die sonst voluntariæ jurisdictionis sind, anders, als die Kompetenz eines Richters?

§. 22.

und daher sind die Kriegsvögte 1.) allgemeine Beistände.

Diese Kompetenz kan aber bekantlich auf vielerlei Weise, nemlich durch die Wohnung, die Abschliessung eines Handels, die Führung eines Prozesses, den Besiz liegender Güter und die Herkunft begründet werden. Und diese vielerlei Ruksichten geben uns wieder eine Eintheilung der Kriegsvögte an die Hand, daß sie nemlich bald allgemeine, bald besondere Vögte seyen. Wann nemlich zur rechtmäsigen Verordnung eines Kriegsvogts die Kompetenz der Obrigkeit erfordert wird: so folget hieraus von selbsten der Grundsaz, daß jede Obrigkeit einen Vogt zu mehrerem nicht, als so weit sich ihre Kompetenz erstrecke, geben könne. Also und z. B. wann ein Ehegericht einen Kriegsvogt giebt, so gehet dieser nur auf die Ehegerichtliche Strittigkeit, u. dergl.

§. 23.

wann sie von der Obrigkeit des Wohnorts,

Der Orth der Wohnung ist nun der ordentliche und allgemeine Gerichtsstand einer jedweden Person. Also muß auch die ordentliche Obrigkeit einer Weibsperson befugt seyn, derselben zu allen ihren Handlungen, sie mögen vor oder auser dem Gerichte, sie mögen, wo sie wollen, vorgenommen werden, einen allgemeinen Kriegsvogt zu geben.

Der Magistrat des Wohnorts, oder die ordentliche, unmittelbare Obrigkeit einer Frauensperson kan ihro also einen allgemei-

gemeinen Kriegsvogt, auch zu Sachen die sonsten nicht unter seine Gerichtsbarkeit gehören, z. B. zu Ehegerichtlichen und Hofgerichtlichen Vorfallenheiten, er kan aber auch nur einen besondern Vogt zu dieser oder jener Handlung geben.

Rivini Enunc. ad T. 8. En. 19. p. 306. beim D. Hempel, unter den Wort: Curator Sexus. nr. 26. p. 1108. sq.

Hieraus folgt also, daß man daraus, daß ein Vogt von der ordentlichen Obrigkeit gegeben worden, nicht gleich mit Gewisheit schliessen könne, daß solches ein allgemeiner Vogt, welcher der Weibsperson bei allen Geschäften beizustehen befugt seye, seyn müsse. Wiewolen nicht in Abrede genommen werden kan, daß wann die ordentliche Obrigkeit einen Kriegsvogt giebt, ohne ihn nur zu einer gewiesen Handlung zu bestimmen, derselbe als allgemein im Zweifel angenommen werden könne, weil die Obrigkeit hierzu das Recht hat, und also, indeme sie seine Vogtei nicht einschränket, ihn überhaupt verordnet zu haben, mit Recht vermuthet wird.

§. 24.

oder überhaupt der ordentlichen Gerichtsbarkeit,

Diejenige Frauenspersonen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, werden vor solchen bevogtet, z. B. die Ehefrauen Herrschaftl. Diener und Beamten in Würtemberg vor dem Herzoglichen Tutelar Rath, Universitätsverwandtinnen von der Herzoglichen Universität u. s. w. In so ferne aber ein Frauenzimmer befugt ist, sich ihres privilegirten Gerichtsstandes zu begeben, kan sie auch von einer andern Obrigkeit bevogtet werden.

§. 25.

oder dem Ort der Herkunft gegeben werden;

Der Ort der Herkunft oder Geburt ist ebenmäsig ein allgemeiner Gerichtsstand, aber nach unsern teutschen Gewohnheiten,

nur in gewiesen Fällen, so daß daselbst die Klagen allein mit dem Unterschiede angenommen werden, wann jemand sonsten keinen gewiesen Aufenthalt hat, sondern herumirrt.

Lauterbach. Coll. ff. t. de judiciis & ubi quisque &c. §. 42. & 43.

Insbesondere kan nun eine Weibsperson, die keinen gewiesen Aufenthalt hat, oder, wann sie verehlichet, deren Mann nirgends zu Hause ist, nur von dem Ort ihrer Herkunft einen allgemeinen Kriegsvogt empfangen.

Wittenberg. Juristen Fakultät, im May, 1690. bei Herrn D. Hempel an angef. O. nr. 27.

§. 26.

welche allgemeine Kriegsvögte so dann zu allen Handlungen gebraucht werden können.

Und ein solcher an dem Wohn-Ort oder von der ordentlichen Obrigkeit einer jeden Person gegebener Kriegsvogt wird an allen Orten angenommen, wann er nur nach der dasigen Erfordernis, ob gleich nicht nach dem Gebrauche des Orts, wo er handelt, bestätiget worden ist.

So hat die Juristen Fakultät zu **Tübingen** einen Vogt, der nach dem Herkommen seiner Kriegsfrauen Wohnort nur von der Freundschaft gegeben worden ist, vor rechtmäsig anerkant,

Graff. Vol. V. Conf. Tub. 12. nr. 13.

weil z. B. das Würtembergische Land Recht

1. Th. 16. T. §. andere ꝛc.

nur überhaupt diejenige Weibspersonen, die zuvor nicht bevögtet seyen, zu bevogten verordnet.

§. 27.

oder 2.) Besondere Kriegsvögte; wer sie gebe? und wie weit sich ihre Gewalt erstrecke?

Besondere Kriegsvögte aber, oder solche, die nur zu gewiesen Händeln gegeben werden, können auch von den Obrigkeiten, wo

wo sie zu schaffen haben, bestätiget werden, weil in dergleichen Fällen jedesmalen ein besonderer Gerichtsstand bewürkt wird,

Schaumburg. Comp. ff. t. de Jud. & ubi &c. §. 28. 31. sqq.

und auch eine Weibsperson, wann sie jemand an einem andern Ort belangen will, dessen Gerichtsstand folgen muß.

Bardili de Curatore ad Litem. th. 12.

Und ein solcher besonderer Vogt ist zu nicht weiter ermächtiget, als so weit sich die Gerichtsbarkeit der ihn verordnenden Obrigkeit erstrecket.

§. 28.

Ob eine Landes Regierung,

Aus allen diesem sind nun ein und andere weitere Fragen leicht zu beantworten. So wurde dem **Dresdner** Ober Appellations Gerichte im J. 1697. die Frage vorgelegt, ob Kriegsvögte auch von der Landes Regierung und überhaupt einem obern Landesherrlichen Kollegium verordnet werden können, wann gleich ein anderer ordentlicher Magistrat vorhanden seye? Welche Frage belobt dasselbe verneinte, weil unter andern die Jurisdiction, worzu auch die Gebung der Kriegsvögte zu zählen,

„von der hohen Obrigkeit nicht cumualative, sondern
„wie von denen Rechtsgelehrten insgemein, fürnemlich
„aber von

Knichenio de pactis investitur. Part. 3. C. 2. nr. 155. sqq. und *Carpzovio* P. 2. Const. 27. Def. 11.

„dafür gehalten wird, privative und abdicative, oder,
„immasen

„ *Struvius* Syntagm. juris feud. Cap. 6. aph. 18. n. 6.
„*Zieglerus* l. de Jur. Majest. Cap. 29. th. 13.

„verneinen, subordinate, also jedannoch dergestalten

„ver-

„verliehen werde, daß an deren Exercitio dem beliehe„nen ordentlich auf keinerlei Weise einiger Eintrag geschehen könne.„

de *Berger*. Discept. for. p. 269. seq. bey Herr D. Hempel, angef. O. nr. 28.

Wenigstens wird auch in Würtemberg zu den Handlungen der Weibsleute ein **gerichtlich** bestätigter Kriegsvogt erfordert. Da nun hohe Regierungs Kollegien keine Gerichte wenigstens allda sind: so geben sie auch keine Kriegsvögte, es wäre dann, daß man den Fall eines Revisions Prozesses hieher rechnen wollte.

§. 29.

oder ein Kommissarius,

Daß ein Kommissarius einen Kriegsvogt verordnen könne, wurde von der Wittenberger Fakultät im J. 1723. erkant.

de *Wernher*. Enunciat. Part. I. En. 150. p. 288. sq. bei Herrn Hempel, nr. 29.

In Ansehung Sachsens lasse ich dieses unangefochten. In Würtemberg hingegen ist auf der einen Seite nur den Gerichten die Bestätigung der Kriegsvögte vergönt, auf der andern Seite aber sind die Kommißionen in Parthie Sachen gänzlich verbotten;

Herzogl. Würtemb. General Rescr. von 16. Oct. 1718. bei Hochstettern P.I. p. 14. sqq. in dem Extr. H.W. General Rescript.

folglich fällt die Frage von selbs hinweg.

Sollte aber dennoch in ein oder dem andern Falle eine Kommission zu **rechtlicher** Erörterung einer Sache, also ein ausserordentliches Gericht niedergesezt werden, so würde in allweg der von belobter Wittenberger Fakultät angeführte Grund, daß nemlich, wem die rechtliche Entscheidung einer Sache anvertrauet seye, demselben auch alles, ohne welches dieselbe nicht rechtlicher

Ord-

Ordnung nach abgemacht werden könne, stillschweigend überlassen seyn müsse, ebenmäsig um so mehrers anschlagen, als so dann solche Kommission die Form, wie die Gewalt eines Gericht hätte, ein Gericht aber Kriegsvögte geben kan (§. 18.).

§. 30.

oder ein Notarius,

Ein Notarius könne einen Kriegsvogt wenigstens in auergerichtlichen Handlung geben, hat im J. 1708. die Wittenberger Fakultät behauptet, das Dreßdner Ober Appellations Gericht hingegen im J. 1705. und die Juristen Fakultät zu Leipzig im J. 1709. vor nichtig erklärt.

de *Berger* suppl. ad Disceptat. for. P. 2. p. 1840. sqq.
Bei Herr D. Hempel an angef. O. nr. 32. 33. u. 34.

Die Meinung der Wittenberger Fakultät beruhet hauptsächlich darauf, daß einem Notarius, Kontrakte vor sich ergehen zu lassen, unverwehrt, ihm also auch jedes hierzu dienliches Mittel gestattet,

arg. l. 2. ff. de jurisd.

und als ein solches die habilitirung der Personen zu einem Handel anzusehen seye.

Allein so wenig ich den erstern Saz anzufechten gemeint bin: so sicher darf man dessen Folgerung in Abrede nehmen. Dann, warum ein Notarius zu Konträkten gebraucht wird, geschiehet nicht, denselben eine besondere Kraft zu verschaffen, sondern offenbar lediglich um des Beweises willen. Also kan er mit den Mitteln, die zu Gültigmachung des Handels gehören, nichts zu schaffen haben. Und ein Notarius hat zwar offentlichen Glauben, aber keine Gerichtsbarkeit, wie selbs die Wittenberger Fakultät an angef. O. anerkant hat.

§. 31.

oder ein Schiedsrichter auch Kriegsvögte geben können?

Ob auch ein Schiedsrichter Vögte geben könne, verdienet eine kurze Antwort. Die Stelle eines ordentlichen Richters vertritt er zwar.

Heinecc. El. ff. t. de receptis. &c. §. 532. Ax. I.

Allein seine ganze Gewalt bestehet nur in Erörterung und Entscheidung der Sache, und so viel kan ihme von dem streitenden Theilen aufgetragen werden. Sonsten aber hat ein Schiedsrichter keine Gerichtsbarkeit, also auch keine Gewalt, Kriegsvögte zu geben (§. 18.), besonders, wann man bedenket, daß, wie zu anderer Zeit vorkommen wird, keine Weibsperson befugt seye, ohne Kriegsvogt in eine Schiedsrichterliche Erörterung zu willigen, und sie also ehe die Sache vor den Schiedsrichter kommet, vorhin schon bevogtet seyn müsse.

§. 32.

Die Bevogtung selbsten geschiehet theils mittelst Angelobung, theils durch einen wirklichen Aid.

Die Bevogtung von der Obrigkeit selbsten geschiehet nicht nur mittelst kurzer Erinnerung von der Absicht derselben, sondern auch mittelst wirklicher Angelobung an Aides statt. Von dem Herzogl. Hofgerichte liefert uns **Häberlen** folgende Formel:

„Ihr N.N. sollet an den Gerichtsstab angeloben, daß ihr „zugegen stehender N.N. euch mit aller Treu und Fleiß „annehmen, auch alles in der Sache verhandelte, in Kraft „dieses bestätiget haben wollet„.

Häberlen, Hof-Gerichts Urth. Zugabe. nr. 32. p. 91.

Die sehr vollständige Aides Formel im Wolfenbüttelischen verdienet hier übrigens auch ihren Plaz. Sie lautet dahin,

„daß sie ihrer Curandin sowol in als auser Gericht mit „Rath und That treulich beistehen, was derselben gut und

„nuz-

„nuzlich ist, thun, auch was ihr unnüz und schädlich ist, „vermeiden, und sich sonst dergestalten bezeugen wollen, „wie einem kriegischen Vormund und Curatori wol an„stehet und gebühret, alles bei Verpfändung Hab und „Güter.„

Beyer. Del. J. Germ. L. I. Cap. 27. §. 15. n. b.

Bald ist aber ein körperlicher Aid, wie **Beyer** von dem Wolfenbüttelischen anmerket, erforderlich, bald ein Angeloben, wie z. B. in Würtemberg, hinlänglich. Hierinnen kommet es also auf die Geseze und Observanz jeden Orts an.

§. 33.
Die Anwesenheit der Weibsperson ist nicht dabei nothwendig.

Die Gegenwart der Weibs Person ist bei solcher Bestätigung nicht nothwendig, sondern sie kan allenfalls den Vogt schriftlich vorschlagen, und um Bestätigung bitten.

Bardili. de Curat. ad litem th. 33.

Die Gegenwart des Vogts selbsten aber ist deswegen erforderlich, weil er in persönliche Gelübde genommen werden muß.

Zweiten Buchs
IV. Abschnitt,

V. Hauptstück.

Von der Willkür und dem Amt eines Richters bei der Bevogtung.

§. 1.
Die Geseze lassen vieles auch bei der Bevogtung unausgedrukt, besonders in Betref mehrerer Vögte vor eine Weibsperson.

So, wie es überhaupt tausend Fälle giebt, worinnen alle mögliche Abweichungen und Veränderungen eines Falles entweder nicht voraus gesehen, oder wegen ihrer Verschiedenheit und

Menge nicht voraus bestimmet werden können: so ist auch die Bevogtung hierinnen nicht frei, sondern bei derselbigen manches theils gar nicht, theils nicht ausdrucklich genug in den Gesezen verordnet.

Die Folge wird uns ein und andere Beispiele davon zeigen. Hier wollen wir hauptsächlich die Frage erörtern, ob eine Weibsperson mehrere Kriegsvögte haben, bald diesen bald jenen annehmen, und ihr der Richter selbsten ohne weitere Ruksicht, auch wann sie schon bevogtet ist, andere Kriegsvögte nach Belieben zuordnen könne?

§. 2.

Untadeliche Beispiele davon.

Eine Person kan in Allweg auf eine nicht zu tadlende Weise zu mehreren Kriegsvögten kommen. Das Gesez, ich gestehe es, macht hierinnen keine ausdrukliche Einschrenkung. Vielmehr hat z. B. die Herzogl. Würtembergische Hofgerichts Ordnung in dem

> 3. Th. 30. Tit. Rubrik: In Verzeihungen und Uebergaben soll diese Ordnung gehalten werden. §. 1. allda: „soll sie anfänglich mit einem oder zweyen von Adel oder „andern erbarn Personen bevögtet werden ꝛc.„

ausdrucklich erlaubt, daß ein Frauenzimmer in einem Falle zween Vormunder zumal haben könne.

So ist ferner, daß, wann eine Weibsperson mehrere Rechtshändel an unterschiedlichen Gerichten führet, sie vor jedem Richter einen besondern Vogt bekommen könne, weder was ungewohnliches, noch was ungerechtes.

Bardili. de Curatore ad Litem, th. 14. & 15.

So kan eine Frauensperson einen ordentlichen Vogt haben. Dieser kan aber nicht abkommen, die Sache leidet keinen Verzug, sie ist von keiner sonderlichen Erheblichkeit. In allen diesen

sen und änlichen Fällen entdecket sich abermalen keine Ungerechtigkeit, wann sie einen andern Kriegsvogt nimmt, und wann ihro die Obrigkeit einen andern zuordnet.

Eben dieses ist zu sagen, wann ihr ordentlicher Kriegsvogt Ursachen hat, sich ihrer nicht weiter anzunehmen, oder wann er ihro nicht nach Pflichten und Gewissen beistehet, oder wann es ein Fall ist, wo er, wann er auch wollte, nicht könte (3. Hauptst. §. 4. u. f.).

§. 3.

Unrechtmäßige Fälle einer ausgearteten Bevogtung.

Aber wie? wann die Weibsperson ihren Kriegsvogt deßwegen, weil er bei ihren Handlungen nicht nach ihrem Kopfe spricht, verstosen will; oder wann der Kriegsvogt, weil er durch beständige Geschenke nicht immer in guter Laune erhalten wird, eigensinnig, verdrüßlich, untreu wird, eigennüzig handelt, und dergleichen; oder wann der Richter wol gar, um z. B. der Weibsperson einen guten Verglich zum Vorteile einer andern, ihme in seinem menschlichen Herzen liegenden Person abzuschwäzen, ihren ordentlichen, der Sache kundigen Kriegsvogt scheuet, und nach dem endlich erfolgten Jawort der Weibsperson in der Schnelle einen andern Kriegsvogt macht u. s. w. Wann die Fälle sich so verhalten, wie sollen wir sprechen?

Leyser erzählet von **Sachsen**, daß daselbst die Weibsperson bald diesen bald jenen zum Kriegsvogt nehme, wann ihro der vorige entweder, weil sie nicht immer mit Geschenken kommet, oder weil er zu gewiesenhaft ist, zu allem ja zu sagen, nicht mehr anstehe.

Leyser. Spec. 328. Med. 22.

Ein änliches Beispiel von ausgearteter Bevogtung wäre folgendes. Bei einer Erbschaftsteilung hatte die Wittib zu dem

Hause Lust. Ihr Stiefsohn aber, ob er gleich nicht so vortheilhafte Vorschläge machte, erhielte dennoch dasselbige. Als der erste Zalungstermin herbei kame, fehlte ihme das Geld. Sie drunge auf ihre Bezalung, erschiene derohalben einmal für Gericht ohne ihren ordentlichen Kriegsvogt, und erbote sich dabei, das Haus annoch selbsten zu übernehmen, wann es ihrem Stiefsohne nicht mehr anständig wäre. Dieser wollte aber keines von beeden. Ja, was noch die unbilligste Ansinnung ware, er wollte zwar das Hauß durchaus nicht lassen, und doch dasselbe nicht mehr in dem Preise, worinnen er es Anfangs übernommen hatte, behalten, sondern verlangte einen erklöcklichen Nachlaß daran. Auf welcher Seite Billigkeit gewesen seye, ist handgreiflich. Auf welche Seite trat aber der Richter? Auf die Seite des Weibs, wird jeder denken. Aber nein? der Stiefsohn wurde in seinem übertriebenen Ansinnen von dem Richter so nachdrucklich begünstiget, daß er das Haus behielte, das Weib mit der Bezalung warten, und noch darzu einen sehr beträchtlichen Nachlaß geschehen lassen mußte. Nachdeme sie endlich von vielen Zureden betäubt ja gesagt hatte, machte man jemand zum Kriegsvogt, der eben so geschwind, als er Kriegsvogt worden ware, auch ja sagte, ohne, wie er nachgehends selbsten beklagte, nur zu wissen, wovon eigentlich die Rede gewesen seye?

§. 4.

Vorschriften der Geseze in Betref einer mehrmaligen Bevogtung vor eine Person.

Wie sollen wir, ich frage noch einmal, in solchen Fällen sprechen? Oben (4. Hauptst. §. 5.) schon haben wir ein Beispiel angeführet, wie nicht alle Rechtsgelehrte selbsten von **Sachsen** die Sache so leicht, als **Leyser**, nehmen, sondern, daß

daß sie eine Weibsperson, die schon einen ordentlichen Kriegsvogt hat, an diesen allein gebunden haben.

Und ein gleiches wird auch anderwärts statt finden, wann nicht etwa ein Gesez, wie z. B. das Pfälzische und Hohenlohische (2. Hauptst. §. 9. u. §. 12.) zu finden ist, daß die Weibsperson nur überhaupt eines Mannes sich zu einem Beistande bedienе. Wiewolen auch in dem Hohenlohischen zum wenigsten es nicht hinreichend ist, wann nur ein Mann mit der Weibsperson handelt: sondern das Gesez erfordert einen erfahrenen, also einen der Sache, worüber man handelt, kundigen Mann ausdrucklich.

Sonsten aber reden die Gesеze nicht unbestimmt: einen Kriegsvogt; sondern sie sprechen gemeiniglich: **ihren** Kriegsvogt solle die Weibsperson bei ihren Handlungen gebrauchen.

So sagt das **Würtembergische** Landrecht (2. Hptst. §. 8.)

„wo Weibspersonen vor Gericht zu schaffen, **die zuvor „nicht bevögtet seyen**, daß ihnen ꝛc. „

So sagt **das Kursächsische** Recht, daß die Weibsleute zu ihren Handlungen „**ihren** Kriegsvogt„ ziehen sollen. (3. Hauptst. §. 5.) So sagt das **Magdeburgische** Recht ꝛc. (2. Hauptst. §. 10.) ebenmäsig, daß die Weibsleute

„durch ihre Litis Curatores erscheinen, und **anderer „gestalt nicht gehört** — sondern ihnen, **wann sie „mit kriegischen Vormunden nicht versehen**, „dieselbe ꝛc. „

So erfordert **Tyrol** (Ebend. §. 11.) „den **ordentlichen** Anweiser. „So sagt **Baden** Ebend. (§. 13.) daß der Weibsperson „**ein** ehrlicher Mann zugeordnet werden solle, mit **dessen** Wissen und Beistand sie sich auf erheischenden Nothfall ꝛc. „ So druckt sich das **Schleswig-Hollsteinische** Recht (Ebend. §. 14.) aus, daß den Weibsleuten,

„wo

„wo sie keine Vormundere oder *Curatores* ha-
„ben, durch das Gericht ꝛc.„

Eben so drucken sich andere Reichsstädtl. Rechte (Ebend. §. 16. u. f.) theils mehr, theils minder deutlich aus.

§. 5.

Folge daraus, und weitere Bestärkung derselben.

Wir ziehen aus allem diesen den allgemeinen Saz, daß die Weibsleute ordentlicher Weise bei einem und eben demselben Kriegsvogt, der ihnen einmal zugeordnet ist, bleiben müssen.

Diesen Saz werden wir um so minder anfechten, wann wir auch noch auf das Alterthum und die Quellen unserer Bevogtung sehen. In der oben (1. Hauptst. §. 14.) angebrachten **Halrausischen** Urkunde hat das Gericht „ mit gemeiner Urteil „erkant: **möcht sie ihren rechten angebornen Vogt han.** ꝛc.

Aus unserm Schwabenspiegel entlehnen wir folgende Stellen:

„Wer seinen Vormund für Gericht nicht pringen mag „noch mit im pringet es sein Weyb er Man die mögent „da nicht klagen und der richter sol in ainen anndern tag „geben pis das sy ein vormund bringen„.

Berger. in Coll. Cod. Juris Alam. pag. 73.

„Magde und weyb müßent mit Recht vor yeden gericht „und in yeglicher chlag **iren vormund pey in ha-**
„**ben** oder sy soll der richter nicht hören ꝛc.„.

id. p. 118.

Nicht nur also auch alten Gesezen gemäs ist unser Saz, sondern er gründet sich noch weiter auf Vernunft und Billigkeit. Der Kriegsvogt soll, unten mehrers erweislicher masen, nicht blos eine stumme Person, wie in Theater Spielen, manchmalen die Bediente groser Herren und Damen, vorstellen, sondern er muß

muß selbsten mit handlen, selbst denken. Und worüber muß er wol selbsten denken? Ueber das Beste der Weibsperson. Wie kan aber diese Absicht erreicht werden, wann sie in den Tag hinein Kriegsvögte annimmt und empfanget? Ja über all dieses, erfordern nicht die Geseze eine gerichtliche **Erkanntnis** bei der Bevogtung (4. Hauptst. §. 21. u. ff.)?

§. 6.

Weil aber jene Vorschriften unzulänglich sind:

Unser Saz ist aber doch nicht so allgemein, so unveränderlich anwendbar, daß die Weibsperson unumgänglich in allen Vorfallenheiten einen und eben denselben Kriegsvogt haben, und Zeitlebens behalten, oder er bei allem Verdrusse, bei allem Mißtrauen u. dergl. mit ihro ausharren müßte. Derlei Fälle lassen sich aber unmöglich zum voraus bestimmen, oder in allgemeine und zugleich unträgliche Säze bringen. Wie dann auch die Geseze hierinnen durchgehends unbestimmt sind. Was tritt also in solchen Fällen ein? — Die Willkür des Richters.

§ 7.

tritt die Willkür des Richters ein;

Nicht dieses schröckliche Unthier, nach welcher ein schlimmer Richter thut was er will, öfters deutliche Geseze schändet, öfters, wo keine ausdruckliche Geseze vorhanden sind, bei den Freunden so, bei den Feinden anderst, bei nicht Freunden und Feinden wiederum anderst, und auch in unpaßionirten Fällen meistens nur nach einer zufälligen Laune spricht und thut. Nein dieses Unthier von mißbrauchter richterlicher Gewalt verdienet vielmehr Abscheu und Andung, als daß wir ihro auch nur in einem, auch in dem unwichtigsten Falle einigen Raum gestatten sollten. Jene „*constans* & perpetua voluntas, suum cuique

„tribuendi „ muß auch in Willkür Fällen Herz und Mund des Richters besizen. Nur diejenige Willkür meinen wir daher, nach welcher der Richter keine ausdruckliche Vorschrift der Geseze, und so dann die Gewalt hat, nach den besondern Umständen eines jeden einzelen Falls dasjenige zu thun, was die Vernunft, die Analogie und Absicht der Geseze im Ganzen, und die Billigkeit mit sich bringen.

Frommann. Diss. de normà judicis arbitrii in eidem à jure relictis. Tub. 1687. Thes. VI.

§. 8.

Welche die abermalige Bevogtung einer schon bevogteten Weibsperson nach den vorhandenen Umständen einrichtet,

Nach dieser reinen Willkür wird ein jeder Richter alle Umstände, ob die Weibsperson schon einen Kriegsvogt habe? ob sie ihn nicht gleich zur Hand bringen könne? ob ein anderer eben so gut die Stelle des Abwesenden vertretten möge? ob sie, ihn, oder er, sie zu verlassen, rechtmäsige Ursache habe? und dergleichen, alle diese Umstände wird ein rechtschaffener Richter fleisig erwägen, sein Gewissen aber wird ihme so gleich „nach Gelegenheit der Sachen und Personen „ den Ausschlag geben, ob er mit einer neuen Bevogtung willfahren solle, oder nicht? Und hierinnen wird er sich allemal so entschliessen, daß die Absicht der Geseze in jeden vorkommenden Falle dardurch erreicht werde.

Frommann d. l. Thes. 77.

Dann die Erreichung der gesezlichen Absicht ist eine unabweichliche Richtschnur eines Richters auch in Fällen, auf welche die Geseze selbsten sich nicht wörtlich ausdrucken, sondern seiner Willkür die jedesmalige Masnemung anheim gestellt haben.

§. 9.

§. 9.

und auch bei der Belonung eines Kriegsvogts in Ausübung kommet.

Eben diese gerichtliche Willkür kan auch noch in andern Fällen bei der Bevogtung zur Anwendung kommen. (S. z. B. 3. Hauptst. §. 4. u. f.). Hier merken wir nur noch die Belonung eines Kriegsvogts an. Nirgends, meines wenigen Wissens, bestimmen die Geseze dieselbige. Nirgends verlangen sie, daß man umsonst Kriegsvogt seyn solle. Wo nun die Weibsperson und ihr Vormund selbsten gut mit einander auskommen, ist ein Richter unbekümmert.

Kommen sie aber deßwegen vor ihn als streitende Theile: so hat er keine ausdruckliche Vorschrift der Geseze. Seiner Willkür ist also die Bestimmung überlassen, wobei er demnach in Erwägung der Umstände der Weibsperson, und der Mühe und Person des Kriegsvogts, auch etwa noch in einiger Rucksicht auf die bei pflegschaftlichen Bemühungen paßirliche Belonung die Billigkeit niemalen verfehlen wird.

§. 10.

Von dem Amte des Richters bei der Bevogtung.

Nicht nur die richterliche Willkür, sondern auch insbesondere noch das Amt des Richters können bei der Bevogtung in Ausübung kommen, im Falle eine Weibsperson ohne Kriegsvogt ist. Wir haben ihr (4. Hauptst. §. 2.) zwar das Recht eingeraumt einen Kriegsvogt zu erwälen. Wann aber die Weibsperson hierinnen saumig oder ungehorsam ist: so giebt ihro der Richter **Amtshalber** nicht eben blos auf Erinnern des Gegners, sondern auch aus eigener Bewegnis einen Vormund.

Bardili de Curatore ad Litem, th. 20. sqq.

Die Gesezе verordnen dieses bald ausdrucklich, wie z. B. das **Magdeburgische** (2. Hauptst. §. 10.) **Schleßwig-Hollsteinische** (Ebend. §. 14.), **Memmingische** Recht (Ebend. §. 19.), bald stillschweigend, indeme sie den Richtern aufgeben, die Weibspersonen unbevogtet nicht zuzulassen.

Zweiten Buchs IV. Abschnitt.

VI. Hauptstück.

Von denenjenigen Weibspersonen, welche bevogtet werden müssen.

§. 1.

Allgemeiner Saz: alle Weibspersonen müssen ordentlicher Weise bevogtet werden,

Niemand, als volljährige Weibspersonen, werden bevogtet. Und der Gegensaz: alle volljährige Weibspersonen werden bevogtet, ist ordentlicher Weise eben so wahr, und zwar in Betref derjenigen Länder wo die Bevogtung eingeführt ist, ohne einigen Unterschied, welcher von den Personen, mit denen die Weibsperson handelt, hergenommen werden möchte.

Wibel. Cap. 2. nr. 32.

Ob ferner die Weibsperson wolle oder nicht, verschlagt nichts, sondern, wie gesagt, auch wider ihren Willen kan sie bevogtet werden.

Wibel. Cap. 3. §. 8. nr. 89.

Jedoch hat sie einer Seits das Vorschlagungs Recht (4. Haptst. §. 2.), und dann, wann sie ohne Kriegsvogt handelt, und der andere

Theil

Theil deſſen zufrieden iſt, laufet ſie ſelbſt niemalen in Gefahr einer Strafe, wann man die einige ſcharfe, vielleicht aber auf mitverpflegte Kinder ihre Ruckſicht habende **Berner** Verordnung ausnimmt (2. Hauptſt. §.20.), ob gleich übrigens die Geſeze gemeiniglich an die Weibsperſonen, daß ſie ohne ihren Vogt nichts handlen ſollen, gerichtet ſind. Dann es verhält ſich damit eben ſo, als wann ein Geſez bei Minderjährigen fürſchreibet, daß ſie ohne ihren Pfleger nichts handlen ſollen.

§. 2.

und zwar ohne Unterſchied des Stands oder der Religion.

In unſerm Saze machen ordentlicher Weiſe weder Stand noch Würden einen Unterſchied, ſondern alle Unterthaninnen eines Staats, worinnen die Bevogtung Rechtens iſt, ſind daran gebunden.

So drucken verſchiedene Landrechte, z. B. das **Kurpfälziſche**, das Herzoglich **Würtembergiſche** u. dergl. ſich zwar verneinend, aber ſehr allgemein aus, wann ſie verordnen: „**kein** Weibsbild„ keine Weibs-Perſon, unſerer Oberkeit Unterthan ꝛc.„

Wibel. Cap. 2. nr. 10.

Eben ſo wenig macht die Religion hierinnen einen Unterſchied, ſo daß ſo gar bei jüdiſchen Weibern

id. nr. 36. & 37.

Kron. ſub Pr. *Klein.* de innoxia mulierum ignorantia. Cap. 1. nr. 32. ſqq.

noch viel mehrers alſo nach dem Unterſchiede der Länder bei Katholiken, Lutheranen und Reformirten die Bevogtung nothwendig iſt, indeme die Geſeze überhaupt von Weibsleuten reden, die Religion aber eine Weibsperſon von ihrem Geſchlechte nicht abſondert.

§. 3.

Ob und wann eine Ausländerin bevogtet werden müsse? Unterschiedliche Meinungen der Rechtsgelehrten.

Die stärkste Schwierigkeiten hat die Frage: ob wann eine Weibsperson an einem andern Ort, wo sie nicht ingesessen ist, was zu thun hat, in Ansehung der Bevogtung man nach ihrem Wohnort, oder nach dem Ort, wo sie das Geschäfte vornimmt, sich zu richten habe?

Die **sächsische** Rechtslehrer behaupten z. B. daß, wann eine in **Sachsen** auch nicht seßhafte Weibsperson allda einen Handel habe, dieselbe bevogtet werden müsse.

Kemmerich. in Acc. J. L. I. Sect. III. T. 35. §. 13. ibi: quin & *extraneæ* in terris Saxonicis negotium celebraturæ &c.

Wann hingegen eine Weibsperson auserhalb **Sachsen** und an einem Ort, wo die Bevogtung nicht Rechtens seye, einen Kontrakt eingehe, seye kein Vormund erforderlich.

Lüder. Mencken. in not. * ad *Hub.* Præl. ff. p. m. 539.

Die **würtembergische** Rechtslehrer aber sind gerad entgegen gesezter Meinnng in beeden Fällen. Sie erfordern einen Kriegsvogt zur Gültigkeit eines Handels, wann gleich eine **Würtembergerin** solchen auserhalb Landes, wo sonst keine Bevogtung gewohnlich seye, abschliesse.

Wibel. Cap. 2. nr. 27. sqq.

Gehe hingegen eine Ausländerin einen Handel in **Würtemberg** ein, so erfordern sie keinen Vogt;

id. ib. nr. 39.

welche unterschiedliche Meinungen auch angenommen haben:

Besold. Disput. I. ad J. Prov. Würt. th. 32.

Hoch-

Hochſtetter. in Annot. ad Jus Prov. Würtemb. ad P. I. §. 36. p. 21. & ſq. Edit. nov.

Beede Meinungen können aber nicht wol beiſammen ſtehen.

§. 4.

Entſcheidung I.) in gerichtlichen Handlungen 1.) einer Ausländerin vor einem innländiſchen Gerichte;

Meine wenige Meinung zu eröfnen, und dabei alle Verwirrung zu vermeiden, wollen wir fürderſamſt, die Fälle unterſcheiden. Der eine Fall ſolle ſeyn, wann von gerichtlichen Handlungen die Rede iſt. Und dieſer enthält wiederum zween Fälle, wann nemlich entweder eine Ausländerin z. B. in **Würtemberg**, oder eine **Würtembergerin** auſer Lands, wo die Bevogtung nicht angenommen iſt, einen Rechts-Handel führet.

Handelt eine Ausländerin, die ſonſten nicht bevogtet zu werden pfleget, vor einem **Würtembergiſchen** Gerichte: ſo behaupte ich ein vor allemal, daß die Ausländerin ſo gewies, als die Innländerin bevogtet werden müſſe.

Die Tauglichkeit oder Untauglichkeit einer vor Gericht ſich ſtellenden Weibsperſon kan man wahrhaftig nirgend woher, als aus derjenigen Ordnung, die dem Gerichte in Führung ſeiner Prozeße überhaupt fürgeſchrieben iſt, kennen lernen. Die Landrechte unterſcheiden auch hiebei niemalen unter einheimiſchen und ausländiſchen Weibsleuten. Gemeiniglich verordnen ſie: „So „eine Weibsperſon für Gericht kommet „, und dergl.

So ſagt z. B. das **Würtemb.** Land Recht ganz allgemein:

„Wo Weibs Perſonen vor Gericht zu ſchaffen, die zu„vor nicht bevögtet ſeyen, daß ihnen allweg, ſo lang „die Rechtfertigung währet, ein Curator ad litem oder „Kriegsvogt zugeordnet werden ſolle ꝛc. „

1. Th. 16. §. Andere Weibsperſonen betreffend ꝛc. p. 82.

So iſt ferner in dem alten **Würtemberg.** Land Rechte

1. Th.

1. Th. Rubrik: Von Personen die als untauglich in Rechten zu stehen nit zugelassen werden. §. darzu ob der Man ꝛc. S. 37.a.

die Rede von eines ausländischen Mannes Weibe, und dennoch heißt es ausdrücklich:

— „also das mit Recht erkennt würde, das sie solche Sache „sollte verstehen mit einem **Fürmünder** ꝛc. „

Der **sächsischen** Meinung, die übrigens auch von **Würtembergern** nicht nur **Bardili**,

Diff. de Cur. ad Litem th. 34.

sondern auch **Wibel** in diesem Falle

Cap. 3. §. 8. nr. 15. & Cap. 7. nro. 2.

ebenmäsig als standhaft anerkennen, trette ich also hierinnen bei.

§. 5.

2.) einer Innländerin vor einem ausländischen Gerichte;

Führet hingegen den Rechts Handel wiederum z. B. eine **Würtembergerin** an einem fremden Ort, wo die Bevogtung nicht eingeführt ist: so wird man bei dem fremden Gerichte, wo sie streitet, zwar nicht entgegen seyn, wann sie sich eine Mannsperson zu ihrem Beistande ausbittet, oder erwälet, wie jenes schon bei den Kaiserlichen und Reichs Kammer Gerichte geschehen ist (2. Hauptst. §. 3.).

Allein im übrigen wird man sich gewies nicht nach der Prozeß-Ordnung ihres Wohnorts richten, sondern lediglich seine eigene zum Grunde nehmen, weil nach allgemeinen Begriffen der Vernunft und des Staatsrechts ein jeder Landesherr nur seinen, nicht fremden Gerichten eine Vorschrift machen kan. Und wann an einem Ort Weibspersonen als vor Gericht zu stehen taugliche Personen überhaupt angesehen werden, so wird man nicht erst fragen, woher sie kommen?

§. 6.

§. 6.

Einwürfe und ihre Beantwortung;

Auch hier trette ich alſo auf die ſächſiſche Seite, und ob ich dieſesmal zwar Wibeln zum Gegner habe, welcher

d. Cap. 3. §. 8. nr. 16.

einer Würtembergerin auch auſer Lands einen Vogt nothwendig zugiebt, ſo iſt derſelbe dennoch mit ſeiner Meinung leicht abzufertigen. Dann er ſagt ja ſelbſten:

„ extra ſi quidem territorium ſtatuentis & ſupra „jurisdictionem ejusdem ſtatutum nihil operatur.

Cap 2. nr. 43.

Siehet Wibel dieſes ein, warum will er auswärtige Gerichte nach einem Würtembergiſchen Geſeze richten? Warum einem auswärtigen Gerichte nicht eben die Gerechtigkeit die er (S. vorh. §. 4.) dem einheimiſchen erwieſen hat, wiederfahren laſſen? Erkennet er:

„ in his enim quæ litis ordinationem, formam „ & proceſſum judiciarium reſpiciunt, *attenden-* „ *dum ſemper eſt ſtatutum illius loci, in quo judi-* „ *cium agitur*„.

d. C. 3. §. 8. nr. 15.

warum vergißt er ſein „ſemper„ ſo gar bald, daß er gleich darauf eines ausländiſchen Gerichts Ordnung, nach welcher allenfalls die Weibsleute vor ſich tauglich ſind, an eben dem ausländiſchen Gerichte nicht gelten laſſen will? In ſeinen Grundſäzen muß man ſich niemalen wiederſprechen.

Ich weis zwar den Saz wol, daß ein Landesherr die Perſonen ſeiner Unterthanen, ſie halten ſich auf wo ſie wollen, tauglich oder nicht tauglich erklären könne. Allein er kan dardurch andere Geſezgeber und Länder nicht verbinden, ein gleiches

ches zu befolgen, sondern es erstreckt sich allenfalls nur so weit, daß wann ein Unterthan zurukkommet, oder in seinem Vatterlande belangt wird u. dgl. der geweßte Aufenthalt an einem fremden Ort nicht verhindern möge, daß man ihn nicht in Ansehung seiner tauglichen oder untauglichen Person nach seinem angebohrenen Landes Gesezen beurteile. Aber weiter kan ich wenigstens noch nicht einsehen.

Einmütig, wie wir gesehen haben, bevogtet man auch eine Ausländerin, wann sie gleich nach ihren angeborenen Rechten tauglich ist. Warum sollte man nun diese nicht nach ihren einheimischen Rechten behandlen, und dagegen eine Unterthanin, wenn sie irgendwo eine Ausländerin, und also in eben denselben Fall gesezt wird, pur nach ihrem angeborenen Rechte richten wollen? In beeden Fällen ist von der **Person**, ob sie tauglich seye? die Rede. Lässet man nun eines andern Landesherrn Untertanin, die derselbe gleichwolen als tauglich erklärt hat, in einem fremden Lande, wo Weibspersonen sonsten untauglich sind, nicht paßiren: so muß man auch vermöge eines deutlichen Gegensazes eine disseitige Untertanin nach des fremden Orts Rechten, wo sie handelt, unumgänglich richten lassen.

§. 7.

II.) In aussergerichtlichen Handlungen muß das Augenmerk auf den Gerichtsstand genommen werden,

Aussergerichtliche Handlungen machen unseren zweeten Hauptfall aus, bei welchem die bisherige Gründe ebenmasig anschlagen dörften. Noch aus einem andern Stande wollen wir aber die Frage betrachten. Die Materie von den Konträkten, und dem Gerichtsstande, den sie hervorbringen, meine ich, daß man hier zugleich zu Hülfe nehmen sollte.

Daß

Daß ein jeder Kontrakt, der nach den Geſezen des Orts, wo er eingegangen wird, gemacht iſt, ſo dann überall gelte, laſſe ich unangefochten.

Lauterbach. Vol. III. Conſſ. Tubb. Conſ. 204. nr. 17.
Huber. in Præl. ff. t. de Leg. Sctis &c. p. m. 539.

Ganz vernünftig nimmt aber Huber zugleich das Augenmerk auf den Ort, wo der Kontrakt vollzogen werden ſolle. Dann ſo kan man an einen fremden Ort ohne Zweifel einen Handel über allhier liegende Güter abſchlieſſen. Allein, wann es an die Erfüllung des Kontrakts kommet, iſt man in allweg an die diß Orts vorhandene Verordnung, z. B. die gerichtliche Inſinuation gebunden. So kan in einem Lande der Handel mit dieſer oder jener Waare verbotten ſeyn. Wird der Handel an einem fremden Ort geſchloſſen: ſo iſt die Sache ganz recht, wann die Erfüllung auch an ſolchen Ort geſchehen kan, daß man aber, wann die Theile mit einander an den Ort kommen, wo der Handel mit jenen Waaren verbotten wäre, ſo dann an dieſem Ort nach dem Rechte eines dritten Orts ſprechen, und von ſeinem Verbotte abgehen würde, iſt nimmermehr zu glauben. Wäre dieſes nicht den Unterthanen die freie Gewalt in die Hand gegeben, alle Geſeze ihrer Obrigkeit zu vereitlen, und dagegen andere fremde Geſeze nach Belieben geltend zu machen? z. B. der Silberverkauf auſer Lands ſeye verbotten; wie würde dieſes Verbott in kurzem lächerlich werden, wann die Unterthanen durch Abſchlieſung des Kontrakts an einem fremden Ort eine unſträfliche und wol gar giltige Handlung unternehmen könten. Nein! dieſes iſt nimmermehr,

Schœpff. Vol. IX. Conſ. Tub. 62. nr. 64. & 65.

und um ſo minder zu behaupten, als man nicht immerdar aus

einem Kontrakt, den man an einem fremden Ort abgeschlossen hat, auch allda belangen und belangt werden kan, sondern nur, wann man den Kontrahenten daselbst antrifft, oder wann er allda Güter hat, in welchen die Vollziehung der Urthel vor sich gehen kan.

Huber. Præl. ff. t. de judiciis & ubi quisque &c. §. 54. p. 730.

Heinecc. Elem. ff. eod. tit. §. 34. P. VII^mæ. nr. 1. & 2.

Nur in solchen Fällen kan und wird die Obrigkeit des Orts, wo der Kontrakt auch abgeschlossen worden ist, lediglich auf ihre eigene Rechte sehen. Dann nach unbestrittenen Begriffen eines gesunden Staatsrechts hat eine jede Landes Obrigkeit blos ihre eigene Geseze, sie seyen darnach einheimisch oder angenommen, zur Richtschnur zu nehmen.

Und hat jemand was versprochen, so er, weil ihm die Rechte seines Wohnorts entgegen sind, nicht halten kan, so wird er dem andern Theile wenigstens in das Interesse mit Recht und Billigkeit verurtheilet.

§. 8.

welchem eine Ausländerin durch einen Kontrakt;

Also nicht schlechterdings der Ort des Kontrakts allein ist es, auf den man das Augenmerk zu richten hat, wann man von dessen Giltigkeit oder Ungiltigkeit urteilen will. Sondern man muß auch darauf sehen, ob solcher an einem fremden Ort geschlossener Handel auch einen Gerichtsstand erzeuge? oder, um die Sache noch faßlicher und überzeugender zu geben; ob man, wann man gleich nicht vor beständig eingesessen ist, nicht wenigstens 1.) auf eine Zeit oder 2.) in gewiser Rucksicht Untertan seye? 1.) Wenigstens ein zeitlicher Untertan wird man aber,

wann

wann man ſich an einem Ort aufhält. Finde ich wol Widerſprüche, wann ich hierinnen mit Huber

Præl. ff. t. de Leg. Sctis &c. p. m. 538. §. 2. nr. 2.

übereinſtimme? In der Folge wird ſich noch ein und anderes hievon berühren laſſen. Immittelſt aber ziehen wir daraus den Schluß, daß auch ein zeitlicher Untertan in Konträkten nach dem Ort ſeines Aufenthalts ſich richten könne. Und in ſolchem Falle hat man ſich auch an einem dritten Ort nach dem Ort zu richten, wo der Handel abgeſchloſſen worden iſt, ſo gar im Falle, wann ſonſten der Handel nach leztern Orts Rechten verbotten wäre.

Eine Kolliſion der Rechte ſcheine ich zwar hier zu behaupten, und meinem in vorhergeh. §. aufgeſtellten Saze zu widerſprechen. Allein, die Sache ſcheinet nur ſo. Wir wollen unſer Verbot des Silberverkaufs auſer Lands nehmen. Ein Untertan ſchlieſſe dannoch an einem fremden Ort, wo er durch einen Aufenthalt ein zeitlicher Untertan geworden iſt, hierüber einen Handel, und werde darnach vor ſeinem vatterländiſcheu Gerichte belangt. Dieſes kan, ich ſage es nochmals, von ſeinem einheimiſchen Verbot deßwegen, weil der Handel an einem dritten Ort geſchloſſen worden, nicht abgehen; kan es aber nicht den Beklagten wenigſtens in das Intereſſe verurteilen? Und iſt dieſes nicht billig wenigſtens in dem Falle, wo der Kläger fremd, des Verbots nicht belehrt, und alſo von dem andern angeführt worden iſt? Dieſe Grundſäze in der Hauptſache finden ſich übrigens auch bei

Lauterbach

Vol. 3. Conſ. Tub. 221. nr. 7. & 8.

§. 9.

oder den Beſiz liegender Güter folgen muß.

An einem ſonſt fremden Ort könne man ferner, haben wir geſagt, Untertan ſeyn, 2.) in gewieſer Rückſicht, und hierunter meine

meine ich den Besiz unbeweglicher Güter, in so ferne eine Handlung diese unbewegliche Güter betrift. Untertan ist mir aber überhaupt derjenige, welcher die Befehle eines Landesregierung oder ihrer Obrigkeiten erkennen muß. Diese muß man verehren, wann man sich auch nur auf eine Zeit in einer Gegend aufhält, so lang dieses währet, und verehren muß man sie ferner, wann man liegende Güter in einem Ort besizet, in so ferne die Befehle auf diese mittelbar oder unmittelbar einem Bezug haben, wann sie gleich übrigens die Person des Besizers angehen. Z. B. einem Ausländer fallen liegende Güter erblich zu. Ein Gesez ist da, daß er sie in gewieser Zeit verkaufen solle. Dieses ist also ein Gesez, das auf die liegende Güter gehet, ob schon übrigens der Person des Besizers etwas aufgegeben wird. Und deßwegen muß er gehorchen.

§. 10.

Hieraus flieset die Entscheidung, wann 1.) eine Innländerin auser Lands,

Dieses vorausgesezt wollen wir in der Anwendung auf die Bevogtung der Weibsleute, den Mittelweg einschlagen unter denjenigen, die ohne weitere Rucksicht nur auf den Ort, wo sie zu Hause sind, und unter denen, so lediglich auf den Ort, wo sie den Handel eingehen, ihr Augenmerk richten.

Gehet zum B. eine **Würrembergerin** auser Lands, wo die Bevogtung nicht Rechtens ist, einen Kontrakt ohne Kriegsvogt ein: so stimme ich denen bei, so den Kontrakt vor giltig halten, mit der Einschränkung, wann die Weibsperson auch an jenem Orte wenigstens eine zeitliche oder in gewieser Rucksicht Untertanin seye. Um die besondere Rechte ihres Wohnorts hat man ohnehin an einem solchen fremden Ort sich nicht zu bekümmern, und wie leicht könte man sonsten hinterführt werden?

Wird

Wird sie aber nicht Untertanin: so richtet man sich billig nach ihrem vatterländischen Rechte, weil dieses jeder, diesseitiger Obrigkeit unterworfenen Weibsperson einen Kriegsvogt zuordnet, und sie blos dardurch, daß sie etwa an einem fremden Orte mit jemand ohne weitern Aufenthalt einen Handel eingegangen hat, jenes Orts Untertanin nicht ist.

Huber. Præl. ff. t. de judiçiis &c. §. 55. p. m. 751.

In dieser Rucksicht hat **Wibel**

d. l. nr. 31.

vollkommen Recht, da er sagt, die Verordnung des Landrechts würde nach Willkür vereitelt werden können, wann blos dardurch, daß ein Weibsbild an einem fremden Orte zu einem Handel gebracht werde, die Bevogtung aufhören würde. In allweg, eine gegründete Einwendung. Diese Einwendung hebet sich aber durch die Einschrenkung, womit wir unsern Saz verbunden haben.

§. 11.

oder 2.) eine Ausländerin im Lande einen Handel abschlieset.

Kehren wir den Fall um, und lassen eine Ausländerin z.B. hier oder in Sachsen einen Kontrakt ohne Kriegsvogt abschliesen: so gebe ich denjenigen Rechtsgelehrten, welche ihre Bevogtung erfordern, meine wenige Stimme, jedoch abermalen nur in so weit, als die Weibsperson als disseitige Untertanin angesehen werden kan, in so ferne sie nemlich allhier einen Gerichtsstand zu erkennen hat (§. 7. u. ff.).

§. 12.

Beantwortung der Wibelischen Meinung.

Wibeln habe ich zum Gegner, also seine Gründe zu beantworten. Und auch hier vermisse ich bei ihme Einigkeit in

den

den Grundsäzen. Nur ein Beispiel merken wir an. Einer Ausländerin, wann sie auch gleich im Lande Güter besizet, giebt er deutlich

Cap. 2. n. 39. usque 43. & Cap. 7. nr. 21.

keine Vögte zu. An einem andern Ort.

Cap. 6. per tot.

macht er aus der Einwilligung des Vogts eine „solennitatem, „formam essentialem„. Und an einem dritten Ort

Cap. 7. nr. 16.

giebt er zu, daß man nicht nur in Testamenten, sondern auch in **Konträkten** sich nach dem Ort des Aufenthalts in Beobachtung der **Feierlichkeiten** zu richten habe.

Diese drei Säze enthalten einen wirklichen Widerspruch. Solle der erste und lezte bestehen, so muß der mitlere, der erste aber unrichtig sein, wann die zween folgende Säze gelten sollen.

§. 13.

Verfolg des vorigen.

Die wirkliche Gründe des **Wibels** verdienen dessen ungeachtet noch eine besondere Antwort. Auf die Worte des **Würtembergischen** Landrechts

2. Th. 29. T. §. „ Wir sezen und ordnen, daß keine Weibs„person, so unser Oberkeit unterworfen ꝛc. „

fusset er sich hauptsächlich, und diese scheinen wirklich um so bedeutender, als es in dem alten Landrechte S. 203. ebenmäsig heißt: „

„ kein Weibsperson, so uns angehörig, in unserm Für„stenthum und Oberkeit **seßhaft**. ꝛc.

Allein alle diese Worte machen keinen widrigen Eindruck. Dann fürdersamst reden sie nur von einer „ Weibsperson, so

in

in der Ehe ist„ also nicht einer jedweden und unverheurateten Weibsperson. Von jener handlen wir zu einer andern Zeit; von dieser ist uns izo hauptsächlich die Rede. Also gehet uns auch jene Stelle eigentlich nicht an.

Der folgende §. „ Ferner wollen wir auch, daß kein **Weibsperson** ihre liegende Güter ꝛc.„ spricht hingegen ohne jene Einschränkung allgemein. Dieses ist um so mehrers unserer Aufmerksamkeit würdig, als die Ueberschrift selbsten:

„Von **Conträkten** der **Weibspersonen**, und wann „solche Conträkt kräftig oder nicht „.

ganz allgemein lautet, und als in dem alten Landrechte, welches bekantlich nicht in Titel getheilt ist, auf jedem §. eine eigene Rubrik stehet, wovon die erstere:

„Frawen mögen sich für jrn Ehemann nit verschreiben.„

die zwote aber noch allgemeiner lautet:

„Weiber mögen liegende Güter nit verendern.„

Wann man aber auch die Worte; so unser „Oberkeit unterthan„ auf alle Weibsleute verstehen wollte: so ist doch darunter ohne Zweifel jedwede, auch nur in gewieser Rucksicht und zeitliche Unterthanin begriffen, und in so ferne jemand in einem Lande handelt oder Güter besizt, kan ein vor allemal (§.7. u.ff.) nicht gesagt werden, daß er unter der Obrigkeit solchen Lands nicht stehe.

§. 14.

Fortsezung.

Wir sind vielleicht in gegenwärtigem Falle etwas eingenommen. Lasset uns daher auf einen andern, aber änlichen Fall sehen. Das Herzogl. Würtemb. Land Recht

2. Th. 13. T. §. 1.

verordnet z. B. ebenmäsig, daß alle und jede Konträkte, so des

„Herzogthums Innwohner, Burger, Zu- und An-
„gehörige, die unter desselben Jurisdiction und
„Gerichtszwang seyen„

über hier liegende Güter abschliesen, vor Gerichte gebracht werden sollen. Sehr nachdrückliche Worte! weit nachdrücklichere, als die Worte bei der Bevogtung! Und dennoch wer wird diese Verordnung nur auf solche die hier seßhaft, und unter disseitigem Gerichtszwange vor beständig sind, einschränken, und hingegen Ausländer von der Verbindlichkeit, ihre Konträkte über liegende Güter in diesem Herzogthum zu insinuiren, lossprechen? „Die Fälle seyen unterschieden„ wendet man mir ein „diese Stelle rede von hier liegenden Gütern.„ Die Stelle, worüber wir streiten, spricht auch von liegenden Gütern ausdrücklich, und daß uns auch von hier liegenden Gütern einer Ausländerin die Rede seye, verstehet sich in einem unserer Fälle von selbsten. Kurz: sie überzeuget uns, daß wir die Worte: unser Oberkeit unterthan, nicht zu sehr einschrenken sollen.

Wibeln und denen, so seiner Meinung sind, gebe ich also zwar gerne zu, daß das Land Recht nur auf Weibsleute, so disseitiger Obrigkeit unterworfen seyen, oder, um mich seines einmal gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, nicht auf „*penitus* extraneas„ verstanden werden könne. Dagegen behaupte ich, daß eine sich in disseitigen Landen einige Zeit befindliche, oder Güter besizende Weibsperson ebenmäsig disseitiger Obrigkeit unterthan seye, und zwar um so mehrers, als das Landrecht nichts gerad erfordert, daß sie wirklich verburgert oder seßhaft seyn müsse, und als das in dem alten Landrechte befindlich geweßte nachdruckliche Wort: seßhaft; in dem neuen Landrechte vielleicht mit Vorbedacht nicht mehr beibehalten worden ist.

§. 15.

§. 15.
Weitere Fortſezung.

Wibel führet zwar ferner an, daß kein Landesherr über Perſonen, ſo ihm nicht unterthan ſeyen, zu befehlen habe.

d. l. nr. 42.

Auch dieſes gebe ich zu, werde aber keinem Widerſpruche ausgeſezt ſeyn, wann ich abermalen behaupte, daß weder das ſeßhaft oder verburgert, oder geboren ſeyn allein, ſondern auch nach ſeiner Maſe der bloſe Aufenthalt wenigſtens auf eine Zeitlang und der Beſiz liegender Güter der Landeshoheit eines Reichsfürſten unterwürfig mache. In gewieſer Maſe, ſage ich; dann ſo kan ein Landesherr einer Ausländerin nicht befehlen, daß ſie zeitlebens, und auch anderwärts einen Vogt gebrauchen ſolle; Er kan es aber doch, ſo lange ſie in ſeinem Lande, ſo ferne ſie ſeine Untertanin iſt, in Fällen, wo es die Veräuſerung der in ſeinem Lande liegenden Güter betrift.

Und ſo unbeſtritten es iſt, daß ein Regent alle Weibsperſonen, ſo in- als ausländiſche, als in Rechten zu ſtehen untaugliche Perſonen vor ſeinen Gerichten erklären könne (§. 4. u. f.): ſo gewies muß er die Bevogtung im Handel und Wandel auch auf Ausländerinnen in ſeinen Landen vorzuſchreiben befugt ſeyn.

Dem **alten** Falle bei dem Herzogl. Hofgerichte vom Jahrg. 1618. den **Wibel** anführet, ſeze ich die noch neue Praxis des Herzogl. Tutelar Raths entgegen, welcher noch neulich bei der St. Theilung den zugegen geweßten zwo volljährigen Erbinnen, W. aus ſchw. Hall, und dann einer E. aus dem Anſpachiſchen, Kriegsvögte zugeordnet hat, ob ſie gleich im übrigen und in Betref des Herrſchaftl. Abzugs als Ausländerinnen gehalten worden ſind. Daß auch die Tübinger Juriſten Fakultät die Bevogtung einer Ausländerin, die im Lande handelt, erkant habe, iſt ſchon am Ende des §. 8. angemerkt worden.

§. 16.

Schluß der Streitfrage

Also auch Ausländerinnen müssen nach Unterschied der Fälle bevogtet werden, und zwar, um unsere Frage kurz zu beantworten, siehet man damit ordentlicher Weise auf den Ort des Aufenthalts. Noch viel mehrers muß also die Bevogtung einer Ausländerin statt finden, wann sie sich durch die Verheuratung vollends seßhaft machet.

Wibel. d. Cap. 2. nr. 33.

§. 17.

und Anwendung auf den Fall, wann eine Weibsperson von ihrem ordentlichen Wohnort aus in ein anderes Land handelt.

Wie halten wir es aber, wann die Weibsperson sich nicht selbst an diesem oder jenem Ort aufhält, sondern durch einen Anwald handelt, oder durch Briefe einen Kontrakt abschlieset? Die Frage wird etwas verwirrter; und doch ist sie am sichersten beantwortet, wann wir abermalen bei dem Ort des Aufenthalts bleiben. In ausergerichtlichen Handlungen könte ich nicht absehen, was ein Brief, der in einem fremden Lande erbrochen wird, in die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Weibsperson für einen Einfluß haben sollte.

Führet eine Ausländerin einen Rechtshandel vor einem inländischen Gerichte, so daß sie nicht in Person, sondern durch einen Anwald erscheinet: so hätte es zwar Schein, wann man z. B. in **Würtemberg** die oft angeführte Landrechtliche Stelle,

pag, 83. des 16. T. im 1. Th.

nach welcher die Weibsperson und ihr Kriegsvogt zugleich einen Gewalt erteilen müssen, dahin in Anwendung bringen wollte, daß man einen von einer Ausländerin allein unterzeichneten Gewalt

walt um ſo minder annehme, als auch eine Ausländerin vor einem diſſeitigen Gerichte bevogtet werden muß (§. 4.).

Allein gleich auf jene Stelle folget die deutliche und allgemeine Verordnung, daß wann ausländiſche mit **würrembergiſchen** Untertanen zu thun haben, es ihnen frei ſtehen ſolle, Gewälte

„den Statuten und Gewohnheiten derjenigen Orten, da „ſie ſeßhaft, gemäß „

auszuſtellen. Iſt es alſo den Statuten und Gewohnheiten eines Orts gemäs, daß Weibsperſonen allein Gewälte erteilen: ſo müſſen auch ſolche Gewälte im **Würtembergiſchen** unweigerlich paſſiren.

Würtemberg. Land Recht, 1. Th. 16. Tit. §. dieweil auch ꝛc. p. 83.

Hochſtetter. Annot. ad eund. §. p. 22. nr. 37.

Die Sache gehet ſo dann aus einem gemeinen, alſo auch auf andere Länder und Rechte anwendbarem Grunde. Die Erteilung eines Gewalts iſt ein Kontrakt. Wann man ſich nun in Kontrakten nur nach dem Ort des Aufenthalts richtet, ſo gelten ſie aller Orten (§. 7.). Alſo muß auch ein ſolcher Gewalt aller Orten paßiren, wann ſchon die Weibsperſon ſelbſten nicht einſeitig vor das Gericht, an welches ſie einen Gewalt erteilet hat, tretten könte.

§. 18.

Ob auch Frauenzimmer von hoher Geburt Vormunder haben müſſen?

Sind auch Frauenzimmer von hoher Geburt, Reichs Fürſtinnen nemlich, Gräfinnen u. ſ. w. der Bevogtung unterworfen? Vormals waren ſie es, (§. 8. 1. Hauptſt.). In neuern Zeiten aber müſſen wir eine andere Sprache führen.

Von Ludolf unterscheidet zwar unter Damen, die wirklich regieren und die nicht wirklich regieren. Von jenen raumet er keine Bevogtung ein, bei diesen aber behauptet er, daß sie mit den übrigen Personen ihres Geschlechts gleichen Rechts auch in Ansehung der Bevogtung geniesen.

de Ludolf de Jure singul. femin. illustrium. Ed. 2. in f. P. I. §. 29. nr. 3.

Als die Ursache seines gemachten Unterschieds führet er an, daß von der Fähigkeit, Regalien zu besizen, nicht auf deren wirklichen Besiz, also auch nicht zu schliesen seye, daß in beeden Fällen einerlei Rechte statt haben.

d. l. in not. f. p. m. 45.

§. 19.

Verneinende Antwort,

Allein, ohne das von Ludolfen

ib. n. 10.

angeführte, in dem Kurfürstlich Sächsischen Recht aber nach eben demselben

ib. n. 2.

seinen Abfall habende Beispiel, worzu noch ein anderes zu finden ist, bei

Stryk. in Diss. de tutela materna principum imperii. Cap. 3. §. 16. in Vol. I. Diss. jurid. Hall. Diss. XII. p. 513.

anzufechten, und ohne mich mit Wibeln

d. l. nr. 50. & sqq.

mit den Worten aus dem Würremb. Landrechte: „kein Weibs„person unserer Obrigkeit unterthan ꝛc.„ oder mit Worten des Königs Ahasverus gegen die Esther zu behelfen, gehet

die

die Sache, wann man sie überhaupt entscheiden solle, aus gemeinen Gründen des teutschen Staats- und privat Rechts.

Keine Folge ist es nemlich, daß diejenige Geseze, welche unter Unterthanen gelten, auch den regierenden Herrn, oder wann eine Dame regiert, sie binden müßten.

Herr Geh. Justiz Rath Pütter in dem kurzen Begriffe des Teutschen Staatsrechts. 2te Aufl. X. B. 1. Hauptst. §. 249. nr. 1.

Ein Reichsstand hat ferner über seine Gemalin und Kinder zwar alle Rechte der ehelichen und väterlichen Gewalt. Diese sind aber, wie in unabhängigen Reichen, seine Unterthanen nicht.

Ebendersf. ebendas. 4. Hauptst. §. 274.

Dnus Dr. & Prof. *Breyer*. Diss. de Charactere Immedietatis in Imperio S. R. G. §. 21. & sqq.

Endlich, unter unmittelbaren Reichsgliedern gelten nur die gemeine Rechte. Diese hingegen bringen die Bevogtung nicht mit sich (§. 1. 2. Hauptst.).

§. 20.

auch in dem Falle, wann sie in einem die Bevogtung habenden Lande handlen. Beantwortung der Einwürfe;

Unmittelbare Reichs Untertaninnen sind aber sogar nicht der Bevogtung unterworfen, daß sie auch, wann sie in einem Lande, wo dieselbe eingeführt ist, zu schaffen haben, dennoch an keine vormundliche Einwilligung gebunden sind.

Wittenberger Juristen Fakultät, in dem Hempel. Lex. Jurid. Consultat. unter dem Wort: Contractus, nr. 9. erga finem.

Einigkeit der Grundsäze wird man hier vielleicht vermissen wollen. Oben (§. 8. u. ff.) haben wir dem blosen Aufenthalt die Wirkung, wenigstens zum zeitlichen Untertanen zu machen, beigelegt, und hier sprechen wir ihme diese Wirkung ab. Gleichwolen

wolen wiedersprechen wir uns nicht. Hier ist von unmittelbaren Personen die Rede, oben sprachen wir von mittelbaren.

Ich erinnere mich wol eines änlichen Falls bei Verbrechen, wo nicht nur Reichsstände, sondern auch auswärtige Mächte sich den Gerichtszwang über in ihren Landen betrettende unmittelbare Reichsglieder zuschreiben,

z. B. S. Hempelisches Staats-Rechts Lex. 3. Th. rubro: Arnstadt. p. m. 13. sqq.

und daher auch unmittelbare Personen durch einen bestimmten Aufenthalt ihrer Landeshoheit unterwerfen wollen. Allein der Kayserl. Hof widerspricht dieses, und mich dunket, es seye ein groser Unterschied unter Personen, die zu regieren, oder unter Personen, die regiert zu werden pflegen.

Machet doch nach allgemeinen Rechten gesitteter Völker der Aufenthalt eines Gesandten ihn nicht zum Unterthanen. Reichsstände, so klein auch ihr Gebiet ist, paßieren nun so wol gegen einander, als auch gegen auswärtige Staaten als Regenten. Warum sollten sie also in fremden Landen nicht eben die freie Person vorstellen, die öfters nur an ihren Gesandten anerkent wird. Und ob schon Damen ordentlicher Weise nicht Regierungsfähig sind: so sind sie doch eben so gut, als regierende Herrn unmittelbare Personen (§. 18.), die nicht unter andern Reichsständen, also auch nicht deren Rechten stehen.

§. 21.

nebst Erläuterung der Frage,

Daß hingegen und überhaupt eine jede Dame, wann sie eine wichtige Handlung vornimmt, z. B. Verzicht thut, etwas beschwöret, reversirt u. dergl. nicht ebenmäsig eine Belehrung nöthig habe, und in deren Ermanglung, wann sie sich solche nicht selbs beizumessen hat, die Handlung umstosen,

de *Ludolf.* d. l. P. 2. Cap. I. §. 19. nr. 3. & in nota e. p. m. 76. nr. 10. ſqq.

oder ſich darzu einen Beiſtand erbetten könne, iſt weder in Abrede zu nehmen, noch ohne Beiſpiel.

Im J. 1737. den 8. Nov. hat z. B. die damalige Durchlauchtigſte Frau Mit-Ober-Vormunderin und verwittibte Herzogin von **Würtemberg, Maria Auguſta**, hochſeel. Ged. als ſie die gegen gemeine Herrn Prälaten und Landſchaft in Würtemberg die von Dero auch hochſeel. Herrn Gemals Herzoglichen Durchl. ausgeſtellte Privilegien und Religionsbeſtätigung und Reverſalien unterzeichnete, hierzu keinen eigentlichen Vormunder genommen, ſondern den damaligen Königlich **Polniſchen** und **Kurſächſiſchen** Geheimen Rath, **Johann Andreas Schelhaß von Schellersheim**, nur zu einem Beiſtande erbetten, welcher es auch in der Eigenſchaft eines erbetenen Beiſtandes mit unterſchrieben hat.

Würtembergiſche Religions Urkunden, p. 93. in fol. 1741.

§. 22.

und derſelben beſondern Beantwortung bei adelichen Frauenzimmern in gerichtlicheu Händeln.

Von Adelichen Frauenzimmern ins beſondere iſt **Bardili** einſtimmig, daß ſie in auſergerichtlichen Handlungen keinen Vormund brauchen;

Bardili de Cur. ad Litem. th. 36.

in gerichtlichen Handlungen hingegen läſſet er ſie, wann keine gegenſeitige Gewohnheit oder ausdruckliche Verordnung da ſeye, nicht unbevogtet.

Die Stelle einer Beklagtin kan nun bei derlei Perſonen in Reichsſtändiſchen Gerichten nicht wol in Betracht kommen.

Als Klägerinnen können sie öfter davor erscheinen. Und da leidet dann der Saz, daß sich der klagende Theil den Gerichtszwang des Klägers gefallen lassen müsse, gar wol seine Anwendung. Durch Anstellung eines Rechtshandels erkennt man nemlich, man seye wer man wolle, die Person des Richters in allen mit dem Rechtshandel verbundenen Sachen, und muß sich auch die Prozeß Ordnung des Gerichts, wovor man streitet, gefallen lassen. Muß man sich die Prozeß Ordnung gefallen lassen, so folget von selbsten, daß auch die Bevogtung anschlagen müsse. Wenigstens in **Würtemberg** schreibet solches die Herzogl. Hofgerichts Ordnung ausdrucklich für.

Schœpff. Proc. Appell. &c. Cap. 23. §. 5. p. 457. Ed. 1748. in 8.

Und daß ein Landesherr nicht eine solche an und vor sich nichts unbilliges habende Verordnung in gerichtlichen Händeln machen, und, die, welche sich solche nicht gefallen lassen wollen, von der Zulassung zu den Gerichten ausschliseen könne, ist auser Streit. Wiewolen auf der andern Seite ich kein Bedenken trüge, einen von einer solchen adelichen Dame allein ausgestellten Gewalt auch in gerichtlichen Händeln anzunehmen, weil so dann eben der Grund, den wir §. 17. gehabt haben, anwendbar ist.

§. 23.

Verfolg des vorigen.

Das vorhergehende verstehet sich aber nur auf solche adeliche Damen, welche keiner fürstlichen Landeshoheit unterworfen sind. In so ferne hingegen dennoch möglich ist, daß Frauenzimmer von Adel die Landeshoheit eines Reichsfürsten nach Beschaffenheit der Umstände anerkennen müssen, in so ferne muß die Bevogtung nicht ganz auser Acht gelassen werden (§. 2.), wie

solches so wol Sächsische, als Würtembergische Rechtsgelehrte behaupten,

Schœpff. d. l.

und zwar um so gewieser, als die freie Reichsritterschaft die mögliche Fälle, worinnen ein Reichsstand die Gerichtsbarkeit in Vormundschaften vogtbarer, übrigens unmittelbarer Personen nicht mißkennet, oder wenigstens die löbliche Ritter-Kantons Neckar Schwarzwald und Kocher in Schwaben gegen das Herzogl. hohe Haus Würtemberg durch Verglich eingeraumt haben.

S. den allerguädigst confirmirten Verglich vom 30. Oct. 1769. zwischen dem Herzogl. hohen Hause Würtemberg und denen Löbl. Ritter Kantonen NeckarSchwarzwald und Kocher in Schwaben. §. 11.

§. 24.

Klosterfrauen sind von der Bevogtung nicht ausgeschlossen.

Klosterfrauen will Wibel

d. Cap. 2. nr. 46. sqq.

überhaupt von der Bevogtung ausnehmen, und dieses erweisen mit dem

Cap. 10. X. de Const. l. 56. C. de Episc. & Cler.

Allein, in dem leztern Texte kommet zwar vor, daß diejenige, so sich dem Kloster widmen, der Welt abgestorben seyen. Wer siehet aber nicht den geistlichen Sinn hievon? In jenem Texte hingegen ist nur die Rede, von was? Von der Herrschaft des Klerus über den Layen, und von jenes vermeinter Exemtion von den bürgerlichen Gesezen. Etwas, das man schon in ältern Zeiten nicht immerdar, noch viel mehrers aber in neuern Zeiten so

wol bei Protestanten, als auch bei Katholiken keiner besondern Aufmerksamkeit gewürdiget hat.

Vielmehr ist z. B. in der oft angeführten alten Rothweiler HofgerichtsO.

XI. Th. I. Tit.

schon versehen, daß man nicht nur Klosterfrauen, Nonnen, Schwestern, geistliche Leute, sondern so gar auch Pfaffen und Münche bevogten solle.

Was **Wibel** ferner anführet, daß eine Klosterfrau nichts eigenes haben, also auch die Bevogtung bei ihr keine Anwendung finden könne, leidet manchen, und namentlich diesen Abfall, daß so wol ein Mönch, als auch folglich sie, gleichwolen etwas eigenes in ihre Verwaltung bekommen können.

Dn. D. *Kahl.* Comp. Juris Can. Pontif. Eccles. L. I. T. 20. §. 171. nr. 3.

Von der Einwilligung eines Ehemanns aber kan bei Klosterfrauen freilich gar nicht die Rede seyn.

§. 25.

noch auch die Zwitter.

Mit eben so wenigem Grunde schliesset hier **Wibel**

d. l. nr. ult.

die Zwitter aus. Wem ist unbekannt, daß ein Zwitter zu demjenigen Geschlechte, welches bei ihme fürschlägt, oder, wann keines fürschlägt, welches er erwählt und beschwöhret, gerechnet, und nach diesem gerichtet werde?

DDres ad t. ff. de stat. hom.

Gehöret nun ein Zwitter nach diesen allgemeinen Grundsäzen zu dem weiblichen Geschlechte, was nöthiget uns, hier eine Ausname von deren Folge zu machen? Daß das Gesez nur von dem weiblichen und nicht zugleich einem vermischten Geschlechte rede, gewis nicht. Dann wie wenige Geseze reden in besondern Rech-

ten

ten ſo wol der Manns- als Weibsperſonen ausdrucklich von einem vermiſchten Geſchlechte, deſto öfters hingegen von ein oder dem andern Geſchlechte allein? Wo ſollten wir in ſolchen Fällen, wo das Geſeze die beede Geſchlechte ausdrucklich von einander ſcheidet, und jedem beſondere Rechte erteilet, mit dem Zwitter hin? Sollten wir ihn aus dem Regiſter der Menſchen ausſtreichen?

§. 26.

Wann Töchtern bevogtet werden müſſen.

Ob Töchtern, die noch unter der vätterlichen Gewalt ſtehen, auch bevogtet werden müſſen? verdienet in Ruckſicht der Gegenden, wo keine Anverwandte das Recht der Kriegsvogtei haben, und die Vormunder von der Obrigkeit beſtätiget werden müſſen, um ſo mehrers noch eine Unterſuchung, als wir oben (4. Hauptſt. §. 4.) überhaupt angegeben haben, daß auch der Vatter als Kriegsvogt beſtätiget werden müſſe.

Die Materie von der Verpflegung giebt uns aber hier die ſicherſte Entſcheidung an die Hand. Sind Töchtern noch minderjährig, ſo kan die Frage von der Bevogtung nicht entſtehen (§. 2. Hauptſt. 3.), ſondern nach Erfordernis wird ihnen, wie den Söhnen, ein Pfleger gegeben.

Sind ſie aber volljährig, und wollen etwas mit ihrem Vatter, oder mit ihren auch noch in der vätterlichen Gewalt ſtehenden Geſchwiſtern handlen: ſo ſind dieſes allemal Fälle, wo man von der vätterlichen Gewalt keine Ruckſicht nimmt, ſondern ſie, wie andere Weibsperſonen, ſtatt der vorherigen Verpflegung bevogtet.

Haben ſie mit andern Perſonen zu thun: ſo müſſen wiederum ein und andere Fälle unterſchieden werden. Will der Vatter vor ſeine Tochter handlen vor Gericht, ſo wird er

als vermutheter Gewalthaber unter der gewohnlichen Versicherung der Genehmhaltung angenommen, ohne Ruksicht, ob sie einen Vogt habe, oder haben müsse? Dann z. B. das

Herzogl. Würtemb. LandR. 1. Th. 16. T. Rubrik: von Personen, die jemand ohne Gewalt in Rechten vertretten mögen. §. Ein Vatter mag seinen Sohn ꝛc.

thut zwar nur des Sohns Erwehnung, da aber das weibliche Geschlecht ordentlicher Weise unter dem männlichen laufet (1. B. 2. Abschn. §. 10.): so wird auch hier um so minder ein Unterschied unter den Söhnen und Töchtern gemacht werden, als das Land Recht so gar des Sohns Weib durch den Vatter ohne Gewalt vertretten läßt.

§. 27.

Fortsezung.

Ist aber ein Fall vorhanden, wo sich der Vatter eines solchen vermutheten Gewalts entweder nicht bedienen kan, oder nicht will; so muß noch weiter ein Unterschied gemacht werden, ob die Handlung der Tochter das Vermögen, worinnen der Vatter das Nuzniesungs Recht, oder wo er es nicht habe, betreffe? In ersterm Falle kommt dem Vatter bekanntlich die Verwaltung allein zu, so daß er nicht einmal die Sicherheit der Genehmigung

Berger. Oec. J. L. 2. t. 2. §. 33. nota 5.

zu leisten, also auch seine Tochter ordentlicher Weise keinen Kriegsvogt dabei nöthig hat, sondern des Vatters Person hinreichend ist.

Betrift aber die Handlung ein Vermögen, worinnen der Vätter solches Recht nicht, sondern die Tochter Nuzen und Eigenthum, also auch wann sie volljährig ist, die Verwaltung hat: so kan der Vatter weder mehr ihren Pfleger, noch auch vermöge der Analogie ihren Vogt vorstellen, wann nicht ein oder das ander Recht ausdrucklich mit sich bringt, daß die nächste An-

ver-

verwandte, also auch der Vatter, der Weibsleute angeborene Kriegsvögte seyn sollen.

§. 28.

Ausnamen von solchen Weibspersonen, welche nicht bevogtet werden.

Ausnamen von Weibsleuten, die nicht bevogtet werden dörfen, giebt es übrigens, besonders etwa nach Verschiedenheit der Rechte, mehrere, so wie auf der andern Seite unbestritten ist, daß ein Landesherr, wie bei den Römern geschahe, (1. Hptst. §. 5.) durch ein Privilegium Befreiungen erteilen könne.

Eine allgemeine Ausname ist bei Handlungtreibenden Frauensperſonen,

Kemmerich. Acceſſ. Inſt. L. 1. S. 3. T. 35. §. 13.
Bardili de Curat. ad Litem, th. 35.
Mevius ad Jus Lubec. L. 1. Tit. 10. Art. 1. nr. 57.

von der Handelschaft des weiblichen Geschlechts selbsten reden wir aber zu anderer Zeit umständlicher.

Die beträchtlichste und wiederum zugleich allgemeine Ausname der Bevogtung ist aber bei denjenigen Personen, so sonsten unter einer Verpflegung stehen, also bei Minderjährigen, Wansinnigen, Verthunischen und derlei Weibspersonen.

Und dieses findet statt, wann auch gleich das Gesez solches nicht ausdrucklich verordnet, wie z. B. die

Herzogl. Würtemberg. HofgerichtsOrdn. 1. Th. 8. Tit. §. 6.

weil solcherlei Weibspersonen unter eine andere Gattung von besondern Rechten gehören, in welchen sich das besondere Recht der Bevogtung notwendig verlieren muß.

Zweiten Buchs
IV. Abschnitt,

VII. Hauptstück.
Von dem Amte der Kriegsvögte.

§. 1.
Ob die Verrichtung der Kriegsvögte aus dem römischen Rechte gelernt werden müsse?

Aus römischen Rechts Lehr Büchern wissen wir, daß der Vormunder fürnemlich der Person des Mündlings, der Pfleger aber dem Gut des Minderjährigen zugegeben werde. Was sollen wir von unsern Kriegsvögten und weiblichen Vormündern sagen?

Wer in der Meinung ist, alles, es seye auch noch so unrömisch, müsse dennoch in römische Ausdrücke eingekleidet seyn, und in ein gewieses Fach des römischen Rechts paßen, wird nicht wissen, was er mit den Kriegsvögten anfangen solle.

§. 2.
Wird verneinet.

Ich wenigstens wüßte es nicht. Das beste aber ist, daß man Mündlinge, Minderjährige, Weibsleute u. s. w. lasse, was sie sind, und diejenige Mansperſonen, so ihnen von den Gesezen zugegeben werden, nicht vermenge. **Leyser** hat daher ganz recht, daß man die Geseze, so von Minderjährigen handlen, nicht auf die Weibsperſonen anwenden solle.

Leyser. Spec. 350. Med. 1.

Wenigstens, wann man Anwendungen macht, müssen sie äuserst behutsam seyn. Dann die Bevogtung ist, wann ich kurz, aber so reden darf, ein wahres Mittelding unter Verpflegung und

Nicht-

Nichtverpflegung. Daher thun diejenige, welche fast immerdar mit einem Argument derer von Minderjährigen handlenden Gesezе erscheinen, der Sache zu viel, so wie diejenige, welche die Weibspersonen auf den Fuß durchaus unverpflegter Personen behandlen, derselben zu wenig thun.

§. 3.

I.) Des kriegsvögtlichen Amts ist die Verwaltung nicht.

Die Gesezе nehmen vielen Personen die Verwaltung ihres Vermögens ab. Thun sie eben dieses auch bei den Weibsleuten? Ordentlicher weise nirgends. Also lassen wir auch der Weibsperson die Verwaltung ihres Vermögens über, wie uns die tägliche Erfahrung lehret.

Graff. Vol. 5. Conf. Tub. 12. nr. 78.
Wibel. Cap. 3. §. 8. nr. 114.

Der erste und allgemeine Grundsaz von der Verrichtung des Kriegsvogts seye also, daß ordentlicher Weise die Verwaltung des Vermögens des Kriegsvogtischen Amts nicht seye.

§. 4.

Folgen daraus; 1.) der Kriegsvogt verbinde sich nicht.

So unfruchtbar dieser Saz scheinet, so fruchtbar ist er an Folgen, welche wir hier zum Theil entwicklen wollen. Die natürlichste Folge ist, daß der Kriegsvogt sich weder gegen die Weibsperson, noch gegen andere Personen verbindlich mache, Von dritten Personen kan er also nicht, wie etwa ein Pfleger eines Minderjährigen, und von der Weibsperson kan er ebenmäsig nicht belangt werden, wann z. B. ihre Gelder müssig hingelegt worden sind und dergleichen.

Leyser. Spec. 350. Med. 1.

§. 5.

2.) Er könne zur Verwaltungs Uebername nicht gezwungen werden.

Bestehet sein Amt nicht in der Verwaltung: so folget fer-

ner von selbsten, daß er zu Uebernehmung derselben auch nicht gezwungen werden könne. Und eben dieses giebt wiederum andere Schlüsse an die Hand.

Von Verfertigung eines Inventariums, und von Stellung einer Rechnung kan nemlich bei ihme so gar nicht die Frage seyn, daß, wann auch z. B. einer Weibsperson etwas vermacht worden ist mit dem Bedinge, daß dieser oder jener der Kriegsvogt und Verwalter zugleich seyn solle, dennoch nicht vermuthet wird, daß der Kriegsvogt nach der Hand die Verwaltung wirklich übernommen habe.

Wittenberger Juristen Fakultät, im J. 1705. in Hornii Consult. Class. 4. Resp. 14. p. 258. sqq. in dem D. Hempelischen Lex. unter dem Wort: Curator Sexus. nr. 67. S. 1147. u. f.

§. 6.

3.) Wann er eine Verwaltung führe, bringe sie kein stillschweigendes Unterpfand mit sich.

Verbotten ist es aber nirgends, daß der Kriegsvogt die ihm angetragene Verwaltung mit Willen seiner Kurandin nicht übernehmen könne. Aber auch in diesem Falle hat unser allgemeiner Saz seine Anwendung dahin, daß solche Verwaltung kein gesezliches Unterpfand bewirke,

Wibel. Cap. 3. §. 8. nr. 113.

daß also die Weibsperson, wann sie fürsichtig gehen will, sich ausdrücklich ein Unterpfand zu ihrer Sicherheit ausbedingen müsse. Wobei aber so viel richtig ist, daß, wann die Weibsperson einem Kriegsvogt die Verwaltung ihres Vermögens überlasse, sie das Eigenthum davon nicht auf denselben übertrage, also dasjenige, was bei allenfalls entstandenem Gant noch in Natur vorhanden ist, vermöge des Absonderungs Rechts auserhalb den Gant hinweg nehme. Wer wider Verhoffen hieran zweifelt, habe bis auf den künftigen zweeten Versuch Geduld.

§. 7.

§. 7.

4.) Könne er einseitig nichts vornehmen.

Hat der Kriegsvogt keine Verwaltung, so ist es weiter eine natürliche Folge, daß er vor sich und einseitig nichts handlen könne; oder wann er handelt, ist es ordentlicher Weise so viel, als hätte er nichts gethan. Der Weibsperson, wann es, wie der Fall lautet, ohne ihr Wissen und Willen geschiehet, schadet und nuzet es nichts. Keinen Kontrakt kan er also abschliesen,

Schœpff. Vol. IX. Conf. Tub. 18. nr. 34.

für Gericht nicht allein erscheinen,

Lauterbach. Vol. III. Conf. Tub. 219. nr. 2.

nicht Aide antragen oder annehmen, nicht Briefschaften erkennen,

Leipziger SchöppenStul, im J. 1688. in *Rivini* Enunc. ad Tit. 8. En. 23. p. 308. in dem Hempell. Lex. d. l. nr. 73. p. 1159.

ja nicht einmal die Fatalien beobachten, so daß diese vor verloschen erklärt werden, wann die ergriffene Appellation in gehöriger Zeit von der Weibsperson nicht genehmiget wird.

Herzoglich Würtemberg. Hofgericht, bei dem Häberlen in den Hofgerichts Urtheln ꝛc. nr. 34. 184. 211. 733.

So gar hat daher eben belobtes Hofgericht in einem Falle, da der Ehemann als rechter Kriegsvogt allein erschienen ist, nicht nur die Erscheinung vor ungiltig, sondern auch den Ersaz der Unkosten und eine Strafe erkant.

Herzoglich Würtemb. Hofgericht bei Häberlen an angef. O. nr. 183.

Schœpff. in Proc. Appellat. Würtemb. Cap. 4. §. 7.

§. 8.

Einige Ausnamen dieser Folge.

Ordentlicher Weise, haben wir gesagt, könne ein Kriegsvogt vor seine Kurandii einseitig nichts thun. Ein anders aber ist es, wo der Kriegsvogt nur unwichtige Handlungen auserhalb Gericht vornimmt. Wer wird da so engbrüstig seyn,

und nicht glauben wollen, daß er zum mindesten die vermuthliche Einwilligung seiner Kurandin habe?

Ein anders ist ferner, wann ihn die Weibsperson zugleich zum Anwalde gemacht hat, welches, ob und in wie weit es angehen könne? wir zu anderer Zeit erörtern wollen.

Ein anders ist endlich hauptsächlich, wo ein Gesez ausdrüklich dem weiblichen Vormunde das Recht erteilet, einseitig vor seine Kurandin zu erscheinen und zu handlen.

§. 9.

Von der sächsischen Observanz Unrichtigkeit.

Karpzov lehret, daß Vormunder auch ohne absonderliche Einwilligung der Weibsleute erscheinen,

Carpzov. in Proc. Tit. 5. Art. 3. nr. 90. sqq.

ja so gar auf einen dritten, ohne Zuziehung oder Mit-Unterschrift der Weibsperson, einen Gewalt ausstellen können;

Id. Lib. 3. Resp. 14. per tot. in Proc. Tit. 5. Art. 5. nr. 45. sqq.

Und die **Wittenberger** Juristen Fakultät hat im J. 1708. ebenmäsig, wiewol nur dahin geantwortet, daß ein weiblicher Vormund den Aid wenigstens mit der Wirkung einseitig antragen könne, daß seine Kurandin die Fatalien damit beobachtet zu haben erkant werde.

Berger. suppl. ad Discept. P. 2. p. 278. seq. in dem Hempell. Lex. d. l. nr. 63. p. 1137.

Allein die eben belobte Fakultät hat in einem andern rechtlichen Gutachten den **sächsischen** Gebrauch, nach welchem der Vormund im Namen der Weibsperson handlen will, als in geschriebenen Rechten ungegründet, und der Analogie der Rechte entgegen laufend mit satten Gründen hingestellt, und darauf angetragen, daß man angeregte gerichtliche Observanz etwa nur auf die Fälle, wo kein besonderer Gewalt erforderlich seye, einschränken möchte.

de

de *Berger*. discept. for. p. 247. sq.
Ebendas. nr. 72. p. 1159.

Ob die Sache wirklich so eingeschrenkt worden seye, weis ich nicht; so viel aber ersiehet man, daß, wann der Vormund allein zur Handlung zugelassen wird, man in Sachsen nicht ganz sicher seye, ob die Sache aller Orten und immerdar als giltig werde erklärt werden? Und dann ist keine besondere Erinnerung nötig, daß dieser Gebrauch höchstens nur in **Sachsen** von Kräften seyn könne.

§. 10.

Ob in Pfalz und Baden eine Ausname seye?

So wenig es von **Sachsen** unbestreitbar ist, daß der weibliche Vormund im Namen seiner Kurandin einseitig etwas giltiges handlen könne: so wenig, ja noch weniger ist solches nach denenjenigen Rechten, welche, wie z. B. das **Kurpfälzische** und **Badische**, der Weipsperson Miterscheinung vor Gericht nicht, sondern nur im Namen der Weibsperson einen Anwald oder Gewalthaber verlangen. Wer denket sich aber, so bald er nur den Namen Anwald höret, nicht so gleich, daß ein solcher nicht vermöge eines von dem Geseze selbsten ihme zum voraus geschehenen, sondern in Kraft des von der Weibsperson jedesmalen erhaltenen Gewalts einseitig erscheinen und handlen könne?

§. 11.

Wann der Kriegsvogt irgendwo einseitig handlen könne, ob er so dann im Zweifel als vermuteter Gewalthaber anzusehen seye?

Wann aber auch ein Geseze wäre, welches dem weiblichen Vormunde die Gewalt, im Namen seiner Kurandin allein und einseitig handlen zu können, erteilt hätte; oder wann der angeführte **sächsische** Gebrauch nicht Unordnung, sondern eine einförmige Gewohnheit wäre: liese es sich erst noch fragen: ob so dann der Vormund nur als vermuteter Gewalthaber, oder als

ein wirklicher Vormund, welcher eben so, als wann er mit seiner Kurandin zu gleich gehandelt hätte, zu handlen befugt wäre, oder welcher, wie der Pfleger eines Minderjährigen, gar nicht um ihre Einwilligung oder Genehmhaltung bekümmert seyn dörfte, angesehen werden könnte?

Und auch hier würde unser allgemeiner Saz, daß der Kriegsvogt die Verwaltung nicht habe, seine glückliche Anwendung haben, und also der Kriegsvogt höchstens nur als vermuteter Gewalthaber angesehen werden, sich solchemnach die rechtliche Sicherheitsleistung gefallen lassen, und überhaupt noch die Genehmhaltung der Weibsperson erwarten müssen. Daß auch diese Genehmhaltung nicht ausgeschlossen seye, erhellet selbsten aus denjenigen sächsischen Beschaiden und Rechtslehren, worinnen dem Kriegsvogt einseitige Handlungen nicht abgesprochen worden sind; wie dann auch die sächsische Herrn Landstände in ihrem gegen die Bevogtung gemachten Antrage eben dieses, daß die Weibsperson die von ihrem Vormunde abgehandelte Sachen zu genehmigen nicht schuldig seye, mit angeführt haben.

S. *Leyser.* Spec. 328. Med. 22.

§. 12.

5.) Der Weibsperson könne er endlich auch die Hände nicht binden.

Ist der Kriegsvogt nicht Verwalter des weiblichen Vermögens, folget ferner von selbsten, daß er die Weibsperson darinnen weder zur Rede zu stellen, noch auch zu ewas zu nöthigen, oder ihro was darinnen zu verwehren, die Macht habe. Sie kan also thun, und nicht thun, erwerben oder veräusern, und schenken oder nachlassen, ohne daß ihro der Kriegsvogt etwas in Weg zu legen befugt wäre. Sie ist also immerhin die Hauptperson, auf die es ankommet, ob sie was handlen wolle oder nicht?

Lauter-

Lauterbach. Vol. II. Conſ. Tub. 39. nr. 3. ſqq.
Id. Vol. III. Conſ. Tub. 219. nr. 2. ſqq.
Graff. Vol. V. Conſ. Tub. 12. nr. 78.

§. 13.

Ausname, wann die Obrigkeit aus Bewegnis,

Auch bei dieſer Folge müſſen wir eine Einſchrenkung machen, wann nicht die Obrigkeit Anlaß habe, dem Kriegsvogt amtshalber aufzugeben, etwa auch auf das Vermögen der Weibsperſon ein Auge zu haben, im Falle ſie ſich auf die verthuniſche Seite legte, und ſich doch noch nicht ſo weit ausgelaſſen hätte, daß man ſie wirklich als eine Verthunerin erklären, und einer eigentlichen Pflegſchaft untergeben könnte. Dann welchen Obrigkeiten es vergönt iſt, jemand Mundtod zu erklären, die müſſen auch befugt ſeyn, im Falle ſie noch nicht zur völligen Mundtod-Erklärung ſchreiten können, wenigſtens dieſelbe zu verhüten.

§. 14.

oder ein Geſez ein anderes verordnet, wie die Ulmer Ordnung bei Wittfrauen.

Eine weitere nothwendige Einſchrenkung iſt, wann ein Geſez es dem Kriegsvogt ausdrucklich zu ſeinem Amte machet, oder ihme die Gewalt erteilet, daß er nach der Haushaltung ſeiner Kriegsfrau ſehen ſolle, und daß er, wann er wolle, eine Handlung ſeiner Kurandin, die ſie ohne ihn eingegangen hat, umſtoſen könne. So hat beſonders die Reichsſtadt **Ulm** die ausdruckliche Verordnung, daß die

„Vögt — von der Wittib aller Jährlich erbar und auf-
„rechte Rechnung, von ſtucken zu ſtucken; eygentlich mit
„gutem Verſtand nemen, und zuvorderſt gute Achtung
„und Aufmerken haben, **ob es um die Wittib wol**
„oder

„oder übel stehe, ob dieselbe ihrer Haab und
„Güter halber im zu- oder abnehmen seye ꝛc.„

Ulmer Ordnungen ꝛc. II. Th. 13. Tit. §. 1. p. 64.

Anfangs vermeinte ich, diese Ordnung werde nur auf Wittfrauen, so zugleich ihrer Kinder Pfleger seyen, verstanden seyn. Allein die Ueberschrift:

„Daß alle Waisen **und Witwen**, die nicht verdingte
„Heurat haben, auch andere Leibs oder Verstands hal-
„ber unvermögliche Personen verpfleget werden sollen„.

Ebend. 5. Tit. p. 42.

überzeuget uns, daß Witwen, wie die Waisen, in Verpflegung genommen werden.

Was nun verdingte Heuraten seyen, wollen wir an seinem Ort untersuchen. Hier aber merken wir nur so viel an, daß nach dem deutlichen Inhalt der angeführten Verordnung die Wittfrau sich in der eigenen Verwaltung ihres Vermögens befinde, und deßwegen **Ulm** keine Ausname unsers §. 3. aufgestellten allgemeinen Sazes ausmache. Von einer Folge aus diesem Saze mußten wir sie aber augenscheinlicher weise als eine Ausname anführen.

§. 15.

Ausname wegen der Verwaltung überhaupt ꝛc.) in Ulm bei noch ledigen Weibsleuten.

Sollte aber die Verpflegung einer noch unverheurateten Weibsperson in **Ulm** nicht eine Ausname von unserm Hauptsaze selbsten ausmachen? — ich berge nicht, mir will es fast so vorkommen. Weil aber die **Ulmer** Ordnung deutlicher, als sie ist, seyn könnte: so will ich nicht entscheiden, sondern, wie ich es finde, vortragen.

Der andere Theil der **Ulmer** Ordnung handelt
„Von Verwaltung **aller** Pflegschaften.„

die

Die vier erste Titel reden davon überhaupt, und von denen darzu obrigkeitlich verordneten drei Personen, welche auch den Amtsnamen der **Verordneten** führen, samt dem Schreiber, und Amtsknechte. Von dem 5. Tit. haben wir die Aufschrift eben (vorherg. §.) gehabt. Sie gehet überhaupt auf Witwen und Waisen. Bei den Witwen haben wir schon gefunden, daß sie die eigene Verwaltung haben. Von den Waisen sprechen wir nun etwas umständlicher.

§. 16.

Beweis.

Wann andere Geseze von der Pflegschaft reden, führen sie die Ausdrücke: Minderjährige, Unmündige, Kinder. Unsere **Ulmer** Ordnung aber spricht von **Waisen.** Waisen haben nun auf gewiese Weise einen weitern Begrif, als die Worte: Uumündige, oder Minderjährige. Die **Ulmer** Ordnung

d. l. §. 1. p. 43.

verordnet also, daß

„alle Waisen — nach Absterben ihrer — Vatter oder Muter „innerhalb Monatsfrist verpflegt werden sollen „.

Dieses ist die Regel, und unter den Waisen sind unwidersprechlicher Weise auch Weibspersonen begriffen. Also sollen auch sie nach dem Absterben ihrer Eltern verpflegt werden. Und zwar in diesem §. finden wir kein Ende der Pflegschaft, kein Merkmal, wann Kinder nach Absterben ihrer Eltern nicht mehr verpfleget werden sollen.

Der folgende 2te §. macht uns aber von jener allgemeinen Verordnung zwo Einschrenkungen, 1.)„ es wäre dann, daß dieselbige Kinder bey absterben ihrer Eltern verheurat, oder „ 2.)„ ein „Mannsperson seine vollkommene Jahr erreicht — 2c.„

Die erste Ausname lautet wiederum allgemein auf Kinder; mithin so wol Manns- als Weibspersonen werden, wann sie bei Absterben ihrer Eltern verehlichet sind, nicht mehr verpfleget. Die zwote Ausname macht zwar die Volljährigkeit auch zu einer Gränze der Verpflegung. Allein diese spricht klar von einer Mansperson allein.

Ob nun schon, wann ein Geseze nur von dieser redet, auch die Weibsperson darunter begriffen seyn kan: so haben wir doch hievon die Einschrenkung, wann nicht ein anders aus dem Geseze selbst erhelle, schon oben (1. B. 2. Abschn. §. 10.) angemerket. Unsere **Ulmer** Ordnung spricht nun nicht nur in dem vorhergehenden, sondern so gar in eben demselben §. mit den allgemeinen Wörtern: Waisen, Kinder. Nur eine Linie darauf aber, wo sie in einem Zusammenhange zwar, aber eine **neue** Ausname anführet, redet sie auf einmal nur von der Mannsperson.

Sollten wir also nicht überzeugt seyn, daß nur die Mannsperson mit Ausschluß des weiblichen Geschlechts durch die Volljährigkeit aus der Pflegschaft komme, und daß, wann es das Gesez anders gewolt, es gewies nach den Worten: es wären die Kinder verheuratet; in einem Tone: oder volljährig; fortgefahren haben würde?

§. 17.

Fortsezung des Beweises.

Ich meines wenigen Orts, glaube also und um so mehrers, daß die **Ulmer** ledige Weibsleute auch nach der Volljährigkeit in einer wirklichen Pflegschaft bleiben, als der weitere Verfolg das bisherige bestärket. Dann, so wenig die **Ulmer** Ordnung vorher nur von dem männlichen Geschlechte allein gesprochen, sondern so deutlich sie vorhero beede Geschlechte unter den Namen: Waisen, Kinder: mit einander begriffen hatte: so wenig führet sie noch

ferner

ferner in den zween folgenden §. §. 3. und 4. Ausdrücke, die auf beede Geschlechte passen ; so deutlich redet sie vielmehr noch weiter nur von der Mannsperson.

So verordnet sie in den §. 3.

„damit aber in demselben „(nemlich in Betref der Volljährigkeit)„ „auch keine Gefahr gesucht werde, soll eine solche Mannsper„son, welche nicht verheurat, sonder ledigs Standts ist, nichts „destoweniger schuldig seyn, sich nach Absterben seiner Eltern „innerhalb eines Monats, vor uns dem Rath anzuzeigen—ꝛc.„

Wann auch die nicht verheuratete, aber volljährige Weibsperson die Verwaltung selbsten übernehmen könnte: würde nicht das Gesez eben so gut, oder noch mehrers ihro die vorherige Anzeige auferlegen ?

Ferner: der folgende §. 4. spricht zwar von Verthunern, daß sie auch **nach erlangter Volljährigkeit** verpflegt werden sollen. Aber er spricht nicht so allgemein von Verthunern überhaupt, sondern er spricht widerum nur von „Mannspersonen„ die verthunisch seyen. Warum würde hier das Gesez nicht überhaupt von Verthunern, oder von verthunischen Manns- und Weibspersonen zugleich reden, wann nicht durch die fortwährende Pflegschaft lezteren die Gelegenheit zu verthun bereits genommen, wann sie nicht vorhin schon in Pflegschaft wären?

Wir werden dieses noch mehrers glauben können, wann wir zuruck denken, daß auch die Wittwen ihrer Verwaltung halber wenigstens Rechnung thun müssen (§. 14.) und wann wir an einem andern Ort oftgenennter **Ulmer** Ordnung eben das finden, was wir in vorherg. §. bemerkt haben. In dem 16. Tit. von Endung der Pflegschaften und Einantwortung der Pflegschaften ist nemlich deutlich versehen:

„Wann ein **Sohn oder Tochter** sich ehelich, wie sich „gepürt, verheurat, Sollen ihnen die Pfleger, ihrer Ver„waltung halben Rechnung thun ꝛc.„

Ebend. §. 1. p. 69.

Hingegen in dem gleich darauf folgenden §. worinnen von Endigung der Pflegschaft durch die Volljährigkeit verordnet wird, ist abermalen nur von einer Mannsperson die Rede, in den Worten:

„dergleichen soll es auch gehalten werden, wa **ein Manns„person sein vollkommen Alter, nemlich Fünf„und zweinzig Jahre erreichr**, der Verwaltung „seiner Güter begert, und durch uns für taugenlich und „geschickt erkennt worden ꝛc.„

Ebend. §. 2.

§. 18.

Folgen daraus,

Also in der Reichsstadt **Ulm** werden ledige Weibspersonen durch die Volljährigkeit von der Pflegschaft nicht los; also machen sie auch eine grose Ausname von unsern Hauptsaze: daß erwachsene Weibspersonen ordentlicher Weise selbsten verwalten, aus. Wer nun aus den angeführten Gründen das erstere zugiebt, muß auch das leztere einraumen, oder erweisen, daß Minderjährige in Ulm die eigene Verwaltung haben, womit er aber nicht zu Stande kommen wird.

Wie verändern sich aber hier auf einmal die Säze, die wir bis daher von den Vögten des weiblichen Geschlechts vorgetragen haben? Sollen wir dabei bleiben, die Rechte der Minderjährigen lassen sich auf volljährige, aber noch ledige Weibsleute auch in **Ulm** nicht anwenden? Dieses auch hier zu behaupten getrau-

getraute ich mir nicht. Dann, wie wir gesehen haben, ist es nicht nur Bevogtung sondern wirkliche Verpflegung, worunter in **Ulm** ledige, obschon übrigens erwachsene Weibsleute nach dem Tode ihrer Eltern stehen. Man wende also die Rechte der Minderjährigen, die so wol das **Ulmische** als das gemeine Gesezbuch enthält, noch immer auf eine ledige, auch volljährige Weibsperson in **Ulm** und ihrem Gebiete an. Man halte ihren Pfleger, oder wann man ihn noch so nennen will, ihren Vogt bis zu ihrer Heurat, und zwar beim Antritt zu einem Inventarium, so dann ferner und bei dem Ende zur gewohnlichen Rechnung an. Man raume der verpflegten Weibsperson so gar noch nach der Volljährigkeit das stillschweigende Unterpfand ein, u. s. w.

Und ob schon sonsten, wann eine Weibsperson ihr volljähriges Alter erreicht, ihr bisheriger Pfleger ohne besondere Bestätigung auch ihr kriegischer Vormunder nicht bleiben kan:

Rivini Enunc. ad Tit. 8. Enunc. 20. p. 307. in dem Dr. Hempelischen Lex. unter dem Wort: Curator Sexus; nr. 39. p. 1119.

so schlagt doch auch dieses hier bei **Ulm** nicht an; weil daselbst die Pflegschaft der Minderjährigen noch wirklich fortwähret.

§. 19.

und Beantwortung einiger Einwendungen.

Daß die gemeine Rechte der Minderjährigen nichts von einer Verpflegung, also auch nichts von einem stillschweigenden Unterpfand vor schon volljährige Weibsleute wissen verschlagt hieher nichts, und eben so wenig, als dieses, daß statutarische Rechte mit den gemeinen in Uebereinkunft zu sezen seyen, daß also wann gleich ein statutarisches Gesez die Grenzen der Verpflegung weiter hinaus seze, dennoch, damit es von dem gemeinen

Rechte so wenig, als möglich, abweiche, nicht so gleich angegeben werden könne, daß auch nach erlangter Volljährigkeit die übrige Rechte der Minderjährigkeit noch fortwähren.

Allein sollten wir wol die **Ulmische** Weibsperson auch nach den fünf und zwanzig Jahren noch in eben der Pflegschaft, worunter sie vorhero ware, fortharren lassen, und, sie ohne daß es das Gesez thut, gleichwoln der Vortheile, welche sie vorher gemessen hatte, berauben?

Wann auch ein statutarisches Gesez einen allgemeinen Saz, der manche nothwendige Folgen hat, aufstellet, so ist es der Würde der Reichsstände und ihrer gesezgebenden Macht nicht wenig nachtheilig, wann man diese Folgen nicht erkennen, sondern ein nur zur Hülfe geltendes Recht fürziehen will. Gleich wie nun, wann ein Landrecht den Termin der Minderjährigkeit enger sezet, man einer nach ihrem statutarischen Rechte volljährigen Person alle, auch gemeine Rechte der Volljährigkeit angedeihen lässet: so wird eben dasselbe in dem entgegengesezten Falle, da ein Statut den Termin der Minderjährigkeit weiter hinausrücket, wie unsere **Ulmer** Ordnung bei den Weibspersonen, bei welchen sie in der Hauptsache nichts von der Erlangung einer Volljärigkeit ordnet, zu beobachten seyn.

§. 20.

Abermalige Ausname β.) in Bern.

Bern müssen wir kürzlich auch noch als eine Ausname dahin anführen, daß die Wittfrau die freie Verwaltung ihres und ihrer Kinder Vermögens nicht habe, sondern ihr Vogt, wann sie einen Kontrakt vornimmt, solchen vor ganz ungiltig erklären und umstosen könne (2. Hauptst. §. 10.), ja der Vogt

sogar

sogar vor dasjenige, was verthan worden ist, zu haften schuldig seye.

Berner Gerichts-Sazung, 1. Th. 4. Tit. 2. Saz. fol. 16b. und 17.

Da ich aber diese Gerichtsordnung, wie mehrere andere, nur auf einige Stunden entlehnt bekommen, und nicht Zeit gehabt habe, mich genug darinnen umzusehen: so befinde ich mich auser Stande, wegen **Bern** mich näher heraus zu lassen, nur noch dieses anmerkend, daß sie, wie die **Ulmer** Ordnung, von Bevogtung und Verpflegung ebenmäsig nur „der **Witwen** und **Waisen**„ rede.

§. 21.

Weitere Ausnamen γ.) von Lübeck und δ.) Hamburg.

Nach dem **Lübeck.** Rechte wird es bei nahe eben die Bewandnis, wie nach dem **Ulmischen** haben.

Die Wittfrauen haben daselbst zwar die Verwaltung des Vermögens, sie müssen aber auch den Vormundern Rechnung thun.

Mevius ad Jus Lub. Lib. I. Tit. 7. Art. 12. nr. 15.

Und von unverheurateten Weibsleuten vergleiche man mit einander die Stellen

Ebend. Art. 1. 6. und 8.

Auch das **Hamburgische** Stadt Recht (2. Hauptst. §. 5.) scheinet hieher als eine Ausname zu gehören, indeme die Worte: „werden vor **unmündig** gehalten„ von ziemlichen Nachdrucke sind.

§. 22.

II.) Das wirkliche Amt des Kriegsvogts bestehet

a.) im Rathen,

Was eines weiblichen Vormunders Amt nicht seye, haben wir betrachtet. Lasset uns nunmehro seiner wirklichen Schuldigkeit

keit nähern. Leyser sagt, er seye „merus consiliarius„

Spec. 350. Med. 1.

und an einem andern Ort,

Spec. 328. Med. 22.

nennet er ihn ihren Gewalthaber, der nur darinnen von einem andern Anwalde unterschieden seye, daß er bestätiget werden müsse. Würde **Leyser** von **Kurpfalz** reden, so könnte man ihme nicht wol widersprechen (2. Hauptst. §. 9.), wiewolen so dann die Bestätigung wegfiele. Allein auch von **Sachsen** spricht **Leyser** irrig, wann man auch den in dem §. 9. u. f. angeführten **sächsischen** Gebrauch gelten läßt. Dann der Kriegsvogt wäre hier gleichwolen etwas mehr als Anwald.

Und so ist er auch etwas mehr, als blos Rathgeber. Inmittelst ist er doch ein Rathgeber der Weibsperson. Darinnen ist er aber schon etwas mehr als nur ein anderer Rathgeber, daß er vermöge seiner abgelegten Gelübde — und worzu würden ihn wol sonsten die Geseze in Pflichten nehmen lassen? — verbunden ist, der Weibsperson mit Rathen an Hand zu gehen.

§. 23.

wordurch er sich abermalen nicht verbindet;

Uebrigens bleibet er nur Rathgeber. Rathen verbindet weder denjenigen, welchem man rathet, zum Gehorsam, noch verbindet es ordentlicher Weise zur Schadloshaltung demjenigen, welcher gerathen hat, wann der Rath nicht gut ausgeschlagen ist.

l. 47. ff. de R. J.

So, wie also die Kurandin nicht verbunden ist, dem Rath ihres Kriegsvogts zu folgen, kan auch der Kriegsvogt ordentlicher Weise darüber nicht gefährt werden.

§. 24.

wann er anderst recht rathet.

Dessen ungeachtet verlieret sich hier nicht mehr alle Verbindlichkeit auf Seiten des weiblichen Vormunds, sondern die allgemeine Säze, daß ein boshafter, oder nach der Beschaffenheit des Rathgebers unfürsichtiger, oder ein auf seine Gefahr genommener, oder überhaupt ein solcher Rath, welcher unmöglich anders, als übel, habe ausschlagen müssen, verbinde.

Schaumburg. in Comp. ff. t. Mand. §. 4.

Diese allgemeine Säze, sage ich, finden auch bei dem Kriegsvogte nach Bewandnis der Umstände um so gewieser ihre Anwendung, als derselbe, wie eben gesagt (§. 21.), ordentlicher Weise in Gelübde gegen seine Kurandin genommen wird, mit der gemeiniglich gewohnlichen Formel ihren Nuzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden.

§. 25.

b.) In Erteilung oder Abschlagung seiner Einwilligung.

Nicht ein bloser Rathgeber ist aber der weibliche Vormund, sondern seine Hauptverrichtung bestehet in Erteilung seiner Einwilligung zu den weiblichen Handlungen, oder in Abschlagung dieser seiner Einwilligung. Mit denen Folgen dieser Einwilligung, wann sie erteilt, oder mit denen Folgen, wann sie nicht erteilet worden ist, beschäftigen wir uns noch nicht, sondern immittelst nur mit ihrer Natur. Inzwischen darf man es als einen allgemein bekanten Grundsaz voraus sezen, daß solche Einwilligung zur Verbindlichmachung der weiblichen Handlungen ordentlicher Weise erforderlich seye.

Die Worte der Geseze sind zwar gemeiniglich auf die Weibsperson, daß sie keinen Handel ohne vogtliche Einwilligung ein-

gehen solle, gerichtet, und dieses solle sie auch beobachten. Beobachtet sie es aber nicht, so sezet sie sich, wie oben (6. Haupt. §. 1.) schon erinnert wurde, weder in eine Strafe, noch gleichwolen in eine Verbindlichkeit. Wann man also nach dem wirklichen Verhalt der Sache sich ausdrucken will: so muß man sagen, daß vielmehr sonst niemand mit einer Weibsperson ohne Zuziehung ihres Vormunds handlen solle.

§. 26.

welche Verrichtung von ziemlicher Wichtigkeit ist.

So wenig übrigens ein Kriegsvogt seine Hände in die Verwaltung mengen kan (§. 3. u. ff.): so gut hat er durch Erteilung oder Nichterteilung seiner Einwilligung ein Mittel in der Hand, die Kurandin an schädlichen Handlungen und dergleichen zu hindern. Wie er dann auch vermöge seiner Pflicht verbunden ist, hierinnen lediglich seine Einsichten und das Beste der Weibsperson zur Richtschnur zu nehmen, so daß weder er zu Abschlagung seiner Einwilligung in einem vorteilhaften Handel, noch auch die Weibsperson zur Forderung derselben in einem schädlichen Falle berechtiget ist.

§. 27.

Diese Einwilligung ist keine römische autoritas.

Die Einwilligung des Kriegsvogts laufet aber auf keine Spizfindigkeiten hinaus. Keine „autoritas„ in der altrömischen Sprache ist sie. Folglich haben wir keine Vorschrift, daß sie gerad zu dieser oder jener Zeit, auf diese oder jene Weise erteilet werden müsse. Abwesend oder gegenwärtig, schriftlich oder mündlich, zugleich, vor oder nach, ausdrucklich oder auf eine übrigens deutliche Weise, auch nur stillschweigend kan der Kriegsvogt einwilligen.

Rivin. Enunc. ad Tit. 8. En. 38. und 39.

Dresd=

Dresdner Ober-Appellations Gericht im J. 1713. in dem D. Hempelischen Lex. unter dem Wort: Curator Sexus; nr. 64. 65. u. 66. p. 1138.

§. 28.

Gegenseitige Meinung einiger Rechtsgelehrten.

Keine autoritas in der Sprache der alten römischen Gesetze und Lehrer seye unsere vögtliche Einwilligung, haben wir eben gesagt. Ganz anderst spricht aber **Wibel** an unterschiedlichen Orten,

S. z. B. Cap. 3. §. 8. nr. 4. sqq.
Cap. 6. nr. 57. &c.

ganz anders spricht **Berger**,

in Diss. de necessitate curatoris in actis mulierum, aphor. 13. und 14.

ganz anderst sprechen **Karpzov**

P. 2. C. 15. D. 31.

und **Philippi**

in usu pract. Inst. Eccl. 85. ad L. I.

welche **Beyer** anführet mit der Anmerkung, daß dieses nach römischen Spizfindigkeiten schmecke, und in der Praxis nicht beobachtet werde.

Beyer. Del. J. Germ. L. I. Cap. XXVII. posit. 41.

Allein auch die Praxis nicht einmal ist ohne Beispiel, worinnen man die Einwilligung des Kriegsvogts mit vielen Umständen als eine autoritatem behauptet, und aus dieser Ruksicht einen wichtigen Handel als ganz ungiltig erklärt hat, weil die Kriegsvögtliche Einwilligung nicht gleich Anfangs erteilt worden ist.

S. *Hornii* Consult. Class. 4. Resp. 7. p. 238. sqq.
in dem D. Hempelischen Lex. unter dem Wort: Curator Sexus, nr. 18. p. 1095. u. ff.

§. 29.

Beträchtliche Folgen derselben.

Meinetwegen nenne man die Einwilligung des Vogts wie man wolle. Giebt man ihro aber einen so feierlichen Namen: so hüte man sich, unächte Folgen daraus zu machen. Eine Weibsperson handle etwas einseitig. Erst nach der Hand erteilet der Kriegsvogt seine Einwilligung. Eine solche Einwilligung vor unkräftig zu erklären, weil dieselbe nicht zu gleicher Zeit, da die Weibsperson gehandelt und eingewilliget hatte, erteilt worden ist, wie steif?

Sachen, die ein Anwald, welchen die Weibsperson allein bestellte, vor Gericht gehandelt hat, so gar für ungiltig zu erklären, daß sie nicht einmal von dem Kriegsvogt nachgehends genehmiget werden können, wie unbillig, wie altfränkisch? oder vielmehr, wie altrömisch? Man schlage die angeführte Rechtslehrer nach, so wird man noch mehrere Folgerungen in diesem Geschmacke antreffen.

§. 30.

Untersuchung jenes Ausdrucks,

Weil man, wann die vögtliche Einwilligung so feierlich benennet wird, unächte Folgen daraus ziehet: so kan uns nicht mehr gleichgültig seyn, wie man sie nenne, sondern wir müssen uns um ihren eigentlichen Namen bekümmern. Und wo finden wir ihn sicherer als in den Gesezen. Nicht in römischen Gesezen, dann diese sind nicht die Quelle unserer Bevogtung (1. Hauptst. §. u. ff.).

In teutschen Gesezen aber finden sich nirgends jene mistische Ausdrücke, womit man die Einwilligung des Kriegsvogts so schwehrfällig macht. Sie heisen sie eben „Einwilligung, Consens, Willen„ u. dergl. So gar ein Wort mangelt aber der teutschen Sprache, welches mit autoritate der Römer gleichen Nachdruck hätte.

Und

Und noch weniger wissen die teutsche Geseze etwas von den Folgen, worein die Bevogtung durch ihre Lehrer so gar ausarten wollte. Was die Geseze nicht thun, was sie nicht fürschreiben, wollen wir auch nicht thun, noch fürschreiben. Dann Rechte können wir nur anwenden, nicht machen, wann wir anders ihre getreue Priester bleiben wollen.

§. 31.

und Antwort auf die gegnerische Gründe.

Was haben dann die gegnerische Rechtsgelehrte für Gründe ihrer Meinung und Schlüsse?

Bald führen sie nur die Vorträge anderer Rechtslehrer an. Wie unbedeutend sind aber hundert und alle Rechtslehrer, wann sie ohne, oder wider die Geseze Geseze machen, erklären und anwenden wollen?

Bald kommen sie mit Argumenten der römischen Geseze, welche von der „autoritate tutorum„ reden. — Wann man auch gelten liesse, daß die teutsche Praxis dieses Joch von Spizfindigkeiten bei den Mündlingen und ihren Pflegern angezogen hätte: was haben Mündlinge und erwachsene Weibspersonen, was haben Pfleger der erstern und Kriegsvögte der leztern für eine Gemeinschafft?

Bald berufen sie sich mit vielem Nachdrucke auf gesezliche Argumente von Testamenten.

z. B. l. 21. ff. in f. de testam. l. 28. C. eod. l. 9. C. qui testam. fac. &c.

Warum will man nicht aus diesen und änlichen Gesezen auch noch sieben Zeugen bei einer jeden weiblichen Handlung erfordern?

Bald erweiset man die Notwendigkeit einer kriegsvögtlichen Einwilligung, bauet darauf den Schluß, daß sie autoritas seye, und häufet so dann Folgerungen auf Folgerungen. Aber wie?

§. 32.

Verfolg eben desselben.

Was anders ist es, wann die Geseze wirklich eine Feierlichkeit, ganz was anders, wann sie nur eine Notwendigkeit aufstellen. Feierlichkeiten sind allemal auch Notwendigkeiten. Aber umkehren kan man es nicht. Wie selten machen nun die Geseze eine Feierlichkeit? wie oft hingegen eine Notwendigkeit? Wann ein allgemeines teutsches Reichsgesez zu Stand kommen solle: ist des Kaisers und Reichs Einwilligung unumgänglich erforderlich. Antoritas, solennitas, forma essentialis! Also, damit ja keine Nichtigkeit vorgehe, müssen Kaiser und Reich „zugleich„ mit einander „in ipso actu„ einwilligen! —

Doch hier würden sich unsere Gegner mit dem Unterschiede unter Staats und privat Sachen loswicklen. Wir wollen sie also nur auf die einfache Fälle von Verträgen führen. Ist es nicht um den beederseitigen Willen bei denenselben was wesentliches, was unumgänglich nöthiges? Wer hat aber jemalen aus dieser beederseitigen Einwilligung eine Feierlichkeit gemacht? Selbsten **Karpzov**, **Wibel**, und ihre Anhänger nicht. Und warum verstellen sie dann die so natürliche Anstalt der Einwilligung unserer Kriegsvögte?

Aus satten Gründen gewis nicht. Wir wollen also nicht auf diesen Stelzen einherschreiten.

§. 33.

Der Kriegsvogt muß aber gleichwolen mit der Weibsperson einwilligen.

Aber eben so wenig wollen wir davon hüpfen. Einwilligung des weiblichen Vormunds ist Einwilligung. Sie ist eine Erklärung des Kriegsvogts, daß er diese oder jene Handlung seiner

seiner Kurandin beistimme. Wir bleiben nochmals dabei, daß der Kriegsvogt vor, bei, oder nach dem Handel einwilligen müsse, wann er Bestand haben solle. Daß aber gleichwolen nicht nur der Kriegsvogt, sondern auch die Weibsperson **mit einander** einwilligen müssen, daß also Zeiten und Zufälle möglich seyen, wo die Einwilligung des Kriegsvogts oder die Einwilligung der Weibsperson zu spat kommen, nicht mehr Plaz greifen, sondern, wann gleich die eine oder die andere nach der Hand hinzukommet, nichts mehr fruchten könne, wollen wir immittelst nur anmerken, und zu anderer Zeit erläutern.

§. 34.

Ob und wie er stillschweigend einwilligen könne?

Unser Wort, daß der kriegische Vormund auch stillschweigend seine Einwilligung erteilen könne, nehmen wir ebenmäsig nicht zuruck. Daß dieses aber auf eine deutliche Weise, auf eine Art, woraus nichts anders, als die Einwilligung des Vogts notwendig folge, geschehen müsse, haben wir oben (§. 27.) gleich angemerkt, und verstehet sich von selbsten, weil überhaupt jede stillschweigende Einwilligung überzeugende Thathandlungen erfordert.

Harpprecht. Consult. Crim. & Civ. Vol. nov. P. 3. Cons. 68. nr. 97.

So ist es keine stillschweigende Einwilligung, wann der Kriegsvogt bei einer Handlung zugegen ist, und schweiget.

Man hält zwar manchmalen ein Stillschweigen vor eine Einwilligung, allein nur in dem Falle, wann man entweder ja oder nein zu sagen, schuldig gewesen wäre. Dieser Fall befindet sich bei unserm Kriegsvogt nicht. Ja, sagt man, er kan aber doch den andern anführen, und ist gleichwoken schuldig, sei-

ne

ner Kurandin, wann sie einen schädlichen und ihme mißfälligen Handel eingehet, zu raten (§. 23.).

Man muß sich eben nicht anführen lassen, sondern nach seiner Einwilligung fragen. Sonsten, ob er gleich schuldig ist zu raten: so ist doch diese Verbindlichkeit nur gegen die Kurandin selbsten gerichtet, und dieser schadet er nichts, wann er schweiget weil, wie an seinem Ort vorkommen wird, der Handel ohne ihn nichts gilt.

§. 35.
Verfolg.

Stillschweigende Einwilligung hingegen kan es seyn, wann der Kriegsvogt z. B. den Handel selbs zu Papier bringet, oder selbs etwas in Vollziehung desselben thut, z. B. die in Handen gehabte Gelder ausbezahlt, u. dergl.

Wenigstens, wann ein Kriegsvogt durch solche Handlungen keine Einwilligung zu verstehen geben will, ist er, damit ein Dritter nicht dardurch angeführt, und seine Kurandin ebenmäsig nicht in Schaden gesezt werde, als ein ehrlicher Mann verbunden, sich ausdrucklich zu verwahren.

Man könte zwar einwenden, daß es so dann, wie man sagt, eine protestatio facto contraria, also ungiltig wäre. Allein nur so dann, wann jemand sich zwar verwahret, aber etwas der Verwahrung entgegen lauffendes ohne Noth, ohne Zwang und aus freiem Willen thut, nur sodann ist die Verwahrung unkräftig, und der Sache selbs nach abgeschmakt. Wo man aber etwas thun oder geschehen lassen muß, und wo man noch darzu selbs vor seine Person nicht interessirt ist: ist allemal die Verwahrung von Kräften. Dann ein Kriegsvogt hat nicht die mindeste Verwaltung, nicht die mindeste Macht, seiner Kurandin die Hände zu binden, oder was zu verbieten (§. 3. u. ff.).

Er

Er rathet, er mißrathet, er williget nicht ein, und so thut er was seines Amts ist. Will also seine Kurandin zur Vollziehung eines Handels schreiten, er kan es nicht hindern, wann sie zufrieden seyn, und wann der andere Theil es wagen will, mit der Weibsperson ohne, oder wol gar wider seinen Willen zu handlen. Die Ausbezalung des Gelds nach unserm Beispiele, und die Verwahrung, daß man dardurch seine Einwilligung nicht erteilt haben wolle, sind solchemnach Umstände, die gar wol und zugleich bei einander bestehen, und die Verwahrung kräftig machen können.

Harpprecht. Ferd. Christ. Vol. Nov. Consl. 31. nr. 49. & sqq.

§. 36.

Fortsezung.

Einwilligung ist es aber ferner nicht, wann der Kriegsvogt nur überhaupt zu einen Handel rathet. Nur überhaupt sage ich. Rathet er einen Handel, der wirklich abgeschlossen werden solle, an, rathet er ihn mit allen ihme bekannten Umständen an, was ist dieses anders als eine Einwilligung? Rathet er hingegen seiner Kurandin nur überhaupt an, daß sie z. B. dieses oder jenes Gut verkaufen solle, oder nennet er ihro so gar etwa einen Liebhaber und dergl. so kan dieses vor eine Einwilligung, wann die Weibsperson nachgehends den Handel selbs abschlieset, noch gar nicht gehalten werden, weil der Kriegsvogt den Handel selbsten in seinem ganzen Umfange nicht voraus sehen, nicht, ob er so, wie er nachgehends zu Stand gekommen ist, räthlich seyn, beurteilen, also auch nicht zum voraus hat einwilligen können. Und so viel wird doch niemand in Abrede nehmen können, daß die kriegsvögtliche Einwilligung ihre wirkliche Bedeutung haben müsse. Dann Einwilligung ist Einwilligung; man erteilt sie

zu nichts, als was man für annehmlich und recht hält, was man also wirklich überlegt hat.

§. 37.

Daß die Einwilligung des Kriegsvogts fehlerhaft werden könne, durch Zwang und dergleichen,

Nur das Wort Einwilligung giebt noch ein und andere Anmerkungen an die Hand. Zwang, Irrthum, List sind Sachen, die jemand zwar öfters zur Einwilligung bringen, aber diese selbsten nicht anders als fehlerhaft und ungiltig machen können. Ist es nun ausgemacht, daß ein Kriegsvogt einwilligen müsse, warum sollten wir nur diese Einwilligung jenen Fehlern Preiß geben, und sie, wann sie auf eine von den bemerkten Arten erteilt worden ist, doch vor bindend und giltig halten wollen? Wie aber Zwang, List und Irrthum beschaffen seyn müssen, wann die Einwilligung vor nichtig zu halten seye, haben wir hier nicht nöthig auszuführen. Wann die Rechtslehrer von Kontrakten reden, führen sie dieses genugsam aus, und diese Ausführung beruhet jedesmalen auf allgemeinen Gründen, die auch hier ihre Anwendung von selbsten finden müssen. Hier haben wir also auserhalb des Kriegsvogts Rucksichten, wordurch er ohne Vorsaz zu einer ungiltigen Einwilligung gebracht werden kan. Giebt es nicht auch Rucksichten, worinnen er zum voraus verdächtig, und zu einer unbefangenen Einwilligung untüchtig werden kan?

§. 38.

oder durch Anverwandschaft, eigenes Interesse und Bestehung.

Wann manche nicht sich selbsten, sondern andern zum besten etwas zu verrichten haben, lassen sie sich zuweilen durch Geschenke, zuweilen durch das Band der Verwandschaft, zuweilen durch ihr eigenes Interesse

resse allein verblinden, und thun Schritte, die sie weder thun solten, noch auch, wann nicht jene unächte Triebe über sie gekommen wären, jemalen gethan haben würden.

So haben die Geseze bei Richtern, Beamten, Advokaten, Zeugen, Pflegern u. dergl. viele Vorsicht gebraucht, dem Eigennuze solcher Personen theils zuvor zu kommen, theils, wann er zum wirklichen Ausbruche gekommen ist, dessen Folgen zum besten der beschädigten Personen zu hemmen.

§. 39.

Einwürfe und Antwort darauf.

Sollten wir wol eben derlei Geseze nicht auch auf unsern Kriegsvogt, im Falle er Eigennuz sein Gewissen hat einschläfern, und, statt vor das beste seiner Kurandin zu wachen, wieder dasselbe zur Einwilligung verleiten lassen? ich weis wol, er lauset unter keinen der eben (vorh. §.) angeführten Namen. Vielmehr ist er von ihnen in den meisten Stücken und wesentlich unterschieden. Allein, er kommet doch in dem Punkten, worüber wir die Frage gemacht haben, mit ihnen völlig überein. Auch ihme ist das beste einer dritten und schwachen Person auf sein Gewissen gebunden.

Daß die Weibsperson selbsten Ueberlegung, und die Freiheit ihrer Einwilligung habe, leugne ich ebenmäsig nicht. Nichts destoweniger haben die Geseze sie ihrer eigenen Ueberlegung nicht überlassen wollen. Also verschlagt jenes hieher nichts.

§. 40.

Nähere Entwicklung des vorigen.

Ich meines wenigen Orts, trage solchemnach kein Bedenken, meine Meinung dahin zu äusern. Wird ein Kriegsvogt durch Geschenke zur Einwilligung gebracht, warum sollte diese

Einwilligung nicht eben so ungiltig, als der Spruch eines erkauften Richters, als das Zeugnis eines bestochenen Zeugen u. s. w. seyn?

Erteilet ein Kriegsvogt seine Einwilligung in einer Sache, worunter er selbsten interessirt ist, warum sollte es die Weibsperson binden? Hievon reden wir aber zu anderer Zeit besonders und umständlicher.

Wann kein Richter, kein Zeuge, kein Pfleger in Sachen, wo es das Recht, und das Beste einer dritten Person betrift, Freundschaftsproben geben, oder einige Anverwandtschaft erkennen sollen: warum sollte der Kriegsvogt allein hierinnen keine Gränzen haben?

Welche Gränzen wollen wir ihme aber in Betref der Anverwandschaft sezen? — Bekantlich sind einerlei Rechte bei Zeugen und Richtern öfters sehr unterschieden? z. B. das **Würtemb.** Landrecht schliesset einen Richter bis auf den vierten Grad der Anverwandtschaft,

1. Th. 2. T. in dem Richteraide, p. 3.

Zeugen aber nur bis auf den zweeten Grad aus.

Ebend. 36. T. 36. §. Item Eltern ꝛc. u. f. p. 134.

Und das leztere wollte ich auch auf die Kriegsvögte anwenden, weil sie durch ihre Einwilligung gleichsam nur das Zeugnis geben, daß sie die Einwilligung der Weibsleute vor unschädlich halten, und weil ihre Einwilligung ihrer Kurandinnen Willen nur **beitritt**, da hingegen der Spruch eines Richters unter **streitenden** Theilen entscheidet.

Die Einschrenkungen, welche sich bei den Zeugnissen der Eltern und Geschwistern in dem **Würrembergischen** Landrechte befinden, fallen aber in der Anwendung auf die Kriegsvögte selbsten hinweg.

§. 4.

§. 41.

Wem der Beweis von der Wirklichkeit der Kriegsvögtlichen Einwilligung zukomme?

Entstehet endlich ein Widerspruch über die kriegsvögtliche Einwilligung, so daß der eine Theil behauptet, sie seye geschehen, die Weibsson aber solches verneinet; so fraget sich auf welcher Seite die rechtliche Vermutung stehe, welcher Theil also zu erweisen habe?

Daß im Zweifel vor die Giltigkeit einer Handlung zu sprechen, daß das, was zu dem wesentlichen einer Handlung gehöre, auch zu vermuten seye, u. dergl. lässet sich wol hören.

Brunnemann. ad l. 5. ff. de Probat.

So unparteiisch ich aber der Weibsperson den Beweis über die Notwendigkeit der Bevogtung oben (2. Hauptst. §. 37.) zuerkannt habe.

So wenig, wann diese erwiesen, und der Stritt nur über die Wirklichkeit derselben ist, möchte ich auch hier die Weibsperson mit einem Beweise beschwehren, weil die vogtliche Einwilligung eine Thathandlung ist, die zwar das Gesez erfordert, deren Wirklichkeit aber von den Gegenteile, welcher sie bejahet,

Brnnnemann. ad l. 2. eod. t. nr. 1.

um so gewieser ordentlicher Weise erwiesen werden muß, als er durch dieselbige ein Recht erlangt zu haben behauptet,

D. Canz. de probabilitate juridica, Cap. II. §. 70. & 72.

in solchen Fällen aber, wo man auf eine vorgegangene Thathandlung ein Recht gründet, der Beweis ordentlicher Weise allemal auf dem bejahenden Theile lieget.

§. 42.

Die Verrichtung des Kriegsvogts kan endlich noch c.) in der Ergänzung der weiblichen Person bestehen.

Vielleicht sollte ich auch noch nach einigen die Ergänzung der weiblichen Person zur Verrichtung des Kriegsvogts machen? Wann es auf ausergerichtliche Handlungen gemeint ist: so habe ich jenes, nur mit andern Worten, schon gesagt. Von gerichtlichen Handlungen hingegen könte man aus jenem schon eher eine besondere Verrichtung machen, wann es ausgemacht ist, daß die Weibsperson bei Anfangung eines Rechtshandels nicht eine wirkliche Einwilligung des Kriegsvogts haben müsse. Dann in diesem Falle wäre der Kriegsvogt wirklich nur zur Ergänzung ihrer Person erforderlich.

Jenes wollen wir aber zu einer andern Zeit erörtern, und immittelst die Ergänzung der weiblichen Person für Gerichte gleichwolen noch als eine besondere Verrichtung des Kriegsvogts um so mehrers stehen lassen, als es wirklich Rechte giebt, wo die Geseze nichts, als eine Mannsperson neben dem Weibsbilde, oder statt ihrer zu gerichtlichen Handlungen erfordern. So verordnet das **Kurpfälzische** Landrecht (2. Hauptst. §. 9.)

> „daß kein Weibsbild ihre Sachen für Gericht **selbst**
> „**klagend** anbringen könne, sondern, daß sie entweder
> „durch ihren Ehemann, oder Vormund oder sonst einen
> „Anwald vertretten werden müssen.

Nichts von Einwilligung, oder rathen eines Kriegsvogts finde ich in dieser Stelle, sondern sie will nur, daß die Weibsperson nicht **selbsten** klagen solle. Sie schrenket also den Willen der Weibsperson in Anfangung eines Rechtshandels nicht ein. Allein ihre Person selbsten hält sie für untauglich, für

Gericht

Gericht zu tretten. Mithin kan man die Erscheinung einer Mansperson pur als eine Ergänzung der weiblichen Person ansehen.

Zweiten Buchs

IV. Abschnitt.

VIII. Hauptstück.

Von dem Beweise der kriegsvogteilichen Gewalt.

§. 1.

Von dem Beweise der kriegsvogtlichen Gewalt überhaupt,

Nicht nur die Wirklichkeit der Einwilligung, sondern auch die kriegsvogtliche Gewalt selbsten brauchet manchmalen Beweises. Dieser ist etwas unterschieden, je nachdeme der Kriegsvogt schon als solcher gehandelt hat, oder erst handlen will.

Wo der Kriegsvogt nur von der Weibsperson erbetten werden darf, (4. Hauptst. §. 12.) oder auch, wo die Anverwandte angeborene Vormunder sind, kommet die Sache selbsten niemalen zum Stritt, genug z. B. wann eine **Hohenloherin** mit einem erfahrenen Mann handelt.

Wo aber eine obrigkeitliche Bestätigung erfordert wird, ist man niemalen sicher, wann die Weibsperson nur schlechterdings mit Zuziehung eines Mannes handelt, weil derselbe erst durch die obrigkeitliche Bestätigung, wann er auch der nächste Blutsfreund, oder ein Doktor wäre (4. Hauptst. §. 4.) die Gewalt eines weiblichen Vormunders erhält.

§. 2.

und dann a.) in schon geschehenen Fällen,

Hat nun eine Mannsperson zu irgend einer Handlung bereits eingewilliget, und wird nach der Hand gestritten, ob er die kriegsvögtliche Gewalt gehabt habe? so kommet es in allweg darauf an, wer dieselbe zu beweisen habe, der Kriegsvogt und die Weibsperson, oder der andere Theil?

Die obrigkeitliche Bestätigung ist eine Thathandlung, die aus keinem Grunde nur blos vermutet werden kan. Also braucht sie Beweises, und da sich der andere Theil darauf gründet: so wird der Beweis davon aus eben den Ruksichten, aus welchen wir demselben die Wirklichkeit der Einwilligung zu beweisen auferlegt haben (7. Hauptst. §. 41.) auch auf solchem mit der Weibsperson im Handel geweßten Theile liegen.

Daß man hierbei den Beweis durch Zeugen, oder einen Aid ausschliesen sollte, finde ich keinen Beweggrund, aber die Erinnerung nötig, daß so wol die Artikel und Fragstücke, als auch die Aidesformel nicht nur so überhaupt z. B. ob nicht dieser oder jener zum Kriegsvogt bestätiget, sondern auch dahin: von welcher Obrigkeit er gegeben worden seye? gerichtet seyn müsse; weil nicht jede Obrigkeit das Recht darzu hat (4. Hauptst. §. 20. u. ff.).

Wann hingegen erwiesen oder unbestritten, daß der Weibsperson ordentliche Obrigkeit einen Kriegsvogt gemacht habe, und nur noch darüber, ob derselbe ein allgemeiner oder besonderer Kriegsvogt seye? der Stritt ist: so haben wir bereits (4. Hauptst. §. 23.) angemerkt, daß jenes im Zweifel zu vermuten, also das Gegenteil von dem verneinenden Theile zu erweisen seye.

§. 3.

§. 3.

oder b.) wann eine Handlung erst vorgenommen werden solle.

Wann hingegen eine Mannsperson erst als Kriegsvogt handlen, und besonders für Gericht mit der Weibsperson erscheinen will: so leget er sich eine Eigenschaft bei, die abermalen bei ihme nicht vermutet wird.

Und weil diesesmal er und die Weibsperson diejenige Theile sind, welche sich auf die obrigkeitliche Bestätigung berufen: so müssen sie erweisen, daß er ihro als Kriegsvogt zugeordnet worden seye, wann anders solches nicht vorhin notorisch, und er von dem Gerichte, vor welchem er handlen will, nicht selbsten bereits verordnet worden ist.

Schœpff. Vol. IX. Consill. Tubing. Cons. 27. nr. 19. sqq.
Id. Cons. 69. nr. 14.

§. 4.

Dieser Beweis geschiehet ordentlicher Weise durch ein Kuratorium.

Und da dieser Fall so beschaffen ist, daß es weder zu einem Zeugenverhör, noch zu einem Aide kommen kan: so wird zur Abkürzung der Sache der Beweis ordentlicher Weise mittelst eines so genannten Curatorii geführt, welches ihme diejenige Obrigkeit allein, so ihn verordnet hat, erteilen kan. Und in so ferne kan der Bescheid des **Dresdner** Ober-Appellations Gerichts

„daß eines Stadtschreibers oder andern Actuarii Zeug-
„niß, die Constitutionem Curatoris betreffend, so er
„mit Allegirung des Vormundschaftsbuches unter sei-
„ner Unterschrift und Privat-Pettschaft erteilet, vor zu-

„länglich ad legitimationem nicht zu halten, weil es „vor ein Documentum judiciale nicht passiren könne.

Hempelisches Lex. Jurid. Consult. unter dem Wort: Curatorium. nr. 1.

nicht angefochten werden. Dann ein Kuratorium ist nichts anders, als eine gerichtliche Urkunde, welches die Obrigkeit dem Kriegsvogte zu seiner Rechtfertigung und Beweisung der geschehenen obrigkeitlichen Bestätigung ausstellet. Wo nun der Beamte allein Kriegsvögte geben kan (4. Hauptst. §. 17.): ist auch dessen Zeugnis hinreichend. Wo aber nur Gerichte Kriegsvögte verordnen: können auch nur diese wirkliche Kuratorien erteilen.

§. 5.

Ob auch das Zeugnis eines Stadtschreibers beweise?

Ein Stadtschreiber im Gegenteile kan so wenig ein formliches Kuratorium nur unter seinem Namen erteilen, als wenig er selbsten zur Verordnung der Kriegsvögte befugt ist. (4. Hauptst. §. 18.). Jedoch und auf der einen Seite erfordert meines Wissens weder ein Geseze, daß die Legitimation notwendig und immerzu mittelst Vorzeigung eines Kuratoriums berichtiget werden müsse. Auf der andern Seite sind Stadt- und Amtschreiber ofentliche Personen, die in ihren Amts-Sachen ofentlichen Treu und Glauben haben.

Lauterbach. in Coll. ff. t. de fide Instr. §. 7.

Wann demnach dieselbige einen Auszug aus dem Gerichts-Protokoll, worinnen jemand zum Kriegsvogt verordnet worden ist, erteilen, und mit ihrem Vidimus bescheinen, oder wann sie allenfalls die geschehene Bestätigung unter einer Vollmacht oder dergleichen bezeugen, trüge ich kein Bedenken, die Legitimation eines solchen Kriegsvogts unangefochten zu lassen, wie ich dann dißfalls wenigstens

nigstens von Würrembergischen Stadtgerichten unterschiedliche Fälle anführen könnte.

§. 6.

Wie weit sich die Beweiskraft des Kuratoriums,

Jedannoch kan sich zufälliger Weise ein wesentlicher und in der Wirkung sehr wichtiger Unterschied zutragen, ob der Kriegsvogt seine wirkliche Bestätigung und kriegsvögtliche Gewalt durch ein formliches Kuratorium, oder nur durch das Zeugnis eines Stadtschreibers erweise?

Hat er nemlich ersteres in seiner Hand, so ist man am sichersten, weil eben diese Erteilung eines solchen Kuratoriums nicht nur eine wirklich geschehene Verordnung zur Kriegsvogtei notwendig mit sich bringet, sondern auch hauptsächlich zugleich belehret, wie weit sich des Kriegsvogts Gewalt erstrecke, ob er nemlich nur zu einer gewiesen Handlung, oder überhaupt zu allen gerichtlichen Vorfallenheiten, oder endlich zu allen, auch ausergerichtlichen Handlungen verordnet worden seye, wann gleich allenfalls das Gerichts-Protokoll nicht so umständlich lautet.

Dann eine Obrigkeit, die Kriegsvögte zu erteilen befugt ist, kan sich dißfalls ohne einigen Anstand in der von ihr selbsten herkommenden Urkunde so erklären, daß man die gewiese Versicherung hat. Und kurz eine solche Urkunde ist ein untrügliches Original.

§. 7.

und des Zeugnisses eines Stadtschreibers erstrecke?

Im Gegenteile das Zeugnis eines Stadtschreibers ist dieses nicht, sondern nur eine Kopie, die nur in so ferne, als sie mit dem Originale genau zutrift, giltig ist. Sie ist eine Kopie, welcher man im Zweifel Glauben beimessen darf (§. 5.), die

aber doch einen gegenseitigen klaren Beweis nicht ausschlieset. Also das Zeugnis eines Stadtschreibers kan irren, ich will nicht gerad sagen, mit Vorsaz, jedoch aus Unvorsichtigkeit.

Wann nemlich ein Stadtschreiber jemand, der nicht Kriegsvogt ist, dennoch das Zeugnis einer erlangten Kriegsvogtei erteilet; oder, wann er jemand, der zwar Kriegsvogt, aber nur ein **besonderer** Kriegsvogt ist, gleichwolen ein Zeugnis eines allgemeinen Kriegsvogts ausstellet: so leget solches Zeugnis in beederlei Fällen dem Kriegsvogt keine weitere Gewalt, als er wirklich hat, bei, weil ein Stadtschreiber keine Kriegsvögte zu verordnen befugt ist (4. Hauptst. §. 18.), und ihme ansonsten, wann sein Zeugnis mehr als die Wahrheit gelten solte, jene Gewalt stillschweigend eingeraumt würde.

§. 8.

Wirkungen eines solchen Zeuguisses auf Seiten der Weibsperson,

Ein Stadtschreiber kan also höchstens nur einen vermeinten Kriegsvogt machen, welcher eben so wenig, als ein anderer, nicht bestätigter Kriegsvogt zu handlen befugt ist;

Wibel. Cap. 6. nr. 16.

sondern, vermöge der Analogie, gleich einem vermeinten Pfleger, nicht auf eine verbindliche Weise einwilligen kan.

Und in dieser Ruckſicht ist es nicht zu mißbilligen, wann man sich mit dem Zeugnisse eines Stadtschreibers nicht immer beruhigen will. Gleichwie aber auf solche Weise jemand in Schaden geraten kan: so fragt es sich ob man sich dessen nicht bei dem Stadtschreiber erholen könne?

§. 9.

und des Stadtschreibers.

Von selbsten verstehet es sich, daß die Falschheit eines solchen

chen Zeugnisses zur rechtlichen Genüge erwiesen, und daß der zu Schaden gekommene Theil nicht selbsten in der Schuld eines Mißverständnisses seye.

Diese Fälle ausgeschlossen, könte man für den Stadtschreiber zwar anführen wollen, daß er in der Unwissenheit einer fremden That,

l. 42. de R. J.

dem verlezten Theile aber wolwissend gewesen seye, oder seyn könne, wie er einen Kriegsvogt zu machen nicht ermächtiget seye (§. 7.).

Allein da auf solche Weise ein Stadtschreiber immer mit der Unwissenheit einer fremden That sich könte entschuldigen wollen; da es einmal seines Amts ist, dieses oder jenes, durch seinen ihme verliehenen ofentlichen Glauben zu bezeugen; da er aus dem Gerichtsbuche die wirkliche Gewisheit hätte hernehmen können und sollen; da man solchen seinen Zeugnissen allen Glauben beilegen darf (§. 5.); und da es endlich wo nicht böser Vorsaz, doch offenbar unentschuldbare Nachläßigkeit ist, wann er etwas, das nicht ist, als wirklich bezeuget: so wird wol kein Anstand zu nehmen seyn, dem durch ein solches falsches Zeugnis beschädigten Theile die actionem in factum, kraft welcher eine jede ofentliche und obrigkeitliche Person überhaupt in ihren Amts-Sachen allen Fleiß und Sorgfalt anwenden und vor eine wenigstens mittelmäsige Nachlässigkeit haften muß,

Schœpff. Consill. Tubing. Vol. IX. Conf. 28. nr. 69. & sqq.

Id. Dec. 254.

gegen den Stadtschreiber einzuraumen.

§. 10.

Betrachtung des Falls, wann a.) ein ganzes Gericht einen vermeinten Kriegsvogt handlen läßt;

Noch zween änliche Fälle sind möglich, die wir ebenmäsig nicht unberühret lassen wollen. Ein Weib mache einen Kauf über ein liegendes Gut mit Zuziehung eines Mannes, der sich als Kriegsvogt mit unterschreibet. Der Kauf werde vor Gericht gebracht und das Gericht gebe seine Erkantnis darüber, ohne die Nichtbestätigung des vermeinten Kriegsvogts zu bemerken, und dessen wirkliche Bestätigung nachzuholen.

Oder: ein Ehemann stelle eine Schuldverschreibung aus, welche das Eheweib, und ein anderer Mann mit unterschreibe. Dieser seye aber niemalen als Kriegsvogt bestätiget worden. Und gleichwolen erteile das Gericht eine gewohnliche Versicherung mittelst einer ebenmäsigen Unterschrift jenen Schuldscheins.

Ist die Kriegsvogteiliche Gewalt vor erwiesen zu achten? — Daran ist nicht zu strauchlen. Hat ein Stadtschreiber öfentlichen Glauben: so muß ihn notwendig das Gericht selbsten noch mehrers haben. Der Einwurf, das Gericht habe gleichwolen nicht die Absicht, die gerichtliche Bestätigung zu bezeugen, beantwortet sich aus dem nächstfolgenden §.

Erlangt aber der Kriegsvogt dardurch wirklich die kriegsvogteiliche Gewalt? — Mit nichten! Ein Gericht mag zwar Kriegsvögte geben. Allein es muß dabei die ihnen vorgeschriebene Form beobachten. Es muß eine Mannsperson wirklich mit der Absicht und Erinnerung seines Amtes zum weiblichen Vormunder bestätiget haben. (4. Hauptst. §. 32.). Hier schlagt also an, was man überhaupt sagt, daß eine Handlung sich nicht über die Absicht der handlenden Theile erstrecke, und daß die Bestäti-

stätigung einer Handlung nicht weiter, als worauf sie gemeint gewesen, auszudehnen seye.

Brunnemann. ad l. 28. ff. de liberat. leg. nr. 2.

Also das Gericht wollte nur über den Kauf erkennen, nur die Schuld versichern, und dergleichen, nicht einen Kriegsvogt geben. Also hat es auch keinen gegeben. Also kan die Handlung so mit ihme vorgenommen worden ist, umgestosen werden.

§. 11.

Fortsezung.

Kan das Gericht in einem solchen Falle von dem zu Schaden gekommenen Theile belangt werden? ich trüge kein Bedenken, solches zu bejahen. Dann die oben (§. 9.) angeführte Gründe schlagen auch hier um so stärker an, als hauptsächlich ein Gericht schuldig ist, keine Weibsperson, wann sie vor ihme erscheinet, und handelt, unbevogtet zu lassen, indeme die Verordnungen hierüber gemeiniglich noch an die Gerichte gerichtet sind, daß sie den Weibsleuten auch Amtshalber Keiegsvögte zuordnen sollen (5. Hauptst. §. 10.).

In unserm angenommenen Falle vernachläsiget also der Richter nicht nur sein Amt, sondern sezet dardurch eine dritte Person auf eine unverantwortliche Weise in Schaden, bei welcher es nichts verschlagt, daß sie die Mitunterschrift und Erkennung des Gerichts nicht als eine gerichtliche Bestätigung, oder als ein Zeugnis derselben hätte annehmen sollen. Dann die Bevogtung gehöret zu dem Amt eines Richters. Und man darf allemal im Zweifel glauben, daß der Richter thue, was seines Amts seye.

§. 12.

oder b.) wann nur einzele Gerichtspersonen die Mitunterschrift eines solchen Kriegsvogts geschehen lassen.

Wie aber, wann nicht ein ganzes Gericht, sondern nur

einzele

einzele Glieder desselben, z. B. Theilrichter, ein Inventarium verfertigen, das die Weibsperson nebst einem auch nur vermeinten Kriegsvogt unterschreibet, und durch solcher Gerichtspersonen Mit-unterschrift jemand auf die Meinung kommet, der Kriegsvogt seye ein gerichtlich bestätigter Kriegsvogt?

Auch hier bleibet es dabei, daß ein solcher Kriegsvogt der Handlung einer Weibsperson nicht auf eine rechtskräftige Weise beipflichten könne. Die Gerichtspersonen aber, wann ihnen nicht besondere Umstände zur Last fallen, möchte ich ungefährt lassen. Dann, so wenig sie von aller Nachläsigkeit frei sind, so leicht entschuldbar ist gleichwolen dieselbige, indeme sie auf der einen Seite nicht, wie ein Gericht, die Macht oder Verbindlichkeit, der Weibsperson einen Kriegsvogt amtshalber zuzuordnen (4. Hauptst. §. 18. u. 5. Hauptst. §. 10.), auf der andern Seite aber auch nicht, wie ein Stadtschreiber, die Absicht haben, die geschehene Bestätigung des Kriegsvogts zu behaupten und anzugeben.

Zweiten Buchs
IV. Abschnitt,

IX. Hauptstück.

Von dem Ende und der Absicht der Bevogtung.

§. 1.

1.) Von dem Ende der Bevogtung a.) überhaupt;

Man fraget bei der Pflegschaft der Kinder, Minderjährigen, Verschwender, Wansinnigen und dergleichen in den Lehrbüchern gemeiniglich nach ihrer Endschaft. Eben dieses

dieses muß auch bei der Bevogtung nicht ganz aus der Acht gelassen werden. Wir haben aber keine, oder sehr wenige Gesetze, welche von dem Ende der Bevogtung reden. Daher lassen sich auch, wann man von dem gewönlichen Ende aller menschlichen Händel, dem Tode, abgehet, nicht leicht allgemeine und zugleich sichere Regeln geben, sondern es kommet in diesem Stücke vieles darauf an, wie man die Sache ansiehet; vieles hanget von Zufällen ab, und eben deßwegen tritt auch hier zuweilen die richterliche Willkür ein. (5. Hauptst. §. 1.).

§. 2.

b.) auf Seiten der Weibsperson.

Stellen wir uns auf die Seite der Weibsperson: so kan bei dieser die Bevogtung aufhören, oder wenigstens eingestellt werden müssen, im Falle sie eine Verthunerin, oder wahnsinnig wird. Dann bei solchen Umständen tritt so dann die wirkliche Pflegschaft ein. (6. Hauptst. §. 28.) Eben so kan die Bevogtung auf ihrer Seite aufhören, wann sie eine Ausländerin wird (6. Hauptst. §. 3. u. ff.) oder auser Lands in eine Gegend, da die Bevogtung nicht Rechtens ist, ziehet, oder von dem Landesherrn dispensirt wird und dergl.

§. 3.

Fortsezung.

Durch die Ehe wird eine Weibsperson von der Bevogtung überhaupt so wenig los, als wann sie sich deren begeben wollte. Durch die Ehe nicht, weil sie so dann, wie zu seiner Zeit ausgeführt werden wird, in die kriegsvögtliche Gewalt des Ehemanns übergehet. Durch die Begebung nicht, weil, wann ein Landesherr etwas über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit seiner Untertanen verordnet, es darnach nicht erst auf

diese ankommet, ob sie sich für tauglich oder nicht tauglich halten wollen. Die Bevogtung machet einmal ein besonderes Recht aus, das eine Vorschrift enthält, die keinen Verzicht leidet (1. B. 1. Hauptst. §. 11.).

§. 4.

c.) auf Seiten des Kriegsvogts.

Ob hingegen die Ehe nicht die kriegsvögtliche Gewalt, und anmit tretten wir auf die Seite des Kriegsvogts, aufhebe, oder deutlicher, ob der Kriegsvogt einer ledigen Weibsperson so gleich, wann sie in die Ehe tritt, aufhöre, Kriegsvogt zu seyn, ist eine andere Frage, die nach **Wibeln**

Cap. 3. §. 8. nr. 124.

zu bejahen wäre. Wann man aber bedenket, daß nach mehreren Rechten, nach welchen zwar der Mann des Eheweibs rechter Kriegsvogt ist, dennoch währender Ehe noch wichtige Fälle möglich seyen, worinnen die Zuziehung und Verordnung einer dritten Person als eines Kriegsvogts unumgänglich nöthig ist: so wird man an jener **Wibelischen** Antwort zweiflen.

Die Sache beruhet aber hauptsächlich auf der Frage, ob die Ehefrau durch den Eintritt in den Ehestand so unabänderlich in die Kriegsvogtei des Ehemanns übergehe, daß sie keinen andern Kriegsvogt zu nehmen mehr befugt seye. Und dieses zu erörtern, haben wir hier den Ort noch nicht; wir lassen also die Sache immittelst unentschieden.

§. 5.

Fortsezung.

Auf Seiten des Kriegsvogts höret die Kriegsvogtei übrigens wirklich auf, wann er nur zu einer gewiesen Handlung gege-

gegeben, und diese beigelegt worden ist (4. Haupst. §. 27.) Sie höret auf, oder bekommet wenigstens einen Stillstand durch zufällige Hindernisse (S. 3. Hauptst. §. 4. u. f.). Sie höret auf, wann er der Weibsperson, oder sie ihme aus gegründeten Ursachen nicht mehr anständig ist, also nicht blos, wann es dem einen oder dem andern Theile nur so einfällt (§. 4. u. ff. 3. Hauptst.).

Sie höret aber durch eine auch langwührige Nichtübung eben so wenig auf, als wann die Weibsperson darzwischen einen besondern Kriegsvogt erhalten hat. Weder Geseze, noch Vernunft lehren uns das Gegentheil.

§. 6.

Beschluß.

Wann hingegen ein Kriegsvogt einmal völlig aufgehört hat, Kriegsvogt zu seyn: so kan er nach der Hand von der Weibsperson nicht nur so vor sich selbsten wieder angenommen, sondern er muß von neuem Kriegsvogt, also von neuem obrigkeitlich bestätiget werden. Aus dem bisherigen erhellet übrigens zur Genüge, daß ein weiblicher Vormunder auf unterschiedliche Arten seiner Pflicht los werden könne, und der bekannten Rechtsregel:

„nihil tam naturale est, quam eo genere quidve „dissolvere, quo colligatum est „.

l. 35. de R. I.

ungeachtet nicht eben nur von der Obrigkeit, welche ihn bestätiget hat, seiner Pflicht entlassen werden könne. Jene Regel werden wir aber zu anderer Zeit zu erläutern Gelegenheit finden.

§. 7.

II.) Von der Absicht der Bevogtung überhaupt,

Endlich, was ist dann wol die Absicht unserer Bevogtung?

oder: ist es auch fragenswerth, was die Gesetze mit der Bevogtung des weiblichen Geschlechts für eine Absicht haben? — Nun gut, wann wir zum voraus mit einander eins sind, daß das Beste der Weibsperson der Endzweck ihrer Bevogtung seye:

Lauterbach. Vol. 2. Conf. Tub. 119. nr. 15.

so wird die natürliche Folge daraus, daß sie also nicht in Betracht zu nehmen seye, wann die Weibsperson dardurch Schaden leiden würde, so wol hier, als in ihrer künftigen vielfachen Anwendung keiner Anfechtung unterworfen seyn.

§. 8.

und insbesondere in gerichtlichen Handlungen.

Das beste der Weibsperson ist aber auch wirklich und sichtbarlich die Absicht der Bevogtung in ausergerichtlichen Handlungen. Was sollen wir hingegen von gerichtlichen Handlungen sagen, besonders derjenigen Orte, wo nichts als die Ergänzung der weiblichen Person die Verrichtung eines Kriegsvogts oder weiblichen Beistandes zu seyn scheinet.

Hier scheinet es mit der Weibsperson nicht so gut gemeint zu seyn, sondern die Sache eben den Grund zu haben, wegen welchem schon die Römer die weibliche Anwaldschaften nicht ertragen konten.

l. 1. §. 5. ff. de postul.

§. 9.

Beweis aus alten einheimischen Gesezen.

Aber nein, lasset uns auch in diesem Falle vielmehr unsere vatterländische Rechte mittlerer Zeiten fragen. Diese antworten uns:

„das ist davon gesezt, daß sie vor den Mannen desto
„baß ihr Recht mögen behalten, was sie sprechen, daß
„ihnen

„ihnen schad ist vor Gericht, daß sie niemand überzeu-
„gen mag, ob sie das laugnen„

Berger. in Coll. Cod. Alam. p. 119.

Fast eben so antwortet der Sachsenspiegel in dem

1. B. 46. Art.

„durch daß man sie nicht überzeugen mög, deß, das sie
„vor Gericht sprechen oder thun.„

So undeutlich diese Stellen sind: — Dann sollte wol der Vormunder einer Weibsperson deßwegen, daß sie, wann sie etwas leugne, niemand überzeugen möge, zugegeben worden seyn? — so versichern sie uns doch der schon berührten Absicht der Gesezе zur Genüge.

Und da unsere alte **teutsche**, nicht **römische** Gesezе, Quellen der Bevogtung sind (1. Hauptst. §. 6. u. ff.), so wollen wir jenen auch in vorliegender Frage über die Absicht der Bevogtung in gerichtlichen Händeln mehrers, als römischen oder selbsten sich gemachten Einfällen trauen, und solchemnach das Beste der Weibsperson, wie in ausergerichtlichen, so auch in gerichtlichen Händeln die Absicht der Bevogtung seyn lassen.

Zweiten Buchs

IV. Abschnitt.

X. Hauptstück.

Allgemeine Beurtheilung der Bevogtung.

§. 1.

Von der Beurteilung der Bevogtung überhaupt.

Oben schon haben wir die Frage aufgeworfen, ob bei den besondern Rechten des schönen Geschlechts Vorurtheil, oder Notwendigkeit seye (1. B. 2. Abschn. — §. 1.)? Als tiefe

Verehrer der Geseze haben wir mit Nein geantwortet. Wir haben dabei die Sache, wie sie wirklich nach denen Gesezen sich verhalte, angenommen und betrachtet.

Lasset uns unsere Frage wiederholen, aber in deren Beantwortung die Bevogtung, dieses so weitläufige, als wichtige besondere Recht des weiblichen Geschlechts, nunmehro zum eigentlichen Gegenstande machen. Jedoch verschonet uns mit der Sprache eines Lehrers der Geseze, und gönnet uns nunmehro den freien Mund eines Beurteilers.

Eines Beurteilers der Geseze? Grose Freiheit! — Freiheit, aber nicht sträfliche Freiheit; nicht Spott; nicht Tadel; nicht Verachtung der Geseze; nicht Lehre, daß man, wann die Bevogtung auf keinem hinlänglichen Grunde beruhe, dieselbe eigenmächtiger Weise unterlassen solle; nichts dergleichen. Nur unparteiisches Urteil, wann man wissen wollte, ob Beibehaltung oder Abschaffung der Bevogtung räthlicher seye? Eine solche Beurteilung gehöret zur gesezgeberischen Rechtsgelehrtheit, die nur etwa bei dem Westphälischen Friedensinstrumente unanwendbar ist.

§. 2.

Wirkliche Fälle, wo die Bevogtung theils als notwendig aufgehoben, theils mißraten worden ist.

Daß des **Königs in Preussen** Majestät die Bevogtung zwar nicht verbotten, aber jedoch eingeschrenkt, und willkürlich gemacht haben, wissen wir (2. Hauptst. §. 23.).

Daß hingegen die **sächsische** Herrn Landstände schon am Ende des vorigen Jahrs mit vielen wichtigen Gründen auf die Abschaffung der weiblichen Vormundern angetragen haben, sagt uns **Berger**

in El. Disc. for. ad Ord. Proc. T. 8. O. 1, nr. 2. apud *Leyser*. in Spec. 328. Med. 22.

Und

Und daß es am besten wäre, wann man die Bevogtung ganz abschaffte, ist **Leysers** Meinung

in Spec. 350. Med. 2.

§. 3.

Einwendungen gegen die Bevogtung.

Man kan in gewiesen Stücken wirklich Recht haben, oder hat wenigstens viel scheinbares gegen die Bevogtung anzuführen. Z. B. Auch an denjenigen Orten, wo die Bevogtung nicht Rechtens ist, kommen die Weibsleute fort. Aus Gelegenheit der Bevogtung sind schon hundert Prozesse entstanden. Man dörfte die Weibspersonen nur überhaupt anweisen, nichts wichtiges zu thun, ohne vorhero eine verständige Person um Rath zu fragen.

Die gerichtliche Bestätigung scheinet eine ganz unnötige Feierlichkeit. Sie macht an theils Orten nur Unkosten, und nuzet der Weibsperson um so minder, als sie nicht zur Genehmhaltung desjenigen, was der Vormund in ihrem Namen handelt, gebunden ist.

Dem weiblichen Geschlechte kan man doch Vernunft und Einsichten nicht absprechen; und ob diese gleich zuweilen kürzer, als die mänliche sind: so ergiebt sich doch daraus keine Notwendigkeit der Bevogtung, ansonsten Bauersleute auch zu bevogten wären, u.s.w.

§. 4.

Deren Beantwortung. 1.) Man muß Gebrauch und Mißbrauch unterscheiden.

Wie gesagt, an allen diesen und änlichen Klagen ist etwas, meines wenigen Ermessens erweisen sie aber das, was sie sollen, nicht. Man unterscheide fürdersamst Gebrauch und Mißbrauch. Was ist, das durch leztern nicht verstellt werden kan? Wer

läßt

läßt aber solches den Gebrauch entgelten? Z. B. viele Puncten, so **Leyser** an der Bevogtung auszusezen hat, zeugen wirklich von einer unordentlichen Praxis, wovon wir hin und wieder bereits Beispiele angeführt haben (S. z. B. 4. Hauptst. §. 5. u. 5. Hauptst. §. 3.).

Auch der Kriegsvogt, welcher nach eben belobten **Leysers** Erzelung seiner Kriegsfrau nach und nach tausend Reichsthaler abgenommen hat, wird so wenig erweisen, als wenig man auf die Abschaffung der Richterämter antragen kan, weil schon mancher Richter sein Gewissen mit der Gerechtigkeit wol um noch grösere Summen verkauft hat.

§. 5.

2.) Vergleichung der bevogtenden und nicht bevogtenden Gegenden, nebst einer Antwort auf die Prozesse.

Daß die Weibspersonen auch an denjenigen Orten, wo sie unbevogtet sind, fortkommen, widerspreche ich nicht. Darauf mag es aber hauptsächlich beruhen, ob sie daselbsten eben so gut, wie die Mannspersonen, oder ob sie in denjenigen Gegenden, wo sie bevogtet sind, nicht besser und sicherer durchkommen, als da, wo sie ganz unbevogtet sind?

Hundert und aber hundert Processe, die ihren meisten Stoff von der Bevogtung haben, erweisen, was? Daß die Bevogtung verwerflich seye? Wie viele Prozesse sind schon über Testamenten entstanden? Also sollte man sie auch abschaffen? ich glaube nicht. Aber die Prozesse erweisen auf der einen Seite meistens nur so viel, daß man die Bevogtung auser Acht gelassen hat. Wiederum was, das man nicht der Bevogtung sondern der Unachtsamkeit gegen die Geseze zur Last legen muß. Auf der andern Seiten reden sie vielmehr für die Bevogtung das Wort. Dann selten, oder ich darf sagen niemalen fanget

die

die Weibsperson, wegen unterbliebener kriegsvogtlicher Einwilligung bei einem Kontrakt einen Rechtshandel an, wann sie sich nicht dabei übereilt und vervorteilt befindet. Und billig ist es allemal, wann die Gesetze Vervorteilungen und Uebereilungen, so viel möglich, verhüten, oder ungeschehen machen.

§. 6.

3.) Eine Anweisung blos zum Rathfragen wäre unzulänglich, oder auch Bevogtung.

Die Weibsperson könte zwar überhaupt angewiesen werden, sich bei allen wichtigen Vorfallenheiten um einen verständigen Rath umzusehen. Und wann dieses geschähe, würde eben die Absicht, welche die Bevogtung hat, erreicht werden können. Ohne Zweifel.

Allein, wie oft wird selbsten, da die Einwilligung der Kriegsvögte zur Notwendigkeit gemacht ist, diese dennoch aus der Acht gelassen? und wie oft, oder endlich wie immerdar würde das alleinige um Rath fragen unterbleiben?

Die Antwort, daß die Weibsperson sich solches selbst beizumessen haben würde, lässet sich wol hören. Die Gesezgeber aber begnügen sich nicht immer damit, daß sie ihre Untertanen zu Beobachtung ihres Vorteils nur anweisen, sondern meistens sind sie darauf bedacht, ihnen die Wal zwischen Vorteil und Schaden abzuschneiden, und sie zu Beobachtung des erstern mittelbar oder unmittelbar zu nöthigen. Etwas das vielmehr Ruhm und Dank, als Tadel verdienet.

§. 7.

Von eben derselben.

Ist aber der Einwurf so gemeint, daß man die Weibsperson ohne Zuziehung der Obrigkeit dergestallten blos an Rathgeber anweisen sollte, daß sie in deren Unterlassung nichts auf ihrer Seite verbindliches unternehmen könte: so würde man

damit nichts gewonnen haben, sondern auch dieses wäre Bevogtung, nur unter etwas veränderter Gestalt.

Sollte man die Weibsperson an einen fremden Rath zwar ohne Zernichtung des Handels jedoch mit einer Strafe binden: so wäre dieses sehr hart. Sie dörfte sich so dann, wann sie auch noch so sehr übereilet worden wäre, nicht einmal offentlich beklagen.

Hingegen, wollte man dem andern Theile eine Strafe ansezen, wann er mit der Weibsperson ohne fremden Rath handle, wie mancher würde eine geringe Strafe nicht achten? Wie unbillig könte eine grose Strafe oft ausfallen. Und überhaupt, was würde einer solchen Weibsperson die Strafe nuzen? Notwendig muß es besser vor sie gemeint seyn, wann sie im Falle erlittenen Schadens zu ihrem Ersaz gelangen kan, als wann ihr Gegner nur gestraft wird.

§. 8.

4.) Die gerichtliche Bestätigung ist nichts so gar überflüssiges,

Ferner; die gerichtliche Bestätigung ist nicht aller Orten notwendig, und nicht aller Orten, wo sie notwendig ist, z. B. in **Würtemberg**, macht sie der Weibsperson Unkosten. Also ist der von der gerichtlichen Bestätigung hergenommene Einwurf nicht allgemein.

Und wäre er es auch, so ist es doch leider wahr, daß besonders gemeine Leute sehr oft nichts von den Pflichten eines ehrlichen Mannes wissen wollen, sie seyen dann besonders darüber in Gelübde genommen worden: Mithin, so wenig ich die gerichtliche Bestätigung vor durchaus notwendig achte, so wenig kan ich sie als eine blose, nichts fruchtende Feierlichkeit ansehen.

Bei solchen die ein reines Gefühl von Rechtschaffenheit haben, ist sie zwar durchaus überflüssig. Allein, die Geseze wer-

den

den bekantlich nicht auf einzele Fälle gegeben. Man macht einen Durchschlag, nnd wann gleich die eine Seite sich stärker befindet, so gehet man doch oft den sichersten Weg, und nimmt die gegenteilige, ob gleich schwächre Seite als allgemein wahr an, weil man auf diese Weise seine Absicht am wenigsten verfehlet.

So kan demnach die Bestätigung bei den meisten was überflüsiges, bei vielen aber was nüzliches oder wol gar nötiges seye. Am sichersten ist es also, man bestätiget einen jeden.

Alles das bisherige vertheidiget auch die gerichtliche Bestätigung noch mehrers, weil dieselbe gemeiniglich mit einer Erkantnis und diese mit Ruksicht auf die Absicht der Geseze und das Beste der Weibsperson geschehen muß (5. Hauptst. §. 8.).

§. 9.

5.) die Genehmigungs Freiheit der Weibsperson ist nicht zu tadlen,

„Die Weibsperson seye nicht gehalten, die Handlungen „ihres Kriegsvogts zu genehmigen„ ist abermalen nur vor **Sachsen** ein Vorwnrf (7. Hauptst. §. 9. u. f.). Vielmehr kommet mir aber dieses billig für.

Erwachsene Weibsperſonen zu Kindern zu machen, ihren freien Willen so sehr einzuschrenken, daß sie, was ein anderer ohne ihr Wissen und Willen in ihrem Namen gehandelt hat, ohne Widerrede sich gefallen lassen müßten, würde ich wenigstens nicht billigen. Das wäre auf einer andern Seite offenbar zu weit, jedoch übrigens noch etwas besser, als wann man das schöne Geschlecht sich selbsten ganz allein überliese. Und daher will ich den Gesezen, welche eine Verpflegung des weiblichen Geschlechts fürschreiben, hier nicht zu nahe geredt haben.

§. 10.

6.) weil derselben aller Verstand nicht mangelt, jedoch ihre Einsichten nicht zulänglich sind.

Daß dem weiblichen Geschlechte Verstand mangle, behauptet niemand weniger, als ich. Daß aber unsere Sitten, nach welchen das schöne Geschlecht von Kindheit an innerhalb des Hauses seine Verrichtungen hat, und seine Verstandskräfte meistens nur auf solche Gegenstände, die sich in der Haushaltung ereignen, anwenden lernet, während daß das männliche Geschlecht sich in denen ausserhalb des Hauses vorfallenden Verrichtungen umsiehet u. s. w. daß, sage ich, diese Sitten nicht eine **Unzulänglichkeit** der Einsichten in den menschlichen Händeln notwendig nach sich ziehen, eine Unzulänglichkeit der Einsichten, die man auf eine andere Weise zu ersezen, billig bedacht ist, möchte ich eben so wenig in Abrede nehmen, als dem schönen Geschlechte den Verstand absprechen.

Dörfte ich hier noch die Sprache, so ich oben (I. B. 2. Abschn. §. 2.) von den Gesezen und ihren Lehrern hergenommen habe, führen, dörfte ich noch so viel behaupten, daß Leichtsinn ein karakteristischer Zug des schönen Geschlechts im Ganzen seye, dörfte ich dieses noch sagen: so müßte die Bevogtung nicht mehr so überflüßig, so verächtlich angesehen werden.

§. 11.

7.) Vergleichung derselben mit den Einsichten der Bauersleute.

Auch der Verstand der Bauersleute ist nicht gros, öfters nicht so gros, als einer Burgersfrau. Allein man muß die Sache, wann man auch von dem, was zuweilen möglich ist, urteilen will, dennoch in ihrem gehörigen Verhältnisse betrachten. Die Einsichten eines Bauren übertreffen die Einsichten seines Weibs und seiner Tochter; die Einsichten eines Kaufmanns die

Einsich-

Einsichten seiner Ehefrau u. s. w. In einer solchen ganzen Stufenfolge von Einsichten wird allemal das Uebergewicht auf die männliche Seite um so stärker fallen, als gemeiniglich Bauren und Bauren u. s. w. mit einander zu thun haben.

Bauersleute werden zwar selbsten in Rechten vor unwissend gehalten. Allein hier ist nicht von Unwissenheit und Unerfahrenheit in den Gesezen, sondern in menschlichen Händeln die Rede. Diese ist ein wahrer Grund der Bevogtung; diese findet aber bei dem Bauren in Verhältnisse gegen die Baurenweiber nicht statt.

§. 12.

Schlußfolgen.

Bei solchen Umständen ist sich nicht zu verwundern, daß **Leysers** Rath bisher unbefolgt geblieben ist, daß belobte **Sächsische** Landschaft ihren Antrag immittelst, so viel bewußt, nicht erneuert, und auch damals nicht zu Stand gebracht, daß des **Königs in Preußen Majestät** die Bevogtung ebenmäßig nicht völlig abgeschaft haben.

Sollen wir nun unser Urteil ins Kurze ziehen: so wird es ungefehr so ausfallen.

Die Bevogtung hat an ein und andern Orten Mängel, die theils von der Unzulänglichkeit der Gesezе — dann in wie wenigen Linien ist dieselbe oft enthalten? — theils von einer den Gesezen und ihrer Absicht nicht genau abgemessenen Praxis herrühren.

Die Bevogtung ist keineswegs etwas durchaus notwendiges; etwas, das, wie die eigentliche Pflegschaft, schon in dem Lichte der Vernunft ihren unumgänglichen Grund hat.

Sie ist aber auch nichts schädliches und ganz überflüssiges,

wann man die Kriegsvögte nicht in altgotischem Geschmacke schildert, und aufstellet.

Vielmehr ist sie nuzlich, wann man mit den Kriegsvögten nicht, wie mit Puppen, spielet.

Zweiten Buchs
V. Abschnitt.

Von besondern weiblichen Rechten in Betref der Leibeigenschaft.

§. 1.

Besondere weibliche Rechte der Leibeigenschaft giebt es,

Das römische Recht teilet alle Menschen in Freie und Knechte. Und auch unser Teutschland hat von je her, wo nicht nach den römischen, doch nach eigenen Begriffen eine änliche Einteilung in freie und leibeigene Personen gehabt.

Daß auch das weibliche Geschlecht dieser Einteilung unterworfen seye, ist bekant. Wir wagen aber noch einen Versuch, auch in diesem Fache besondere weibliche Rechte zu finden. Jedennoch erwarte man hierinnen keinen ausgebreiteten, allgemeinen Versuch, sondern wir werden uns, was die Leibeigenschaften der Teutschen betrift, hauptsächlich nur auf einige Gegenden mit Zuverläsigkeit einschrenken können.

Nicht wol möglich ist es auch, hierinnen was allgemeines zu liefern. Keine allgemeine Gesezbücher, keine Rechte, die wenigstens in einem ganzen Lande gelten, haben wir hier vor uns. Gewohnheiten und Lagerbücher sind die einig sichere Vorschriften, welche

welche wir in Leibeigenschafts-Fällen zur Richtschnur nehmen können. Und wie sehr weichen schon diese in einem einigen Lande von einander ab?

In der Folge werde ich mich daher nur derjenigen Auszüge aus Lagerbüchern, welche D. Christian Ferdinand Harpprecht am Ende seiner Dissertation

de juribus privatis singularibus Alpirspacensibus. Tub. 1755.

geliefert hat, und dann besonders einer

Herzogl. Würtemb. Kellerei Rechnung über die Hünervogtei Wildberg von Georgi 1771. bis 1772.

wie auch zuweilen eines

Leibeigenschafts Partikulars der Herzogl. geistl. Verwaltung, auch zu Wildberg von ebendemselben Rechnungs-Jahrgange:

hauptsächlich bedienen.

§. 2.

I.) in deren Entstehung a.) durch die Geburt von einer leibeigenen Mutter α.) nach römischen Rechten;

Ein Hauptsaz bei der römischen Knechtschaft war, daß die Geburt nicht dem Vatter, nicht der ärgern Hand, sondern jedesmalen nur der Mutter folgte. War also die Mutter eine freie Person, auch nur in einem Zeitpunkte ihrer Schwangerschaft gewesen: so war auch ihr Kind frei, wann sie es gleich mit einem Knecht erzeugt hatte.

princ. J. de Ingen. l. 5. §. 2. ff. de Statu Hom.

§. 3.

Einwürfe und deren Beantwortung.

Zwar hatten die Römer sonsten den Saz, daß das eheliche Kind dem Vatter, ein unehliches aber der Mutter folge.

l. 19. ff. de Statu Hom.

Und wir lesen ferner:

„defi-

„ definimus, ut inter inquilinos colonosve — sus-
„ cepti liberi vel utroque vel neutro parente cen-
„ sito statum *paternæ conditionis* agnoscant.

in l. 13. pr. C. de agr. & cens.

Allein der erstere Text hat auf die Knechtschaft keinen Bezug; der zweete aber redet ebenmäsig nicht von der eigentlichen Leibeigenschaft, sondern nur von *inquilinis*, *colonisve*.

Und auch bei dieser müssen wir jenes Gesez aus andern Gesezen erläutern. Man sehe fürdersamst die unterschiedliche Fälle der Verheuratungen solcher eigenbehörigen Leute bei

Brunnemann. ad l. 13. & 22. & ult. Cod. de Agric. & Cens. & Colonis.

allwo er jenes Gesez aus der

156sten Nov.

dahin vor abgeändert hält, daß die Kinder nicht mehr dem Gutherrn des Vatters allein zugehören, sondern unter zweierlei Gutherrn getheilt werden sollen.

Obiges Gesez aber hat auf die freie Geburt selbsten auch keinen Bezug, sondern will nur, daß von „inquilinis & colonis„ also nicht von **einer freien** Weibsperson und **einem** „*colono*„ erzeugte Kinder dem Vatter folgen sollen. Dann in dem

l. ult. Cod. ej. tit.

ist ganz deutlich versehen, daß, wann ein „adscriptitius„ eine freie Weibsperson heurate, so wol sie, als **ihr Kind in dem Zustande** der **Freiheit** verbleibe. Und so hat auch **Justinian** schon bei Aufhebung des **Klaudianischen** Rathschlusses die Ehe eines adscriptitii mit einer freien nur zu trennen, und jenen zu züchtigen gestattet,

l. un. C, de Sct. Claud, toll,

und

und ferner zwar verordnet, daß ein von einem „adſcriptitio„ mit einer Freigeborenen erzeugtes Kind von dem Gut, wo der Vatter eingeboren ſeye, nicht abweichen dörfe, ſondern ſolches bauen müſſe. Er hat aber dabei ausdrucklich geäuſert, daß ein ſolches von einer freien Mutter gebohrenes Kind dennoch im übrigen die Rechte der Freiheit beibehalte, in den Worten:

„— ſi-ex *libera* quis & inſcriptitio naſcatur, ma-
„net - liber & *maternam* non ullo modo abjicit
„*ingenuitatem.* &c.„

d. Nov. 162, Cap. 2.

§. 4.

Verfolg des nemlichen.

Alſo niemalen auf den freien oder nicht freien Zuſtand des Vaters wird bei dem Zuſtande der Kinder geſehen, ſondern nach römiſchen Rechten iſt es unbeſtreitbar, daß die Leibeigenſchaft nur durch die Mutter fortgepflanzt werde.

Unbeſtreitbar? ja! und dennoch finde ich bei

J. C. P. in dem kurzen Entwurfe des Leibeigenthums Rechts überhaupt und inſonderheit in der Grafſchaft Hoya und einigen andern Weſtphäliſchen Provinzien. Hannover, 1747. Cap. 2. §. 3.

daß dieſer Verfaſſer behaupte, wann ein Leibeigener mit einer freien Perſon Kinder zeuge, werden dieſe ebenmäſig leibeigen. Und gleiche Leibeigenſchaft der Kinder hat er auch bei der Heurat einer freien Mansperſon mit einem leibeigenen Weibe. Dieſes leztere iſt keinem Zweifel unterworfen (§. 2.). Wegen jener beſondern Meinung hat er aber weder einen Schriftſteller, noch einen ſchiklichen Text auf ſeiner Seite. Er führet zwar

L. 19. ff. de ſtatu hom. L. 13. Cod. de agr. & cenſ. Nov. 162. Cap. 2.

zu einem Beweise an. Allein, wie gar nicht diese Texte das, was sie nach der Angabe sollten, erweisen, haben wir in dem vorhergeh. §. 2. und in dem §. 3. haben wir mit Ueberzeugung deutliche Geseze gesehen, welche ganz allein auf den Zustand der Mutter ihr Augenmerk richten. Wir sind also in Betref des römischen Rechts einer Antwort gänzlich überhoben, und wollen uns zu der Leibeigenschaft der Teutschen wenden.

§. 5.

β.) nach teutschen Rechten.

Auch von diesen hat ermeldter Autor die Meinung, daß wann nur das eine oder das andere der Eltern, ohne Unterschied, es seye Vatter oder Mutter, in der Leibeigenschaft sich befinde, so dann das von ihnen erzeugte Kind ebenmäsiger Leibeigenschaft unterworfen seye. Derselbe berufet sich hierbei auf die Praxis, und das bekante Sprichwort; die Kinder gehören zur ärgern Hand.

In Ansehung der Praxis bestehet sein einiger Beweis in einer Stelle aus der

Oßnabrückischen Leibeigenthums Ordn. Cap. 2. §. 2.

diese ist folgenden Inhalts:

„der Geburt nach wird einer ein Eigenbehöriger, wann „er von einer leibeigenen Mutter gebohren, dann, wann „gleich der Vatter frey, so folgen dennoch die Kinder „der Condition der Mutter, sie mögen von dem Vatter „erben und auf der Stelle gebohren seyn oder nicht.„—

Ohne zu bestreiten, daß Gegenden und Gewohnheiten möglich seyen, wo auch von einer freien Mutter mit einem leibeigenen Manne ein leibeigenes Kind erzeugt werden könne: so finde ich doch

doch nichts weniger, als diesen Fall in der angeführten Oßnabrückischen Verordnung. Wir fragen von einer **freigebohrenen** Mutter, ob sie, wann sie mit einem leibeigenen Mann verheuratet seye, ein freies oder leibeigenes Kind gebähre? Jene Stelle spricht aber von dem umgekehrten Falle, von einer **leibeigenen** Mutter, und nur dieser ihre Kinder erkläret sie für leibeigen, wann sie auch gleich mit einem freien Mann erzeugt worden wären. Eben so ist auch die Lehre des römischen Rechts (§. 2.). Wer wird aber in einem so verhaßten Falle, wo es um die so schäzbare und in den Rechten so sehr begünstigte natürliche Freiheit zu thun ist, ausdehnen? Wer wird, wann ein Geseze sagt; die Kinder folgen **der Mutter**, daraus: der ärgern Hand; machen, ohne alle Hermenevtik auser Augen zu sezen. Von Westphalen findet man übrigens eben obige Meinung noch in

Estors kleinen Schriften, 2.B. V. St. nr. V. §. 35.

In der auch daselbst angeführten Oßnabrückischen Leibeigenthums Ordn. finde ich aber ein vor allemal den machen wollenden Beweis nicht.

§. 6.

Beweise davon.

Vielmehr bin ich also der Meinung, daß auch nach teutschen Rechten die Leibeigenschaft ordentlicher Weise nur durch die Mutter fortgeführt werde; Welcher Meinung auch sind

Herr Geh. Archiv. Sattler in der histor. Beschr. des Herz. Würtemb. 1. Th. 10. Cap. §. 7.

Lindenspür. ad Ordin. Polit. Würtemb. Tit. 2. §. 3. in f.

und wenigstens in Würtemberg. Gegenden wird solches beobachtet. In der §. 1. angeführten Wildberger Kellerei Rechnung so wol,

als in dem geistl. Verwaltungs-Partikular sind nemlich die Kinder männ- und weiblichen Geschlechts mit ihren Alter nicht nach den Vättern, sondern jedesmalen nach den Müttern, ohne einige Ruckſicht, ob derselben Ehemann frei oder leibeigen seye, eingetragen, zu einem untrüglichen Kennzeichen, daß die Leibeigenschaft nur durch die Mutter fortgeführet werde, wie solches auch aus den Worten:

„weilen die alte leibeigene Einwohner in dieser Stadt „(Wildberg) vermöge einer den 22. Febr. 1748. er„theilten, und in principio dieser Rechnung nachfüh„renden Hochfürstlichen Regierungs-Raths Resolution, „von Brautlauf, Mannssteuren ꝛc. frey bleiben dörfen; „als werden nachfolgende **Weibspersonen, samt ihren „Kindern**, allein um hin und herziehens halber, wie „hernach zu sehen, beschrieben„.

Angef. Kellerei Rechn. fol. 21b.

deutlich erhellet. Noch ausdrücklicher lautet aber folgender Auszug.

„Einnahm Geld„
„Hauptrecht„
„von leibeigen verstorbenen Personen.„
„von der Kellerei **Dornstetten.**„

„von einer jeden Mansperson, die gnädigster Herrschaft Wür„temberg mit der Leibeigenschaft verwandt, sie seye in und „anserhalb des Herzogthums gesessen, wann dieselbe mit „Tod abgehet, so gefällt hochgedachter Herrschaft zu „Hauptrecht das beste Hauptvieh, oder da er keines „verläßt, alsdann soll von seinem Vermögen von denen „Amtleuten zu Dornstetten ein Hauptrecht an Geld ge„schöpft,

„schöpft, und anstatt des Hauptstuck-Viehes genommen „werden; ferner von einer verstorbenen Frauensperson ge„fällt gdgster Herrschaft Würtemberg zu Fall ihr bestes „Kleid oder Watt, als sie ungefährlich ihres hochzeitli„chen Kirchgangs angetragen hat, doch wird gewohnlich „ein ziemliches Geld davor angenommen und gegeben, „so sie Kinder hinterläßt deren wenig oder viel, „sind höchstgedachter Herrschaft auch mit der „Leibeigenschaft verwandt und zugethan, alles „von Alters hero also hergekommen. Die Leib„eigenschaft folgt der Mutter nach, so viel „dieselbe Kinder verläßt, die sind leibeigen, „und welches sich in die Ehe verheuratet, solle das mit „Vorwissen und Vergönnen eines Amtmanns zu Dornstet„ten geschehen, von wem aber solches übergangen wird, „dasselbe gefallt gnädigster Herrschaft zur Pœn und Straf „Eine Scheuben Salz, die ein jeder Vogt in seiner Jahrs Rechnung gebührend verrechnen solle.„

Ebendas. fol. 46b. u. fol. 47.a.

Eben so hat das **Tübinger** Kellerei-Lagerbuch ausdrücklich, daß die Leibhennen von einer Weibsperson auf ihre Kinder männlich und weiblichen Geschlechts erblich foztgesezt werden.

Ebendas. fol. 20a.

§. 7.

Beantwortung eines Sprichworts und einer Stelle aus dem Schwabenspiegel.

Was das Sprüchwort, „die Kinder gehören zur ärgern Hand„ betrift, so wird es damit eben die Bewandnis in gewieser Rucksicht haben, die es mit dem römischen Saze, daß die

Kinder nur der Würde des Vatters folgen, hat. Wie dieser Saz nemlich nicht auf den Stand der Freiheit, sondern lediglich auf Rang und bürgerliche Würde gehet (§. 3.): so hat auch jenes Sprichwort unfelbar, wenigstens heut zu Tag, keinen Bezug auf Freiheit oder Leibeigenschaft, wann nicht Gewohnheit oder Lagerbuch ausdrucklich das Gegenteil mit sich bringen; sondern es wird gemeiniglich nur auf ungleiche Heuraten übrigens freier Personen erklärt.

Pistorius Parœm. German. Jurid. Centur. VI. Parœm. 36. p. 465.

So viel ist aber nicht zu leugnen, daß etwa nach einigen ältern teutschen Rechten, wann gleich die Mutter frei, der Vatter aber nicht frei gewesen ist, das Kind ebenmäsig nicht frei gewesen seyn mag. Und **Pottgieser** hat wirklich Geseze angeführt, nach welchen die Kinder so gar dem Vatter allein gefolgt haben.

Pottgieser. de Condit. & Statu Serv. German. L. 2. Cap. 1. §. 15. p. m. 171. sqq.

Aus unserm schwäbischen Landrechte scheinet auch wirklich folgende Stelle jenes zu bestärken:

—„und nimmet sie einen Mann nach ihm der frei ist,
„als sie selbs, so gewinnet sie frei Kind als sie selber ist.„

Berger. Coll. Cod. Alam. p. 112.

„und ist joch die **Mutter** *semper* **frey** und der Vatter
„Mittelfrey, die **Kinder** werden **Mittelfreyen**, und
„ist der Vatter semper frey und die **Mutter Mittelfrey**,
„die **Kinder** werden auch Mittelfreyen.„

id. ib. p. 115.

Jenes Sprichwort scheinet also vormals wirklich in allgemeinem Gebrauche gewesen, aber ebenmäsig nur durch römische Grundsäze

säze verdrungen worden zu seyn. Dann, daß schon zur Zeit, als die Spiegel gesamlet worden, die römische Lehren auch in Betref der Leibeigenschaft in Uebung gekommen seyn müssen, ersehen wir, wo nicht aus den Stellen,

Ebend. p. 114. u. p. 377.

in welchen von der Verstosung eines kranken Knechts, und von der Widerrufung der geschehenen Loslassung eines Undankbaren die Rede ist, dennoch desto gewieser aus einigen andern Stellen, nemlich

p. 113. 115. u. 117.

allwo sich theils auf einen Meister Marcellus, welcher den Königen, oder namentlich dem König Karl viele gute Landrechte zu machen geholfen, und gesprochen habe, was wir ungefehr bei

Marciano in l. 5. §. 2. ff. de statu hominum.

lesen, theils bei dem Alter, worinnen man die Loslassungs Fähigkeit habe, auf Legem actiam Senticam nach der **Meischnerischen**, oder nach der **Bergerischen** Ausgabe essenciam bezogen wird, und theils teutsche Begriffe die römische Namen eines „ingenui„ „libertini„ und „liberi„ bekommen.

§. 8.

Weitere Erläuterung aus dem Sachsenspiegel.

Doch vielleicht ist es hier, wie wir oben (4. Abschn. 1. Hauptst. §. 9.) bei der Bevogtung gefunden haben. Vielleicht waren vorhero auch Leibeigenthums Rechte in Teutschland, die mit den römischen eine Aenlichkeit gehabt, und daher denen Samlern Anlaß gegeben haben, sich auf römische Geseze als Quellen zu beziehen.

Vielleicht hat schon in ältern Zeiten eine freie Mutter nur

freie

freie Kinder erzeugt. Vielleicht hatte schon vormals das Sprichwort: die Kinder gehören zur ärgern Hand, nicht, daß ich so rede, auf den Zustand des bürgerlichen Todes, sondern nur des bürgerlichen Lebens seine Bedeutung. Vielleicht hat die Hand der Mutter zwischen natürlicher Freiheit und Leibeigenschaft, die ärgere Hand aber zwischen völliger und geringerer Freiheit, zwischen Semperfrei, Mittelfrei, und freigeboren

Berger. d. l. pag. 7. u. p. 115.

und dergleichen entschieden.

Vielleicht löset uns diese Mutmasungen eine Stelle aus dem Sachsenspiegel auf. Man lese sie ganz, und hieher merken wir folgendes

„— Von Anfang aber deß Rechtens, was das Recht, „**das ein freigeboren Weib nimmer eigen Kinder „gewönne**, aber sindt Bischoff **Weichmanns** Zeiten „hat das Recht gestanden, das beede Söhn und Töchter gehören nach der teutschen Mutter, den sie sie bestattet, der „Vatter sey Deutsch oder Wendisch, und der Wendin „Kinder gehören nach dem Vatter, ob er ein Wende ist, „ist er aber Deutsch, so gehören sie nach der Mutter ꝛc.„

Sachsensp. L. 3 Art. 73.

In dieser Stelle ist zwar unter andern ein Fall enthalten, nach welchem das Kind dem Vatter zu folgen scheinet, und **Portgieser** hat sie auch zu dem Ende an ang. O. bemerket. Allein wir können und wollen jene Stelle in zween kurze Säze ziehen: der Vatter seye Deutsch oder Wendisch, so gehören die Kinder nach der **deutschen Mutter.** Und dieses ist der eine Fall. Der andere Fall ist, wann **Vatter und Mutter** Wendisch sind. Und von diesem Falle heißt es zwar, das Kind gehöre dem Vatter.

Allein

Allein aus dem ganzen Zusammenhange erhellet, daß die Kinder eines wendischen Vatters nur so dann ihme folgen, wann auch die Mutter wendisch ist. Ist aber diese teutsch, so gehören sie dem Vatter nicht, wann er gleich wendisch ist. In beeden Fällen tretten also die Kinder in den freien oder nicht freien Stand der Mutter.

Die Glosse zu eben angef. Artikel erläutert uns auch viererlei Arten der Ebenburt, und wann man sich die Mühe nimmt, die unterschiedliche Begriffe derselben auf ein jedesmaliges alt teutsches Gesetz anzuwenden: so wird man einen sichern Aufschluß von manchen sich zu wiedersprechen scheinenden Gesetzen, da nemlich eines bald der Mutter, ein anderes bald dem Vatter, und wieder ein anderes bald der ärgern Hand die Kinder zuschreibet, meistens aber finden, daß Gesetze von den beiden letztern Arten gemeiniglich nur auf die Rechte der Schöppenbarfreien, der Dienstleute und des Adels gehören.

§. 9.

Folgen daraus, 1.) daß das Kind dem Leibherrn der Mutter zugehöre,

Und wann solchemnach auch nach teutschen, wenigstens neuern Rechten in Betref der Leibeigenschaft nur auf die Mutter, in so ferne nemlich ein anders nicht erweislichen Rechtens oder Herkommens ist, gesehen wird:

Eisenhart. Instit. Iur. Germ. priv. L. I. T. VII. §. 2.

so kan die Frage niemalen entstehen: ob, wann der Vatter und die Mutter zween unterschiedliche Leibherrn haben, dieser oder jener das Leibeigenthum über das von beeden erzeugte Kind bekomme? sondern es bleibet bei dem Grundsatze, daß die Leibeigenschaft nur durch die Mutter fortgeführt werde, in der Anwen-

dung auch auf diesen Fall, so, daß allein der Leibherr der Mutter, gleich einem Grundherrn, auf das von ihr erzeugte Kind Ansprache zu machen, berechtiget seye.

Oben genanter Schriftsteller, so wenig er unserm Hauptsatze beistimmig ist, so hat er doch ebenmäsig vor den Leibherrn der Mutter gesprochen.

J. C. P. Entwurf des Leibeigenthums-Rechts ꝛc. Cap. 2 §. 3. am Ende.

Er hat aber eine andere Ursache der Entscheidung, die mir wenigstens niemalen eingeleuchtet haben würde.

„Weilen„ sagt er„ mater certa, pater autem semper „incertus: So ist meiner Meinung nach, allemal für „den Eigenthümer der Mutter zu pronunciiren.„

Man merke es wol, er redet von dem Fall der Ehe, wovon wir doch den bekanten Satz haben:

„Pater est, quem justæ nuptiæ demonstrant„

Von Kindern auser der Ehe aber spricht er erst in dem folgenden vierten §.

§. 10.

also 2) eben dieselbe Leibeigenschaft der Mutter auf sich habe.

Aus eben demselben unserm Grundsatze entscheidet sich ferner der Fall, nach welchem Lagerbuche ein Kind zu behandlen seye, das in einem andern Ort, als die Mutter Leibeigen ist, gebohren wurde. Durch die Geburt scheinet zwar ein Kind den Rechten des Geburts-Orts, wo sich zumalen auch dessen Mutter häußlich niedergelassen hat, unterworfen zu seyn.

Allein, wir müssen uns abermalen erinnern, daß wir hier von der Leibeigenschaft reden, welche durch die Mutter nicht nur überhaupt, (§. 2. u. f.), sondern auch auf die nemliche

Weise

Weise, wann nicht der Ort selbsten noch besondere Beschwehrungs-, oder auch gar Befreiungs-Wirkungen * herfürbringt, fortgeführt wird. Eine Mutter z. B. welche die Altensteiger Dienstbarkeit auf sich hat, wann sie sich gleich an einem andern Ort, wo eine andere, beschwerlichere oder minder beschwerliche Leibeigenschaft ist, verehlichet, und Kinder daselbst erzeugt, pflanzet auf diese Kinder dennoch eben dieselbe Altensteiger Leibeigenschaft fort; weßwegen auch in den jedesmaligen Rechnungen die Mutter mit ihren Kindern noch immer unter der jeweiligen Kellerei oder Verwaltung Namen, zu welcher die Mutter ursprünglich gehörig ist, und zwar unter der jedesmaligen Rubrick: „von andern Verwaltungen„ fortgeführt, und die besondere Beschwehrden einer solchen fremden Leibeigenschaft im Eingang angemerkt werden.

* Hier könte ich manches, besonders zum Abbruche und Erläuterung des Sprichworts: keine Henne fliegt über die Mauren; vortragen. Da aber nicht die Leibeigenschafts-Rechte überhaupt, sondern nur derselben besondere weibliche Rechte unsern Gegenstand ausmachen: so hätte jenes, als nicht am rechten Ort angebracht, manchen um so mehrers mißfallen dörfen, weil sich die Sache nicht mit wenigem hätte sagen lassen.

§. 11.

b.) Ob eine freie Weibs-Person durch die Ehe mit einem leibeigenen Mann auch leibeigen werde?

Die Frage: ob die Leibeigenschaft durch die Ehe, wann nur eines der Verlobten leibeigen ist, auch auf den andern Theil übergehe? giebt uns ebenmäsig noch zu einer Untersuchung Anlaß. Wann nemlich ausgemacht ist, daß zwar ein freier Mann durch Heuratung einer leibeigenen Weibsperson nicht, wol aber eine freie Weibsperson durch Heuratung eines leibeigenen Ehemanns ebenmäsig leibeigen werde, so hätten wir hier ein besonderes Recht. So wol dieses, als jenes behauptet nun abermalen

J. C. P. in dem angef. Entwurfe des Leibeigenthums Rechts ꝛc. Cap. 2. §. 19. n. 20.

Und daß ein Mann durch die Heurat mit einer leibeigenen Weibsperson nicht leibeigen werde, lasse ich ausser Stritt. Daß aber die Weibsperson durch die eheliche Verbindung mit einem Leibeigenen in die Leibeigenschaft gerate, wollen wir in Stritt nehmen, jedoch auch hier eine ausdruckliche Gewonheit oder den klaren Inhalt eines Lagerbuchs unangefochten lassen.

Weder Gewonheit, noch Lagerbuch hat aber J. C. P. angeführt, sondern sich nur auf die Texte

l. 1. ff. de Nupt.
l. 8. ff. de Senator.
l. 13. C. de Dignitat.

und die ohne Zweifel fehlerhafft gedruckte:

„l. fin. §. iidem adminic.
„si cum dote 23. §. si marit, solut, matrim„

bezogen.

§. 12.

Wird verneint.

Allein, einer seits gehen auch diese Texte nur auf Rang und Würden, und haben also anderer Seits auf Freiheit und Leibeigenschaft abermalen um so weniger einige Bedeutung, als wir schon (§. 2. u. ff.) erwiesen haben, daß nicht einmal die Kinder einer solchen zwar freien, aber mit einem leibeigenen Manne verehlichten freien Weibsperson leibeigen seyen, also noch minder die Mutter selbsten leibeigen werden könne, sonsten die Kinder allemal auch leibeigen seyn müßten.

Scheinbarer hätte aber J. C. P. seinen Satz gemacht, wann er sich auf den Klaudianischen Rathschluß und die Stelle unsers Schwabenspiegels.

„2. Und

„2. Und ist ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig,
„er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frei,
„sie muß sein Genoß seyn, wann sie an sein Bette gehet ꝛc.„
Berger, de I. p. 112.

beworfen hätte.

§. 13.

Untersuchung der Frage nach ältern α.) römischen,

Der Klaudianische Rathschluß verordnete, daß eine Freigeborene, so sich mit einem fremden Knechte nach vorgängiger, aber nicht geachteter Warnung, wieder oder ohne den Willen des Eigenthumsherrns einliese, in die Leibeigenschaft verurteilt werden solle. Heineccius und Cujacius, dem jener gefolgt, behaupten, wann sie mit Wissen und Willen des Leibherrn sich in ein solches Verbindnis eingelassen habe, werde sie dennoch wenigstens dessen Freigelassene.

Heinecc. in Antiquit. J. Rom. L. I. Tit. 16. §. 8.
Cujacius Libr. XXI. Obs. Cap. 16.

Gravina aber wiederlegt dieses ziemlich gründlich.

in Origin. J. Civ. L. III. §. XXXI. p. m. 326.

Dieses ware nun, da das männliche Geschlecht bei dem Umgange mit leibeigenen Weibspersonen in eine solche Strafe nicht verfiele,

l. 3. C. de liber. causa.

wirklich ein besonderes Recht, und ist nicht zu leugnen, daß nach demselben eine Weibsperson durch die Ehe in die Leibeigenschaft gerathen seye.

Allein dieser Rathschluß kame erst unter den Kaiser Klaudius zu Stande, und wurde von Justinian wiederum aufgehoben, hatte auch zur Zeit, da er noch in Uebung ware, manche Einschrenkungen, die man bei dem Cujacius

d. Cap. 16, L. 21. Obs.

nachlesen, und darzu nach der Meinung des Gravina einen andern wichtigen Fall zälen kan.

Ein altes längst abgeschafftes, und noch darzu nur strafendes Gesetze kan uns also in unserm Satze nichts verschlagen.

§. 14.

und β.) teutschen Rechten.

Eben so wenig verschlagt die Stelle aus dem Schwabenspiegel. Dann, ohne zu bestreiten, daß vormals die Heuraten freier und leibeigener Personen sehr verhaßt, und wirklich zum theile verbotten, oder gestraft worden seyen,

Estor kleiner Schriften. 2. B. 5. St. nr. 5. Cap. 3. §. 20. & lq.

Potgieser. de Condit. & Stat. Serv. Germ. L. 2. Cap. 1. §. 6. & sqq. Ed. 1707.

so scheinet mir doch jene Stelle abermalen nicht von der Leibeigenschaft im engen Verstande zu reden. Und dann sagt sie nicht, das Weib werde leibeigen, wie der Mann, sondern sie sagt, nur das Weib werde des Mannes Genoßin, bis er sterbe, nach dessen Tod aber seines Rechts ledig.

Diese Stelle mag also höchstens nur dahin einen Bezug haben, daß das Eheweib sich die Rechte ihres Manns gefallen lassen müsse, nicht, daß sie auch seinen Leibeigentums-Beschwehrden vor ihre Person wirklich unterworfen werde.

§. 15.

II. In Betref der Leibeigenschafts Beschwerden reichen die Weibsleute a.) Leibschilling und Leibhennen;

Wir gehen nunmehro zu dem wirklichen Beschwehrden der Leibeigenschaft über. Dieses sind bald jährliche, bald nicht jährliche, bald nur bei gewiesen Vorfallenheiten, nemlich den Verheuratungen und Todes-Fällen übliche Abgaben.

Die

Die gewonliche und gemeiniglich jährliche Abgaben bestehen in Mansteuren, Leibschilling und Leibhennen. Der erstere Ausdruck ist dem mänlichen,

Wildberger Kellerei-Rechn. fol. 3. bis 21.

die beede übrige hingegen sind dem weiblichen Geschlechte eigen;

Ebend. fol. 22. bis 35. und fol. 50. bis 80.

zur Ausname gehört es aber, wann eine Mansperson auch eine Leibhenne geben muß, wie folgender Auszug lehret:

„Einahm Geld.„

„Mansteuren.„

„von der Kellerei Tübingen.„

„Nach deren Lagerbuch hat ein Mann jährlich,
„gleich einer verheurateten Weibsperson inn- und
„auserhalb der Amtsstadt Tübingen gebürtig, jedoch
„in das Amt gehörig, auf Martini Eine Henne oder
„an deren statt 10. kr. wann aber beede Eheleute von
„daher mit einander leibeigen, so lang sie leben, mit
„einander nur eine Hennen zu bezalen, ꝛc.

Ebend. fol. 20. a.

Add. *Harpprecht.* d. l. in App. Adj. nr. 4. pag. 86. fol. der Rechn. 40. 41. und insbes. 340.

§. 16.

worinnen sie dißfalls von dem männlichen Geschlechte wirklich unterschieden seyen?

Nicht nur unterschiedene Namen sind es aber, worunter die Weibspersonen jährlich ihre Abgaben reichen; sondern sie sind auch noch ferner darinnen von den leibeigenen Mansperſonen unterschieden, daß ihnen, wann sie zur Zeit des Gefäll-Einzugs in dem Wochenbette liegen, oder nach dem einigen mir

dißfalls

dißfalls vorgekommenen Herrenberger Kellerei Lagerbuch „ um solche Zeit hochschwanger sind „ die Henne geschenkt, oder, wie sich theils Lagerbücher ausdrucken, in Gnaden vor die Füße geworfen, oder der Henne vor dem Haus der Kopf abgebrochen, und dem jungen Kinde wieder ins Haus hinein geworfen wird.

Harppr. d. l. pag. 85.

Das leztere mag vor Alters wirklich so beobachtet worden seyn; in den Rechnungen aber wird nunmehro die Henne einer solchen Wöchnerin eben in Abgang verrechnet.

Betreffend nun ferner eine Vergleichung der Gröse der Mansteuer und des Leibschillings, oder der Leibhennen: so sind die Abgaben der Manns- und Weibspersonen manchmalen gleich, wann beede Leibhennen geben.

Manchmalen ist die Abgabe der Weibsperson geringer, besonders, wann sie nur einen wirklichen Leibschilling abzureichen hat; z. B. ein zur Herzogl. Kellerei Altenstaig leibeigener Mann giebt jährlich 3. Schilling, oder 6. kr. 3. Heller, eine Weibsperson aber „ statt der Leibhennen „ nur einen Schilling, oder 2. kr. 1. Heller; bei Neuenbürg ist es eben so.

Angef. Kellerei Rechn. fol. 8. 21. und 34.

Meistens aber sind die Abgaben einer Weibsperson stärker, wann diese zu einer Leibhenne, die Mannsperson aber nur zu einer Mansteuer verbunden ist, weil jene gemeiniglich auf 10. kr. angesezt wird, die Mansperson aber von eben derselben Kellerei nur ihre Mansteuer von meistentheils zween, auch drei, höchstselten aber fünf Schillingen zu entrichten hat.

Ebend. fol. 13b. fol. 16. 19. 62. 74. u. s. w.

§. 17.

b) Ob in Betref des Brautlaufes und der Verheuratung ein Unterschied vorwalte?

Bei Verheuratungen müssen bekantlich die Leibeigene einen so genanten

nanten Brautlauf, wann sie nicht davon befreit sind, geben, und diese Abgabe bestehet in dem Würtembergischen in einer so genanten Salzscheube oder eigentlich dem Werth davor. So Manns als Weibspersonen sind denselben schuldig, und ist das Geld unterschiedlich, bestehet aber meistens in vier Gulden, so daß auch hierinnen sich kein Unterschied unter beeden Geschlechten findet, wann man etwa hier und da einzele Gewonheiten ausnimt.

S. z. B. Auszug der Alpirspacher Cl. Verwatungs Rechnungen von Georgi 1752. bis 1753. fol. 42. bei *Harppr.* l. c. pag. 85. & sq.

Vielleicht könten wir aber wirklich ein besonderes weibliches Recht anführen, wann wir den gewiesen Ursprung des Brautlaufes wüßten, und überzeugt wären, daß damit von dem Leibherrn der erste Beischlaf aberkauft worden seye.

Potgiser, de Cond. & Statu Serv. Germ. L. 2. Cap. 1 §. 16. Ed. Colon. Agripp. 1707.

welches auch die gewonliche Ausdrücke vieler Lagerbücher: daß die Leibeigene vor die Ungenossenschaft eine Salzscheube reichen sollen, nicht so gar unwarscheinlich lassen wollen.

Allein Heineccius wiederlegt jenen Ursprung, nnd glaubt, daß überhaupt die teutsche zum Grundsatze: niemand könne ohne Erlaubnis seines Herrn zur Ehe schreiten, gehabt, und daß dieses so dann zu einer Gebühr vor die Erlaubnis Anlaß gegeben habe.

Heinecc. El. J. Germ. L. I. Tit. I. §. 46.

Harpprecht deutet die Ungenossenschaft auf den Fall, wann ein Leibeigener ein seinem Leibherrn nicht unterworfenes Weibe, oder eine Leibeigene einen ihren Leibherrn nicht ebenmäsig anerkennenden Mann heurate. Ungenosse oder Ungenossin ist ihme also bei

leibeigener Personen Heuraten allemal diejenige, welche entweder ganz frei, oder einem andern Leibherrn zugethan ist.

Harpprecht d. l. §. 9.

§. 18.

Was Ungenossenschaft,

So wahrscheinlich aber diese Erklärung nach der von dem Harpprecht angeführten Urkunde

d. l. pag. 86. & sq.

ist, so kommet mir doch dieselbe nicht ganz ächt vor. Dann das Wort Ungenossenschaft findet sich mehrmalen in andern Lagerbüchern bei den Heuraten so wol der Manns, als Weibspersonen, ohne daß dabei, wie Harpprecht es erklärt, nur die mindeste Rucksicht auf eine ungleiche Heurat, oder auf die Verbindung mit eines andern Leibherrns leibeigener Person genommen würde. z. B.

„von der Kellerei Herrenberg„

„Vermöge derselben Kellerei Lagerbuchs — wann sich eine „ledige Manns oder Weibsperson verheuratet, so gibt sie „vor die Ungenossenschaft eine Salzscheuben, und vor „diese nach Beschaffenheit des Vermögens von den wohl„häbigen drei oder vier von denen mittelmäsigen halb so „viel, und denen geringen etwa ein Gulden ꝛc.

Wildberger Kell. Rechn. fol. 16. b.

„von der Kellerei Liebenzell„

„Und gibt vermöge derselben Kellerei Lagerbuchs — wann sich „eine Manns- oder Frauenzimmers Perrson ledigen Stands „verheuratet, der Ohngenossenschaft halben eine Salz„scheube ꝛc.„

Ebendas. fol. 17a.

„Von

„Von der Kellerei Neuenbürg.„

„— eine Leibeigene Mannsperson — so oft sie sich verheu-
„ratet, ist selbige einem jedesmaligen Hünervogt für die
„Ohngenossenschaft Eine Salzscheuben oder so viel Geld,
„als sie sich mit ihme Hünervogt verglichen, dafür
„— schuldig.„

Ebend. fol. 20b.

von der Kellerei Neuenbürg.„

„Eine Manns oder Frauensperson hat so oft sie sich ver-
„heuratet, vor die Ungenossenschaft vor Eine Salz-
„scheube 4 fl. zn bezahlen.„

In keiner von diesen Stellen treffen wir eine Spur von dem Harpprechtischen Begriffe der Ungenossenschaft an; wir schliesen also nicht unbillig, daß sie auch in der von belobtem Gelehrten angeführten Rechnung den ihro beilegen wollenden Sinn nicht habe, und um so minder eine Ehe zwischen einer Leibeigenen und Freien, oder zwoerlei leibeigenen Personen bedeute, als selbsten in der Harpprechtischen Urkunde keine dieserlei Personen Ungenosse, oder Ungenossin heisset, sondern eben auch überhaupt das Wort Ungenossenschaft oder Ungenossamin vorkommt.

Eben so wenig kan ich dasselbe auf die Loskaufung des ersten Beischlafs deuten, weil zur Glaubwürdigmachung einer so unvernünftigen und den strengen Sitten unserer Vorfahren so wenig angemessenen Gewonheit deutlichere Beweise, als die man gemeiniglich anführet, erforderlich sind; zumalen aus den angeführten Stellen erhellet, daß man auch von bereits verheuratet gewesten Personen die Salzscheube eingezogen habe.

Da es hingegen so ziemlich ausgemacht ist, daß keiner ohner Erlaubnis seines Herrn habe heuraten dörfen,

Potgiser d. l. L. 2. l. 1. §. 2.

so bin ich nach den mir dermalen bekanten Umständen des Heineccius Meinung, daß daher auch jene Abgabe ihren Ursprung genommen habe, wie dann nach theils Lagerbüchern überhaupt bei einer jeden Verheuratung für die Ungenossenschaft was eingezogen wird, zuweilen aber nur, wann man ohne Vorwissen und Bewilligung in die Ehe getretten ist.

S. den §. 6. angef. Auszug des Dornstetter Lagerbuchs, am Ende.

§. 19.

und Bedemunds-Recht seye?

Und einen änlichen Ursprung hat das anderwärts, nemlich im Braunschweigischen übliche Bedemunds-Recht, nach welchem ein jeder Bräutigam um Erlaubnis zu Heuraten bitten, auch was gewieses davor erlegen muß.

Schottelius De singul. & ant, Germ. Jur. Cap. 1. §. 35. pag. 27. sq.

Von diesem Bedemunds-Recht ist aber unterschieden das in dem Westphälischen Bißtum Oßnabrück gewonliche Bedemunds Recht, nach welchem ein jeder, welcher eine eigen behörige Magd schwängert, sich mit dem Gutsherrn mittels einer Tonne Butter abfinden muß.

Oßnabrück. Leibeigenthums Ordn. Cap. 16. §. 1. u. ff. Bei J. C. P. an ang. O. Cap. III. §. 16.

Etwas, das wirklich ein besonderes Recht bei dem weiblichen Geschlechte, und dabei ein Beweis ist, wie verschieden oft die Wirkung, vielleicht auch der Ursprung mancher, einerlei Laut habender teutscher Wörter in unterschiedlichen Gegenden seyn könne?

§. 20.

§. 20.

c.) Von dem Hauptrecht der Weibsleute.

Daß so wol Mans- als Weibspersonen ein Hauptrecht ordentlicher Weise schuldig seyen, darfen wir als allgemein wahr annehmen.

Hochstetters Ausz. Herzogl. Würtemb. General Rescripten P. 1. p. 109.

Daß sie aber durchaus einerlei Hauptrecht schuldig seyen, wäre eben so wenig wahr, als wenig man übrigens mit Sicherheit angeben kan, worinnen jedesmalen des einen oder andern Geschlechts Hauptrecht bestehe?

Wo Wehr und Waffen zum Hauptrechte gehören, ist allemal nur das männliche Hauptrecht gemeint, so wie auch bei dem männlichen Geschlecht gemeiniglich das beste Stuck Vieh, bei den weiblichen aber ihre Kleider, und zwar, nach den unterschiedlichen Aeuserungen der Lagerbücher, entweder ihr bestes Kleid und Watt, oder ihre sonn- und feiertägliche, oder diejenige Kleider, womit sie zu hochzeitlichen Ehren, zu Kirchen und Strasen, an den vier hohen Festen, gegangen, zu Hauptrecht verfallen. Wo das Hauptrecht in einem Verhältnisse mit dem Vermögen an Geld abgereicht wird, giebt die Mansperson gemeiniglich einen Gulden, die Weibsperson aber nur dreisig Kreuzer, z. B. bei dem Kl. Hirsau, der Pfleg Roseck, auch Bebenhäusischen Pfleg Weil, Herrenalbischen Pfleg Merklingen, geistl. Verwaltung Calw, der Hirsauischen Pfleg Weil der Statt;

Wildberger geistl. Verw. Partik. fol. 7.8. 9. und 10.a.

in dem zur Kellerei Wildberg gehörigen Ort Oberjettingen, bei der Kellerei Calw und Tübingen.

Wildberger Kellerei Rechn. fol. 39.a. u. 45.b.

Jedoch ist auch dieses nicht allgemein, sondern manchmalen wird Ein Gulden vom hundert so wol von der Manns- als Weibsperson eingezogen, z. B. bei der Waldvogtei Nagold.

Ebendas. fol. 46.a.

Das Gürtelgewand hingegen, ob es schon bald neben dem Hauptrecht, bald statt desselben, mehrentheils von dem weiblichen Geschlechte eingezogen wird, ist dennoch übrigens keine demselben eigene Abgabe, sondern wird zuweilen auch von Mannspersonen genommen.

S. z. B. angef. Verwaltungs Partikular fol. 7.b. und fol. 10.a.

Register.

Die erste römische Zal bedeutet das Buch, die zwote den Abschnitt, eine dritte das Hauptstück, und die vierte teutsche Zal den Paragr.

A.

Abſicht

der Bevogtung gehet auf das Beste der Weibsperson. II, IV, IX. 7. u. ff.

Actio in factum subsid.

wird auch wegen einer mittelmäsigen Nachläßigkeit gegen die Obrigkeit gegeben. II, IV, VIII, 9. Wann sie wegen irrig erteiltem Zeugniße der erlangten kriegsvögtlichen Gewalt gegen einen Stadtschreiber statt finde? Ebend. und wann gegen ein ganzes Gericht, das einen vermeinten Kriegsvogt mit der Weibsperson hat handlen lassen? 10 u f. Ob sie auch gegen einzele Gerichtespersonen in einem änlichen Falle statt finde? 12.

Adeliche Frauenzimmer,

ob und wann sie bevogtet werden? II, IV, VI, 22. u. f.

Actionem util. servi corrupti,

haben bei der Nothzucht und dem Jungfernraube, wer? II, III, 32.

Adscriptitius,

von welchem Zustande die von ihme mit einer freien Person erzeugte Kinder seyen? II, V, 3.

Aebtißinnen
sizen vor beständig im Reichs-Fürstenrath; II, II, 1. haben ihren Rang. II, II, 5.

Aergere Hand,
ob und wann das Kind der ärgern Hand folge? II, V, 2. u. ff. das Kind folgt der ärgern Hand. 7. u. ff.

Aeusserliches,
auch darinnen zeichnet sich das weibliche Geschlecht aus. II, I, 1.

Aid.
S. Schwören.

Amt der Kriegsvögte,
worinnen es bestehe? II, IV, VII. Bestehet nicht in der Verwaltung. 3. Folgen daraus. 4. u. ff Bestehet aber wirklich im Rathen, 22. u. ff. in Erteilung seiner Einwilligung; 25. u. ff. S. Einwilligung. In Ergänzung der weiblichen Person allein. 42.

Amt des Richters,
wann es bei der Bevogtung anschlage? II, IV, V, 10.

Amtshalber
Zeugschafft ablegen, können Hebammen ohne weitern Aid. II, II, 6.

Anverwandte,
haben bei dem Jungfern-Raube die Selbstrache, warum? II, III, 30. sind der Weibspersonen angebohrene Kriegsvögte, wann und wie? II, IV, IV, 4. u. ff. haben das Recht, die Weibespersonen zu bevogten, wo? 16. wie weit die Anverwandtschafft an der kriegsvögtlichen Einwilligung hinderlich seye? II, IV, VII, 40.

Anwaldschafften
gerichtliche, vor Vatter, Mutter, u. s. w. darfen in Bayern Weibsleute übernehmen. II, IV, II, 27.

Anwei-

Anweiser.

S. Kriegsvogt.

Anwendung

der besondern Rechte. I, I, 10.

Appellando

Privil. de non, wird von dem Kaiser nicht so leicht mehr gegeben. I, I, 15.

Arten der Bevogtung.

Allgemeine Säze davon. II, IV, IV, 1. u. ff. Sie ist entweder unmittelbar, d. i. gesezlich, bei Anverwandten; 4. u ff. oder mittelbar. 10. u. ff.

Aufhebung

der besondern Rechte. I, I, 12.

August

erteilte Freiheiten von der Bevogtung, wem? II, IV, I, 5.

Auslegung

der Privilegien und besondern Rechte. I, I, 9.

Ausnamen

von Gesezen, mit ihren Benennungen. I, I, 1, u. 2.

Austräge,

deren Privilegium wird nicht so leicht mehr erteilt. I, I, 15.

Ausländerinnen,

wann sie in einem Lande, wo die Bevogtung Rechtens ist, handlen, ob und wann sie bevogtet werden müssen? II, IV, VI, 3. u ff. wann sie aber von ihrem Wohnort aus in ein solches Land handlen, ob sie auch bevogtet werden müssen? 17.

Autoritas,

ob die kriegsvögtliche Einwilligung autoritas seye? II, IV, VII, 27. u. ff.

B.

Baden.

In dem Badischen Rechte sind die weibliche Vormunder fürgeschrieben. II, IV, II, 13. Ob sie blos von der Weibsperson erbetten werden? II. IV, IV, 14. wer daselbst bevogte? 17.

Bayern

in, ist die gesezliche Morgengabe, II, III, 3. die Bevogtung aber nicht eingeführt; II, IV, II, 27. schliesset die Weibsleute von der Anwaldschafft aus; Ebend. nur nicht vor Vatter, Mutter u. s. w. Ebend.

Bann.

In Kirchenbann zu thun, ist Frauenzimmern untersagt. II, II, 3.

Beamte

bevogten in Baden, II, IV, IV, 17. wo aber nicht einseitig? 18.

Bedemund- oder Bettemunds-Recht,

was für eines im Braunschweigischen, und in Oßnabrück üblich seye? II, V, 19.

Begnadigungen,

was sie seyen? I, I, 3.

Begräbnis

neugebohrner Kinder. II, II, 6.

Beicht

hören, darfen Frauenspersonen nicht. II, II, 3.

Beistand.

S. Kriegsvogt.

Bern,

wie die weibliche Zeugschafft daselbst beschaffen seye? II, I, 7. hat die Selbsrache des Ehemanns; II, III, 15. hat die Bevogtung; II, IV, II, 20. strafft die Weibsperson, wann sie ohne ihren Vogt handelt; II, IV, VI, 1. hat testamentliche Kriegsvögte; II, IV,

IV,

IV, 10. oder werden sie von den Anverwandten gegeben; 16. in Bern hat die Weibsperson die Verwaltung nicht frei. II, IV, VII, 20.

Besondere Rechte,

ihr Begriff. I, I, 3. Uebereinkunfft mit den Gesezen; 4. sind von Privilegien unterschieden; 9. u. ff. ihre Auslegung; 9. Anwendung; 10. Verzicht; 11. Erlangung, Aufhebung; 12. Verlust durch den Nichtgebrauch; 13. werden von dem Kaiser und Reich gemacht; 14. woran sie kennbar seyen? 17. wem? und warum sie ertheilt werden, auch was sie gemeiniglich enthalten? 18. u. ff. ihre Beweggründe. 19. Besondere Rechte der Weibsleute in Ansehung ihrer Personen; II. in Betref ihrer Glaubwürdigkeit; II, I. der Aemter und Würden; II, II. der Keuschheit; II, III. der Ergänzung ihrer Person; II, IV. der Leibeigenschafft. II, V.

Bestechung,

ob sie der kriegsvögtlichen Einwilligung schädlich seye? II, IV, VII, 40.

Bevogtung,

ihre Geschichte; II, IV, 1. ware schon den Griechen und Römern bekannt; 3. deren Arten; 4. endliche Aufhörung. 5. Ob sie von den Römern auf die Teutsche gekommen seye? 6. oder von den Longobarden? 7. Sie ist ein ursprünglich teutsches Recht. 8. Beweis und Antwort auf Einwendungen; 9. u. ff. das römische Recht hat sie vielmehr verdrungen; 12. vermutlicher Anlaß derselben. 13. u. f. Notwendigkeit der Bevogtung nach dem Unterschiede der Rechte und Länder; II, IV, II. wo sie notwendig? 1 bis 21. wo sie willkürlich? 22. u. ff. wo sie nicht notwendig seye? 25. u. ff. Einwendungen in Ansehung des leztern; 35. Antwort. 36. Wer die Notwendigkeit derselben erweisen müsse? 37. Von den persönlichen Eigenschafften der Kriegsvögte; II, IV, III. S. Kriegsvögte. Unterschiedliche Arten der Bevogtung; II, IV, IV. S. Arten der

Bevogtung. Wie die Bevogtung von der Obrigkeit geschehe? 32. Von der Willkür und dem Amt des Richters bei der Bevogtung. II, IV, V. S. Willkür; Amt. Ob sie von dem Willen der Weibsperson abhange? II, IV, VI, 1. Bei welchen Weibspersonen sie anschlage? Ebend. u. ff. ob sie Verpflegung seye? I, IV, VII, 2. von dem Ende derselben II, IV, IX, 1. u. ff. S. Ende. Von der Absicht der Bevogtung. 7. u. ff. Ihre allgemeine Beurteilung. II, IV, X. Einwürfe gegen dieselbe. 3. Beantwortung. 4. u. ff.

Beweggründe,

allgemeine, der besondern Rechte. I, I, 19.

Beweis.

Wer die Notwendigkeit der Bevogtung; II, IV, IV, 36. die Wirklichkeit der Einwilligung des Kriegsvogts; II, IV, VII, 41. wer überhaupt; Ebend. und wer die kriegsvögtliche Gewalt erweisen müsse? II, IV, VIII. S. Kriegsvögtliche Gewalt.

Boberius.

Nachricht von dessen Samlung Longobardischer Geseze und der Justinianeischen Novellen. II, IV, I, 7.*

Böcke

laufen unter dem Namen einer Schaf Herde, wie? II, II, 11.

Brandenburg-Anspachische Gerichts-Ordnung

weiß nichts von den Kriegsvögten. II, IV, II, 38.

Braunschweig,

was für ein Bedemunds-Recht in theils Braunschweigischen Orten üblich seye? II, V, 19 wie dieses von dem Osnabrückischen unterschieden seye? Ebend.

Braut

kan nach W. Rechten bei erlittener Nothzucht nicht verworfen werden. II, III, 16.

Brautlauf,
woher er komme? II, V, 17.
Bräutigam,
kan auch treubrüchig werden; II, III, 7. wann er sich vor dem Verspruch unehlich eingelassen hat, kan er von der Braut nicht verstossen werden. 10.
Brixen,
solle die Bevogtung haben. II, IV, II, 8.
Brust.
Uebergabe mit Zopf und Brust. II, I. 1.
Burgund.
In Burgund solle die Bevogtung Rechtens seyn. II, IV, II, 5.

C.

Castilien,
solle die Bevogtung im Gebrauche haben. II, IV, II, 5.
Calphurnia.
S. Kalphurnia.
Castro, terra del,
daselbst solle die Bevogtung Rechtens seyn. II, IV, II, 5.
Charackter
innerlicher, der Weibsleute I, II, 2. II, IV, X, 10.
Codicill,
leidet Weibsleute als Zeugen. II, I, 4.
Commissarius.
S. Kommißion.
Competentia judicis,
muß bei der Bevogtung beobachtet werden. II, IV, IV, 21.
Crais-Ausschreib-Amt,
ist von einer Dame verwaltet worden. II, II, 1.

Cura-

Curator sexus, litis,

S. Kriegsvogt.

Curatorium,

was es seye? II, IV, VIII, 4. ob auch ein Stadtschreiber eines erteilen könne? Ebend. u. ff.

D.

Dispensationen,

ihr Begriff I, I, 3. gehen in peinlichen Sachen nicht auf künftige Fälle. Ebend.

Ditmarsen.

In Ditmarsen sind die weibliche Vormunder Rechtens. II, IV, II, 15.

Dorfgerichte,

können bevogten II, IV, IV, 18.

E.

Ebenburt,

wie vielerlei Arten derselben nach alten sächsischen Rechten seyen? II, V, 8.

Edler,

welches Geschlecht seye? I, II, 9.

Ehe.

Die Absicht der Ehe ist bei dem Frauenraube auch nicht ausgeschlossen II, III, 20. ob eine freie Weibsperson durch die Ehe mit einem Leibeigenen auch leibeigen werde? II, V, 11. u. ff. daß derlei Ehen vormals sehr verhaßt gewesen seyen; 13. bei der Ehe war die Einwilligung des Herrn erforderlich. 18.

Ehemann.

Dessen gesezliche Oberhand ist eine Quelle von besondern weibl. Rechten; I, II, 5. der Wehemutter ist fronfrei. II, II, 6. Be-

gehet

gehet nach röm. Rechten keinen Ehebruch, wann er nur mit einer ledigen sich einläßt; II, III, 5. hat die Selbsrache gegen Ehebrecher; II, III, 14. ist des Weibs rechter Vogt. II, IV, IV, 4.

Ehebruch

nach römischen und teutschen Rechten; II, III, 5. dessen Untersuchung muß zuerst bei der Mannsperson vorgenommen werden. II, III, 6.

Ehefrau

hat keine Selbstrache gegen die Ehebrecherin. II, III, 14. u. f.

Eheleute,

reichen mit einander eine Leibhenne, wo? II, V, 15.

Ehegericht,

bevogtet. II, IV, IV, 19.

Ehrloser,

ob er Kriegsvogt seyn könne? II, IV, III, 3.

Eifersucht

der Römer ist eine historische Quelle von besondern Rechten. II, 6.

Eigennuz,

ob er der kriegsvogtlichen Einwilligung nachteilig seye? II, IV, VII. 40.

Eiserner Brief,

wird vom Kaiser allein ertheilt. I, I. 16.

Einquartierungen,

von natural, sind Hebammen-Männer frei. II, II. 8.

Einwilligung,

gehöret zum Amt des Kriegsvogts. II, II, VII. 25. Ob sie autoritas seye? 27. u. ff. wann und wie sie ertellet werden müsse? Ebend. wie die stillschweigende Einwilligung beschaffen seyn müsse?

müsse? 34. u. f. Ob und wann das Anrathen eines Handels Einwilligung seye? 36. Ob Zwang, Irrthum und List bei der kriegsvögtlichen Einwilligung in Betracht kommen? 37. Ob auch Anverwandtschafft, Eigennuz und Bestechung bei dem Kriegsvogt die Einwilligung ungiltig machen? 38. u. ff. wer ihre Wirklichkeit erweisen müsse? 41. Die Einwilligung des Leibherrn war zur Ehe der Leibeigenen nötig. II, V. 17. u. f.

Electionis fori

privilegium wird von dem Kaiser so leicht nicht mehr gegeben. I, I, 15.

Ende der Bevogtung

überhaupt; II, IV, IX, 1. auf Seiten der Weibsperson, 2. u. f. und des Kriegsvogts. 4. u. ff.

Erben,

an die Einwilligung der Erben waren Weibsleute vormals gebunden. II, IV, IV, 6.

Erbettene Kriegsvögte,

ob und wo es gebe? II, IV, IV, 12.

Erklärung

l. un. C. de raptu. II, III, 19. u. ff. l. 1. & l. 20. C. de nupt. Ebend. Cap. 13. Nov. 134. II, III, 35. des 218. Art. der Kaiserl. peinl. Halsgerichts-Ordn. II, III, 36. u. ff.

Erzamt,

hat Theresia noch neuerlich ruhig ausgeübt. II, II, 1.

Eßlingen,

in, giebt es Kriegsvögte. II, IV, II, 21.

Evocando

privil. de non wird nicht mehr so leicht ertheilt. I, I, 15.

F.

Familie,
wird von den Weibsleuten nicht fortgepflanzt; I, II, 3. in Familien, Sachen sind Mannsleute besser daran. 12.

Fatalien,
ob der Kriegsvogt einseitig beobachten könne? II, IV, VII, 7.

Feierlichkeit,
und Notwendigkeit sind nicht einerlei II, IV, VII, 32.

Flandern,
in, solle die Bevogtung im Gebrauche seyn. II, IV, II, 5.

Florenz,
in, soll eine Bevogtung üblich seyn. II, IV, II, 5.

Frankreich,
in, solle die Bevogtung Rechtens seyn. II, IV, II, 5.

Frankfurt,
in, gilt das weibliche Zeugnis nur bei Testamenten nicht. II, I, 7. Besondere Genugthuung, wann sich jemand böslich rühmet, bei einer Frauensperson geschlafen zu haben. II, III, 39.

Frauenzimmer
sind ordentlicher weise von Regierungen und Aemtern ausgeschlossen II, II, 1. u. ff.

Frauenraub,
S. Jungfernraub.

Freiburg,
in, ist die Bevogtung eingeführt. II, IV, II, 18.

Freiheit,
wie vielerlei Arten der Schwaben piegel anführe? II, V, 8.

Frießland,
in, solle eine Bevogtung Rechtens seyn. II, IV, II, 5.

Fronen
personal, sind der Hebammen Männer frey. II, II, 6. Ob auch ihre Witwer frei seien? Ebend.

G.

Geächtete,
ob sie Kriegsvögte seyn können? II, IV, III, 3.

Gebrauch
und Mißbrauch muß bei Beurteilung der Bevogtung unterschieden werden. II, IV, X. 10.

Geburt.
Wann eine Weibsperson an dem Ort der Geburt bevogtet werden müsse? II, IV, IV, 25. wie die Leibeigenschafft durch die Geburt fortgepflanzt werde? II, IV, 2. u. ff.

Gedingte Kriegsvögte,
ob und wo es gebe? II, IV, IV, 15.

Gefängnisse,
in abgesonderte Gefängnisse werden die Weibespersonen gelegt. I, II, 3.

Gegenwart
der Weibsperson ist bei der Bevogtung nicht nötig. II, IV, IV, 33. Ob der Kriegsvogt bei ihrer Handlung gegenwärtig einwilligen müsse? II, IV, VII, 27. u. ff.

Geistliche
sollen im Würtembergischen keine Kriegsvogteien übernemen; II, IV, III, 3. haben Obsicht über die Hebammen und ihre Privilegien. II, II, 5.

Geldern,
daselbst solle die Bevogtung Rechtens seyn. II, IV, II, 5.

Gemeine.
In der ersten christlichen Gemeine haben die Weibsleute nicht reden dörfen. II, II, 3.

Gemeinen Rechtens,
ob die Bevogtung seye? II, IV, II, 1.
Genf,
hat keine Bevogtung lediger Frauenzimmer. II, IV, II, 34.
Genua,
solle die weibliche Vormunder haben. II, IV, II, 5.
Genugthuung
einer Geschwächten; II, III, 1. besonders in Ulm; 2. des Vatters, Ehemanns, Bräutigams bei der Notzucht und dem Jungfern-Raube; 32. der geraubten Person selbsten. 33. Besondere Genugthuung derselben. 34. u. ff. Genugthuung, wann eine Weibsperson nur in Versuchung geführt, oder ihrer Keuschheit halber verläumdet wird. 39.
Gerhaber.
S. Kriegsvogt.
Gerichte
bevogten allein, wann? II, IV, IV, 18. wann ein Gericht wegen unterlassener Bevogtung belangt werden könne? II, IV, VIII, 11. S. Obrigkeit, und Gerichtsbarkeit.
Gerichtliche Bestätigung
ist auch bei den nächsten Anverwandten, wo diese ein Gesez nicht ausdrucklich zu angeborenen Kriegsvögten macht, notwendig. II, IV, IV, 4. Ob und in wie weit sie überflüßig seye? II, IV, X, 8. Von derselben sind überhaupt die Teutsche grosse Freunde. II, IV, IV, 5.
Gerichtsbarkeit.
Zu welcher Gerichtsbarkeit die Bevogtung gehöre? II, IV, IV, 20. u. ff.
Gerichtsstand
privilegirter, ist gemeiniglich ein besonderes Recht, bei wem?

I, I, 20. Wann ein Gerichtsstand durch einen Kontrakt erzeugt werde? II, IV, VI, 7.

Geschichte

der Bevogtung. S. Bevogtung.

Geschlecht.

Beide Geschlechte haben im Zweifel einerlei Rechte. I, II, 7. u. f. Das weibliche laufft unter dem männlichen öfters, 9. u. f. niemalen aber dieses unter jenem. 11. In welchen Stücken jedes Geschlecht besser daran seye? 12. bei welchem mehrere Keuschheit erfordert werde? II, III, 40. S. Mannsleute. Weibspersonen.

Geschwächte,

wann man sich von derselben scheiden lassen könne? II, III, 8. u. ff. S. Genugthuung.

Gesezliche Kriegsvögte,

wo es gebe? II, IV, IV, 4. u. ff.

Gewissen.

Was eines Frauenzimmers Gewissen in der Gefahr einer Notzucht erfordere? II, III, 17.

Gräfinnen,

ob sie bevogtet werden müssen? II, IV, VI, 18. u. ff.

Griechen,

hatten die weibliche Vormunder im Gebrauche. II, IV, 1, 2. Ob sie von ihnen auf die Römer gekommen seyen? 3.

Gürtelgewand,

ob es zu dem weiblichen Hauptrecht allein gehöre? II, V, 20.

H.

Hailbronn,

in, gibt es weibliche Vögte. II, IV, II, 21.

Hall in Schwaben,
ob daselbst die Bevogtung Rechtens seye? II, IV, II. u f.
Hamburg
hat die weibliche Vormundschaft. II, IV, II, 18. Ob daselbst die Weibspersonen die Verwaltung ihres Vermögens haben? II, IV, VII, 21.
Hand,
gab der Kriegsvogt vormals für oder mit seiner Kurandin. II, IV, I, 14. Das Kind folget der ärgern Hand. II, V, 7.
Handlung treibende Weibspersonen,
werden darzu nicht bevogtet. II, IV, VI, 28.
Handlungsbücher
der Weibsleute beweisen. II, I, 8. u. 9.
Handschlag
unserer Vorfahren. II, IV, I, 13.
Haß
rechtlicher, ist zuweilen ein Beweggrund eines besondern Rechts. I, I, 19.
Hauß,
worinnen Notzucht oder Frauenraub geschahe, machten unsere Vorfahren dem Erdboden gleich. II, III,
Hauptrecht.
Ob von Mann- und Weibspersonen einerlei Hauptrecht falle? II, V, 10.
Heilige Vermächtnisse,
können auch vor Weibsleuten verschaft werden. II, I, 4.
Henne.
Keine Henne fliegt über die Mauren. II, V, 10.*
Herkunfft.
An dem Ort der Herkunfft werden Weibsleute bevogtet, wann? II, IV, IV, 25.

Hessen-

Hessen-Hanau,
in, ist die Bevogtung unbekannt. II, II, II, 29.
Heurat.
In ungleichen Heuraten folget das Kind nach römischen Rechten dem Vatter, II, V, 3. nach teutschen der ärgern Hand. 7. u. ff.
Hofgericht
bevogtet. II, IV, IV, 29.
Hohenloher Landrecht
schlieset die Weibsleute bei Testamenten aus. II, I, 4. Hat die Bevogtung; II, IV, II, 12. welche durch die blosse Erbettung der Weibsleute geschiehet. II, IV, IV, 12.
Hohenzollern,
in, gibt es weibliche Beistände. II, IV, II, 21.
Hollstein.
In Schleßwig-Hollstein ist die Bevogtung Rechtens. II, IV, II, 14.
Hüner,
wurden umgebracht, wann sie in einem Hause, wo Frauenraub oder Notzucht vorgienge, waren. II, III, 19.
Hunde
führen, darfen Ehemänner der Hebammen nicht; II, II, 6. des Hauses, worinnen eine Notzucht vorgegangen, wurden todgeschlagen von unsern Vorfaren. II, III, 19.

J.

Jagdfronen,
derselben sind Hebammen-Männer frei. II, II, 6.
Inländerin,
wann sie an einem Ort, wo die Bevogtung nicht Rechtens ist, handelt, ob und wann sie dennoch einen Vormund haben müsse?

se? II, IV, VI, 3. u. ff. wann sie von ihrem Wohnort aus in ein fremdes Land handle, ob sie auch bevogtet werden müsse? 17.

Inventarium
darf der Kriegsvogt nicht verfertigen. II, IV, VII, 5.

Investitur
leidet die weibliche Zeugschafft nicht. II, I, 4.

Italien
hat eine Bevogtung. II, IV, II, 5.

Jüdinnen,
werden auch bevogtet. II, IV, VI, 2.

Jungferschafft
wird auch bei Geschwängerten vermutet, bis das Gegenteil erwiesen wird. II, III, 1. Kan bei der Morgengabe nicht ganz aus der Acht gelassen werden, wann? II, III, 3. gehöret nicht zu dem Wesen der Ehe; 13. auf deren Mangel sezet das göttliche Recht bei einer Verlobten die Todesstrafe. Ebend.

Jungfernraub.
Strafe desselben bei den alten Teutschen; II, III, 19. geschiehet auch mit der Absicht der Ehe. 20. u. f. Ob die Anverwandte, Pfleger u. s w. dabei in wesentlichen Betracht kommen? 22. u. f. Daß die Nichteinwilligung der geraubten Person allein den wesentlichen Begrif ausmache. 24. Beweis davon. 25. u. ff Vollständiger Begriff. 29. Selbstrache dabei. 30. Notwehr. 31. Privat-Genugtuung des Vatters, Ehemanns, Bräutigams. 32. Der geraubten Person überhaupt; 33. insbesondere; 34. deren heutiger Gebrauch. 35. u. ff.

K.

Kaiser.

Ob derselbe einseitig besondere Rechte machen könne? I, I, 14. u. ff. kan Privilegien geben. Ebend.

Kalphurnia.

Was die Samler der Spiegel von ihr dichten? II, IV, I, 9. u f. diejenige Samlungen, so nichts von ihr haben, scheinen älter. II, IV, I, 10.

Kazen

des Hauses, worinnen ein Weibsbild Notzucht gelitten, wurden umgebracht. II, III, 19.

Keuschheit

der Weibsleute hat manches besondere; II, III. die weibliche halten die Geseze höher; 39. erfordern aber dennoch von jedem Geschlechte einerlei. Ebend.

Kirchenrecht

schliesset die Weibsleute von Ministerial-Verrichtungen und dergl. aus. II, II, 3.

Kindbetterinnen

wird die Leibhenne geschenkt. II, V, 16.

Kinder.

Testament unter Kindern leidet Weibsleute als Zeugen; II, I, 4. unehliche muß in Ulm der Vatter zu sich nehmen. II, III, 2. ob und wann sie dem Vatter, oder der Mutter, oder der ärgern Hand folgen? II, V, 2. u. ff. wann Vatter und Mutter unterschiedliche Leibherrn haben, welchem die Kinder eigen seyen? 19.

Klaudianischer Rathschluß.

S. *Senatus Consultum Claudianum.*

Klosterfrauen
können auch bevogtet werden müssen. II, IV, VI, 24.
Klostergelübde
ist ein Weeg zu geistlichen Würden bei Frauenzimmern. II, II, 3.
Kleider
zu wechselen, ist Gott ein Greuel; II, I, 1. gehören gemeiniglich zu dem weiblichen Hauptrechte. II, V, 20.
Kommißion.
Ob eine Kommißion bevogte? II, IV, IV, 29. ist in dem Würtembergischen in Partiesachen verbotten. Ebend.
Konfiskationen.
Ob und welche Justinian, II, III, 35. und Karl verbotten haben? 36.
Kontrakt.
Wann er einen Gerichtsstand erzeuge? II, IV, VI, 7. u. f.
Kränzlen,
muß man den Weibsleuten bezalen; II, III, I, erkennen auch bei Mannspersonen die Geseze. Ebend.
Kriegischer Vormund.
S. Kriegsvogt.
Kriegsvogt.
Dessen gleichbedeutende Wörter. II, IV, III, 1. Erklärung; 2. wer nicht seyn könne? 3. ob und wann einer bei zwo Weibspersonen zugleich Kriegsvogt seyn, 4. u. ff. ob einer zu einer Kriegsvogtei gezwungen werden könne? 6. Einteilung der Kriegsvögte in allgemeine und besondere. II, IV, IV, 22. Wer allgemeine Kriegsvögte gebe? 23. u. ff wie weit ihre, 26. und der besondern Kriegsvögte Gewalt sich erstrecke? 27. Ob

er die Weibsperson oder sie ihn nur so aufgeben, II, IV, V, 2. u. ff. ob einer Weibsperson die schon einen Kriegsvogt hat, ohne weitere Rucksicht ein anderer gegeben werden könne? §. 4. u ff. Von der Belonung des Kriegsvogts. 9. Von dessen Amt. II, IV, VII, Ob er dem Gut oder der Person der Weibsleute zugegeben werde? 1. u. ff. kan nicht zur Verwaltung des Vermögens gezwungen werden; 5. nicht einseitig handlen 7. Ausnamen hievon. 8. Solle der Weibsperson rathen. 22. u. ff. Seine Hauptverrichtung bestehet in der Einwilligung oder Nichteinwilligung, 25. u f. S. Einwilligung; und zuweilen auch nur in Ergänzung der weiblichen Person. 42.

Kriegsvögtliche Gewalt,

ob sie erwiesen werden müsse? II, IV, VIII, 1. wie der Beweis geschehe, wann eine Handlung schon vorbei? 2. oder erst vorgenommen werden solle? 3. ob sie durch das Zeugnis eines Stadtschreibers erwiesen werde? S. Stadtschreiber Curatorium. Beweis.

Kurfürstliches Collegium.

Darein ist zu unsern Zeiten eine Dame gekommen. II, II, 1.

L.

Lehenrecht,

Was es von der weiblichen Zeugschaft habe? II, I, 4. Nach solchem ist das Frauenzimmer theils vorhin von dem Erbrecht ausgeschlossen, theils thut es darauf Verzicht. II, II, 2.

Leibeigenschafft.

Ob sie durch den Vatter, oder Mutter, oder die ärgere Hand fortgepflanzt werde? II, V, 2. u. ff. Wann die Mutter einer andern Leibeigenschafft, als der ihres Wohnorts, unterworfen ist, welche Leibeigenschaft auf das Kind übergehe? 10. Ob die Leibeigenschafft auch durch die Ehe übergehe? 11. u. ff.

Leib-

Leibherr.
Welchem Leibherrn die Kinder gehören, wann Vatter und Mutter unterſchiedliche Leibherren haben? II, V, 10.

Leibhennen,
reichen ordentlicher weiſe die Weibs- zuweilen auch die Mannsperſonen. II, V, 15. Wie ſie gemeiniglich zu Geld gerechnet werden? Ebend. wird denen Weibsperſonen wegen der Kindbett oder auch zuweilen der Schwangerſchaft geſchenkt. 16.

Leibſchilling.
Wer ihn reiche? II, V, 15. wie groß er ſeye? 16. wann er geſchenkt werde? Ebend.

Lex Aelia Sentia;
wo und wie es die Schwabenſpiegel anführen? II, V, 7.

Liegende Güter.
Worinnen man durch deren Beſiz einen Gerichtsſtand erkennen müſſe? II, IV, VI, 9.

Longobarden.
Ihr erſter Siz in Teutſchland, Wanderung und Sammlung ihrer Geſeze. II, IV, 1, 7. Haben die Bevogtung. Ebend. Ob die Teutſche ſie von ihnen haben? Ebend. Nachricht von der Boberiſchen Sammlung ihrer Geſeze. Ebend. *

Lübeck.
In Lübeck ſind die Weibsleute unter der beſtändigen Vormundſchaft; II, IV, II, 16. giebt es angeborene Vormunder der Frauensperſonen, II, IV, 9. wie auch teſtamentliche. 10. Ob und wie daſelbſten das weibliche Geſchlecht die Verwaltung ihres Vermögens habe? II, IV, VII, 21.

M.

Magdeburg.
Allda ſind die Kriegsvögte notwendig; II, IV, VII, 10. erfort

dert eine Kompetenz des Richters bei der Bevogtung II, IV, IV, 21.

Mailand.

Daselbst solle die Bevogtung Rechtens seyn. II, IV, II, 5.

Mainz.

Nach dasigerlinterger. O. ist die Bevogtung nicht Rechtens. II, IV, II, 25.

Mann.

Ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort. II, IV, I, 13.

Mannlehen

bedeutet zuweilen Kunckellehen. II, II, 10.

Mannspersonen

und Weibsleute haben im Zweifel einerlei Rechte; I, II, 7. gehet das Sctum Claudianum nicht an II, V, 13. Leibeigene reichen Mannssteuren, zuweilen Leibhennen. 15. Ob der Mannspersonen Hauptrecht von dem weiblichen unterschieden seye? 20.

Mannrecht,

muß auch die Weibsperson beibringen. II, II, 10.

Mannssteuren,

reichen Weibsleute nicht. II, V, 15.

Maria Augusta,

verwittibte Herzogin von Würtemberg, hat bei Unterschreibung der Religions-Reversalien einen Beistand gehabt. II, IV, VI, 21.

Meister Marcellus.

Was der Schwabenspiegel von ihm habe? II, V, 7.

Memmingen,

bevogtet die Weibsleute. II, IV, II, 19.

Minderjährige Weibsleute

werden nicht bevogtet; II, IV, VI, 28. ob Weibsleute die

Rechte

Rechte der Minderjährigen haben? II, IV, 2. wo? 18. u. ff.

Monopolien.

Ob sie vom Kaiser ertheilt werden können? I, I, 15.

Morgengabe.

Ihre Erklärung; II, III, 3. ihre Rechte vor Zeiten; Ebend. findet heut zu Tag noch statt auch unter gemeinen Personen; Ebend. wann und wo die Frau sie zu fordern befugt seye, wann sie ihro gleich nicht ausdrücklich verschafft worden ist? 4.

München

wurden vormals auch bevogtet; II, IV, VI, 24. können was eigenes haben. Ebend.

Münzen,

neue, wie sie vom Kaiser erteilt werden können? I, I, 15.

Mundualden

der Longobarden. II, IV, I, 7.

Mutter,

muß die Kinder auch aussteuren helfen. I, II, 8. Ob ihre Einwilligung zu der Ehe der Kinder nach R. R. notwendig seye? II, III, 22. u. f. Ob eine freie Mutter mit einem Leibeigenen oder adscriptitio freie Kinder erzeuge? II, V, 2. u. ff.

N.

Nichtgebrauch

bloser, hebet Geseze und besondere Rechte nicht auf. I, I, 13.

Nichtnotwendigkeit der Bevogtung,

in Mainz, II, IV, II, 25. Trier, 26 Baiern, 27. Oesterreich, 28. Hessen Hanau, 29. Brandenburg Anspach, 30 Franckfurt, 31. Regenspurg, 32. Nürnberg, 33. Genf. 34.

Notarius.

Ob er bevogten könne? II, IV, IV, 30. warum er zu den Kontrakten gebraucht werde? Ebend.

Notnumpf, Notnuff.
S. Jungfernraub.
Notwendigkeit
der Bevogtung in Florenz, Mailand, dem Land del Castro, Parma, Lukka, Genua, Brixen, Frankreich, Burgund, Spanien, Frießland, Portugall, Castilien, Schottland, Geldern, Oberyßel, Flandern II, IV, 11, 5. Würtemberg. 7. Sachsen, 8. Pfalz, 9. Magdeburg, 10. Tyrol, 11. Hohenlohe, 12. Baden, 13. Schleswig Hollstein, 14. Ditmarsen, 15. Lübeck, 16. Ulm, 17. Hamburg, Freiburg, 18. Memmingen, 19. Bern, 20. Wolfenbüttel, Hohenzollern, Hallbronn, Eßlingen, 21. und einiger massen in Preussen. 23.
Notwehr,
wird bei der Weibsperson vermutet; I, II, 3. der Weibsleute bei der Notzucht; II, III, 16. bei dem Jungfernraube. 31. u. f.
Notzucht,
bei der haben die Weibsleute die Notwehr. III, III, 16 Ihr Verhalten in Ansehung des Gewissens 17. Strafe derselben. 18. Strafe der alten Teutschen. 19.
Novellen.
Sammlung und Uebersezung derselben von Boberius. II, IV, I, 7.
Nürnberg,
hat keine Bevogtung II, IV, II, 33.

D.

Oberhand
des Ehemanns ist eine Quelle von bes. weibl. R. I, II, 5.
Oberyssel,
solle die Bevogtung haben. II, IV, II, 5.

Obrigkeit.
Die Bevogtung durch die Obrigkeit ist die gewonlichste. II, IV, IV, 3. Welcherlei Obrigkeiten bevogten? 18. u. ff. Ob eine Kompetenz des Richters dabei beobachtet werden müsse? 21. Welche Obrigkeiten allgemeine, 22. u. ff. und welche nur besondere Kriegsvögte verordnen können? 27. S. auch die Vorr.

Oesterreich.
In Oesterreichischen Gesezen sind die Kriegsvögte unbekannt. II, IV, II, 28.

Offentliche Sachen.
In denselben sind Mannsleute besser daran. I, II, 12.

Offentlicher Aemter
ist das weibliche Geschlecht nicht fähig. II, II, 4.

Oßnabrück.
Ob nach der dasigen Leibeigentums-Ordnung die Kinder der Mutter folgen? II, V, 5. Was das dortige Bettemundsrecht, 19. und wie dieses von dem Braunschweigischen Bedemundsrecht unterschieden seye? Ebend.

P.

Paar.
Ein Paar Gulden und Schuh ist in Ulm die Genugtuung der geschwängerten Dirne. II, III, 2.

Päbstliches Recht
ist den weiblichen Zeugnissen entgegen. II, I, 2.

Parma.
In Parma solle eine Bevogtung gebräuchlich seyn. II, IV, II, 5.

Peinliche Sachen,
in, sind die Weibsleute nach gemeinen Rechten tüchtige Zeugen; II, I, 5. nach Würtembergischen aber nicht. 7. Ausnamen davon. Ebend. u. II, II, 6.

Pestzeiten
Testament zu, leidet Weibsleute als Zeugen. II, I, 4.
Pfalz.
In der Pfalz sind die Kriegsvögte notwendig, II, IV, II, 9. giebt es erbettene Kriegsvögte. II, IV, IV, 13.
Pfleger.
S. Kriegsvogt. und in der Vorrede.
Portugall.
In Portugall solle das schöne Geschlecht bevogtet werden. II, IV, II, 5.
Preussen
erkläret die Zeugschafft der Weibsleute untüchtig, wo? II, I, 4. läßt die Zeugschafft der Hebammen in peinlichen Fällen zu. II, II, 6. Nach dem K. Preußischen alten Rechte ist die Bevogtung bald notwendig, bald nicht; nach neuern Rechten aber willkürlich; II, IV, II, 23. II, IV, X, 12. wo sie nach neueren Preußischen Rechten ausdrücklich noch fürgeschrieben seyen? II, IV, II, 23.
Privatgenugtuung
einer Geschwächten, II, III, 1. bei dem Raube, des Vatters, Ehemanns, Bräutigams, 32. und der geraubten Person; 33. u. ff. u. wann man eine Weibsperson ihrer Keuschheit halber verläumdet oder versucht. 39.
Privatsachen,
darinnen sind Weibsleute besser daran. I, II, 12.
Privilegien,
was sie seyen? I, I, 3. welche der Kaiser geben und nicht geben könne? 15. sind nicht immer Ausnamen von bürgerlichen Gesezen; 7. werden nicht leicht erteilt; 9. gegen dritte eng ausgelegt; Ebend. sind von den besondern Rechten in vielen Stücken

cken unterschieden. 9. u. ff. Privilegien der Wehemütter und ihrer Männer. II, II, 6. Durch Privilegien erhielten einige Weibspersonen bei den Römern von der Bevogtung Nachsicht. II, IV, I, 5.

Prozeß-Ordnung.

In Sachen, so dieselbe angehen, wird allemal eine einheimische zum Grunde genommen. II, IV, VI, 5. u. f.

Q.

Quellen

allgemeine der besondern Rechte überhaupt; I, I, 19. des weiblichen besondern Rechts. I, II. Quellen der Bevogtungs-Rechte sind der Sachsen- und Schwabenspiegel. II, IV, I, 10.

R.

Rang

des Frauenzimmers. II, II, 5.

Rathen,

gehöret zum Amte des Kriegsvogts. II, IV, VII, 22. Dardurch verbindet man sich nicht; 23. wann nicht besondere Umstände entgegen sind 24 In wie ferne der Rath eines Kriegsvogts zu einer Handlung Einwilligung seye? 36.

Rechnung

führet und stellet der Kriegsvogt nicht; II, IV, VII, 5. muß die Wittfrau thun, wo? 13. 20. u. f.

Regenspurg

hat keine Kriegsvögte. II, IV, II, 32.

Regierung,

ob sie bevogte? II, IV, IV, 28.

Regierungsfähig

sind Frauenzimmer ordentlicher weise nicht. II, II, 1.

Reichsgerichte.
Ob und wie die Bevogtung daselbst zur Sprache kommen könne? II, IV, II, 2. u. f.

Religion,
macht in der Bevogtung keinen Unterschied. II, IV, VI, 2.

Richter
und Zeugen haben in dem Würtembergischen Landrechte zwoerlei Bestimmungen der Anverwandtschaffts-Grade, unter welchen sie verdächtig werden. II, IV, VII, 40.

Richterliches Amt.
S. Amt des Richters.

Richterliche Willkür.
S. Willkür des Richters.

Ritter-Kantons Neckar-, Schwarzwald und Kocher
haben dem Herzogl. Hause Würtemberg die Gerichtsbarkeit in gewiesen Vormundschaffts-Fällen eingeraumt. II, IV, VI, 23.

Römer
hatten in den ersten Zeiten auch die weibliche Vormunder. II, IV, I, 3.

Römisches Recht,
schliesset das weibliche Zeugnis nur bei feierlichen Testamenten aus; II, I, 4. weis nichts von der Bevogtung; II, IV, I, 9. u. ff. hat sie vielmehr an ein und andern Orten vertrieben; 12. welcher Hand es in ungleichen Ehen die Geburt zuschreibe? II, V, 2. u. f.

S.

Salzscheube,
wie starck sie gemeiniglich an Geld angesezt, II, V, 17. und wann? auch von wem sie eingezogen werde? Ebend.

Sachsen
hat die weibliche Vormunder. II, IV, II, 8. ob Anverwandte daselbst angebohrene Kriegsvögte seyen? II, IV, IV, 5. u. f. wann blose Anverwandte gar nicht zugelassen werden? Ebend. erfordert eine Kompetenz des Richters bei der Bevogtung. 21. Ob ein Kriegsvogt daselbsten einseitig handlen könne? II, IV, VII, 9. wie er allenfalls handlen könne? 11.

Sachsenspiegel
hat Fragmente von dem römischen Recht. II, IV, I, 9. u. 10. Seine heutige Kraft. II, IV, II, 36. Was er von der Leibeigenschaft habe? II, V, 8.

Sächsische Landstände
tragen auf die Abschaffung der Bevogtung an. II, IV, X, 2.

Schafhausen,
daselbst werden die Weibsleute durch die Anverwandte bevogtet. II, IV, IV, 16.

Schamhafftigkeit
aus, hat die Tochter bei den Römern die Wal des Bräutigams ihrer Mutter oder den Anverwandten überlassen. II, III, 23.

Schenkung
von Todeswegen kan vor Weibsleuten geschehen. II, I, 4.

Schirmer.
S. Kriegsvogt.

Schiedsrichter.
Ob er bevogten könne? II, VI, IV, 31.

Schilling,
wie viel er im Würtemberg. seye? II, V, 16.

Schleswig-Holstein,
daselbst ist die Bevogtung Rechtens. II, VI, II, 14.

Schottland.

In Schottland solle eine Bevogtung eingeführt seyn. II, IV, 11, 5.

Schuldbücher

der Weibsleute haben auch Beweiskraft. II, I, 8. u. f.

Schwängerung

der Weibsleute, und ihre Genugtuung; II, III, 1. diese ist in Ulm sehr schlecht. 2.

Schwangere.

Ob nicht schwanger gewesene Bräute können verstossen werden? II, III, 11. u. f. Großschwangern Weibspersonen wird die Leibhenne geschenkt, wo? II, V, 16.

Schwäbisches Recht

ist den weiblichen Zeugnissen zuwider. II, I, 3. Darein ist vieles aus dem R R. durch ungeschickte Sammler oder Abschreiber gekommen. II, IV, 1, 9. Beispiele hievon auch bei der Leibeigenschaft. II, V, 7. S. Kalphurnia. Schwab. Sp.

Schwöhren,

müssen die Weibsleute zuerst; I, II, 2. alter Gebrauch dabei; II, I, 1. der Ursprung des heutigen II, I, 2.

Senat

der hohen Schule zu Tübingen bevogtet. II, IV, IV, 19. wen? 24.

Sctum Claudianum.

Was dessen Inhalt seye? II, V, 13. Ob, wann der Eigentumsherr von der Bekanntschaft gewußt und darein gewilliget, die Weibsperson wenigstens seine Freigelassene werde? Ebend. Mannspersonen sind nicht darunter gemeint Ebend.

Selbstrache

des Ehemanns und Vatters bei dem Ehebruche; II, III, 14.

deren

deren heutiger Gebrauch; 15. bei dem Jungfernraube, 30. warum bei diesem so viele Personen die Selbstrache haben? Ebend.

Sigill.

Der Kriegsvogt druckte das seinige im Namen der Weibsperson vormals bei. II, IV, I, 14.

Sinn.

Eine Handlung erstrecket sich nicht über den Sinn der handelnden Theile. II, IV, VIII, 10.

Soldaten,

im Testamente eines, sind Weibsleute taugliche Zeugen. II, I, 4.

Spanien

solle die Bevogtung haben. II, IV, I, 5.

Stadtschreiber

können nicht bevogten; II, IV, IV, 18. haben offentlichen Glauben. II, IV, VIII, 5. Ob sie ein Curatorium, 4. oder ein Zeugniß der erlangten Kriegsvögtlichen Gewalt erteilen können? 5. u. ff. wesentlicher Unterschied unter beeden. 6. u. ff. Ob er, wann er ein irriges Zeugnis ertheilet, belangt werden könne? 9.

Stappelgerechtigkeiten,

wie sie ertheilt werden können? I, I, 15.

Stillschweigende Einwilligung

erfordert überzeugende Thathandlungen. II, IV, VII, 34.

Studieren

das nicht, der Weibsleute ist eine Quelle von bes. R. I, II, 4.

T.

Taufen,

dörfen die Wehemütter in gewissem Falle. II, II, 16.

Teilrichter
bevogten im Würtembergischen nicht; II, IV, IV, 18. hingegen Tutelarraths-Deputationen; 19. ob sie belangt werden können, wann sie die Inventur einen nicht bestätigten Kriegsvogt unterschreiben lassen? II, IV, VIII, 12.

Testamente,
in feierlichen, sind Weibsleute nicht Zeugen. II, I, 4. Durch Testamente werden Kriegsvögte gegeben, wo? II, IV, IV, 10. Ordentlicher weise aber nicht. 11.

Teutsche besondere Rechte,
welche die Bevogtung haben? II, IV, II, 8. u. ff.

Teutsche allgemeine Rechte
haben nichts von der Bevogtung. II, IV, II, 2. u. 3.

Teodora
mag zu besondern weiblichen Rechten Anlaß gegeben haben. I, II, 6.

Töchtern,
die noch einen Vatter haben, wann sie bevogtet und nicht bevogtet werden? II, IV, VI, 26. u. f.

Tortur
wird zu erst an die Weibsperson gelegt; I, II, 3. zu erst aber an das Mannsbild bei dem Ehebruche. II, III, 6.

Träger, Treußträger,
S. Kriegsvogt.

Trier.
Dessen Untergerichts-Ordnung weis nichts von der Bevogtung. II, IV, II, 26.

Tutelarrath
bevogtet. II, IV, IV, 19. wen? 24.

Tyrol.
In Tyrol sind die Vögte Rechtens; II, IV, II, 11. sind die Anver-

verwandte der adelichen Frauenzimmer in gewissem Falle angeborene Vormunder. IV, IV, 8.

V.

Vatter.

Ob nach römischen Rechten einem leibeigenen Vatter die Kinder einer freien Mutter folgen? II, V, 2. u. ff. Ob und wann sie ihme nach teutschen Rechten folgen? 6. u. ff.

Verführung

wird vor das weibliche Geschlecht vermutet. II, III, 1.

Vermutung

der Jungferschafft bei dem schönen Geschlechte. II, III, 1.

Verordnete,

was sie in Ulm seyn? II, IV, VII, 15.

Vestalinnen

wurden von August durch ein Vorrecht von der Bevogtung frei. II, IV, I, 5.

Verpflegung,

bei welchen Personen sie gemeiniglich ein besonderes Recht ausmache? I, I, 20. Ob Bevogtung Verpflegung seye? II, IV, VII, 2.

Verpflegte Weibsleute

werden nicht bevogtet. II, IV, VI, 28.

Verwahrung,

wann sie bei der Thathandlung bestehen könne? II, IV, VII. 35.

Verwaltung des Vermögens

hat ordentlicher weise die Weibsperson, nicht der Kriegsvogt. II, IV, VII, 3. Folgen daraus. 4. u. ff. Ausnamen davon. 13. u. ff. 20. u. 21.

Vertrag.
Ob und wo die Bevogtung durch einen blosen Vertrag berichtiget seye? II, IV, IV, 15.

Verzicht
der besondern Rechte. I, I, 11.

Vier
Weibsleute beweisen so viel, als zwei Mannspersonen, wo? II, I, 7.

Uebergabe
mit Zopf und Brust. II, I, 1.

Ueberreden
ist mehr als zwingen. II, III, 24.

Ulm
in, ist die Genugtuung vor geschwängerte Weibsleute sehr schlecht. II, III, 2. Hat die Vormundschafft des weiblichen Geschlechts; II, IV, II, 17. gibt es die testamentliche Bevogtung. II, IV, IV, 10. auch eine gedingte. 15. Die Wittfrauen müssen Rechnung ihrer Verwaltung thun. II, IV, VII, 14. Werden ledige, obgleich volljährige Weibsleute verpflegt. 15. u. ff. Ob sie noch die Rechte der Minderjährigen fortgenieſſen? 15.

Ungenossenschafft,
was sie seye? II, IV, 17. u. ff.

Untergangsgerichte,
Ob und wie sie bevogten? S. in der Vorr.

Unmittelbarer Adel,
hat die Reichsständische Gerichtsbarkeit zu erkennen; wann? II, IV, VI, 23.

Unmittelbare Reichs-Untertaninnen,
ob sie auch bevogtet werden müssen? II, IV, VI, 18. u. ff.

Untersuchung
des Ehebruchs, wie sie geschehe? II, III, 6.

Vogt.
Allgemeiner Begrif desselben. II, IV, III, 1.

Vogteien.
Unterschiedliche Gattungen derselben. II, IV, III. 1.

Vogtlehen,
was es seye? II, IV, III, 1.

Volljährigkeit
in der Stadt Wien; II, IV, II, 29. der Weibsleute in Ulm. II, IV, VII, 17. u. ff.

Vorlehender Vormund,
was er bedeute? II, IV, IV, 6.

Vorschlagungs-Recht
hat die Weibsperson in Ernennung eines Kriegsvogts. II, IV, IV, 2.

Vormunder.
S. Kriegsvogt.

Vorurteil,
ob es bei dem besondern Rechte der Weibsleute seye? I, II, 1. u. II, IV, X, 1. u. ff.

W.

Waadt, Grafschafft,
was daselbst die Glaubwürdigkeit der Weibsleute besonders habe? II, I, 7.

Waisengerichte
bevogten nicht; II, IV, IV, 18. ob sie wegen unterlassener Bevogtung belangt werden können? II, IV, VIII, 12.

Wansinnige Weibsleute
werden nicht bevogtet. II, IV, VI, 28.

Weibspersonen
haben viele besondere Rechte; I, I, 21. sind, wo man sie nicht ausdrucklich ausgenommen findet, II, I, 5. 7. also auch in Konträkten tüchtige Zeugen. 6. Welche bevogtet, II, IV, VI, 1. u. ff. und nicht bevogtet werden? 28. Volljährige haben die Rechte der Minderjährigen nicht. II, IV, VII, 1. Ausnamen, 18. u. ff. S. auch Geschlecht; Mannspersonen. Leibeigene reichen den Leibschilling oder die Leibhennen. II, V, 15. Ob, wann, und wie sie härter oder gelinder als die Mannspersonen bei den jährlichen Abgabengehalten, 16. ob ihr Hauptrecht von dem männlichen unterschieden seye? 20.

Wehemütter.
Ihre Rechte in Würtemberg. II, II, 5.

Witwen
dörfen das Handwerck ihres Mannes fortführen; II, I, 8. müssen Rechnung thun, wo? II, IV, VII, 14. u. 21.

Wien,
die Statt, was sie von der Volljährigkeit der Weibsleute habe? II, IV, II, 28.

Willkür des Richters.
Warum und wann dieselbe bei der Bevogtung eintrette? II, IV, V, 6. u. ff. wie sie beschaffen seyn müsse? 7.

Willkürlich
ist die Bevogtung, wo? II, IV, II, 22. u. ff.

Wohnort.
Obrigkeit des Wohnorts kan allgemeine und besondere Kriegsvögte verordnen. II, IV, IV, 23.

Wolfenbüttel.
Daselbst giebt es Kriegsvögte. II, IV, II, 21.

Wort,
woher es komme? II, IV, 13. Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann. Ebend.

Würden
machen ordentlicher Weise in der Bevogtung keinen Unterschied. II, IV, VI, 2.

Würtembergisches Recht
hat die Morgengabe; II, III, 4. erkennet unter dem Räuber und der geraubten; Person keine Ehe II, III, 21. hat die Bevogtung; II, IV, II, 7. bestimmet bei Richtern und Zeugen nicht einerlei Verwandtschaffts Grade. II, IV, VII, 40.

Würzburg- und Fränkische Landgerichts-Ordnung
hat die willkürliche Bevogtung. II, IV, II, 24.

Z.

Zoll.
Wie der Kaiser einen neuen geben könne? I, I, 15. Ob der Kaiser ein Befreiungs Privilegium ertheilen möge? Ebend.

Zopf.

Uebergabe mit Zopf und Brust, was sie seye? II, I, 1.

Zeugen

und Richter sind in dem Würtembergischen Landrechte nicht auf einerlei Grad der Anverwandschafft ausgeschlossen. II, IV, VII, 40.

Zeugnis

der Weibsleute wie weit es nach gemeinen und besonderen Rechten gehe? II, I, V, 3. u. ff.

Zwang

ist der Giltigkeit der Kriegsvogtlichen Einwilligung entgegen. II, IV, VII, 37. und List wird bei dem Jungfernraube gegen den Räuber vermuthet. II, III, 24.

Zwitter.

Wann sie bevogtet werden müssen? II, IV, VI, 25.

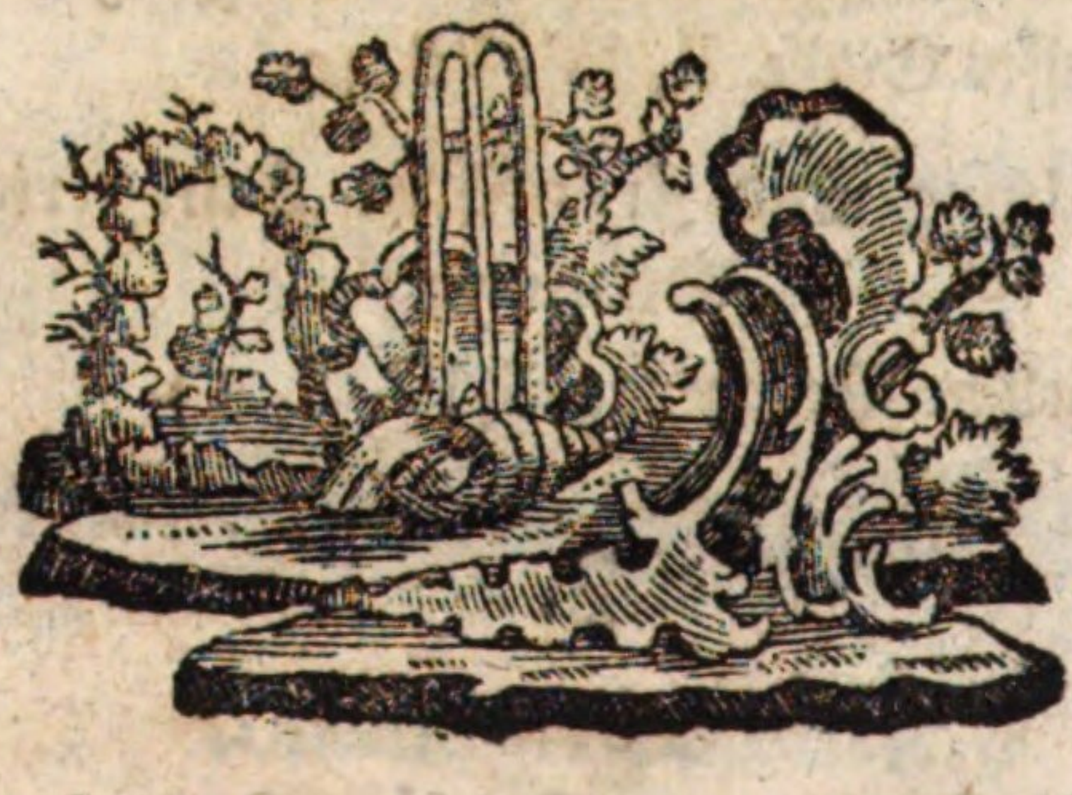

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Röslin, Carl Ludwig Christoph

Karl Ludwig Christof Röslins, Herzoglich Wirtembergischen Kanzlei-Advokats, Abhandlung von besondern weiblichen Rechten

Bd.: I. Band.

Stuttgard 1775

4 J.germ. 149-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510309-6
VD18 90776828